THOMASLLOYD

CTI 5 D

Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG

VERKAUFSPROSPEKT

Hinweis:
Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Deckblatt geändert.

WICHTIGER HINWEIS UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieser Verkaufsprospekt datiert vom 06. November 2012 in der Fassung des Nachtrages Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[1] und wird von der Cleantech Management GmbH als der Prospektverantwortlichen herausgegeben. Die Cleantech Management GmbH ist zugleich Anbieterin dieses Beteiligungsangebots.

Investitionen in die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (im Folgenden auch **„Beteiligungsgesellschaft", „Kommanditgesellschaft"**, „**Fondsgesellschaft**" oder „Emittentin" genannt) stellen keine Einlagen dar. Sie unterliegen Investitionsrisiken und umfassen dabei möglicherweise Verzögerungen bei der Rückzahlung von Kapital, Ertragseinbußen und den Verlust des eingezahlten Kapitals. Die Risiken sind im Einzelnen in Abschnitt „4. Risiken der Vermögensanlage" auf Seite 18 ff. des Verkaufsprospekts dargestellt. Weder die Cleantech Management GmbH, die Cleantech Treuvermögen GmbH noch die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH garantieren weder eine Rendite oder ein bestimmtes Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft noch garantieren sie die Rückzahlung von Kapital oder eine gewisse steuerliche Behandlung der Ausschüttungen oder der Investition in die Beteiligungsgesellschaft.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, eine eigene Prüfung der rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Folgen einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durchzuführen und gegebenenfalls einen eigenen Berater zu Rate zu ziehen. Dieser Verkaufsprospekt stellt keine Empfehlung im Zusammenhang mit rechtlichen, steuerlichen oder wirtschaftlichen Aspekten der Beteiligung dar.

Anleger sollten den Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts („4. Risiken der Vermögensanlage", Seite 18 ff.) besonders beachten. Dieses Beteiligungsangebot richtet sich nur an erfahrene Anleger, da es die finanzielle Fähigkeit und Bereitschaft voraussetzt, die damit verbundenen Risiken zu akzeptieren.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts wurde mit Sorgfalt zusammengestellt. Er entspricht dem Planungsstand, den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[2]. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten oder erkennbaren Sachverhalte bzw. die zu diesem Zeitpunkt geltende Gesetzgebung und Rechtsprechung bzw. die Erlasse und die Praxis der Finanzverwaltung maßgebend. Alle Prognosen, Einschätzungen oder Vorhersagen beruhen auf Annahmen. Die diesem Verkaufsprospekt zu Grunde liegenden Annahmen beruhen auf den zum Datum der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2[3] bekannten Tatsachen. Ändern sich die Grundlagen für diese Annahmen, können sich auch die Prognosen, Einschätzungen und Vorhersagen ändern. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Prognosen eintreten. Die Prospektverantwortliche versichert nach bestem Wissen und Gewissen, über ihr bekannte, für die Anlageentscheidung erhebliche Umstände weder unrichtige Angaben gemacht noch Tatsachen verschwiegen zu haben. Für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen übernimmt die Prospektverantwortliche die Verantwortung dafür, dass diese richtig wiedergegeben bzw. zusammengefasst wurden. Soweit es der Prospektverantwortlichen bekannt ist, und soweit sie dies aus den verwendeten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend sein würden. Die Prospektverantwortliche übernimmt keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen.

Die Kommanditanteile werden innerhalb Deutschlands jedermann zum Erwerb angeboten, sie können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden.

Maßgeblich für eine Beteiligung an diesem Angebot ist allein dieser Verkaufsprospekt. Kein Vermittler oder sonstiger Dritter ist berechtigt, in Bezug auf dieses Beteiligungsangebot abweichende Aussagen zu machen.

Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Verkaufsprospekt ist Frankfurt am Main. Zustellungsbevollmächtigte ist die Cleantech Management GmbH, Hanauer Landstraße 291 b, 60314 Frankfurt am Main.

[1] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „ Zeitpunkt der Prospektaufstellung") und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „Nachtrags Nr. 1").
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „seiner Aufstellung"; zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1: „ Nachtrag Nr. 1").

Verkaufsprospekt vom 06. November 2012 in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[1] der Cleantech Management GmbH gemäß § 11 Vermögensanlagengesetz für das öffentliche Angebot von Kommanditbeteiligungen an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG

Bei der Cleantech Management GmbH sind zum 15. Februar 2016[2] Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 06. November 2012 in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 eingetreten. Die Änderungen wurden im Verkaufsprospekt eingearbeitet und sind auf den entsprechenden Seiten durch Fußnoten gekennzeichnet.

Nach § 11 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Vermögensanlage gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der **Cleantech Treuvermögen GmbH, Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main, E-Mail: support@thomas-lloyd.com, Telefax: 00800-090 000 99** zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

[1] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „28. April 2014“)

INHALT[1]

1. Verantwortung für den Prospekt 12

2. Das Beteiligungsangebot im Überblick 13

2.1. Eckdaten 13

2.2. Gründe für das Angebot und Vorhaben 14

2.3. Der Fonds auf einen Blick 14

2.3.1 Fondsvolumen 14

2.3.2 Mindestzeichnungssumme 14

2.3.3 Beendigung der Beteiligung 14

2.3.4 Entnahmen/Ausschüttungen 14

2.3.5 Steuerliche Grundlagen 15

2.3.6 Haftung/Nachschusspflicht 15

2.3.7 Anlegerkreis 15

3. Wichtige Hinweise für den Anleger 16

3.1. Weitere Leistungen des Anlegers 16

3.2. Weitere Kosten des Anlegers 16

3.3. Emissionskosten 16

3.3.1 Erfolgsabhängige Kosten (Provisionen) 16

3.3.2 Sonstige Kosten 17

3.3.3 Gesamtkosten 17

3.4. Zeichnungsfrist, Schließungsmöglichkeit 17

3.5. Prospekt und Nachträge 17

3.5.1 Prospektdatum 17

3.5.2 Nachtrag 17

3.5.3 Unterlagen 17

4. Risiken der Vermögensanlage 18

4.1. Grundsätzliche Risikoerwägungen 18

4.2. Maximalrisiko 18

4.3. Prognose- und anlagegefährdende Risiken 18

4.3.1 Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft 18

4.3.1.1 Ertragsausfälle und Wertberichtigungen 18

4.3.1.2 Ausschüttungspolitik der Projektgesellschaft 18

4.3.1.3 Fehlende Einflussmöglichkeiten bei Stiller Beteiligung 19

4.3.1.4 Verwässerung der Gewinnrechte der Stillen Beteiligung 19

4.3.1.5 Mittelverwendung 19

4.3.2 Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaft 19

4.3.2.1 Fehlende Investitionsprojekte 19

4.3.2.2 Kostenrisiko (Due Dilligence Kosten, Projektidentifizierung) 19

4.3.2.3 Vertragserfüllungsrisiko 20

4.3.2.4 Finanzierungsrisiken 20

4.3.2.5 Fremdkapitalverfügbarkeit 20

4.3.2.6 Wettbewerbsreaktionen 20

4.3.2.7 Beherrschung der Beteiligungen 20

4.3.2.8 Rechtliche und politische Risiken 21

4.3.2.9 Kapitalverkehrskontrollen 21

4.3.2.10 Währung 21

[1] Aufgrund des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016 hat sich das Inhaltsverzeichnis gegenüber dem Stand zum Datum des Nachtrags Nr. 1 geändert: Das Kapitel „21. Anhang“ wurde durch den Nachtrag Nr. 1 eingefügt und durch den Nachtrag Nr. 2 ergänzt. Es enthält die Angaben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014.

4.3.2.11 Subvention anderer Technologien 21
4.3.2.12 Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte 21
4.3.2.13 Dokumentationsrisiken 21
4.3.2.14 Angaben und Aussagen Dritter 22
4.3.2.15 Investitionen in Greenfield-Projekte 22
4.3.2.16 Schlüsselpersonen bei den Beteiligungen 22
4.3.2.17 Niedrige Diversifikation 22
4.3.2.18 Rohstoffbeschaffung 22
4.3.2.19 Insolvenz von Vertragspartnern 23
4.3.3 Interessenkonflikte bei der Fondsgesellschaft 23
4.3.4 Planungsunsicherheiten 24
4.3.5 Aufsichtsrechtliches Umfeld 24
4.3.6 Schlüsselpersonen bei der Fondsgesellschaft 24
4.3.7 Liquidität der Fondsgesellschaft 24
4.3.8 Vertrieb der Vermögensanlage 24
4.3.9 Vorzeitige Beendigung der Platzierung 25
4.3.10 Kürzungsmöglichkeit 25
4.3.11 Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung 25
4.3.12 Widerrufsrechte 25
4.3.13 Mitwirkungs- und Vermögensrechte 25
4.3.14 Beherrschender Einfluss, Majorisierung 25
4.3.15 Handelbarkeit 25
4.3.16 Prognosen 26
4.3.17 Steuern 26
4.3.18 Gesetz 26
4.4. Anlegerbezogene Risiken 26
4.4.1 Haftung 26
4.4.2 Fremdfinanzierung 27
4.4.3 Steuern 27
4.5. Sonstige Risiken 27
4.5.1 Rating 27
4.5.2 Qualifizierte Beratung 27
4.5.3 Quellenangaben 27
4.6. Abschließender Risikohinweis 27
5. Die Geschäftstätigkeit der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG 28
5.1. Geschäftstätigkeit 28
5.2. Rahmenbedingungen der angebotenen Kommanditbeteiligung 28
5.3. Laufende Investitionen 28
5.4. Geschäftsgang 2015 und Aussichten (PROGNOSE) 28
6. Leistungsbilanz 29
6.1 Wirtschaftliche Verhältnisse in Bezug auf den CTI 20 29
6.2. Wirtschaftliche Verhältnisse in Bezug auf den CTI Vario 30
6.3. Wirtschaftliche Verhältnisse in Bezug auf den CTI 8 31
6.4. Wirtschaftliche Verhältnisse in Bezug auf den CTI 15 32
7. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageziel der Vermögensanlage und Anlageobjekte 33
7.1. Geplantes Anlageobjekt der Emittentin 33
7.2. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageziel der Vermögenanlage 33
7.3. Realisierungsgrad 34

7.4. Geplante Anlageobjekte der Projektgesellschaft, Investitionsstrategie 34
7.4.1. Anlageziel 34
7.4.2. Anlagepolitik 34
7.4.3. Anlagebeschränkungen des Teilfonds 35
7.4.4. Ausleihungen/Kredite 35
7.4.5. Liquiditätsmanagement 35
7.4.6. Aktuelles Portfolio der Projektgesellschaft per 30. Juni 2015 36
7.4.7. Historische Finanzinformationen der Projektgesellschaft per 31. Dezember 2014 37
7.4.8. Wesentliche Verträge der Projektgesellschaft 37
7.4.9. Geprüfter Jahresabschluss der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH zum 31. Dezember 2014 38
7.4.9.1. Bilanz zum 31. Dezember 2014 38
7.4.9.2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014 40
7.4.9.3. Anhang der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH 40
7.4.9.4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 44
7.4.9.5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 45
7.4.9.6. Bestätigungsvermerk 50
7.5. Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin 52
7.5.1 Einleitung 52
7.5.2 Kalkulation der Investitionen 52
7.5.3 Erläuterung zum Finanzierungs- und Investitionsplan 52
7.5.3.1 Finanzierungsplan 52
7.5.3.1.1 Kommanditkapital 52
7.5.3.1.2 Agio 52
7.5.3.1.3 Fremdkapital 52
7.5.3.1.4 Erträge 52
7.5.3.1.5 Gesamtfinanzierungsmittel 53
7.5.3.2 Investitionsplan 53
7.5.3.2.1 Aufwand für den Erwerb des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten 53
7.5.3.2.2 Emissionskosten/sonstige Kosten 53
7.5.3.2.3 Ausschüttungen/Entnahmen 53
7.5.3.2.4 Liquiditätsreserve 53
7.5.3.2.5 Gesamtaufwand 53
7.6. Investitions- und Finanzierungsplan der Projektgesellschaft 53
7.6.1 Einleitung 53
7.6.2 Kalkulation der Investitionen 53
7.6.3 Erläuterung zum Finanzierungs- und Investitionsplan der Projektgesellschaft 54
7.6.3.1 Finanzierungsplan der Projektgesellschaft 54
7.6.3.1.1 Gezeichnetes Kapital 54
7.6.3.1.2 Kapital stille Gesellschafter 54
7.6.3.1.3 Kapital Globalschuldverschreibungen 54
7.6.3.1.4 Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit 54
7.6.3.1.5 Gesamtfinanzierungsmittel 54
7.6.3.2 Investitionsplan der Projektgesellschaft 54
7.6.3.2.1 Aufwand für den Erwerb/die Herstellung der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten 54
7.6.3.2.2 Ausschüttungen/Entnahmen 54
7.6.3.2.3 Liquiditätsreserve 54
7.6.3.2.4 Gesamtaufwand 54
8. Die rechtlichen Grundlagen der Beteiligung 55

8.1. Unternehmensdaten der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG 55
8.1.1 Firma, Sitz, Geschäftsanschrift 55
8.1.2 Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer 55
8.1.3 Unternehmensgegenstand 55
8.1.4 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen 55
8.1.5 Kapitalausstattung 55
8.1.5.1 Kommanditkapital 55
8.1.5.2 Hauptmerkmale der Anteile 56
8.1.5.3 Ermächtigung(en) zu Kapitalmaßnahmen 56
8.1.6 Gründungsgesellschafter/Gesellschafter 57
8.1.7 Geschäftsführung 57
8.1.8 Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) 57
8.1.8.1 Unternehmensangaben 58
8.1.8.2 Vergütung 58
8.1.9 Geschäftsführende Kommanditistin 58
8.1.9.1 Unternehmensangaben 58
8.1.9.2 Vergütungen 58
8.1.10 Treuhandkommanditistin 59
8.1.10.1 Unternehmensangaben 59
8.1.10.2 Rechte, Pflichten und Aufgabe des Treuhänders 60
8.1.10.3 Vergütungen 60
8.1.11 Vergütungen aller Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 61
8.1.12 Hinweise auf besondere Umstände 61
8.2. Die Beteiligung 62
8.2.1 Begriffsbestimmung 62
8.2.2 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage 62
8.2.3 Erwerbspreis 63
8.2.4 Beteiligung als Direktkommanditist 63
8.2.5 Beteiligung als Treugeber 63
8.2.6 Verwaltung der Kommanditisten 64
8.2.7 Rechte des Anlegers 64
8.2.7.1 Ergebnisbeteiligung 64
8.2.7.2 Entnahmen und Ausschüttungen 65
8.2.7.3 Auszahlungsvorbehalte 65
8.2.7.4 Mitwirkungsrechte/Gesellschafterversammlung 65
8.2.7.5 Informations- und Kontrollrechte 66
8.2.7.6 Beirat 66
8.2.7.7 Übertrag- und Handelbarkeit der Vermögensanlage 66
8.2.7.7.1 Verkauf, Vererbung und Übertragung der Beteiligung 66
8.2.7.7.2 Handelbarkeit der Beteiligung 67
8.2.8 Beendigung der Beteiligung/Abfindungsguthaben 67
8.2.8.1 Kündigung bzw. Ausschluss von Gesellschaftern 67
8.2.8.1.1 Kündigung eines Direktkommanditisten 67
8.2.8.1.2 Ausschluss eines Direktkommanditisten 67
8.2.8.1.3 Kündigung eines Treugebers 67
8.2.8.2 Abfindungsguthaben 68
8.2.8.3 Auflösung der Fondsgesellschaft, Liquidationserlös 68
8.2.9 Zahlungen und Zahlstelle für Auszahlungen an die Anleger 68

8.2.10 Erwerbsvoraussetzungen ... 68
8.2.10.1 Beitrittsantrag ... 68
8.2.10.2 Einzahlungen ... 69
8.2.11 Anlegerkreise ... 69
8.2.12 Bekanntmachungen ... 69
8.2.13 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand ... 69
9. Steuerliche Grundlagen der Beteiligung ... 70
9.1. Allgemeiner Hinweis ... 70
9.2. Vorbemerkung ... 70
9.3. Einkommensteuer ... 70
9.3.1 Einkunftsart ... 70
9.3.1.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb ... 70
9.3.1.2 Keine gewerbliche Infizierung ... 71
9.3.1.3 Keine gewerbliche Prägung ... 71
9.4. Abgeltungsteuer ... 71
9.5. Feststellungsverfahren ... 72
9.6. Verlustbeschränkung ... 72
9.7. Gewerbesteuer ... 72
9.8. Umsatzsteuer ... 72
9.9. Steuerbegünstigte Investoren ... 72
9.10. Ablaufdiagramm der Einkommensbesteuerung für Anleger mit steuerlicher Ansässigkeit in Deutschland ... 73
10. Übersicht der wichtigsten Vertragspartner ... 74
10.1. Struktur ... 74
10.2. Wesentliche Vertragspartner ... 74
10.3. Wesentliche Verträge ... 76
10.3.1 Vertrag über die Konzeption und die Prospekterstellung ... 76
10.3.2 Treuhandvertrag ... 76
10.3.3 Eigenkapitalvermittlungsvertrag ... 76
11. Jahresbericht (Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk) der Dritte Cleantech InfrastrukturgesellschaftmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2014 ... 78
11.1. Bilanz zum 31.12.2014 ... 78
11.2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014 ... 79
11.3. Anhang der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ... 79
11.4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014 ... 82
11.5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 ... 83
11.6. Bestätigungsvermerk ... 89
12. Zwischenübersicht der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG zum 31. Dezember 2015 ... 91
12.1. Vorläufige Bilanz zum 31.12.2015 ... 91
12.2. Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 ... 92
13. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ... 93
13.1. Einleitung und Wirkungszusammenhänge ... 93
13.2. Planungsgrundlagen und wesentliche Annahmen ... 93
13.3. Plan-Bilanz der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE) ... 94
13.3.1 Erläuterungen der Plan-Bilanzen der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ... 94
13.3.1.1 Aktiva ... 94
13.3.1.1.1 Anlagevermögen ... 94
13.3.1.1.2 Umlaufvermögen ... 94
13.3.1.2 Passiva ... 94
13.3.1.2.1 Eigenkapital ... 94

13.3.1.2.2 Rückstellungen 95
13.4. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE) 95
13.4.1 Erläuterungen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG 95
13.4.1.1 Sonstige betriebliche Erträge inkl. Agio 95
13.4.1.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen 95
13.4.1.3 Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand 95
13.4.1.4 Zinserträge 95
13.4.1.5 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 95
13.4.1.6 Steueraufwand 96
13.4.1.7 Jahresergebnis 96
13.5. Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE) 96
13.5.1 Erläuterungen der Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG 96
13.5.1.1 Jahresergebnis 96
13.5.1.2 Zugang nicht liquiditätswirksame Aufwendungen 96
13.5.1.3 Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit 96
13.5.1.4 Auszahlung in Investitionen des Anlagevermögens 96
13.5.1.5 Cash-Flow laufende Investitionstätigkeit 96
13.5.1.6 Einzahlungen Gründungsgesellschafter 96
13.5.1.7 Auszahlungen Gründungsgesellschafter 96
13.5.1.8 Einzahlungen Anleger 97
13.5.1.9 Auszahlungen Anleger 97
13.5.1.10 Fremdkapital 97
13.5.1.11 Abnahme Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen 97
13.5.1.12 Cash-Flow Finanzierung 97
13.5.1.13 Summe Cash-Flow 97
13.5.1.14 Liquide Mittel alt 97
13.5.1.15 Liquide Mittel neu 97
13.6. Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis 97
13.6.1 Erläuterung 97
13.6.1.1 Umsatzerlöse 97
13.6.1.2 Investitionen 97
13.6.1.3 Ergebnis 97
13.6.1.4 Produktion 97
14. Ergänzende Angaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV 98
14.1. § 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV 98
14.2. § 4 Satz 3 VermVerkProspV 98
14.3. § 5 Nr. 6 VermVerkProspV 98
14.4. § 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV 98
14.5. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 a-d VermVerkProspV 98
14.6. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV 98
14.7. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6a VermVerkProspV 98
14.8. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6b VermVerkProspV 98
14.9. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV 98
14.10. § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV 99
14.11. § 7 Absatz 3 VermVerkProspV 99
14.12. § 7 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV 99
14.13. § 8 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV 99
14.14. § 8 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV 99

14.15. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 VermVerkProspV 99
14.16. § 9 Absatz 1 Satz 2 VermVerkProspV 99
14.17. § 9 Absatz 2 Nr. 2 VermVerkProspV 99
14.18. § 9 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV 100
14.19. § 9 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV 100
14.20. § 9 Absatz 2 Nr. 5 VermVerkProspV 100
14.21. § 9 Absatz 2 Nr. 6 VermVerkProspV 100
14.22. § 9 Absatz 2 Nr. 7 VermVerkProspV 100
14.23. § 9 Absatz 2 Nr. 8 VermVerkProspV 100
14.24. § 12 Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV 100
14.25. § 12 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV 101
14.26. § 12 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV 101
14.27. § 12 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV 101
14.28. § 12 Absatz 1 Nr. 5a VermVerkProspV 101
14.29. § 12 Absatz 1 Nr. 5b VermVerkProspV 101
14.30. § 12 Absatz 1 Nr. 6 VermVerkProspV 101
14.31. § 12 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV 101
14.32. § 12 Absatz 3 VermVerkProspV 101
14.33. § 12 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV 101
14.34 § 12 Absatz 6 i.V.m Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV 102
14.35. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV 102
14.36. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV 102
14.37. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV 102
14.38. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 5a VermVerkProspV 102
14.39. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 5b VermVerkProspV 102
14.40. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 6 VermVerkProspV 102
14.41. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV 102
14.42. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 3 VermVerkProspV 102
14.43. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 4 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV 102
14.44. § 12 Absatz 6 VermVerkProspV 103
14.45. § 14 VermVerkProspV 103
15. Gesellschaftsvertrag der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG 104
16. Treuhand- und Verwaltungsvertrag 118
17. Hinweise zur Zeichnung 123
17.1. Prospektunterlagen prüfen 123
17.2. Beitrittsantrag (Zeichnungsschein) 123
17.3. Treuhandvertrag 123
17.4. Annahmeerklärung 123
17.5. Widerruf 123
17.6. Überweisung 123
17.7. Handelsregister 123
18. Abschließende Hinweise 124
18.1. Grundlage für Prospektangaben 124
18.2. Einsichtnahme in Unterlagen 124
18.3. Umfang der Prospekthaftung 124
19. Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher 125
19.1. Allgemeine Unternehmensinformationen 125
19.1.1 Über die Emittentin 125

19.1.2 Über die Anbieterin ... 125
19.2. Informationen über die Beteiligung ... 125
19.2.1 Wesentliche Merkmale der Beteiligung und Zustandekommen des Vertrages ... 125
19.2.2 Spezielle Risiken der Beteiligung ... 126
19.2.3 Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen/Abgangsentschädigung ... 126
19.2.4 Gesamtpreis inkl. aller verbundenen Preisbestandteile ... 126
19.2.5 Zusätzliche Liefer- und Versandkosten ... 126
19.2.6 Zusätzliche Kosten, die durch Benutzung von Fernkommunikationsmittel entstehen und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden ... 126
19.2.7 Steuern ... 126
19.2.8 Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung ... 126
19.2.9 Leistungsvorbehalte ... 126
19.2.10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand ... 127
19.2.11 Frist für Informationen bzw. das Angebot ... 127
19.2.12 Vertragssprache ... 127
19.2.13 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ... 127
19.2.14 Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen ... 127
19.2.15 Widerrufsbelehrung ... 127
20. Glossar ... 128
21. Anhang ... 130
21.1. Cleantech als nachhaltiges Investitionsfeld ... 131
21.2. Geschäftsgang und Aussichten (PROGNOSE) ... 132
21.3. Leistungsbilanz ... 132
21.4. Geplante Anlageobjekte der Projektgesellschaft, Investitionsstrategie ... 133
21.5. Aktuelles Portfolio der Projektgesellschaft per 28. Februar 2014 ... 136
21.6. Historische Finanzinformationen der Projektgesellschaft per 31. Dezember 2012 ... 137
21.7. Kalkulation der Investitionen ... 137
21.8. Erläuterung zum Finanzierungs- und Investitionsplan ... 138
21.9. Kalkulation der Investitionen ... 140
21.10. Erläuterung zum Finanzierungs- und Investitionsplan der Projektgesellschaft ... 141
21.11. Übersicht der wichtigsten Vertragspartner ... 142
21.12. Eröffnungsbilanz der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG zum 30. Juli 2012 ... 143
21.13. Jahresabschluss der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG zum 31. Dezember 2012 ... 144
21.14. Zwischenübersicht der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ... 150
21.15. Planungsgrundlagen und wesentliche Annahmen ... 154
21.16. Plan-Bilanz der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE) ... 155
21.17. Erläuterungen der Plan-Bilanzen der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ... 156
21.18. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE) ... 158
21.19. Erläuterungen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ... 158
21.20. Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE) ... 160
21.21. Erläuterungen der Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ... 161
21.22. Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis ... 163

1. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT

Anbieterin der mit diesem Prospekt angebotenen Vermögensanlage sowie Prospektverantwortliche ist ausschließlich die

Cleantech Management GmbH
Sitz: Frankfurt am Main

Geschäftsanschrift:
Hanauer Landstraße 291b
60314 Frankfurt am Main

Die Anbieterin, vertreten durch den Geschäftsführer, übernimmt für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes die Verantwortung und erklärt, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Frankfurt am Main, 06. November 2012 (Datum der Prospektaufstellung) in der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 geänderten Fassung.

_____
Matthias Klein[1]
Geschäftsführer der Cleantech Management GmbH

Hinweis:
Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „Klaus-Peter Kirschbaum“).

2. DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

2.1. Eckdaten

		Seite im Verkaufs-prospekt[2]
Name des Fonds	CTI 5 D[1]	-
Firmierung der Emittentin	Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG	55
Fondskategorie	Infrastruktur[3]	33 ff.
Beteiligungsform	Kommanditbeteiligung; entweder als Direktkommanditist oder über eine Treuhandbeteiligung	63
Investitionsschwerpunkte	Die Beteiligungsgesellschaft ist über die Projektgesellschaft derzeit in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Infrastrukturprojekten im Bereich der nachhaltigen Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Power Generation) sowie der zugehörigen effizienten Energieübertragung (Power Transmission) und -verteilung (Power Distribution) in Asien investiert.[4]	33 ff.
Emissionsvolumen	Euro 200.000.000,-[5] (bisher Euro 30.854.232,46 platziert)[6]	63
Finanzierung des Fonds	100% Eigenkapital	52
Mindestzeichnungssumme	Euro 5.000,-[7]. Höhere Beträge müssen durch 500 teilbar sein.	63
Beteiligungsdauer, Kündigung	Die Mindestbeteiligungsdauer beträgt fünf[8] volle Kalenderjahre. Eine erstmalige Kündigung ist zum Ablauf des fünften[9] vollen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich, nachfolgend jeweils zum 31.12. des Folgejahres.	67
Erwerbspreis[10]	100% der Pflichteinlage zzgl. Agio von bis zu 5% der Pflichteinlage[11]	63
Ausschüttungen/Entnahmen	Ausschüttungen/Entnahmen erfolgen monatlich nachträglich ab dem ersten vollen Beteiligungsmonat in Höhe von anteilig bis zu 7,21525% p.a. bezogen auf die Pflichteinlage, wenn und soweit der jeweilige Anleger seinen Zeichnungsbetrag vollständig eingezahlt hat, wobei die Auszahlung in der ersten Woche des Folgemonats zur Zahlung fällig ist.	65
Gewinnbeteiligung Anleger/Initiator	In voller Höhe am handelsbilanziellen Gewinn des Fonds, keine Unterschiede zwischen Anleger und Initiator	64 f.
Auseinandersetzungsguthaben	Bei Beendigung der Beteiligung besteht ein Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens, dessen Höhe dem Verkehrswert der Beteiligung entspricht. Dieser wird ermittelt durch Erfassung der bilanzierten Vermögenswerte zzgl. der stillen Reserven. Der anteilige Verkehrswert der Beteiligung bemisst sich nach dem Verhältnis seiner Pflichteinlage zur Summe der Pflichteinlagen aller anderen Anleger.	68, 114
Realteilung	Bei Liquidation der Fondsgesellschaft besteht die Möglichkeit, die Vermögenswerte vollständig oder teilweise anstelle des Liquidationserlöses an die Anleger zu übertragen (Realteilung).	68, 113
Haftsumme/Nachschusspflicht	Die Haftsumme des Anlegers ist auf 0,1% der Pflichteinlage begrenzt. Keine Nachschusspflicht.	15, 16, 26
Verwaltungsrechte	Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung entsprechend der Beteiligungshöhe.	65 f.
Veräußerbarkeit/ Vererbbarkeit	Abtretung und Verkauf sind mit Zustimmung der Komplementärin oder Treuhandkommanditistin möglich, wobei sich die Geschäftsführende Kommanditistin die Ausübung eines Vorkaufsrechts vorbehält. Die Beteiligung ist vererbbar. Hier gilt das allgemeine Erbrecht.	66 f.
Steuerliche Behandlung von Erträgen aus der Beteiligung	Erträge aus der Beteiligung stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Diese werden dabei einheitlich mit 26,375% Kapitalertragssteuer inkl. Soli besteuert. Der Steuerabzug wird dabei grundsätzlich von der Projektgesellschaft direkt für den Anleger vorgenommen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers aus der Beteiligung grundsätzlich abgegolten. Eine allfällige Kirchensteuer ist vom Anleger zusätzlich zu entrichten. Das Finanzamt des Anlegers wird automatisch über das Ergebnis der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung informiert. Der Anleger erhält keine zusätzliche Mitteilung von der Fondsgesellschaft.	70
Steuerliche Behandlung von Fremdfinanzierungszinsen	Pauschal abgegolten mit dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von Euro 801,- bei Ledigen und Euro 1.602,- bei Verheirateten.	71
Zeichnungsfrist	31. Dezember 2018, vorbehaltlich der Billigung eines entsprechenden Verkaufsprospektes.[12]	17, 56
Angesprochene Anlegerkreise	Anleger, die einen langfristigen Anlagehorizont haben. Dabei muss sich der Anleger der im Kapitel „4. Risiken der Vermögensanlage“[13] dargestellten Risiken bewusst sein.	18 ff.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „ThomasLloyd CTI 8“).
[2] Die Seitenzahlen dieser Spalte wurden durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 geändert.
[3, 7] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich:“Infrastruktur (Erneuerbare Energien)“; „2.500,-“).
[4] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Die Fondsgesellschaft investiert über die Projektgesellschaft zusammen mit Großinvestoren direkt in die Entwicklung, den Bau und den Betrieb von unterschiedlichen nachhaltigen Kraftwerken mit erneuerbaren Energien in den Bereichen Wind-, Bio- und Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie an verschiedenen wirtschaftlich interessanten Standorten weltweit.“) und geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „Die Beteiligungsgesellschaft investiert über die Projektgesellschaft in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Infrastrukturprojekten im Bereich der nachhaltigen Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Power Generation) sowie der zugehörigen effizienten Energieübertragung (Power Transmission) und -verteilung (Power Distribution) in Asien.“).
[5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. (ursprünglich: „100.000.000,-“). Die Geschäftsführenden Gesellschafter haben von der Erhöhungsoption des Betrages der Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht.
[8, 9] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Der § 32 Abs. 1 S.1 des Gesellschaftsvertrages wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 2014 geändert (ursprünglich Fn 8 – „...acht...“, Fn 9 – „...achten...“).
[10] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeichnungspreis“).
[11] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.
[12] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „31. Dezember 2013“; zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „31. Dezember 2015“). Die Geschäftsführenden Gesellschafter haben von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht. Mit Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 wurde die Zeichnungsfrist bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Die Geschäftsführenden Gesellschafter haben dafür erneut von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht.
[13] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Vermogensanlage).

2.2. Gründe für das Angebot und Vorhaben
Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, im Rahmen der Verwaltung ihres eigenen Vermögens eine stille Einlage an und mit begrenzter Beteiligung am Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[1] zu erwerben, zu verwalten und gegebenenfalls zu verwerten.

Insoweit beabsichtigt die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG rein vermögensverwaltend in Bezug auf die stille Beteiligung tätig zu werden. Während der Beteiligungsdauer sollen Erträge aus dieser Beteiligung erzielt werden und die Beteiligung nach einem Zeitraum von voraussichtlich mindestens zehn[2] und höchsten 30 Jahren bei gleichzeitiger Realisierung der Unternehmenswertbeteiligung aufgelöst oder veräußert werden.

Um diese Vorhaben zu finanzieren, soll das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft zunächst um Euro 200.000.000,-[3] erhöht werden. Die Erhöhung des Kommanditkapitals soll dabei im Wege eines öffentlichen Angebotes über die Zeichnung von Kommandit- und Treuhandanteilen der Fondsgesellschaft durch eine Vielzahl von Anlegern, insbesondere Privatanlegern, durchgeführt werden. Nach teilweiser oder vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung wird es sich bei der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG deshalb um eine Publikumsgesellschaft handeln.

2.3. Der Fonds auf einen Blick
Das vorliegende Angebot ermöglicht Anlegern die Beteiligung an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG. Anleger beteiligen sich unmittelbar als Direktkommanditisten oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin, Cleantech Treuvermögen GmbH, als Treugeber am Emissionskapital der Fondsgesellschaft.

Der Fonds ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht.

2.3.1 Fondsvolumen
Mit diesem Verkaufsprospekt werden Beteiligungen als Direktkommanditist und als Treugeber über die Treuhandkommanditistin angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt Euro 100.000.000,-, wobei die Geschäftsführenden Gesellschafter berechtigt sind, einmalig den Betrag der Kapitalerhöhung um weitere Euro 100.000.000,- auf insgesamt Euro 200.001.000,- zu erhöhen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter der Fondsgesellschaft bedarf. Von dieser Erhöhungsoption haben die Geschäftsführenden Gesellschafter Gebrauch gemacht.[4]

2.3.2 Mindestzeichnungssumme
Die im Rahmen dieser Kommanditbeteiligung zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt Euro 5.000,-[5] (höhere Beträge müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein). Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 40.000[6] Kommanditanteile bei Vollplatzierung des Kapitalerhöhungsbetrages von Euro 200.000.000,-[7] (Gesamtbetrag der Vermögensanlage)[8] ausgegeben.

Es wird ein Agio von bis zu 5% erhoben. Dieser Ausgabeaufschlag (Agio) wird erfolgswirksam zur Deckung der Emissionskosten durch die Fondsgesellschaft vereinnahmt.[9]

Der **Erwerbspreis** entspricht der gewählten Pflichteinlage des Anlegers. Bei Erbringung der Mindestzeichnungssumme beträgt der Erwerbspreis dementsprechend Euro 5.000,-[10], wobei mit dem Erwerb weitere Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage verbunden sein können, z.B. bei Beitritt als Direktkommanditist mit den Kosten für die Handelsregistervollmacht.

2.3.3 Beendigung der Beteiligung
Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist für die Anleger zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündbar. Erstmal ist eine ordentliche Kündigung mit Wirkung zum Ablauf des fünften[11] vollen Kalenderjahres nach seinem Beitritt (Zeitpunkt der vollständigen Leistung der Pflichteinlage) zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

2.3.4 Entnahmen/Ausschüttungen
Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung, wobei Vorabzahlungen von bis zu[12] 7,21525% p.a. bezogen auf die Pflichteinlage zulässig sind, wenn und soweit der jeweilige Anleger seinen Zeichnungsbe-

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH“ in die „ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH“ beschlossen. Die Umfirmfierung wurde am 07. März 2013 im Handelsregister eingetragen.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „acht“).
[3, 4, 7] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Geschäftsführenden Gesellschafter haben von der Option den Kapitalerhöhungsbetrag auf 200.001.000,- zu erhöhen, Gebrauch gemacht (ursprünglich zu 3 und 7: „100.000.000,-“).
[5, 10] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „2.500,-“).
[6] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „80.000“).
[8] Eingefügt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.
[9] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird nicht erhoben.“).
[11] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Der § 32 Abs. 1 S.1 des Gesellschaftsvertrages wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 2014 geändert (ursprünglich: „...achten...“).
[12] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich:“von 7,21525% p.a.“).

trag vollständig eingezahlt hat. Die Geschäftsführung ist berechtigt, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch monatliche Vorabzahlungen vorzunehmen.

2.3.5 Steuerliche Grundlagen
Die Anleger erzielen aus der Beteiligung an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG Einkünfte aus Kapitalvermögen. Laufende Entnahmen und/oder Ausschüttungen lösen grundsätzlich keine Besteuerung beim Anleger aus. Entscheidend sind die auf Ebene der Fondsgesellschaft zugeflossenen sowie gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte.

2.3.6 Haftung/Nachschusspflicht
Grundsätzlich ist die Haftung des Anlegers auf die Höhe seiner Einlage beschränkt. Nach Einzahlung der vollständigen Einlage besteht für den Anleger keine Nachschussverpflichtung.

Die Außenhaftung ist für jeden Anleger jeweils auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage in Höhe von 0,1% der gezeichneten Pflichteinlage beschränkt.

Wurde die Einlage in voller Höhe geleistet und im Handelsregister eingetragen, so kann die persönliche Haftung des Kommanditisten bis zur Höhe der übernommenen Hafteinlage dann wieder aufleben, wenn durch Entnahmen das Kapital des Anlegers unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt. Für Treugeber gilt entsprechendes im Verhältnis zum Treuhänder.

2.3.7 Anlegerkreis
Das vorliegende Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger, die ihren Wohnsitz bzw. Gesellschaftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

3. WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN ANLEGER

3.1. Weitere Leistungen des Anlegers

Die Haftung des Direktkommanditisten ist grundsätzlich auf die Höhe seines Zeichnungsbetrages (Pflichteinlage) beschränkt.

Bei vollständiger Einzahlung des Zeichnungsbetrages besteht für ihn keine Nachschusspflicht.

Nach Zahlung des Zeichnungsbetrages und der Eintragung des Direktkommanditisten in das Handelsregister ist seine Haftung auf seine Hafteinlage (diese entspricht 0,1% der Pflichteinlage) beschränkt. Allerdings kann die persönliche Haftung des Kommanditisten bis zur Höhe der übernommenen Hafteinlage dann wieder aufleben, wenn durch Entnahmen das Kapital des Anlegers unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt. Für Treugeber gilt entsprechendes im Verhältnis zum Treuhänder.

Bis zur Eintragung der Hafteinlage des Direktkommanditisten in das Handelsregister wird der Anleger als typisch stiller Gesellschafter behandelt und im Innenverhältnis so gestellt, als wäre er bereits wirksam der Fondsgesellschaft beigetreten.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere haftet er darüber hinaus nicht und hat keine Nachschüsse zu leisten.

3.2. Weitere Kosten des Anlegers

Der Anleger hat einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von bis zu 5% zu leisten. Dieser Ausgabeaufschlag (Agio) wird erfolgswirksam zur Deckung der Emissionskosten durch die Fondsgesellschaft vereinnahmt.[1]

Wenn und soweit der Anleger seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Zeichnungsbetrages gegenüber der Fondsgesellschaft nicht nachkommt, kommt er ohne Mahnung in Verzug und hat während der Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 1,5% des ausstehenden Betrages pro Monat zu leisten.

Sofern der Anleger als Direktkommanditist der Fondsgesellschaft beitritt, trägt er die Kosten für eine notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht. Sofern der Anleger seine Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung umwandelt, trägt auch er die Kosten für eine notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht.

Sowohl der Direktkommanditist als auch der Treugeber tragen die bei Übertragung der Beteiligung ggf. anfallenden Kosten, Steuern oder sonstigen Nachteile selbst.

Soweit ein Treugeber im Zuge einer Übertragung Kommanditist wird, ist die Fondsgesellschaft berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 50,- zu verlangen.

Die Kosten für die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und für eine etwaige Vertretung trägt jeder Anleger selbst.

Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt grundsätzlich die Fondsgesellschaft. Der Anleger trägt diese Kosten, wenn und soweit sich der ausscheidende Anleger und die Fondsgesellschaft nicht auf die Höhe des Abfindungsguthabens einigen können.

Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

3.3. Emissionskosten

Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen die erfolgsabhängigen Platzierungsprovisionen und zum anderen die erfolgsabhängigen Kosten für die Initiierung der Beteiligung, das Marketing und die Gewinnung der Vertriebspartner.

3.3.1 Erfolgsabhängige Kosten (Provisionen)

Das aus der Emission platzierte Kapital fließt vollumfänglich der Fondsgesellschaft zu. Dabei entstehen variable Kosten, die im Wesentlichen die Aufwendungen für die Platzierung und den Vertrieb (Provisionen) beinhalten. **Die Gesamthöhe der Provisionen,**

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Ein Ausgabeaufschlag (Agio) fällt nicht an.“).

insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen betragen bei Vollplatzierung des Kapitalerhöhungsbetrages von Euro 200.000.000,-[1] Euro 22.000.000,-[2], dies entspricht 11% in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage.

3.3.2 Sonstige Kosten
Für die Beteiligungskonzeption, Prospekterstellung, den Druck und das weitere Marketing zur Anleger- und Vertriebsgewinnung fallen vom Platzierungserfolg abhängige Aufwendungen in Höhe von etwa Euro 17.600.000,-[3]an. **Die Gesamthöhe der vom Platzierungserfolg abhängigen Aufwendungen beträgt bei Vollplatzierung des Kapitalerhöhungsbetrages von Euro 200.000.000,-[4] Euro 17.600.000,-[5], dies entspricht 8,8% in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage.**

3.3.3 Gesamtkosten
Insgesamt betragen die Emissionskosten bei vollständiger Platzierung des Kapitalerhöhungsbetrages von Euro 200.000.000,-[6] und vollständigen Agiozahlungen zzgl. alte Zahlungen voraussichtlich Euro 39,6 Mio.[7]

3.4. Zeichnungsfrist, Schließungsmöglichkeit
Das öffentliche Angebot der Kommanditanteile beginnt gemäß § 9 Absatz 1 VermAnlG einen Tag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts.

Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Kommanditanteile, jedoch spätestens am 31. Dezember 2018, vorbehaltlich der Billigung eines entsprechenden Verkaufsprospektes[8].

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen des Emissionsvolumens in Höhe von Euro 100.001.000,- zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu verkürzen, ohne das es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf; gleiches gilt für deren Verlängerung. Ferner sind die Geschäftsführenden Gesellschafter berechtigt, einmalig den Betrag der Kapitalerhöhung um weitere Euro 100.000.000,- auf insgesamt Euro 200.001.000,- zu erhöhen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Von dieser Erhöhungsoption haben die Geschäftsführenden Gesellschafter Gebrauch gemacht.[9]

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

3.5. Prospekt und Nachträge
3.5.1 Prospektdatum
Datum der Prospektaufstellung ist der 6. November 2012 in der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016 geänderten Fassung.[10]

3.5.2 Nachtrag
Soweit während der Zeichnungsfrist der Beteiligung neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben auftreten oder festgestellt werden, die für die Beurteilung der Fondsgesellschaft oder der Kommanditanteile von wesentlicher Bedeutung sind, so hat die Anbieterin von Gesetzes wegen diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen.

3.5.3 Unterlagen
Der Verkaufsprospekt, die[11] Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der etwaige Lagebericht werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Zahlstelle Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Hanauer Landstraße 219b, 60314 Frankfurt am Main bereitgehalten. Weitere Zahlstellen oder andere Stellen an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden, wurden nicht eingerichtet.

[1, 4, 6] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Geschäftsführenden Gesellschafter haben von der Option den Kapitalerhöhungsbetrag auf 200.001.000,- zu erhöhen, Gebrauch gemacht (ursprünglich: „100.000.000,-“).
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „11.000.000,-“).
[3, 5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „8.800.000,-“).
[7] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „brutto voraussichtlich Euro 19.800.000,-“).
[8] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „31. Dezember 2013“; zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „31. Dezember 2015“). Die Zeichnungsfrist wurde durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 auf den 31. Dezember 2018 verlängert.
[9, 10] Eingefügt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 und dem Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.
[11] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „etwaige“).

4. RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

4.1. Grundsätzliche Risikoerwägungen

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage dargestellt. Es wird auf die Risikofaktoren eingegangen, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind sowie die Fähigkeit der Fondsgesellschaft beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Risiken sich auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und ggf. individuellen fachlichen Rat einholen. Insbesondere sollte die Beteiligung des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und sein Anlagebetrag nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft haben. Infolgedessen würde die Fondsgesellschaft nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, die in Aussicht gestellten Ergebnisse zu erwirtschaften.

4.2. Maximalrisiko

Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage liegt das maximale Risiko für den Anleger im Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio[1] sowie der Gewinnansprüche und der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers. Das Maximalrisiko kann bei einem negativen Verlauf der Beteiligung eintreten, wenn der Anleger seine Beteiligung fremdfinanziert und er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenen Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung seiner Beteiligung zu bedienen und/oder zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Kommanditanteile erhoben werden. Der Eintritt des Maximalrisikos kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.3. Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Zunächst werden die Risiken dargestellt, durch deren Realisierung die prognostizierten Ergebnisse durch die Fondsgesellschaft nicht erzielt werden können. Einige der aufgeführten Risiken können weitergehend zu einer Gefährdung der Beteiligung des Anlegers führen. Deren Realisierung könnte zu geringeren oder ganz ausbleibenden Ausschüttungen an den Anleger und/oder zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage des Anlegers zzgl. Agio[2] führen.

4.3.1 Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft

Bei Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Risiken aus der Geschäftstätigkeit und eine damit verbundene negative Entwicklung der Fondsgesellschaft und/oder der Anlageobjekte besteht das Risiko, das die Fondsgesellschaft geringere Ergebnisse und daher geringere Ausschüttungen/Entnahmen für den Anleger erwirtschaften würde. Darüber hinaus könnte auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, Zahlungen von Abfindungsguthaben an die Anleger vorzunehmen, negativ beeinflusst werden.

4.3.1.1 Ertragsausfälle und Wertberichtigungen

Da die Fondsgesellschaft beabsichtigt, in eine stille Beteiligung an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[3] (im Folgenden auch „Projektgesellschaft“ oder „Zielgesellschaft“genannt) zu investieren, können sich bei außerplanmäßiger Entwicklung der Projektgesellschaft Risiken dadurch ergeben, dass die aus der stillen Beteiligung geplanten Erträge nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können. Ferner besteht das Risiko, dass die von der Fondsgesellschaft investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge einer etwaigen Insolvenz der Projektgesellschaft und/oder Insolvenzen von Unternehmen, an der die Projektgesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wertberichtigt werden müssen und sich somit insgesamt eine geringere als die prospektierte Renditeerwartung des von der Fondsgesellschaft eingesetzten Kapitals ergeben kann.

4.3.1.2 Ausschüttungspolitik der Projektgesellschaft

Bei der von der Fondsgesellschaft zu erwerbenden stillen Beteiligung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Auch unterliegt das von der Fondsgesellschaft investierte Kapital einer langfristigen Kapitalbindung von bis zu 30 Jahren. Die Fondsgesellschaft trägt somit in vollem Umfang mittelbar auch das unternehmerische Risiko der Projektgesellschaft. Das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft und somit auch die Entwicklung der Beteiligung des Anlegers sind abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Projektgesellschaft, so dass bei negativen wirtschaftlichen Entwicklungen der Projektgesellschaft die Höhe der Entnahmen und Ausschüttungen der Anleger betroffen ist und laufende Zahlungen in Gänze ausfallen können. Gleiches gilt sinngemäß für die Rückzahlung der vom Anleger geleisteten Pflichteinlage. Das wirtschaftliche Ergebnis der stillen Beteiligung ist auch davon abhängig, dass die Projektgesellschaft ihre Verpflichtungen aus der stillen Beteiligung einhält. Vertragsverletzungen könnten zur Kündigung und/oder zum Ausfall von Erträgen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Erträge der Kommanditanteile haben.

[1, 2] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH“ in die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH“ beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 07. März 2013 im Handelsregister eingetragen.

4.3.1.3 Fehlende Einflussmöglichkeiten bei Stiller Beteiligung

Die von der Fondsgesellschaft zu erwerbende stille Beteiligung gewährt weder Stimm- oder Mitwirkungsrechte an der Projektgesellschaft, noch stehen der Fondsgesellschaft hinsichtlich der von der Projektgesellschaft zu erwerbenden Projekte und Unternehmen Stimm- und Kontrollrechte zu. Aus diesem Grund haben die Anleger weder Einfluss auf die Geschäftsführung der Projektgesellschaft, noch auf die von der Projektgesellschaft zu erwerbenden Beteiligungen. Im Rahmen ihrer Investitionsstrategie kann die Projektgesellschaft (mittelbar) Minderheitsbeteiligungen erwerben, bei denen sie nur begrenzten wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Einfluss hat und Maßnahmen zur Verbesserung der Geschäftspolitik nicht oder nicht in dem gewünschten Ausmaß umgesetzt werden können. Hieraus können sich negative Auswirkungen für die Projektgesellschaft und in weiterer Folge für die Fondsgesellschaft ergeben, was wiederum die Höhe der Rendite der Anleger der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen könnte.

4.3.1.4 Verwässerung der Gewinnrechte der Stillen Beteiligung

Neben der Fondsgesellschaft investieren auch andere von den Gründungsgesellschaften der Fondsgesellschaft initierte Fonds und unter Umständen andere Marktteilnehmer in die Projektgesellschaft. Es besteht somit das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals durch die Projektgesellschaft und die daraus resultierende Erhöhung der Investorengelder mittelbar Verwässerungseffekte hinsichtlich der Gewinnanteile des einzelnen Anlegers entstehen können, d.h. die aus der stillen Beteiligung geplanten Erträge der Höhe nach anteilig gemindert werden oder ganz ausfallen könnten.

4.3.1.5 Mittelverwendung

In dem Stillen Beteiligungsvertrag ist keine konkrete Mittelverwendung geregelt. Die vorliegende unternehmerische Beteiligung hat somit mittelbaren Blind-Pool-Charakter. Das heißt, die Mittelverwendung auf Ebene der Projektgesellschaft steht nicht fest. Die Nennung derartiger künftiger Investitionsobjekte und deren Prüfung durch den Anleger sind zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[1] nicht möglich. Aus diesem Grund liegen den Planungen der Projektgesellschaft keine konkreten Einzelobjekte zugrunde, sondern nur allgemeine Zielvorgaben, was zu einer erhöhten Planungsunsicherheit führen kann. Das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Investitionsvorhaben der Projektgesellschaft ab und damit von der Auswahl der jeweiligen Anlageobjekte durch diese. Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Anlageobjekte ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Anlageobjekte sich negativ entwickeln, so dass geringere Ergebnisse oder gar Verluste erwirtschaftet würden, an denen der Anleger mittelbar teilnehmen würde.

4.3.2 Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaft

Die Fondsgesellschaft investiert in eine stille Beteiligung an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[2], die wiederum unmittelbar oder mittelbar in andere Projekte und/oder Unternehmen (im Folgenden auch „Beteiligungen“ genannt) im Bereich Cleantech (vornehmlich Energie- und Umwelttechnik) investieren wird. Deshalb ist die Fondsgesellschaft mittelbar von den Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung des Cleantech-Marktes abhängig und somit den Risiken des Geschäftsbereichs Cleantech ausgesetzt, so dass nachfolgend aufgeführte branchenspezifische Risiken, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungen der Projektgesellschaft und dadurch mittelbar der Fondsgesellschaft beeinträchtigen können, eintreten können. Bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehenden Risiken und einer damit verbundenen negativen Entwicklung der Projektgesellschaft besteht daher das Risiko, dass die Projektgesellschaft geringere Ergebnisse erwirtschaftet, an denen die Fondsgesellschaft teilhaben würde. Dies könnte sich wiederum negativ auf die angestrebten Erträge des Anlegers der Fondsgesellschaft auswirken, indem geringere Ergebnisse oder gar Verluste erwirtschaftet würden, an denen der Anleger teilnehmen würde.

4.3.2.1 Fehlende Investitionsprojekte

Da die Projektgesellschaft Anlagevoraussetzungen an die zu investierenden Projekte stellt, ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Investition nicht genügend geeignete Projekte vorhanden sind, in die die Projektgesellschaft investieren kann. Für diesen Fall und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die kalkulierten Ergebnisse nicht erwirtschaftet werden können.

4.3.2.2 Kostenrisiko (Due Dilligence Kosten, Projektidentifizierung)

Sollten auf Ebene der Projektgesellschaft oder Anlagen, Projekten, Patenten, Lizenzen bzw. Beteiligungen an Unternehmen, in die die Projektgesellschaft investiert hat, höhere Kosten (z.B. Erstellungs- und Energiekosten) als budgetiert anfallen, kann dies zu einer Reduzierung der Ausschüttungen durch die Projektgesellschaft und damit zu einer Verringerung der Erträge der stillen Beteiligung führen. Soweit sich die Projektgesellschaft an Ausschreibungen beteiligt und unterliegt, können unter Umständen die mit einem solchen Verfahren entstehenden Kosten von der Projektgesellschaft zu tragen sein, was sich negativ auf ihre Ergebnisse und damit die Erträge der stillen Beteiligung auswirken könnte. Dies kann folglich zu negativen Auswirkungen auf die Höhe der Rendite für die Fondsgesellschaft und damit ihrer Anleger führen.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014:“in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH“ in die „ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund mbH“ beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 07. März 2013 im Handelsregister eingetragen.

4.3.2.3 Vertragserfüllungsrisiko

Das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungen der Projektgesellschaft ist unter anderem davon abhängig, dass die Vertragspartner der von der Projektgesellschaft etwaig gehaltenen Beteiligungen ihre Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen einhalten. Vertragsverletzungen der Vertragspartner können zur Kündigung von Verträgen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung haben. Eine Insolvenz der Vertragspartner der von der Projektgesellschaft gehaltenen Beteiligungen kann sich negativ auf die Erträge der Projektgesellschaft und somit auf das Anlageziel der Vermögensanlage und damit auch auf die Höhe der Erträge ihrer Anleger auswirken.

4.3.2.4 Finanzierungsrisiken

Projekte und Unternehmen im Bereich Cleantech sind oft in hohem Umfang fremdfinanziert und aus diesem Grund für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Konjunktur, Änderungen des Kapitalmarktes und einen höheren Kapitaldienst anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Dies kann dazu führen, dass die von der Projektgesellschaft gehaltenen Beteiligungen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. Als Folge kann es wiederum zu restriktiven finanziellen und betrieblichen Auflagen der finanzierenden Banken kommen, wie z.B. die Forderung, keine Ausschüttungen mehr zu tätigen. Dies kann sich (mittelbar) negativ auf die Ausschüttungen an die Anleger auswirken. Wenn die von der Projektgesellschaft gehaltenen Beteiligungen nicht mehr in der Lage sind, ausreichende Liquidität zu erwirtschaften, um Tilgung und Zinsen zu leisten oder reguläre Ausschüttungen zu tätigen, könnte der Wert der von der Projektgesellschaft gehaltenen Beteiligungen und damit auch der Wert der Projektgesellschaft selbst und somit die Investition der Fondsgesellschaft beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Zinsänderungen negativ auf die geplanten Ausschüttungen auf die Stille Beteiligung und somit auch auf die geplanten Ergebnisse der Fondsgesellschaft auswirken, da es möglich ist, dass die Erträge, die von den von der Projektgesellschaft gehaltenen Beteiligungen erwirtschaftet werden, nur teilweise an Zinsänderungen gekoppelt sind. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anpassung an etwaige Zinsänderungen nicht rechtzeitig und/oder nicht bzw. nicht in dem erforderlichen Maß durchgeführt werden kann. Veränderungen der Zinssätze wirken sich darüber hinaus unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung der von der Projektgesellschaft gehaltenen Beteiligungen erzielen lassen. Weiterhin orientieren sich die Regulierungsbehörden bei Projekten und Unternehmen, die der staatlichen Aufsicht unterliegen, bei der Ermittlung der von ihr genehmigten Preise häufig an den jeweiligen Marktzinssätzen. Dies kann zu geringeren Umsätzen führen als in der Prognose zugrunde gelegt wurde. Es besteht dadurch das Risiko, dass die Fondsgesellschaft die kalkulierten Erträge für ihre Anleger nicht erwirtschaften könnte.

4.3.2.5 Fremdkapitalverfügbarkeit

Um das Ziel einer optimierten Kapitalstruktur zu erreichen, kommt es beim Erwerb beziehungsweise der Refinanzierung von Projekten und Unternehmen im Bereich Cleantech neben der Verfügbarkeit von Eigenkapital vor allem darauf an, dass in ausreichendem Umfang und zu angemessenen Konditionen Fremdkapital am Markt aufgenommen werden kann. Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdkapital können zu einer Verteuerung der Finanzierung führen und sich negativ auf die Rendite für die Anleger auswirken. Die Einschränkung bei der Verfügbarkeit von Fremdkapital kann ferner dazu führen, dass die Projektgesellschaft – bei Beachtung der angestrebten Ergebnisse – Investitionen nicht im geplanten Umfang durchführen kann. Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdkapital, insbesondere angesichts der aktuellen Verwerfungen an den Kapitalmärkten und der Bankenkrise und der damit einhergehenden Verknappung von Fremdkapital bzw. der eingeschränkten Bereitschaft der Banken, Fremdmittel überhaupt oder zu angemessenen Konditionen zur Verfügung zu stellen, können zu einer Verteuerung der Finanzierung der Investitionen in Projekte und Unternehmen führen und sich negativ auf die Ergebnisse der Projektgesellschaft und damit mittelbar der Fondsgesellschaft sowie ihrer Anleger auswirken.

4.3.2.6 Wettbewerbsreaktionen

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt, z.B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern der Beteiligungen, lassen sich nicht vorhersehen. Dadurch wäre eine negative Verschiebung der Projektgesellschaft am Markt möglich, wodurch geringere Ergebnisse für die Fondsgesellschaft und somit für die Anleger erzielt werden könnten.

4.3.2.7 Beherrschung der Beteiligungen

Generell könnte die Projektgesellschaft versuchen, nach Investitionsmöglichkeiten zu suchen, die es ihr erlauben, Kontrolle oder Einfluss auf das Management und die strategische Ausrichtung des Zielobjekts zu erlangen, in welches sie investiert. Die Ausübung der Kontrolle über eine Gesellschaft hat zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktfehler, Überwachungsfehler und andere Haftungsbereiche zur Folge, bei welchen generell ein Haftungsdurchgriff auf die Projektgesellschaft möglich sein kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Haftungsdurchgriffe und damit möglicherweise einhergehende Forderungen erfolgreich durchgesetzt werden können. Dies kann negative Folgen für die Projektgesellschaft und damit mittelbar für die Fondsgesellschaft und die wirtschaftlichen Ergebnisse der Anleger haben.

Die Projektgesellschaft kann im Leitungsorgan oder anderen Entscheidungsgremien der von ihr erworbenen Beteiligungen vertreten sein. Derartige Positionen sind zwar für die Investitionsstrategie der Projektgesellschaft und das Management der von ihr zu erwerbenden Beteiligungen wichtig, können jedoch den Nebeneffekt haben, dass die Organe der Projektgesellschaft sowie die Projektgesellschaft selbst Haftungsansprüchen ausgesetzt sind, die sie in der Funktion als reiner Investor nicht hätten. Im Allgemeinen wird die Projektgesellschaft die Organe der Projektgesellschaft von derartigen Haftungsansprüchen freistellen. Die Inanspruchnahme einer solchen Haftungsfreistellung kann sich negativ auf die Erträge der Projektgesellschaft und damit die kalkulierten Ergebnisse der Fondsgesellschaft auswirken.

4.3.2.8 Rechtliche und politische Risiken
Die Einschätzung der rechtlichen und politischen Risiken von Ländern ist zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[1] für die gesamte Laufzeit der Beteiligung grundsätzlich nicht vollständig möglich. Änderungen in den jeweiligen Rechtsordnungen können zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Projekte und Unternehmen sowie auf sämtliche sonstige beteiligten Unternehmen und Personen führen. Insbesondere können Änderungen in den Rechtsordnungen negative Folgen für die zu erwerbenden Beteiligungen der Projektgesellschaft und damit indirekt für die Ergebnisse der Fondsgesellschaft und die Rendite für deren Anleger haben. Durch die teils erheblichen öffentlichen Interessen, die an den Dienstleistungen von Projekten und Unternehmen im Bereich Cleantech bestehen, ist nicht auszuschließen, dass politische Motive die Beziehungen der öffentlich-rechtlichen Konzessions-, Lizenz- oder Leasinggeber oder Verpächter zu diesen Projekten und Unternehmen beeinflussen können. Diese politischen Interessen decken sich nicht notwendigerweise mit jenen der Projekte und Unternehmen der Projektgesellschaft und können so negative Auswirkungen auf die Stabilität der Ausschüttungen an die Anleger und deren Höhe haben. Zu diesen politischen Risiken zählen auch Konflikte mit Gewerkschaften, Interessenvertretungen und öffentlichen oder privaten Organisationen, die potentiell zu Streiks, Blockaden oder anderen Aktionen führen können. Dies kann negative Folgen für die Projektgesellschaft und die Erträge ihrer Anleger, somit also der Fondsgesellschaft sowie deren Anleger, haben.

4.3.2.9 Kapitalverkehrskontrollen
Soweit die Projektgesellschaft in Ländern investiert, in denen Kapitalverkehrskontrollen bestehen oder eingeführt werden (z.B. in politisch instabilen Ländern), kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Projektgesellschaft aufgrund des Bestehens oder der Einführung von Kapitalverkehrskontrollen eine Rückführung der Investitionen oder der Ausschüttung der Erträge nach Deutschland nicht möglich ist. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Projektgesellschaft und somit auch mittelbar der Fondsgesellschaft sowie deren Anleger haben.

4.3.2.10 Währung
Die Projektgesellschaft ist aufgrund der internationalen Ausrichtung ihrer Investitionspolitik einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Ein positiver Ertrag, den die Projektgesellschaft in einer Fremdwährung verbucht, kann durch Währungs-Kursverluste verringert werden oder sogar in einen Verlust übergehen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Projektgesellschaft und somit auch mittelbar der Fondsgesellschaft sowie deren Anleger haben.

4.3.2.11 Subvention anderer Technologien
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von der Projektgesellschaft favorisierten gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb von Cleantech-Anlagen unwirtschaftlich werden, was zu nachteiligen Auswirkungen auf die Ertragslage der Projektgesellschaft führen kann. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Projektgesellschaft und somit auch mittelbar der Fondsgesellschaft sowie deren Anleger haben.

4.3.2.12 Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte
Die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Projekte der Beteiligungen ist auch abhängig von den Witterungsbedingungen. Bei lang anhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Durch die verspätete Inbetriebnahme könnten geplante Umsätze nicht erreicht werden, so dass dadurch die Erträge der Beteiligungen geringer als geplant ausfallen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Projektgesellschaft und somit auch mittelbar der Fondsgesellschaft sowie deren Anleger haben.

4.3.2.13 Dokumentationsrisiken
Ein Großteil der Investitionen der Projektgesellschaft erfolgt in Projekte und Unternehmen, deren Tätigkeit zu wesentlichen Teilen der öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegt. Darüber hinaus ist ihre Tätigkeit häufig abhängig von Konzessionen sowie von Verträgen mit der öffentlichen Hand, die im Allgemeinen sehr komplex sind und zu Streitigkeiten über die Auslegung und Durchsetzbarkeit führen können. Wenn Investitionen diesen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen zuwiderlaufen, kann dies zu

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „heutigen Zeitpunkt“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).

Geldstrafen oder zum Verlust der Betriebserlaubnis für die betroffene Infrastrukturanlage führen. Wenn der Betrieb einer Infrastrukturanlage eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Hand bedarf, kann es durch diesen Konzessionsvertrag dazu kommen, dass die Möglichkeit, die Anlage mit dem Ziel der Maximierung der Cashflows und Erlöse zu betreiben, eingeschränkt wird. Konzessionsverträge können auch Klauseln enthalten, welche die öffentliche Hand stärker begünstigen als in normalen Wirtschaftsverträgen üblich. Beispielsweise kann der Konzessionsvertrag die Behörde berechtigen, den Konzessionsvertrag unter bestimmten Bedingungen zu kündigen (z.B. bei Verletzung von Investitions- oder Instandhaltungspflichten), ohne dass eine angemessene Ausgleichszahlung zu leisten wäre. Darüber hinaus kann es sein, dass die öffentliche Hand als Vertragspartei in eigenem Ermessen Betriebsbestimmungen ändert oder Gesetze, Bestimmungen oder Erlasse verabschiedet, die den Betrieb beeinflussen. Dies kann unabhängig von vertraglichen Rechten, welche die öffentliche Hand hat, der Fall sein. Regierungen haben einen relativ großen Spielraum bei der Einführung von Bestimmungen und Verordnungen, die Infrastrukturinvestitionen beeinflussen können. Sie können von politischen Überlegungen beeinflusst werden und Entscheidungen treffen, welche die betroffenen Unternehmen und ihren Betrieb negativ beeinflussen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bereiche, die zurzeit noch nicht der öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, in Zukunft reguliert werden. Es besteht auch das Risiko, dass die Behörden den Kalkulationsansatz für die zulässigen Gebühren und Erträge ändern, die von den Infrastrukturanlagen erhoben werden können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Projektgesellschaft und somit auch mittelbar der Fondsgesellschaft sowie deren Anleger haben.

4.3.2.14 Angaben und Aussagen Dritter
Im Zusammenhang mit den von der Projektgesellschaft zu erwerbenden Beteiligungen werden externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser externen Berater vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung der Beteiligungen negativ abweichen können. Die Projektgesellschaft war unter Umständen nicht in der Lage zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben wurden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann.

4.3.2.15 Investitionen in Greenfield-Projekte
Soweit die Projektgesellschaft in Projekte investiert, die in der Entwicklungs- und/oder Konstruktionsphase sind (sog. „Greenfield-Projekte"), trägt der die Projektgesellschaft das Risiko, dass das Projekt nicht innerhalb des geplanten Budgets, innerhalb des vereinbarten Zeitplans oder gemäß den vereinbarten Spezifikationen fertig gestellt wird. Deshalb sind die Projektgesellschaft und die Fondsgesellschaft indirekt dem Risiko zusätzlicher Kosten oder Verluste ausgesetzt, die durch solche Regelungen nicht abgedeckt sind. Daneben besteht gegebenenfalls ein Bonitätsrisiko hinsichtlich der Vertragspartner oder sonstiger Parteien im Zusammenhang mit diesen Projekten. Greenfield-Projekte werden üblicherweise auf Basis bestimmter Annahmen im Hinblick auf potentielle Nachfrage, Marktumfeld, Profitabilität etc. erworben. Im Hinblick auf die lange Vorlaufphase zwischen Beginn des Projekts und seiner Fertigstellung kann ein ursprünglich als wirtschaftlich interessant eingestuftes Projekt als Ergebnis von Veränderungen im Markt wie z.B. beim Anlegerverhalten, den Finanzmärkten oder bei der Nachfrage nach der Dienstleistung eine wirtschaftlich unattraktive Investition werden. Die dargestellten Risiken können sich negativ auf die Erträge der Projektgesellschaft und damit auch mittelbar der Fondsgesellschaft und ihrer Anleger auswirken.

4.3.2.16 Schlüsselpersonen bei den Beteiligungen
Durch den Verlust von Kompetenzträgern der in der Projektgesellschaft und/oder in den Beteiligungen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement bei den Beteiligungen nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Projekt- und damit auch der Fondsgesellschaft haben. Es besteht das Risiko, dass nicht die angestrebten Ergebnisse für die Projekt-, folglich auch für die Fondsgesellschaft und damit auch für den Anleger erwirtschaftet werden können.

4.3.2.17 Niedrige Diversifikation
Es besteht das Risiko, dass möglicherweise nur eine begrenzte Anzahl von Beteiligungen durch die Projektgesellschaft erworben wird. Schlechte Ergebnisse von wenigen Investitionen könnten die Erträge der Projektgesellschaft mehr beeinträchtigen, als dies bei einem Portfolio der Fall wäre, das sich aus einer größeren und breiter gestreuten Anzahl von Projekten und Unternehmen zusammensetzt. Mittelbar könnte der Eintritt dieses Risikos also auch zu geringeren Ergebnissen der Fondsgesellschaft und damit ihrer Anleger führen.

4.3.2.18 Rohstoffbeschaffung
Für das Betreiben von Energieerzeugungsanlagen sind Verträge über die Lieferung der hierfür erforderlichen Ausgangsstoffe nötig. Es kann vorkommen, dass Lieferanten vertragsbrüchig werden oder der Anlage aus einem anderen Grund nicht genug Ausgangsstoffe zugeführt werden können. Dies kann in bestimmten Fällen zu einer Verringerung der Produktion (Strom und Wärme) führen, was sich wiederum negativ auf die Ergebnisse der Projektgesellschaft und somit auch der Fondsgesellschaft auswirken kann. Darüber hinaus bestehen keine langfristigen vertraglich fixierten Brennstofflieferungen in Menge, Qualität und Preis. Es ist

nicht auszuschließen, dass die Steigerungsraten der Einkaufspreise auf eine Höhe steigen können, die nicht durch entsprechende Steigerungen der Verkaufspreise kompensiert werden können.

4.3.2.19 Insolvenz von Vertragspartnern

Den Planungen zufolge sollen Verträge – insbesondere zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen – auch mit kleineren oder mittelständischen Unternehmen geschlossen werden. In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssen. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die das Betriebsergebnis der Projektgesellschaft und somit die Auszahlungen an die Anleger verringern können. Darüber hinaus wäre die Projektgesellschaft bei Abschluss neuer Verträge möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Dies könnte sich negativ auf die Ertragslage der Projektgesellschaft und damit mittelbar auch auf die der Fondsgesellschaft auswirken, mit der Folge, dass die angestrebten Erträge der Anleger der letzteren geringer oder sogar gänzlich ausfallen.

4.3.3 Interessenkonflikte bei der Fondsgesellschaft

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Fondsgesellschaft diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern der Fondsgesellschaft sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Fondsgesellschaft bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen, nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Fondsgesellschaft – und damit die der Anleger – betroffen sein. Wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Fondsgesellschaft dahingehend,

- dass Herr Klaus-Peter Kirschbaum bis zum 06. Januar 2016[1] sowohl der Geschäftsführer der Komplementärin (Cleantech Management GmbH) als auch der Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin der Fondsgesellschaft (Cleantech Treuvermögen GmbH) war[2].[3] Herr Kirschbaum war[4] innerhalb der ThomasLloyd-Gruppe als Head of Corporate Center tätig und ist Mitglied des Board of Directors der ThomasLloyd Group Ltd[5]. Schließlich ist er Geschäftsleiter[6] bei weiteren Tochtergesellschaften der ThomasLloyd Holdings Ltd. und der ThomasLloyd Group Ltd[7], die teilweise auch Emittenten von Vermögensanlagen und/oder Wertpapieren sind und/oder waren und/oder mit der Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.
- dass Herr Matthias Klein seit dem 16. Dezember 2015 sowohl der Geschäftsführer der Komplementärin (Cleantech Management GmbH) als auch Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin der Fondsgesellschaft (Cleantech Treuvermögen GmbH) ist. Weiter ist Herr Matthias Klein Mitglied des Verwaltungsrates und Vorsitzender der Geschäftsleitung der Geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft (ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG). Herr Matthias Klein ist Geschäftsleiter bei weiteren Tochtergesellschaften der ThomasLloyd Holding Ltd. und ThomasLloyd Group Ltd, die Emittenten von Vermögensanlagen und/oder Wertpapieren sind und/oder waren und/oder mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.[8]
- dass Herr T.U. Michael Sieg Geschäftsführer bei der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[9] und Mitglied der Geschäftsleitung der ThomasLloyd Capital Partners S.à r.l.[10] ist. Weiterhin ist Herr Sieg Chief Executive Officer der ThomasLloyd Group und Chairman des Board of Directors der ThomasLloyd Group Ltd[11].[12] Darüber hinaus ist er auch als Interessenvertreter der Projektgesellschaft oder des Teilfonds teilweise in Leitungs- und Aufsichtsorganen der Unternehmen entsandt, in die die Projektgesellschaft oder der Teilfonds investieren.[13]
- dass die Anbieterin Cleantech Management GmbH gleichzeitig Anbieterin von weiteren Vermögensanlagen ist, deren Emittentin ebenfalls in die Projektgesellschaft investieren;
- dass die Komplementärin Cleantech Management GmbH gleichzeitig Komplementärin von anderen Emittenten von Vermögensanlagen ist, die in die Projektgesellschaft investieren;
- dass die Geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft, die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, gleichzeitig Geschäftsführende Kommanditistin von anderen Emittenten von Vermögensanlagen ist, die in die Projektgesellschaft investieren;
- die Treuhandkommanditistin, die Cleantech Treuvermögen GmbH, gleichzeitig als Treuhandkommanditistin von anderen Emittenten von Vermögensanlagen ist, die in die Projektgesellschaft investieren und bestimmte Tätigkeiten auf die ThomasLLoyd Global Asset Management (Schweiz) AG ausgelagert;[14]

[1, 8, 10, 14] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.
[2, 4] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: Fn 2 – „ist", Fn 4 – „ist weiterhin").
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „Weiter ist Herr Klaus-Peter Kirschbaum Mitglied des Verwaltungsrates und Vorsitzender der Geschäftsleitung der Geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft (ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich).").
[5, 7, 11] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Gesellschafterbeschluss vom 18. April 2012 hat die ThomasLloyd Group plc einen Rechtsformwechsel in eine Private Limited Company (Ltd) beschlossen. Die Eintragung des Formwechsels im Companies House erfolgte am 26. April 2012.
[6] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „Geschäftsführer oder Vorstand").
[9] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH in die „ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund mbH" beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 07. März 2013 im Handelsregister eingetragen.
[12] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2013 wurde die Rechtsformänderung der ThomasLloyd Investments AG in die ThomasLloyd Investments GmbH beschlossen. (ursprünglich: „Weiterhin ist Herr Sieg Chief Executive Officer der ThomasLloyd Group und Chairman des Board of Directors der ThomasLloyd Group plc sowie Vorsitzender des Aufsichtsrates der ThomasLloyd Investments AG").
[13] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.

• die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[1] bei Planung, Entwicklung, Projektierung, Finanzierung, Errichtung, Bebauung, Betrieb, An- und Verkauf, Vermietung und Verpachtung von technischen Anlagen, Projekten, Grundstücken und Unternehmen im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energie-Infrastruktur, Energie-Effizienz, Mobilität, Luft und Umwelt, Wasseraufbereitung, Fertigung, Werkstoffe, Landwirtschaft sowie Abfall und Recycling u.a. von der Investmentbank ThomasLloyd Capital LLC und/oder anderen zur ThomasLloyd Gruppe gehörenden oder mit ihr verbundenen Unternehmen beraten wird, wobei die Vergütung zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

4.3.4 Planungsunsicherheiten

Die Kalkulationen für die Fondsgesellschaft berücksichtigen die Erwartungen der Anbieterin zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[2] auf der Grundlage von Branchenberichten und/oder Marktanalysen. Daher bestehen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der kalkulierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Unwägbarkeiten in einem nicht genau bezifferbaren Umfang. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen sowohl für Investitionen als auch für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste durch Aufnahme von Fremdkapital, eine Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch andere Mittel der Fondsgesellschaft geschlossen werden. Dies würde sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Fondsgesellschaft auswirken. Infolgedessen könnte sich die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren. Ferner könnte auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, Zahlungen von Abfindungsguthaben vorzunehmen, negativ beeinflusst werden.

4.3.5 Aufsichtsrechtliches Umfeld

Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft und/oder die Projektgesellschaft aufgrund künftiger aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und/oder Regulierungen und/oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen nicht in der Lage ist oder sind, die Anlagepolitik der Vermögensanlage umzusetzen oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen und/oder Erfordernisse gezwungen wäre, die Anlagepolitik der Vermögensanlage zu ändern und/oder weitere Erfordernisse zu erfüllen. Eine Änderung der Anlagepolitik der Vermögensanlage und/oder die Erfüllung weiterer Erfordernisse könnten dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung der Stillen Beteiligung nicht den Erwartungen der Fondsgesellschaft wie bei Umsetzung der ursprünglichen Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht. Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft keine oder weniger Gewinne und folglich keine oder geringere Erträge für den Anleger oder gar Verluste erwirtschaftet, an denen der Anleger teilnehmen würde.

4.3.6 Schlüsselpersonen bei der Fondsgesellschaft

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Fondsgesellschaft besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Fondsgesellschaft haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren. Ferner könnte auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, Zahlungen von Abfindungsguthaben vorzunehmen, negativ beeinflusst werden.

4.3.7 Liquidität der Fondsgesellschaft

Das Erreichen der Geschäftsziele der Fondsgesellschaft sowie die Angaben zu der Kapitalrückzahlung haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität der Fondsgesellschaft zur Voraussetzung. Es besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Fondsgesellschaft Auszahlungen an die Anleger nur teilweise oder nicht zulässt. Des Weiteren besteht keine Sicherheit hinsichtlich der angenommenen wirtschaftlichen Entwicklung der Fondsgesellschaft, so dass auf die beschriebenen Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft hinzuweisen ist, die für Anleger zu den dort beschriebenen negativen Folgen führen können. Da das von den Anlegern eingezahlte Kapital in das Vermögen der Fondsgesellschaft fließt und damit sowohl für investive Zwecke als auch zur Finanzierung laufender Kosten der Fondsgesellschaft eingesetzt wird, können die Pflichteinlagen der Anleger nicht in der Gesamtheit sofort wertbildend investiert werden, sondern werden (auch) zur Finanzierung von Emissions-, Vertriebs- und Verwaltungskosten verwendet. Soweit der Fondsgesellschaft nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass dieses weitgehend oder vollständig für die mit der Emission verbundenen Kosten verbraucht wird und für Investitionen nicht zur Verfügung steht. Dies hat zur Folge, dass die Fondsgesellschaft die in diesem Prospekt dargestellten Investitionen ggf. nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren kann, so dass prognostizierte Auszahlungen/Entnahmen für den Anleger nicht erwirtschaftet werden könnten. Ferner könnte auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, Zahlungen von Abfindungsguthaben vorzunehmen, negativ beeinflusst werden.

4.3.8 Vertrieb der Vermögensanlage

Der Kapitalzufluss der Fondsgesellschaft ist von der Platzierung der Vermögensanlage abhängig. Es besteht das Risiko, dass geplante Investitionen nicht erfolgen können. In diesem Fall müsste die Beteiligung der Anleger rückabgewickelt werden. Dies kann zu einem Totalverlust der bis dahin geleisteten Pflichteinlagen zzgl. Agio[3] führen.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH in die „ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund mbH“ beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 07. März 2013 im Handelsregister eingetragen.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).
[3] Eingefügt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.

4.3.9 Vorzeitige Beendigung der Platzierung
Die Fondsgesellschaft kann durch Beschluss der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Stellt die Fondsgesellschaft die Platzierung der angebotenen Vermögensanlage vor der Zeichnung der gesamten Tranche ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zu Grunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies hat zur Folge, dass die Fondsgesellschaft die in diesem Prospekt dargestellten Investitionen ggf. nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren kann, so dass prognostizierte Ausschüttungen/Entnahmen für den Anleger nicht erwirtschaftet werden könnten. Ferner könnte auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, Zahlungen von Abfindungsguthaben vorzunehmen, negativ beeinflusst werden.

4.3.10 Kürzungsmöglichkeit
Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die gezeichnete Anzahl von Kommanditanteilen zugeteilt wird und die Anlage eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweist.

4.3.11 Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung
Eine Beendigung der Vermögensanlage erfolgt durch Kündigung. Eine ordentliche Kündigung frühestens zum Ablauf von zum Ablauf des fünften[1] vollen Beteiligungsjahres nach Beitritt des Anlegers (Zeitpunkt der vollständigen Leistung der Pflichteinlage) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich. Der von dem Anleger eingezahlte Anlagebetrag unterliegt demnach einer langfristigen Bindungsdauer. Der Anleger kann nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen.

4.3.12 Widerrufsrechte
Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können Anleger nach Zeichnung der Vermögensanlage von dem gesetzlichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB) Gebrauch machen. Soweit die Zeichnungssumme vor wirksamen Widerruf bei der Fondsgesellschaft eingezahlt worden ist, ist diese grundsätzlich ohne Abzüge an den widerrufenden Anleger zurückzuzahlen. Dabei besteht das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Fondsgesellschaft kommt, so dass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall könnten die Ergebnisse der Fondsgesellschaft erheblich von der Prognose abweichen. Dadurch könnte sich die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren. Ferner könnte auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, Zahlungen von Abfindungsguthaben vorzunehmen, negativ beeinflusst werden.

In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihren Beitritt wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft zahlungsunfähig werden könnte. In einem solchen Fall besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes seiner Beteiligung zzgl. Agio[2].

4.3.13 Mitwirkungs- und Vermögensrechte
Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung ist nicht gegeben. Darüber hinaus sind die Treugeber nur mittelbar beteiligt, da deren Einflussnahme über die Treuhandkommanditistin erfolgt, sofern sie nicht selbst an der Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft teilnehmen. Dies kann dazu führen, dass der einzelne Anleger seine Interessen nicht durchsetzen kann.

4.3.14 Beherrschender Einfluss, Majorisierung
Die Zeichnung dieser Kapitaleinlage ist der Höhe nach nur durch das von der Fondsgesellschaft angestrebte Gesamtkapital begrenzt. Aufgrund von hohen Zeichnungsbeträgen besteht das Risiko, dass einige Gesellschafter bei der Gesellschafterversammlung ein höheres Gewicht zu kommt als einzelnen anderen Gesellschaftern.

So besteht das Risiko, dass einzelne oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Fondsgesellschaft gewinnen können, sog. Majorisierung. Diese Majorisierung kann ebenfalls eintreten, sofern eine größere Anzahl von Anlegern den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und die gleiche Weisung erteilen. Dies kann für den einzelnen Anleger bedeuten, dass in der Gesellschafterversammlung auch Entscheidungen getroffen werden können, die nicht seinem Willen entsprechen.

4.3.15 Handelbarkeit
Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit der Anteile sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Nutzungsrechte der Beteiligung und auch die Übertragung der Beteiligung selbst sind nur mit Zustimmung der Komplementärin oder der Treuhandkommandistin möglich, wobei sich die Geschäftsführende Kommanditistin die Ausübung eines Vorkaufsrechts vorbehält. Darüber hinaus gibt es derzeit keinen organisierten Markt, an dem Kommanditbeteiligungen an der Fondsgesellschaft gehandelt werden. Eine Veräußerung der Beteiligung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Fondsgesellschaft möglich. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich kein Käufer findet, so dass der Anleger erst nach Kündigung aus der Fondsgesellschaft ausscheidet und nicht vorher über sein eingesetztes Kapital verfügen kann.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Der § 32 Abs. 1 S.1 des Gesellschaftsvertrages wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 2014 geändert (ursprünglich: „...achten...“).
[2] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.

4.3.16 Prognosen
Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Fondsgesellschaft. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Fondsgesellschaft und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Die Prognosen können sich somit als unzutreffend erweisen.

4.3.17 Steuern
Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Fondsgesellschaft haben und somit die Fähigkeit der Fondsgesellschaft beeinträchtigen, die prognostizierten Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger vorzunehmen. Ferner könnte auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, Zahlungen von Abfindungsguthaben vorzunehmen, negativ beeinflusst werden.

Für die Fondsgesellschaft hat bis zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014[1] und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[2] noch keine steuerliche Betriebsprüfung stattgefunden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund abweichender Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Steuerbehörden die Fondsgesellschaft Steuernachzahlungen zu leisten hat, was sich negativ auf die Ergebnisse der Fondsgesellschaft und damit auch auf die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger auswirken könnte. Ferner könnte auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, Zahlungen von Abfindungsguthaben vorzunehmen, negativ beeinflusst werden.

4.3.18 Gesetz
Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Fondsgesellschaft auswirken. Es besteht die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Fondsgesellschaft zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Aufgrund dessen besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft geringere Ergebnisse und daher geringere Ausschüttungen/Entnahmen für den Anleger erwirtschaften würde. Ferner könnte auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, Zahlungen von Abfindungsguthaben vorzunehmen, negativ beeinflusst werden.

4.4. Anlegerbezogene Risiken
Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die nicht nur zu einem Verlust des Anlagebetrags zzgl. Agio[3] des Anlegers führen können, sondern darüber hinaus auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden können.

4.4.1 Haftung
Der Anleger haftet in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme – die 0,1% der Pflichteinlage entspricht – gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft. Bis zur Eintragung der Haftsumme des Direktkommanditisten in das Handelsregister wird der Anleger als typisch stiller Gesellschafter behandelt und im Innenverhältnis so gestellt, als wäre er bereits wirksam der Fondsgesellschaft beigetreten. Es ist möglich, dass der mit dem aufschiebend bedingten Beitritt beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann. Aufgrund dessen besteht das Risiko, dass der Direktkommanditist bis zur Eintragung unbeschränkt für die seit seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft zu haften hat. Da sich die Eintragung erheblich verzögern kann, darf der Risikozeitraum der unbeschränkten Haftung nicht unterschätzt werden.

Wurde die Haftsumme in voller Höhe geleistet und im Handelsregister eingetragen, so kann die persönliche Haftung des Direktkommanditisten bis zur Höhe der übernommenen Haftsumme dann wieder aufleben, wenn durch Entnahmen das Kapital des Anlegers unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinkt. Für Treugeber gilt Entsprechendes im Verhältnis zur Treuhandkommanditistin. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass den Planungen der Fondsgesellschaft zufolge ab dem Geschäftsjahr 2014 positive handelsbilanzielle Ergebnisse erwirtschaftet werden soll und bis zu dem Geschäftsjahr 2022 Verlustvorträge abgebaut sein sollen.

Nach dem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft haftet der Direktkommanditist grundsätzlich wie zuvor für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten, sofern ihm seine Haftsumme zurückgewährt worden ist. Der Direktkommanditist wird erst fünf Jahre nach seinem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft von einer derartigen Haftung für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten befreit. Die Ansprüche gegen den Direktkommanditisten aus Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Fondsgesellschaft, sofern nicht der Anspruch gegen die Fondsgesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt. Für Treugeber gilt entsprechendes im Verhältnis zum Treuhänder.

Kann der Anleger die vorgenannten Kosten nicht ausgleichen, besteht das Risiko einer Insolvenz.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „der Prospektaufstellung (06. November 2012)“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).
[2] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.
[3] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.

4.4.2 Fremdfinanzierung
Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Kommanditanteile ganz oder teilweise durch Fremdmittel, also z.B. durch Bankdarlehen, zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage bzw. dem Totalverlust seines Kapitals verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung sowie die Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Kann der Anleger diese Kosten nicht ausgleichen, besteht das Risiko einer Insolvenz.

4.4.3 Steuern
Die Aufrechterhaltung der steuerlichen und rechtlichen Akzeptanz und/oder Beurteilung von den angebotenen Kommanditbeteiligungen kann nicht für die Zukunft gewährleistet werden. Trotz des grundsätzlich bestehenden sogenannten Rückwirkungsverbotes kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch bestehende Rechtsverhältnisse aus Kommanditbeteiligungen von künftiger Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Ausschüttungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Erträge für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Der Anleger sollte sich in Zweifelsfällen an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Es besteht das Risiko, dass unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligung der Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Beteiligung besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes der Beteiligung zzgl. Agio[1] zu tragen. Kann der Anleger diese Kosten nicht ausgleichen, besteht das Risiko einer Insolvenz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zu einigen der in dem Kapital „9. Steuerliche Grundlagen der Beteiligung“ aufgeführten Punkte keine Rechtssicherheit in Gestalt von Gesetzen, Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen besteht.

4.5. Sonstige Risiken
4.5.1 Rating
Bis zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[2] wurde für die Fondsgesellschaft weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Kommanditanteile durchgeführt. Eine Beurteilung der angebotenen Vermögensanlage ist ausschließlich anhand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Fondsgesellschaft möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall könnte die gezeichnete Kommanditbeteiligung nicht den Erwartungen des Anlegers entsprechen.

4.5.2 Qualifizierte Beratung
Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen des vorliegenden Verkaufsprospekts getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Kommanditbeteiligung nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall könnte die gezeichnete Kommanditbeteiligung nicht den Erwartungen des Anlegers entsprechen.

4.5.3 Quellenangaben
Sofern in diesem Prospekt Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Anbieterin ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von Dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit könnte sich negativ auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger vorzunehmen, negativ beeinflussen.

4.6. Abschließender Risikohinweis
In dem Kapitel „4. Risiken der Vermögensanlage“ werden nach Kenntnis der Anbieterin alle zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[3] bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage einschließlich der Liquiditätsrisiken, der Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen, sowie der Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger vollständig dargestellt.

[1] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich:“Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).

5. DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER DRITTE CLEANTECH INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT MBH & CO. KG

5.1. Geschäftstätigkeit

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Fondsgesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von unmittelbaren stillen Beteiligungen an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH.

5.2. Rahmenbedingungen der angebotenen Kommanditbeteiligung[1]

Die folgende Graphik zeigt die Rahmenbedingungen der mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditbeteiligung an der Emittentin sowie in Kurzform die rechtlichen Beziehung der wesentlichen Partner zueinander.

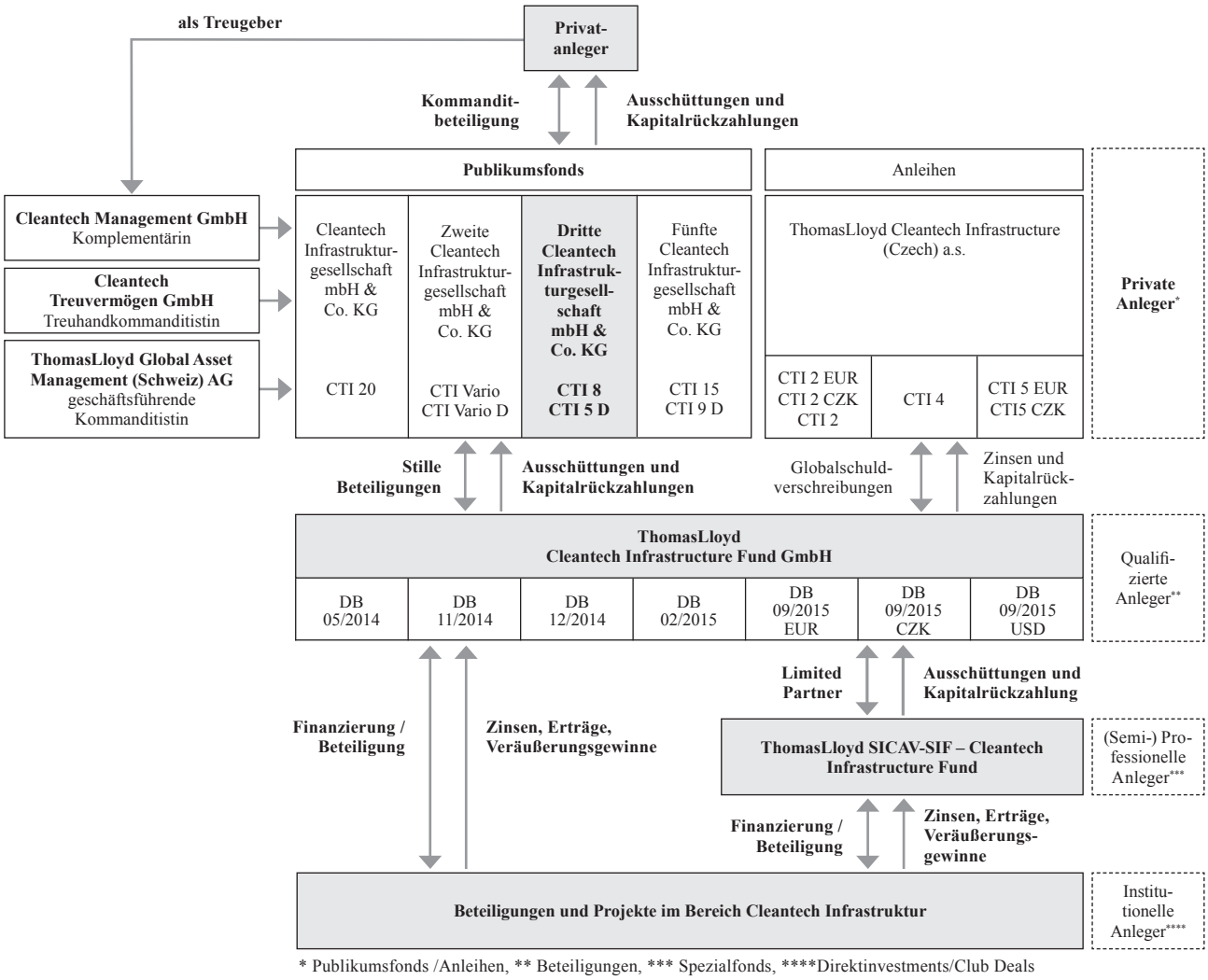

* Publikumsfonds /Anleihen, ** Beteiligungen, *** Spezialfonds, ****Direktinvestments/Club Deals

5.3. Laufende Investitionen

Die Fondsgesellschaft tätigt keine laufenden Investitionen.

5.4. Geschäftsgang 2015 und Aussichten (PROGNOSE)[2]

Die Tätigkeit der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden. Den Planungen für die Fondsgesellschaft zufolge wird im Geschäftsjahr 2016 ein Jahresergebnis von ca. Euro -912.570 erwirtschaftet, was vornehmlich auf die mit der Vorbereitung und Durchführung des Angebotes der Vermögensanlage verbunden Kosten zurückzuführen ist. Den Planungen zufolge fließen aus dieser Emission im laufenden Geschäftsjahr Euro 12,1 Mio. an Kommanditkapital der Fondsgesellschaft zu.

[1, 2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 ist unter Punkt 21.1. auf Seite 131 und Punkt 21.2. auf Seite 132 abgebildet.

6. LEISTUNGSBILANZ[1]

Seit Anfang 2011 werden von Cleantech Management GmbH Publikumsfonds im Bereich Cleantech-Infrastruktur aufgelegt. Die Cleantech-Kommanditgesellschaften investieren ausschließlich in die Stille Beteiligungen an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH. Die Gesamtmittelrückflüsse werden dabei primär aus den Beteiligungen der Projektgesellschaft generiert. Die Cleantech-Fonds sind reine Eigenkapitalfonds und weisen fast ausschließlich eine, bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital, variable Kostenstruktur auf.

Im Folgenden werden die wirtschaftliche Entwicklung des CTI 20, CTI Vario, CTI 8 sowie des CTI 15 anhand von Tabellen bezogen auf die Jahre 2011 bis 2014 dargestellt. Die Tabellen sind jeweils dem entsprechenden geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der jeweiligen Gesellschaft entnommen.

6.1 Wirtschaftliche Verhältnisse in Bezug auf den CTI 20

		2014	2013	2012	2011
Bilanzsumme	T€	35.459	39.747	35.239	8.303
Finanzanlagen	T€	35.459	39.354	30.285	7.379
Forderungen gegen Gesellschafter	T€	0	380	9	0
übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	T€	0	7	1.169	261
Geldmittel und Wertpapiere	T€	0	6	3.777	663
Eigenkapital	T€	35.407	39.736	35.173	8.295
übrige Verbindlichkeiten	T€	52	11	67	8
sonstige betriebliche Erträge	T€	0	432	2.269	595
sonstige betriebliche Aufwendungen	T€	- 915	- 861	- 7.398	- 1.547
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	T€	3.800	9.567	1.578	347
Finanzergebnis	T€	6	19	4	16
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	T€	2.891	9.158	- 3.548	- 589
durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital	T€	36.362	38.517	16.236	4.148
(Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften) [1)]					
- lt. GuV	%	7,95	23,78	-21,85	-14,20
- nach Eliminierung von Eigenkapitalbeschaffungskosten und Agioerträgen	%	7,95	24,45	8,92	7,77
informativ:					
Jahresüberschuss / -fehlbetrag unter Berücksichtigung von stillen Reserven	T€	8.515	9.158	-3.548	- 589
(Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (unter Berücksichtigung von stillen Reserven) [2)]					
- lt. GuV	%	23,42	23,78	-21,85	-14,20
- nach Eliminierung von Eigenkapitalbeschaffungskosten und Agioerträgen	%	23,42	24,45	8,92	7,77

1) (Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften)

$$= \frac{\text{Jahresühberschuss / -fehlbetrag}}{\text{durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital}}$$

2) (Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (unter Berücksichtigung von stillen Reserven)

$$= \frac{\text{Jahresühberschuss / -fehlbetrag unter Berücksichtigung von stillen Reserven}}{\text{durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital}}$$

Anm.: Rundungsdifferenzen aus DV-technischen Gründen möglich.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 ist unter Punkt 21.3. auf Seite 132 f. abgebildet.

6.2. Wirtschaftliche Verhältnisse in Bezug auf den CTI Vario

		2014	2013	2012	2011
Bilanzsumme	T€	5.159	2.277	447	7
Finanzanlagen	T€	5.064	2.265	380	0
übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	T€	0	6	17	6
Geldmittel und Wertpapiere	T€	95	6	50	1
Eigenkapital	T€	2.864	2.235	344	0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	T€	2.262	25	85	5
Rückstellungen und übrige Verbindlichkeiten	T€	33	18	18	2
sonstige betriebliche Erträge	T€	326	247	76	35
sonstige betriebliche Aufwendungen	T€	- 4.668	- 1.995	- 811	- 36
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	T€	307	259	0	0
Finanzergebnis	T€	- 1	0	0	0
Jahresfehlbetrag	T€	- 4.035	- 1.490	- 721	- 1
durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital	T€	2.351	1.762	200	1
(Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften) [1]					
- lt. GuV	%	-171,63	-84,56	-360,50	-100,00
- nach Eliminierung von Eigenkapitalbeschaffungskosten und Agioerträgen	%	9,83	13,11	-0,65	-93,96
informativ:					
Jahresfehlbetrag unter Berücksichtigung von stillen Reserven	T€	-3.581	-1.490	-721	-1
(Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (unter Berücksichtigung von stillen Reserven) [2]					
- lt. GuV	%	-152,32	-84,56	-360,50	-100,00
- nach Eliminierung von Eigenkapitalbeschaffungskosten und Agioerträgen	%	29,14	13,11	-0,65	-93,96

1) (Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften)

$$= \frac{\text{Jahresühberschuss / -fehlbetrag}}{\text{durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital}}$$

2) (Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (unter Berücksichtigung von stillen Reserven)

$$= \frac{\text{Jahresühberschuss / -fehlbetrag unter Berücksichtigung von stillen Reserven}}{\text{durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital}}$$

Anm.: Rundungsdifferenzen aus DV-technischen Gründen möglich.

6.3. Wirtschaftliche Verhältnisse in Bezug auf den CTI 8

		2014	2013	2012
Bilanzsumme	T€	14.572	5.619	68
Finanzanlagen	T€	13.916	5.542	0
Geldmittel und Wertpapiere	T€	656	77	68
Eigenkapital	T€	14.156	5.514	56
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	T€	340	69	8
Rückstellungen und übrige Verbindlichkeiten	T€	76	36	4
sonstige betriebliche Erträge	T€	272	10	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	T€	-2.444	-1.282	-23
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	T€	857	575	0
Finanzergebnis	T€	0	0	0
Jahresfehlbetrag	T€	-1.314	-697	-23
durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital	T€	9.682	3.189	46
(Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften) [1]				
- lt. GuV	%	-13,57	-21,86	-50,00
- nach Eliminierung von Eigenkapitalbeschaffungskosten und Agioerträgen	%	7,90	17,09	-15,98
informativ:				
Jahresfehlbetrag unter Berücksichtigung von stillen Reserven	T€	-46	-697	-23
(Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (unter Berücksichtigung von stillen Reserven) [2]				
- lt. GuV	%	-0,48	-21,86	-50,00
- nach Eliminierung von Eigenkapitalbeschaffungskosten und Agioerträgen	%	21,00	17,09	-15,98

1) (Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften)

$$= \frac{\text{Jahresühberschuss / -fehlbetrag}}{\text{durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital}}$$

2) (Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (unter Berücksichtigung von stillen Reserven)

$$= \frac{\text{Jahresühberschuss / -fehlbetrag unter Berücksichtigung von stillen Reserven}}{\text{durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital}}$$

Anm.: Rundungsdifferenzen aus DV-technischen Gründen möglich.

6.4. Wirtschaftliche Verhältnisse in Bezug auf den CTI 15

		2014	2013	2012
Bilanzsumme	T€	33.777	11.373	1
Finanzanlagen	T€	31.627	11.290	0
sonstige Vermögensgegenstände	T€	0	0	1
Geldmittel und Wertpapiere		2.150	82	0
Eigenkapital	T€	32.841	11.053	0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	T€	911	194	0
Rückstellungen und übrige Verbindlichkeiten	T€	25	125	1
sonstige betriebliche Erträge	T€	948	469	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	T€	-5.791	-2.432	-1
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	T€	1.809	818	0
Finanzergebnis	T€	1	0	0
Jahresfehlbetrag	T€	-3.033	-1.145	-1
durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital	T€	19.188	5.511	1
(Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften) [1]				
- lt. GuV	%	-15,81	-20,78	-100,00
- nach Eliminierung von Eigenkapitalbeschaffungskosten und Agioerträgen	%	8,59	14,19	-100,00
informativ:				
Jahresfehlbetrag unter Berücksichtigung von stillen Reserven	T€	- 355	- 1.145	- 1
(Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (unter Berücksichtigung von stillen Reserven) [2]				
- lt. GuV	%	-1,85	-20,78	-100,00
- nach Eliminierung von Eigenkapitalbeschaffungskosten und Agioerträgen	%	22,55	14,19	-100,00

1) (Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften)

$$= \frac{\text{Jahresühberschuss / -fehlbetrag}}{\text{durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital}}$$

2) (Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (unter Berücksichtigung von stillen Reserven)

$$= \frac{\text{Jahresühberschuss / -fehlbetrag unter Berücksichtigung von stillen Reserven}}{\text{durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital}}$$

Anm.: Rundungsdifferenzen aus DV-technischen Gründen möglich.

7. ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEPOLITIK, ANLAGEZIEL DER VERMÖGENSANLAGE UND ANLAGEOBJEKTE

7.1. Geplantes Anlageobjekt der Emittentin

Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus dem Angebot in ein unmittelbares Anlageobjekt, nämlich die Stille Einlage an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[1], zu investieren.

Die Nettoeinnahmen aus dieser Emission sollen für die Einzahlung (Leistung) einer Einlage auf die typisch stille Beteiligung an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[2] genutzt werden.

Anlageobjekt der Emittentin ist somit die typisch stille Beteiligung an der Projektgesellschaft (im Folgenden auch **„Anlageobjekt"** oder **„Anlageobjekt der Emittentin"** genannt). Folgenden Vertrag über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon hat die Emittentin geschlossen: Am 14. August 2012 wurde ein Vertrag über die Errichtung einer typischen stillen Gesellschaft mit der Projektgesellschaft mit dem nachfolgend dargestellten Regelungsinhalt sowie unter Beachtung der gesellschaftsvertraglich festgestellten Investitionsgrundsätze geschlossen:

- die Fondsgesellschaft beteiligt sich als stille Gesellschafterin am Handelsgewerbe der Projektgesellschaft;
- die stille Einlage wird als Bareinlage erbracht und deren endgültige Höhe hängt von der Höhe des Nettoemissionserlöses ab;
- diese stille Einlage geht in das Vermögen der Projektgesellschaft über;
- die Laufzeit der stillen Beteiligung entspricht mindestens der Laufzeit der Fondsgesellschaft. Eine vorherige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
- die stille Einlage der Fondsgesellschaft nimmt am Gewinn[3] der Projektgesellschaft teil, wobei die Höhe der Gewinnbeteiligung maximal 12,95% p.a. bezogen auf den Betrag der stillen Einlage beträgt.[4] Es besteht keine Nachschusspflicht für die Fondsgesellschaft;
- die Fondsgesellschaft ist auch an der Entwicklung der stillen Reserven und des Geschäftswerts der Projektgesellschaft beteiligt, wobei der maximale Betrag der Unternehmenswertbeteiligung 25,25% des Betrages der stillen Einlage entspricht;
- die jährlichen Gesamtauszahlungen auf die stille Beteiligung ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Unternehmenswert der Projektgesellschaft sollen bis 12,95% p.a. bezogen auf den Betrag der stillen Einlage betragen, dies entspricht einem Nettoauszahlungsbetrag nach Abzug von KESt und SoliZ 9,53444% der stillen Einlage, wobei die Projektgesellschaft den Einbehalt von Steuern übernimmt;
- Entnahmen und/oder Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft können monatlich durch die Projektgesellschaft erfolgen und stehen unter Liquiditätsvorbehalt;
- die Rückzahlung der stillen Einlage inklusive des Anteils der Fondsgesellschaft am Zuwachs der stillen Reserven und des Unternehmenswertes der Projektgesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der stillen Beteiligung, wobei die Vornahme von Vorab- und/oder Zwischenausschüttungen/-entnahmen zulässig ist;
- die Fondsgesellschaft tritt als typisch stille Gesellschafterin mit ihren Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Projektgesellschaft zurück;
- Die Fondsgesellschaft hat keine Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte und kann nicht in die Geschäftsführung der Projektgesellschaft eingreifen.

7.2. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageziel der Vermögenanlage

Die Fondsgesellschaft wird sich an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[5] mit Sitz in Frankfurt a. M. als typisch stille Gesellschafterin beteiligen, um mit dieser stillen Beteiligung Erträge zu generieren. Die Anlagenstrategie der Vermögensanlage besteht darin, die Einlage auf die Stille Beteiligung entsprechend dem Mittelzufluss aus der prospektgegenständlichen Emission einzuzahlen, wobei mit der Einzahlung von Teileinlagen auf die stille Beteiligung[6] den Planungen zufolge ab einem Nettoemissionserlös (Nettoeinnahmen) – d.h. nach Abzug der Emissionskosten – von Euro 100.000,- begonnen werden soll.

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, den Emissionserlös abzüglich der Liquiditätsreserve der Projektgesellschaft für Investitionen in ihr operatives Geschäft zur Verfügung zu stellen und im Gegenzug an deren wirtschaftlichem Erfolg sowie dem Unternehmenswachstum der Projektgesellschaft durch laufende Erträge (Ausschüttungen/Entnahmen auf die Stille Einlage) teilzunehmen und dadurch eine Rendite für die Anleger zu erzielen. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, dass bei erfolgreicher Umsetzung des Konzepts der Projektgesellschaft die Stillen Reserven und der Unternehmenswert der Projektgesellschaft stark ansteigen könnten, woran die Beteiligungsgesellschaft zusätzlich zu den laufenden Erträge teilweise – d.h. bis zu 25,25% der Stillen Einlage – partizipieren würde.

[1, 2, 5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH" in die „ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund mbH" beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 07. März 2013 im Handelsregister eingetragen.
[3, 4] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Aufgrund einer zwischen den Parteien am 18. Juli 2013 getroffenen vertraglichen Vereinbarung nimmt die stille Einlage der Fondsgesellschaft nicht mehr am Verlust der Projektgesellschaft teil. (ursprünglich: „die stille Einlage der Fondsgesellschaft nimmt am Gewinn und Verlust der Projektgesellschaft teil, wobei die Höhe der Gewinnbeteiligung maximal 12,95% p.a. bezogen auf den Betrag der stillen Einlage beträgt. Die Verlustbeteiligung besteht bis zur Höhe der stillen Einlage.").
[6] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „...stillen Beteiligungen...").

7.3. Realisierungsgrad
Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde bereits ein Vertrag über die Errichtung einer stillen Beteiligung mit der Projektgesellschaft geschlossen. Am 18. Juli 2013 wurde eine diesen Vertrag abändernde vertragliche Vereinbarung getroffen.[1] Weitere Verträge über die Errichtung einer stillen Beteiligung wurden mit der Projektgesellschaft bis zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[2] nicht geschlossen.

Nach den Planungen für die Fondsgesellschaft sollen bis Ende 2018[3] die Nettoeinnahmen aus der Emission – d.h. nach Abzug der Emissionskosten – als Teileinlagen auf die stille Beteiligung in Höhe von ca. 168,31 Mio.[4] an der Projektgesellschaft eingezahlt werden.

7.4. Geplante Anlageobjekte der Projektgesellschaft, Investitionsstrategie[5]
Die Projektgesellschaft investiert unmittelbar und mittelbar über den offenen Spezial-AIF ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund in ein breit gestreutes Portfolio von Infrastrukturprojekten.

Die Anteile an dem Spezial-AIF „ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund“ dürfen nur an Professionelle Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB und/oder an Semi-Professionelle Anleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB und nicht an Privatanleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB vertrieben werden.

7.4.1. Anlageziel
Das Ziel der Projektgesellschaft und des Teilfonds ist die Erreichung einer attraktiven Rendite auf das investierte Kapital bei gleichzeitiger Verringerung der Anlagerisiken durch Diversifizierung über mehrere Länder, Sektoren und Anlagestile hinweg.

7.4.2. Anlagepolitik
Zur Erreichung des Anlageziels werden die Projektgesellschaft und der Teilfonds in ein breit diversifiziertes Portfolio von Infrastrukturprojekten im Bereich nachhaltiger Stromgewinnung aus erneuerbaren Quellen sowie in die zugehörigen effizienten Stromübertragungs- und Vertriebssysteme mit geografischem Schwerpunkt in Asien investieren (die „Investments“).

Die Projektgesellschaft und der Teilfonds werden ausschließlich in wirtschaftlich zu betreibende Technologien in den Bereichen Solarenergie, Windenergie, Wasserkraft, Geothermie und Bioenergie investieren.

Sie konzentrieren sich auf Investments, für die bereits die wichtigsten Genehmigungen und Lizenzen vorliegen und die sich zum Zeitpunkt der Investition in den Entwicklungsphasen „Financial Close“ oder „Notice-to-Proceed“ befinden.

Die durchschnittliche Investitions-/Haltedauer der Investments hängt unter anderem vom Zeitpunkt der Investition, der Technologie, der Finanzierungsstruktur, dem Volumen der Transaktion und der beabsichtigten Ausstiegsstrategie ab. Dieser Zeitraum erstreckt sich durchschnittlich im Bereich Solarenergie über 12-24 Monate, im Bereich Bioenergie über 24-36 Monate und im Bereich Windenergie über 18–30 Monate; in Einzelfällen kann sich, je nach den Umständen, die Investitions- oder Haltedauer auch über 5 Jahre und mehr erstrecken.

Desinvestitionen finden zumeist „am/nach dem Datum der kommerziellen Inbetriebnahme“, d.h. zum oder nach dem Zeitpunkt statt, an dem das Investment seinen kommerziellen Betrieb aufnimmt. Die Ausstiegsszenarien sind unterschiedlich und umfassen unter anderem den Verkauf einzelner Anlagen oder Portfolios von Investments oder erfolgen über einen Börsengang (IPO) mit dem Verkauf an langfristig orientierte Anleger (wie Stromgesellschaften) oder Finanzinvestoren (wie Infrastrukturfonds oder sonstige institutionelle Anleger), über eine Refinanzierung oder über Verkaufs- und Leasebackstrukturen.

Die Projektgesellschaft und der Teilfonds konzentrieren sich auf Investments an Standorten, wo die Umstände auf regionaler und/oder nationaler Ebene ein nachhaltiges Wachstum der erneuerbaren Energieinfrastruktur ermöglichen und die Investments entweder wettbewerbsfähig (über den Preis) oder im Idealfall alternativlos machen.

Die Investments können über eine oder mehrere lokale oder ausländische Tochtergesellschaften (Projekt-SPVs und eventuell lokale Holdinggesellschaften) gehalten werden.

Die Projektgesellschaft und der Investor können ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften Sicherheiten jeglicher Art, etwa durch die Übernahme von Bürgschaften, stellen.

[1] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Aufgrund einer zwischen den Parteien am 18. Juli 2013 getroffenen vertraglichen Vereinbarung nimmt die stille Einlage der Beteiligungsgesellschaft nicht mehr am Verlust der Projektgesellschaft teil.
[2] Eingefügt durch Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „...ab Beginn des vierten Quartals 2012...“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrages Nr. 1 vom 28. April 2014: „2014“).
[4] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrages Nr. 1 vom 28. April 2014: „34,9“).
[5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist unter dem Punkt 21.4. auf Seite 133 ff. dargestellt.

Investments können über Beteiligungen oder Schuldinstrumente (verbrieft oder nicht, wandelbar oder nicht, nachrangig oder nicht, fest oder variabel verzinslich, mit oder ohne Laufzeit) oder Kombinationen aus diesen erfolgen. Die Entscheidung, ob ein Investment als Beteiligung oder durch Kreditfinanzierung erfolgen soll, hängt unter anderem von der rechtlichen und steuerlichen Lage ab.

Außerdem können zum Zweck von Ausschüttungen oder des Cash-Managements oder als Zwischeninvestition vor der Investition noch vorhandener Mittel, die nicht, wie oben ausgeführt, veranlagt wurden, Zahlungsmittel- oder Zahlungsmitteläquivalente gehalten werden.

Vorbehaltlich der jeweiligen Grenzen, wie in diesem Abschnitt weiter ausgeführt, darf der Komplementär für den Teilfonds Kredite nur indirekt über eine Tochtergesellschaft aufnehmen. Gleiches gilt sinngemäß für unmittelbare Investitionen der Projektgesellschaft.

7.4.3. Anlagebeschränkungen des Teilfonds

Der AIFM hat dafür zu sorgen, dass die Investments des Teilfonds soweit diversifiziert sind, dass eine adäquate Streuung des Investitionsrisikos gewährleistet ist. Hierfür kommen folgende Beschränkungen zur Anwendung:

a) Der Teilfonds kann vorbehaltlich einer anfänglichen Aufbauperiode von drei (3) Jahren mit der Erstzeichnung nach der Gründung des Investmentfonds bis zu 50% seines NAV in einem Land investieren;
b) Der Teilfonds kann vorbehaltlich einer anfänglichen Aufbauperiode von drei (3) Jahren mit der Erstzeichnung nach der Gründung des Investmentfonds bis zu 30% seines NAV in ein einziges Investment investieren;
c) Der Teilfonds darf nur in wirtschaftlich bewährte Technologien investieren;
d) Die Investments können nur anhand von Tier-1 (Investment Grade) oder Tier-2 (namhaftes Unternehmen) Vertragspartnern (EPC-Auftragnehmern) aufgebaut und entwickelt werden, die in der jeweiligen Region und in der relevanten Technologie über eine nachweisliche Leistungsbilanz verfügen;
e) Die Teile und Komponenten der Investments werden ausschließlich von Produzenten bereitgestellt, die bankfähige Garantien für potenzielle Gewährleistungsfälle vorlegen können;
f) Der Teilfonds darf nur in Ländern mit einem stabilen politischen System und durchsetzbaren Rechtssystem investieren;
g) Der Teilfonds darf nur in Währungen investieren, die im jeweiligen Land frei konvertibel sind;
h) Der Teilfonds darf nur in Ländern investieren, die die Rechte ausländischer Investoren klar anerkennen;
i) Der gesamte Investitionsaufwand (CAPEX) für ein einzelnes Investment oder mehrere kombinierte Investments (Pipeline) mit demselben oder denselben Partnern muss zumindest USD 50 Mio. betragen; und
j) Der Teilfonds kann zusätzlich liquide Anlagen halten.

Die obigen Anlagebeschränkungen werden infolge von Veränderungen in Preis oder Wert der Anlagen des Teilfonds nicht verletzt, die nur durch Marktbewegungen oder infolge anderer Ereignisse entstehen, die sich der Kontrolle des AIFM entziehen, wobei jedoch unter diesen Umständen der AIFM alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, um die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen wieder einzuhalten, es sei denn, der AIFM wäre der begründeten Ansicht, dass dies den Interessen des Fonds und seiner Gesellschafter Schaden zufügen würde. Wenn ein Teilfonds über seine Tochtergesellschaften investiert, sollten diese Investments im Hinblick auf die oben genannten Anlagebeschränkungen durchgesehen werden und die Basis-Investments der Tochtergesellschaften sind zu behandeln, als wären sie Direktinvestitionen des Teilfonds.

7.4.4. Ausleihungen/Kredite

Der Teilfonds darf Kredite nur indirekt über seine Tochtergesellschaften und bis zu einer maximalen Fremdverschuldung von fünfundsiebzig Prozent (75%) aufnehmen. Die Fremdverschuldung wird auf konsolidierter Basis nach der Bruttomethode errechnet. Der Teilfonds darf sein Unternehmen und sein (gegenwärtiges und zukünftiges) Vermögen oder Teile desselben zum Nutzen seiner Tochtergesellschaften verpfänden, belasten, zusagen oder verbriefen.

Kreditaufnahmen zu Lasten der Projektgesellschaft sind mit Ausnahme der Ausgabe von Finanzierungstiteln mit Fremdkapitalcharakter (z.B. Anleihen) gegenwärtig nicht zulässig.

7.4.5. Liquiditätsmanagement

Der AIFM wendet angemessene Methoden des Liquiditätsmanagements an und verwendet Verfahren, die ihm die Überwachung des Liquiditätsrisikos der Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die Anlage- und Finanzierungsstrategie, das Liquiditätsprofil sowie die Vertriebs- und Rücknahmepolitik dem Liquiditätsbedarf des Teilfonds entsprechen. Entsprechend der durchschnittlichen Investitions- bzw. Haltedauer für die Investments und entsprechend den Rücknahmeverfahren sorgt das Portfolio für eine angemessene Liquidität, insbesondere indem es etwa das Portfolio teilweise oder ganz verkauft, um den Rückgabeanträgen nachkommen zu können.

7.4.6. Aktuelles Portfolio der Projektgesellschaft per 30. Juni 2015[1]

Projekt	Beschreibung	Standort	Investment in Mio. EUR
PORTFOLIO PHILIPPINEN			
Negros Island Solar Power	32-MWp DC Freiflächen-Solarkraftwerk 48-MWp DC Freiflächen-Solarkraftwerk	La Carlota City, Negros Occidental, Philippinen Municipality of Manapla, Negros Occidental, Philippinen	58.573.709 (54.279.116)*
San Carlos BioPower	20-MW Biomassekraftwerk	San Carlos City, Negros Occidental, Philippinen	28.882.342 (18.991.606)*
South Negros BioPower	25-MW Biomassekraftwerk	La Carlota City, Negros Occidental, Philippinen	4.694.174 (4.694.174)*
North Negros Biopower	25-MW Biomassekraftwerk	Municipality of Manapla, Negros Occidental, Philippinen	2.571.975 (2.571.975)*
PORTFOLIO KAMBODSCHA			
Kampong Thom Solar Power	20-MWp DC Freiflächen-Solarkraftwerk	Kampong Thom, Kambodscha	1.149.419 (1.149.419)*
Preah Vihear Solar Power	10-MWp DC Freiflächen-Solarkraftwerk	Preah Vihear, Kambodscha	
Prey Veng Solar Power	10-MWp DC Freiflächen-Solarkraftwerk	Prey Veng, Kambodscha	
Liquidität			**5.999.757 (2.000)***
			101.871.376 (81.688.290)*

* davon mittelbar über ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die Fassung zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 ist im „Anhang“ unter Punkt 21.5. auf Seite 136 f. abgebildet.

7.4.7. Historische Finanzinformationen der Projektgesellschaft per 31. Dezember 2014[1]

		2014	2013	2012	2011
Bilanzsumme	T€	95.472	72.330	40.970	7.791
Finanzanlagen	T€	81.842	9.424	8.947	0
Forderungen gegen verbundene und nahestehende Unternehmen	T€	6	26.806	7.540	2.368
übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	T€	3.260	4.603	927	1.543
Geldmittel und Wertpapiere	T€	10.363	31.497	23.556	3.380
Eigenkapital	T€	48	46	40	37
Einlagen der stillen Gesellschaftern	T€	90.440	58.452	30.665	7.379
Rückstellungen und übrige Verbindlichkeiten	T€	4.984	13.832	10.265	375
sonstige betriebliche Erträge	T€	6.651	20.369	1.235	22
sonstige betriebliche Aufwendungen	T€	-3.317	-10.891	-154	-20
Finanzergebnis	T€	3.274	2.067	749	379
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	T€	6.608	11.545	1.830	381
(Ertrag-)Steuern	T€	203	-321	-235	-21
Teilgewinnabführung an die stillen Gesellschafter	T€	-6.809	-11.219	-1.592	-347
Jahresüberschuss	T€	2	6	2	12
durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital	T€	64.645	39.465	13.315	795
(Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften) [1)]	%	10,53%	28,43%	11,96%	43,65%

1) (Netto-)Rendite auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital (nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften)

= Teilgewinnabführung an die stillen Gesellschafter

durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital

Anm.: Rundungsdifferenzen aus DV-technischen Gründen möglich.

Quellenangabe: Geprüfter Jahresabschluss der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH zum 31. Dezember 2014

7.4.8. Wesentliche Verträge der Projektgesellschaft[2]

Die Projektgesellschaft hat mit mehreren Gesellschaften bereits Verträge über stille Beteiligungen abgeschlossen. Am 01. Juli 2011 mit der Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, am 10. Oktober 2011 mit der Zweite Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, am 14. August 2012 mit der Dritte Cleantech Infrastruktur Gesellschaft mbH & Co. KG, am 20. Dezember 2012 mit der Fünfte Cleantech Infrastruktur Gesellschaft mbH & Co. KG.

Weiterhin können sich qualifizierte Anleger ab 2014 ab Euro 200.000,- an der Projektgesellschaft als typisch stiller Gesellschafter beteiligen.

Die Tochtergesellschaft ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Czech) a.s. der Projektgesellschaft beteiligt sich über sechs Anleihen an der Projektgesellschaft. Die Anleihen haben Laufzeiten bis zu 20 Jahren. Die Zins- und Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger sind nicht mit einem Zahlungsvorbehalt ausgestattet. Soweit vor dem Ablauf des 31. Dezember 2034 eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt, stehen die Rückzahlungsansprüche aus diesen Anleihen unter dem gleichen Zahlungsvorbehalt wie die Ansprüche aus den Stillen Beteiligungen. Im Übrigen hat die Projektgesellsaft anlässlich der Aufnahme des Anleihekapitals Patronatserklärungen für die Tochtergesellschaft abgegeben. Die Anleihen werden in Tschechien und künftig in weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union begeben.

Des Weiteren hat die Projektgesellschaft mit der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Czech) a.s. am 26. Oktober 2015 einen Kostenübernahmevertrag geschlossen. Die Projektgesellschaft übernimmt die Kosten für die Gründung, den Materialaufwand, den Personalaufwand, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die Abschreibungen und sonstigen Zinsaufwendungen soweit diese nicht durch unmittelbar in Zusammenhang stehende Zinserträge abgedeckt sind.

Weitere wesentliche Verträge hat die Projektgesellschaft nicht abgeschlossen, wobei in diesem Zusammenhang die Verträge über den Erwerb von Anteilen an dem den offenen Spezial-AIF ThomasLloyd SICAV-SIF-Cleantech Infrastructure Fund und den umittelbaren Erwerb von Beteiligungen nicht als wesentliche Verträge gelten.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die Tabellen sind dem geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH entnommen. Die Fassung zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 ist unter Punkt 21.6. auf Seite 137 abgebildet.

[2] Dieser Abschnitt wurde durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 ergänzt.

7.4.9. Geprüfter Jahresabschluss der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH zum 31. Dezember 2014[1]

7.4.9.1. Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVA		
	31.12.2014	**31.12.2013**
	€	€
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	76.278,42	2,00
2. Beteiligungen	0,00	7.871.958,44
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	1.551.714,00
4. Investmentanteile	81.766.091,90	0,00
	81.842.370,32	9.423.674,44
B. Umlaufvermögen		
I. *Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände*		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.019,68	26.806.425,69
2. Forderungen gegen nahestehende Unternehmen	2.874.190,51	0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	386.045,04	4.603.177,77
	3.266.255,23	31.409.603,46
II. *Wertpapiere*		
sonstige Wertpapiere	8.527.227,15	26.354.759,44
III. Guthaben bei Kreditinstituten	1.836.258,48	5.142.232,18
	13.629.740,86	62.906.595,08
	95.472.111,18	**72.330.269,52**

[1] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.

PASSIVA		
	31.12.2014	**31.12.2013**
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	20.869,30	14.917,32
III. Jahresüberschuss	2.245,85	5.951,98
	48.115,15	**45.869,30**
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	233.170,00
2. sonstige Rückstellungen	63.000,00	95.000,00
	63.000,00	328.170,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Einlagen der stillen Gesellschafter	90.439.893,56	58.451.716,40
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	166.406,79	81.308,51
3. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen	0,00	2.402.944,84
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	7.871.958,44
5. sonstige Verbindlichkeiten	4.754.695,68	3.031.852,03
	95.360.996,03	71.839.780,22
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	116.450,00
	95.472.111,18	**72.330.269,52**

7.4.9.2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
1. sonstige betriebliche Erträge	6.651.237,94	20.368.594,72
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.317.071,29	-10.890.517,21
3. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	791.877,24	429.782,39
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.495.938,95	1.740.324,47
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	-92.820,24
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-13.799,07	-9.981,66
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.608.183,77	11.545.382,47
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	202.759,00	-320.845,23
9. Aufwendungen aus Teilgewinnabführung	-6.808.696,92	-11.218.585,26
10. Jahresüberschuss	**2.245,85**	**5.951,98**

7.4.9.3. Anhang der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
A. Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind die Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften sowie die einschlägigen Regelungen des GmbHG und des Gesellschaftsvertrags angewandt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt.

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nominalwert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit über einem Jahr erfolgt die Umrechnung mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt des Entstehens. Bei Wechselkursänderungen bis zum Bilanzstichtag erfolgt die Bewertung grundsätzlich zum Wechselkurs des Bilanzstichtags unter Beachtung des Niederstwertprinzips auf der Aktiv- und des Höchstwertprinzips auf der Passivseite.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz
1. Finanzanlagen
Die in den Finanzanlagen ausgewiesene Investmentanteile sind mit den Anschaffungskosten in Höhe von EUR 81.766.091,90 ausgewiesen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
In den Forderungen sind Forderungen an nahestehende Unternehmen in Höhe von EUR 2.874.190,51 (i. V. EUR 0,00) enthalten. Die Forderungen gegen nahestehende Unternehmen betreffen Forderungen gegen die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz. Die Forderungen resultieren im Wesentlichen aus Leistungsverrechnungen.

3. Verbindlichkeiten
Von den stillen Beteiligungen haben EUR 81.002.069,11 eine Restlaufzeit von über 5 Jahren und EUR 9.437.824,45 eine Laufzeit zwischen 1 und 5 Jahren. Sämtliche übrigen Verbindlichkeiten – d. h. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe

von EUR 166.406,79 (i. V. EUR 81.308,51) und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 4.754.695,68 (i. V. EUR 3.031.852,03) – haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Bezüglich der Einlagen der stillen Gesellschafter bestehen Entnahmerechte wie unter Abschnitt C.4. beschrieben. Grundsätzlich sind die stillen Gesellschaften nur aus wichtigem Grund vor Ablauf der unter Abschnitt C.4. erläuterten Termine kündbar.

In den Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten an nahestehende Unternehmen in Höhe von EUR 0,00 (i. V. EUR 2.402.944,84) enthalten. Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegen nahestehende Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegen die Thomas-Lloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz. Die Verbindlichkeiten resultierten im Wesentlichen aus Leistungsverrechnungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen ausschließlich Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 4.754.695,68 (i. V. EUR 3.031.852,03).

4. Haftungsverhältnisse
Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften für die Portfoliogesellschaft San Carlos Solar Energy, Inc., San Carlos City/Philippinen, in Höhe von 900.000.000,- PHP bzw. umgerechnet EUR 16.570.923,55 (i. V. EUR 0,00). Davon bestehen EUR 0,00 (i. V. EUR 0,00) gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die Bonität des Schuldners, für welchen wir uns verbürgt haben, ist unverändert. Da die Verbindlichkeiten des Schuldners, für welchen wir uns verbürgt haben, zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung, bereits vollständig zurückgeführt wurden, ist eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft auszuschließen.

II. Gewinn- und Verlustrechnung
1. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
Im Vorjahr wurden an die Gesellschaft Aufwendungen im Zusammenhang mit den Projekten in Höhe von EUR 553.589,34 belastet. Diese Aufwendungen wurden unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Da die Kosten im Vorjahr in voller Höhe an die Projektgesellschaften weiterfakturiert wurden, ergaben sich korrespondierend sonstige betriebliche Erträge in entsprechender Höhe. Im Berichtsjahr erfolgte diese Weiterberechnung mit Ausnahme von EUR 2.250,41 außerhalb der Gesellschaft. Um die Vergleichbarkeit des laufenden Jahres mit dem Vorjahr zu erreichen, sind die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen des Vorjahres somit jeweils um EUR 553.589.34 zu reduzieren.

2. Periodenfremde Erträge und Aufwendungen
Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 262.209,43 ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Erträge aus Zuschreibungen und aus der Auflösung von Rückstellungen.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 3.377,55 ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Beiträge und Rechts- und Beratungskosten für das Vorjahr.

In den erstatteten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 233.170,00 enthalten. Es handelt sich um die Auflösung der in Vorjahren gebildeten Rückstellung für ausländische Quellensteuern.

3. Verbundene und nahestehende Unternehmen
Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge betreffen mit EUR 5.077,68 (i. V. EUR 49.480,60) das nahestehende Unternehmen ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz. Des Weiteren sind Zinsen aus verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 193.782,37 (i. V. EUR 1.388,95) enthalten.

4. Währungskursgewinne und -verluste
In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Kursgewinne in Höhe von EUR 169.654,78 (i. V. EUR 196.921,07) enthalten. Davon stammen EUR 132.610,35 aus nicht realisierten Gewinnen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Kursverluste in Höhe von EUR 24.532,00 (i. V. EUR 1.085.135,71). Davon stammen EUR 2.067,39 aus nicht realisierten Verlusten.

C. Sonstige Angaben

1. Beteiligungsverhältnisse
Die Gesellschaft ist am Bilanzstichtag mit 100 % an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Czech) a. s., Prag/Tschechische Republik, beteiligt. Das Nominalkapital beträgt CZK 2.000,00. Das Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt zum Stichtag 31.12.2014 CZK 2.000,00 und der Jahresüberschuss CZK 0,00.

2. Organ der Gesellschaft
Geschäftsführer ist: T. U. Michael Sieg (Unternehmer), London/Großbritannien

3. Konzernzugehörigkeit
100 % des Grundkapitals werden von der ThomasLloyd Holdings Ltd., London/Großbritannien, gehalten. Ein Konzernabschluss wird nicht erstellt.

4. Wichtige Verträge
Stille Beteiligungen
Die Gesellschaft hat am 1. Juli 2011 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde bis zum 31. Dezember 2032 fest geschlossen und kann vorher nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Die Nominaleinlage beträgt EUR 42.301.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Abweichend von diesem Grundsatz sind gewinnunabhängige Entnahmen möglich. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 10. Oktober 2011 und Nachträge vom 23. Januar 2012 und 18. Juli 2013 mit der Zweite Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der typisch stille Gesellschafter ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2018 und die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2032 berechtigt, die typisch stille Gesellschaft teilweise oder in Gänze zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 85.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 171.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 14. August 2012 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der typisch stille Gesellschafter ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2020 zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 85.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 171.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungsoder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 8. März 2013 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft ist mit einer Mindestdauer

von 15 vollen Kalenderjahren, beginnend mit dem Jahr des Beginns des öffentlichen Angebotes, geschlossen. Zum Ablauf der Mindestdauer ist eine erstmalige ordentliche Kündigung und im Folgenden zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Auch Teilkündigungen sind zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 500.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 639.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Übrige Verträge
Ab dem Jahr 2013 wurde ein Vertrag mit der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz, über Risikomanagementdienstleistungen und Asset Allocation Beratungs- und Dienstleistungen geschlossen.

D. Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 23.115,15 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

7.4.9.4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	2014		2013	
	T€	T€	T€	T€
1. Laufende Geschäftstätigkeit				
a) Jahresüberschuss	+2		+6	
b) Ertragsteuern	-203		+321	
c) Zinsaufwend. (+) / Zinserträge (-) (Saldo)	-3.274		-2.160	
d) Abschreibungen auf Finanzanlagen	+0		+93	
e) sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-) (Saldo)	-131		+346	
Cash Flow vor Zinsen und Steuern		-3.606		-1.394
f) Ertragsteuern	+203		-321	
g) Zinsaufwend. (-) / Zinserträge (+) (Saldo)	+3.274		+2.160	
h) Veränderung der Forderungen bzw. der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nahestehenden und Beteiligungsunternehmen	+13.651		-16.863	
i) Zunahme (-) / Abnahme (+) anderer Aktiva	-4.310		-3.675	
j) Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	+1.427	+14.245	+1.165	-17.534
Mittelabfluss/-zufluss aus laufender Geschäftstätigkeit		+10.639		-18.928
2. Investitionsbereich				
a) Anlagenabgänge	+9.423		+6.528	
b) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-81.842		-7.098	
c) Ein- und Auszahlungen aus Investitionen in Wertpapiere des Umlagevermögens	+26.355		-15.278	
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		-46.064		-15.848
3. Finanzierungsbereich				
Einzahlungen der stillen Gesellschafter	+31.988		+27.786	
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit		+31.988		+27.786
Zwischensumme 1. - 3.		-3.437		-6.990
4. Finanzmittelbestand				
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Zwischensumme 1. - 3.)		-3.437		-6.990
Bewertungsbedingte Veränderung des Finanzmittelbestands		+131		-346
Finanzmittelbestand 01.01.		+5.142		+12.478
Finanzmittelbestand 31.12.		**+1.836**		**+5.142**

Frankfurt am Main, 23. Juli 2015

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
Geschäftsführung

T. U. Michael Sieg

7.4.9.5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014
Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell des Unternehmens
Hauptgeschäftstätigkeit der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH ist der An- und Verkauf, die Planung, Errichtung und der Betrieb sowie die Vermietung und Verpachtung von technischen Anlagen und Projekten, die Finanzierung und Verwertung von Patenten und Lizenzen, die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Leitung und Führung. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Grundstücken sowie Projektierung, Planung und Durchführung der Bebauung dieser Grundstücke sowie deren Weiterverkauf oder Vermietung nach Fertigstellung der Bauvorhaben.

Ziele und Strategien
Die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH investiert direkt oder indirekt über den ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Infrastrukturprojekten in Asien. Der Schwerpunkt lag in der Berichtsperiode im Bereich der nachhaltigen Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (Power Generation) sowie der zugehörigen effizienten Energieübertragung (Power Transmission) und Energieverteilung (Power Distribution).

Weltwirtschaftliche Entwicklung 2014
Im Jahr 2014 hat die Weltwirtschaft, angeführt von den USA, zu Wachstum zurückgefunden. Die ungleich geringere Wirtschaftsexpansion Europas wurde namentlich von Deutschland getragen. Wichtige Notenbanken, allen voran die japanische und die EZB, waren weiterhin bemüht, durch billiges Geld deflationäre Tendenzen zu unterbinden, das Wirtschaftswachstum zu fördern sowie die Zinslast für die hochverschuldeten Staaten tief zu halten. Um die Kreditvergabe zu steigern, beziehungsweise den Aufwärtsdruck auf die Währung zu dämpfen, wurden in Europa auf zentralen Einlagen Negativzinsen eingeführt. Die steigende Energieautarkie der USA bewirkte zudem eine signifikante Erstarkung des Dollars und trug im zweiten Halbjahr 2014 zur Halbierung des Ölpreises bei. Sowohl die Renten- als auch wichtige Aktienmärkte, insbesondere in den USA, der Schweiz und Japan entwickelten sich positiv, wenn auch zeitweise geprägt von hoher Volatilität. Zudem verzeichneten wichtige Emerging Markets eine erfreuliche Trendwende. Für Verunsicherung sorgten die unberechenbaren und anhaltend virulenten Konfliktherde in Osteuropa, dem vorderen Orient und in Nordafrika. Viele – vor allem private – Anleger blieben deshalb zurückhaltend und halten weiterhin in großem Umfang Liquidität. Angesichts des anhaltenden weltweiten Niedrigzins-Szenarios hat sich derAnlagedruck bei institutionellen Investoren weiter erhöht.

Erneuerbare Energien sind im Trend – vor allem in Schwellenländern
Eine Studie[1] des internationalen Netzwerks REN21 (Renewable Energy Policy Network for the 21st Century) zeigt eindrücklich, dass sich erneuerbare Energien rasant entwickeln und ein bedeutender Bestandteil der weltweiten Energieversorgung sind. Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie und Bioenergie sorgen auf allen Kontinenten für mehr Versorgungssicherheit und fördern die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Internationale Energieagentur IEA[2] geht davon aus, dass bis 2030 mehr als ein Viertel des weltweiten Primärenergieverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann. Studien von Greenpeace/EREC/GWEC[3] und des Wissenschaftlichen Beirats für Globale Umweltveränderungen der Bundesregierung[4] zeigen, dass erneuerbare Energien bis 2050 die Hälfte der weltweiten Energieversorgung decken können.

Zwar steigt der absolute Beitrag der erneuerbaren Energien zum weltweiten Energiebedarf seit Jahren kontinuierlich an: so belief sich der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch im Jahr 2012 auf rund 19 Prozent. Allerdings stammen weiterhin fast 80 Prozent des weltweiten Endenergieverbrauchs aus fossilen Energieträgern. Immer noch verhindern in verschiedenen Regionalmärkten politische und wirtschaftliche Hürden, dass sich die Kraft der erneuerbaren Energien voll entfaltet. Von daher bestehen sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig nach wie vor erhebliche Potenziale für Investitionen in erneuerbare Energien.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist nicht nur den entwickelten Industrienationen vorbehalten. Im Gegenteil: eine aktuelle Studie[5] des renommierten Analysehauses Bloomberg New Energy Finance zeigt: Dank rapide gesunkener Preise für Windkraft, Solar und Co. geben inzwischen Schwellenländer bei der Energiewende den Ton an. Erneuerbare Energien sind kein teurer Luxus mehr, den sich nur grün angehauchte Industrienationen leisten können. Vielmehr haben Schwellen- und Entwicklungsländer die Führung beim weltweiten Ausbau sauberer Energien übernommen. Der Untersuchung zufolge haben 55 analysierte Staaten die regenerativen Energien zwischen 2008 und 2013 um durchschnittlich 19 Prozent im Jahr ausgebaut. Die OECD-Staaten kommen lediglich auf 13 Prozent. Große Wasserkraftwerke sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt. Die hohen Steigerungsraten sind nicht allein dem

[1] REN21. 2014: Renewables 2014 Global Status Report, Paris 2014.
[2] IEA.2014: International Energy Agency, Key World Energy Statistics, Paris 2014
[3] Greenpeace/EREC/GWEC.2012: Energy Revolution 2012, http://www.greenpeace.org/international/en/publications/Campaign-reports/Climate-Reports/Energy-Revolution-2012/
[4] WBGU.2014: Klimaschutz als Bürgerbewegung, Sondergutachten 2014, http://www.wbgu.de/sondergutachten/sg-2014-klimaschutz/
[5] Frankfurt School-UNEP Centre/BNEF. 2015: Global Trends in Renewable Energy Investment 2015, http://www.fs-unep-centre.org, Frankfurt am Main 2015

niedrigeren Ausgangsniveau in Schwellenländern geschuldet – sie sind das Ergebnis eines absoluten Wachstumstrends. Insgesamt wurden in den analysierten Schwellenländern über 142 Gigawatt innerhalb des fünfjährigen Betrachtungszeitraums errichtet. Zum Vergleich: In Deutschland beträgt die gesamte installierte Leistung von Solar-, Windkraft- und Bioenergie-Anlagen etwa 80 Gigawatt. Damit deckt die Bundesrepublik zirka 28 Prozent ihres Stromverbrauchs.

Zu den wichtigsten Ursachen des Ökostrom-Booms in Schwellen- und Entwicklungsländern zählt der stark gesunkene Preis dieser Anlagen. Vor allem dort, wo bisher Dieselgeneratoren Strom erzeugen, ist der Einsatz erneuerbaren Energien ohne Subventionen wirtschaftlich. Attraktiv sind alternative Stromquellen auch, weil sie sich schnell installieren lassen und so rasch helfen können, den wachsenden Energiehunger zu stillen.

Geschäftsverlauf

Allgemeine Entwicklungen
Der geänderten europäischen Gesetzgebung für alternative Investmentfonds/Investmentfondsmanager (AIFMD), die in Deutschland durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) umgesetzt wurde - und von der die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH sowie die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG in der Funktion als Investmentmanager unmittelbar betroffen waren – wurde u. a. durch die Auflage des vollregulierten offenen Spezial-AIF „ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund“ begegnet.

In diesem Zusammenhang wurde der überwiegende Teil der Vermögenswerte der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH per 31.10.2014 in den ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund überführt. Im Gegenzug erhielt die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH Anteile am ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund. Die Sacheinlage erfolgte zum Verkehrswert („Fair Market Value“). Der Nettoinventarwert (Net Asset Value - NAV) der maßgeblichen Euro-Anteilsklasse am ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund wird seither in ausgewählten Medien im In- und Ausland publiziert. Neben den überregionalen deutschen Tageszeitungen Handelsblatt und Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), dem österreichischen Standard sowie zukünftig der Financial Times International kann die aktuelle Notierung auch bereits einer Vielzahl nationaler und internationaler Internetportale – so zum Beispiel Bloomberg, Morningstar und Lipper – entnommen werden.

Entwicklungen im Portfolio
Per 15. Mai 2014 erfolgte die offizielle Inbetriebnahme der ersten beiden Bauabschnitte A und B (22 MWp) des Solarkraftwerks San Carlos Solar Energy I (SaCaSol I) im Rahmen einer feierlichen Zeremonie im Beisein des philippinischen Staatspräsidenten Benigno S. Aquino III. Die Anlage ist auf eine Lebensdauer von 30 Jahren ausgelegt und ist der erste privat finanzierte Solarpark im Kraftwerksmaßstab des Landes. Im November 2014 wurde die Entscheidung zum Ausbau der philippinischen Solarkapazitäten mit der Unterzeichnung der EPC-Verträge für SaCaSol I C und D (23 MWp) sowie SaCaSol II A (18 MWp) finalisiert.

Insgesamt wurde im Jahr 2014 das philippinische Erneuerbare-Energien-Portfolio auf eine Gesamtkapazität von knapp 200 MW weiter ausgebaut, wobei die Technologien Solar und Biomasse den Schwerpunkt bildeten.

Beim Projekt San Carlos Biopower ergab sich eine zeitliche Verschiebung, die im Wesentlichen aus der vorgenannten Fokussierung auf philippinische Solarkraftwerksprojekte aufgrund der attraktiven Marktgegebenheiten resultiert. Auch im Interesse der Investoren sollte insbesondere im Jahr 2014 vom attraktiven, jedoch zeitlich und im Volumen begrenzten, Einspeisevergütungstarif für Solarkraftwerke profitiert werden. Entsprechend wurden die Planungen der Projekte im Bereich Biomasse zeitlich angepasst.

Das Projekt San Carlos North East Wind (60 MW) wurde aufgrund des außerordentlich hohen Wettbewerbs im Windsektor aus Risikogesichtspunkten vorerst nicht weiter vorangetrieben. Für dieses Projekt wurden bisher noch keine Investitionen getätigt.

Der geographische Fokus lag in 2014 auf den Philippinen. Bezüglich der Aktivitäten in Kambodscha besteht nach wie vor ein regelmäßiger und intensiver Austausch mit Regierungsvertretern, die für den Bereich Erneuerbare Energien verantwortlich sind. Im Hinblick auf in Anbahnung befindliche Projekte erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den verschiedenen lokalen Projektentwicklern und Geschäftspartnern. Nächster Schritt ist die erfolgreiche Errichtung eines Pilotprojekts als „Proof of Concept“. Die zeitliche Planung bedarf vorerst keiner weiteren Anpassung, was jedoch für das Folgejahr nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Finanzierungssituation
Per 26. Februar 2014 erfolgte die Vertragsunterzeichnung eines Mandatsschreibens für eine erstrangige Finanzierungfazilität des Projektportfolios im Bereich erneuerbarer Energien von ThomasLloyd auf den Philippinen mit der International Finance Corporation (IFC), einer Gesellschaft der Weltbankgruppe, in Höhe von USD 330 Mio. Nach erfolgreichem Abschluss der Due-Diligence-Prüfung und des Kreditausschuss-Prozesses erfolgte die finale Freigabe seitens der IFC für die Bereitstellung der Finan-

zierungsfazilität zur Refinanzierung sowohl der Solar- als auch der Biomasse-Projekte auf Negros Island in den Philippinen im vierten Quartal 2014.

Per 15. Juli 2014 stellte eine Philippinische Großbank, die Bank of the Philippine Islands (BPI) erstmalig eine kurzfristige Fremdfinanzierung (auf Ebene der San Carlos Solar Energy Inc.) in Höhe von PHP 500 Mio. zum Ausbau des ThomasLloyd-Solarportfolios auf den Philippinen zur Verfügung, welche im Dezember 2014 und Mai 2015 im Rahmen einer zweiten und dritten Tranche von jeweils weiteren PHP 500 Mio. nochmals aufgestockt wurde. Das Gesamtfinanzierungsvolumen, das BPI seit Juli 2014 damit zur Verfügung gestellt hat, beträgt PHP 1,5 Milliarden (ca. USD 34 Mio.).

Lage des Unternehmens

Vermögens- und Ertragslage
Durch die mehrheitliche Überführung der Vermögenswerte in den ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund per 31.10.2014, ergibt sich zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vorjahr ein sehr strukturiertes Aktivvermögen. Wesentliche Vermögensposition sind die an dem ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund gehaltenen Anteile im Wert von EUR 81,77 Mio.

Für den weiteren Fortgang der Projekte auch nach der vorgenannten Transaktion tätigte die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH zusätzlich Direktinvestments, so dass die sonstigen Wertpapiere mit EUR 8,53 Mio. (2013: EUR 26,35 Mio.) die zweite wesentliche Aktivposition darstellen.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Kapital der stillen Gesellschafter von EUR 58,45 Mio. auf EUR 90,44 Mio. Zudem stiegen die sonstigen Verbindlichkeiten auf EUR 4,75 Mio. (2013: EUR 3,03 Mio.) an.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (d. h. vor Steuern und Teilgewinnabführung) verringerte sich von EUR 11,55 Mio. in 2013 auf EUR 6,61 Mio. in 2014. Ursächlich hierfür ist hauptsächlich die mehrheitliche Überführung der Vermögenswerte in den ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund, dessen Anteile nach nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften zu Anschaffungskosten zu bilanzieren sind und nicht zum Verkehrswert (NAV). Eine allfällige positive Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkehrswert führt zum Aufbau stiller Reserven der Gesellschaft, an denen die Investoren aufgrund der Strukturierung der stillen Beteiligungen ebenfalls partizipieren. Unter Berücksichtigung des NAV der gehaltenen Anteilsklasse des ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund per 31.12.2014, d.h. zum Verkehrswert anstatt den Anschaffungskosten, hätte das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH EUR 16,85 Mio. betragen. Dementsprechend gingen die sonstigen betrieblichen Erträge auf EUR 6,65 Mio. (2013: EUR 20,37 Mio.) zurück.

Wesentliche Aufwandsposten waren die Management- und Performance Fee, so dass sich sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von EUR 3,3 Mio. (2013 EUR 10,9 Mio.) ergeben. Das Finanzergebnis erhöhte sich deutlich von EUR 2,07 Mio. im Vorjahr auf nun EUR 3,27 Mio.

Finanzlage
Zum Bilanzstichtag sind EUR 1,84 Mio. (2013: EUR 5,14 Mio.) an liquiden Mitteln vorhanden. In dem Rückgang der Finanzmittel spiegelt sich die im Vorjahresvergleich gesteigerte Investitionstätigkeit der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH wider. Die Liquidität der Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Investitionen
Die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH hat im Laufe des Jahres ihre wesentlichen Aktiva auf den ThomasLloyd SICAV-SIF Cleantech Infrastructure Fund übertragen. Insgesamt hielt die Gesellschaft per 31.12.2014 Anteile im Wert von EUR 81,77 Mio. an dem vorgenannten SICAV, so dass bereits zum Übertragungszeitpunkt ein Ausbau der Investitionstätigkeit im Vergleich zu 2013 zu verzeichnen war. Durch weitere Direktinvestments erhöhte sich die Bilanzsumme von EUR 72,33 Mio. zum 31.12.2013 auf EUR 95,47 Mio zum Bilanzstichtag.

Gesamtaussage
Der Geschäftsverlauf der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH entspricht den Erwartungen und steht im Einklang mit der mittelfristigen Planung.

Personal
Die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH beschäftigte im Berichtszeitraum keine Mitarbeiter.

Nachtragsbericht
Nach Ende des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2014 haben sich folgende Vorgänge, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben und von besonderer Bedeutung sind ergeben:

Die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH hat im Februar 2015 eine weitere Direktbeteiligung DB 02/2015 emittiert.

Die ThomasLloyd CTI (Czech) a.s. hat ab April 2015 ihre Emissionstätigkeit in Tschechien aktiv aufgenommen.

Die ThomasLloyd CTI Asia Holdings Pte Ltd – eine Tochtergesellschaft des ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund – verkaufte am 15. Juni 2015 ihren 90%-igen Anteil am Solarkraftwerk SaCaSol I an ein Konsortium bestehend aus dem Government Service Insurance System, der staatlichen Sozialversicherungsanstalt der Philippinen, der Algemene Pensioen Groep aus den Niederlanden, eine der größten Pensionskassen weltweit, und der Macquarie Infrastructure Holdings Philippines PTE Ltd., welche zur Macquarie Group, dem weltweit größten Infrastruktur-Assetmanager, gehört.

Im Rahmen der Transaktion wurden die weiteren philippinischen Solarkraftwerksprojekte der San Carlos Solar Energy Inc. (SaCaSol II A & B und SaCaSol III) aus der Gesellschaft herausgelöst und in die neu gegründete Betreibergesellschaft Negros Island Solar Power Inc. überführt. Gleichzeitig wurde die von der Bank of the Philippine Islands (BPI) zur Verfügung gestellte Kreditlinie vollständig und vorzeitig zurückgeführt.

Die Abrechnung des Verkaufs des Solarkraftwerks SaCaSol I stellt sich dabei wie folgt dar:

Gesamtverkaufpreis (GVP)	89.704.177 €
abzgl. 10% des GVP für Carried Interest Projektentwickler	-3.627.818 €
Anteiliger GVP ThomasLloyd (90%)	86.076.359 €
abzgl. BPI Kredit inkl. Zinsen	-30.109.098 €
abzgl. ThomasLloyd Kredit inkl. Zinsen	-25.224.436 €
abzgl. Baufertigstellungskosten für Sacasol IC/ID	-18.555.973 €
Residualverkaufspreis Beteiligung ThomasLloyd	12.186.852 €
Anschaffungskosten Beteiligung	-7.945.466 €
Veräußerungsgewinn	4.241.386 €

Das wirtschaftliche Gesamtergebnis der Investition/Finanzierung in/für das Solarkraftwerk SaCaSol I stellt sich dabei wie folgt dar:

	Investition/ Finanzierung	Exit	Barrendite	Multiple	IRR
Projektentwicklungsfinanzierung	2.426.732 €	3.270.253 €	843.521 €	1,35 x	119,80%
Baufinanzierung	22.597.096 €	30.197.445 €	7.600.349 €	1,34 x	23,13%
Beteiligung	7.945.466 €	12.186.852 €	4.241.386 €	1,53 x	34,01%
Gesamtinvestition/-finanzierung	32.969.294 €	45.654.550 €	12.685.256 €	1,38 x	27,89%

Chancen- und Risikobericht

Risiken der künftigen Entwicklung:
Die Entwicklung der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH hängt maßgeblich vom Erfolg der eingegangenen Investitionen ab. Dabei spielt neben dem Akquisitionserfolg bei Neuprojekten nach deren Realisierung der Betrieb der Projekte und/oder der Verkauf der Projekte eine wesentliche Rolle.

Risiken ergeben sich daneben durch die weltwirtschaftliche Entwicklung. Neben der Konjunktur haben auch weltpolitische Ereignisse und die Entwicklungen an den internationalen Finanzmärkten starke Auswirkungen auf einzelne Regionen. Dies kann in besonderem Maße für Schwellenländer gelten.

Ein wichtiger Risikobereich in Schwellenländern betrifft die politische, wirtschaftliche und rechtliche Stabilität. Hier sind einerseits sorgfältige Analysen der gegebenen Situation erforderlich. Andererseits ist es notwendig, durch regionale Diversifikation das Gesamtrisikozu minimieren.

Durch eine systematische Analyse im Vorfeld der einzugehenden Investitionen, die regelmäßige Information der Gesellschaft über die aktuellen Entwicklungen und ein engmaschiges Projektcontrolling versucht die Projektgesellschaft im Interesse der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH – neben der Risikobegrenzung durch Diversifikation der Projekte – einen stabilen Wachstumspfad einzuschlagen.

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt durch das Cash-Management der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH sichergestellt. Momentan sind wesentliche Zins- und Währungsrisiken nicht erkennbar. Die finanzielle Situation ist geordnet.

Risiken, die sich aus steuerlichen, wettbewerbs-, patent-, kartell- und umweltrechtlichen Regelungen und Gesetzen ergeben könnten, wird durch die frühzeitige Einbindung externer Experten begegnet. Momentan sind wesentliche Risiken dieser Art nicht erkennbar.

Für Schadens- und Haftungsrisiken bestehen entsprechende Versicherungen, die die finanziellen Auswirkungen auf Liquidität, Finanzlage und Ertragssituation begrenzen.

Konkrete, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende, Risiken und Belastungen sind derzeit nicht erkennbar.

Chancen der künftigen Entwicklung:
Chancen für die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH ergeben sich vor allem aus den geschilderten langfristigen Trends, die zeigen, dass der Energiebedarf vor allem in den Schwellenländern Asiens weiter erheblich wächst. Mithin ist zu erwarten, dass die Abgabepreise für den erzeugten Strom weiter steigen werden, was die laufende Rentabilität der bestehenden und geplanten Anlagen zusätzlichsteigern könnte.

Darüber hinaus verbessern diese mittel- und langfristigen Rahmenbedingungen die Marktchancen im Hinblick auf die beabsichtigte Veräußerung der fertiggestellten Kraftwerksanlagen.

Insgesamt wird die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH aus dem Vorsprung an Wissen und Erfahrung in asiatischen Schwellenländern deutlich profitieren, die ihr ein nachhaltiges Alleinstellungsmerkmal im Markt verschaffen.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Nachfrage von Investoren aus entwickelten Ländern nach attraktiven Sachwertanlagen weiter steigen wird, da angesichts der Situation an den Geld- und Kapitalmärkten rentable Finanzanlagen mit einem attraktiven Rendite-/Risikoprofil immer schwieriger zu finden sind.

Insgesamt ist das Wachstumspotenzial von Infrastrukturinvestitionen, gerade in Schwellenländern, ungebrochen und nimmt weiterhin zu. Die mittel- und langfristig erzielbaren Renditen sind deutlich höher zu veranschlagen, als bei vergleichbaren Investments in höher entwickelten Volkswirtschaften.

Deshalb bestehen auch positive Aussichten für den mittel- und langfristigen Geschäftsverlauf.

Prognosebericht
Aufgrund der Geschäftsentwicklung in den ersten sechs Monaten des neuen Jahres bestätigt sich unsere Einschätzung im Hinblick auf eine planmäßige weitere Entwicklung der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH. Zusätzliche Effekte können aus dem Konjunkturverlauf und der Entwicklung der Weltwirtschaft kommen. Derzeit wird eine weitere nachhaltige Steigerung des weltweiten Potenzials für Infrastrukturinvestitionen, insbesondere in Schwellenländern, erwartet.

Für die das Geschäftsjahr 2015 rechnen wir daher derzeit mit höheren Erträgen, so dass wir ein Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit über Vorjahresniveau erwarten.

Frankfurt am Main, Juli 2015

ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
Frankfurt am Main
Geschäftsführung

T. U. Michael Sieg

7.4.9.6. Bestätigungsvermerk

PKF WULF & PARTNER

PKF Wirtschaftsprüfung & Beratung

Anlage 6

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Anlage 6

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Stuttgart, 23.07.2015
tz/ec/mo/br-st/05085/8

PKF WULF & PARTNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL STUTTGART

PKF WULF & PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Ralph Setzer
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

7.5. Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin

7.5.1 Einleitung

Die nachfolgende Übersicht stellt in Bezug auf die geplante Investition der Emittentin die Herkunft der einzusetzenden Mittel sowie deren Einsatz in Verbindung mit den Emissionskosten dar.

Bei der Darstellung der Investition und Finanzierung handelt es sich um kalkulierte Planzahlen der Emittentin, die in Form einer Prognose für den Investitionszeitraum aufgestellt wurden. Die Investitionsplanung beruht im Wesentlichen auf dem plangemäßen Zufluss des Kommanditkapitals.

7.5.2 Kalkulation der Investitionen[1]

Finanzierungsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2018			
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel	bezogen auf Kommanditkapital
1. Kommanditkapital	200.001.000	81,77%	100,00%
2. Agio	10.000.000	4,09%	5,00%
3. Fremdkapital	0	0,00%	0,00%
4. Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit	34.600.692	14,15%	17,30%
Finanzierungsmittel insgesamt	244.601.692	100,00%	122,30%

Investitionsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2018			
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel	bezogen auf Kommanditkapital
5. Aufwand für den Erwerb/die Herstellung des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten	168.306.363	68,81%	84,15%
6. Emissionskosten/sonstige Kosten	46.374.398	18,96%	23,19%
7. Ausschüttungen/Entnahmen	23.321.698	9,53%	11,66%
8. Verlustvortrag	3.348.034	1,37%	1,67%
9. Liquidität	3.251.198	1,33%	1,63%
Gesamtaufwand	244.601.692	100,00%	122,30%

7.5.3 Erläuterung zum Finanzierungs- und Investitionsplan[2]

7.5.3.1 Finanzierungsplan

7.5.3.1.1 Kommanditkapital

Die mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditbeteiligungen in Höhe von insgesamt Euro 200.000.000,- sollen nach den Planungen der Fondsgesellschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres 2018 vollständig platziert und eingezahlt werden.

7.5.3.1.2 Agio

Es wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) von bis zu 5% erhoben. Dieser Ausgabeaufschlag (Agio) wird erfolgswirksam zur Deckung der Emissionskosten durch die Fondsgesellschaft vereinnahmt. Insoweit ist zu beachten, dass der Ausgabeaufschlag ab dem Datum des Nachtrags Nr. 1 erhoben wird und somit kalkulatorisch nicht 5% bezogen auf das Kommanditkapital beträgt.

7.5.3.1.3 Fremdkapital

Für die Realisierung der geplanten Investition sind nach Planungen der Fondsgesellschaft die Nettoeinnahmen aus dieser Emission allein ausreichend. Die geplante Investition sollen allein durch das Kommanditkapital finanziert werden. Fremdmittel sind weder als Zwischenfinanzierungs- noch als Endfinanzierungsmittel vereinbart oder verbindlich zugesagt. Es bestehen folglich keine Auswirkungen von Hebeleffekten.

7.5.3.1.4 Erträge

Ausgewiesen sind die prognostizierten Erträge der Fondsgesellschaft, die plangemäß aus den Investitionen in eine stille Beteiligung der Projektgesellschaft und den entsprechenden Vergütungen resultieren, sowie die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve.

[1, 2] Dieser Abschnitt wurde durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 geändert. Die Fassung zum Datum der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 ist unter den Punkten 21.7. und 21.8. auf der Seite 137 ff. des Prospektes abgebildet.

7.5.3.1.5 Gesamtfinanzierungsmittel
Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen und zeigt die der Fondsgesellschaft während des Investitionszeitraums für ihre Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel.

7.5.3.2 Investitionsplan
7.5.3.2.1 Aufwand für den Erwerb des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten
Unter dieser Position sind die Aufwendungen für die Anschaffung der Stillen Beteiligung – also die Leistung auf die Einlage – einschließlich Nebenkosten ausgewiesen.

7.5.3.2.2 Emissionskosten/sonstige Kosten
Ausgewiesen sind Aufwendungen für Provisionen, die Fondsstrukturierung, die Prospekterstellung, für den Druck und das weitere Marketing zur Anlegergewinnung in Höhe von ca. 19,8% des Beteiligungskapitals bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag von Euro 200.000.000,- sowie die Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb abzüglich der in die Rückstellung eingestellten Beträge. Soweit die Agiozahlungen geringer sind, reduzieren sich die tatsächlichen Emissionskosten.

7.5.3.2.3 Ausschüttungen/Entnahmen
Ausgewiesen sind die geplanten Entnahmen/Ausschüttungen während des Investitionszeitraums.

7.5.3.2.4 Liquiditätsreserve
Dargestellt ist die zum Abschluss des Investitionszeitraums bestehende Liquiditätsreserve.

7.5.3.2.5 Gesamtaufwand
Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen, wobei aus Vereinfachungsgründen von der Darstellung einer separaten Liquiditätsreserve abgesehen wurde.

7.6. Investitions- und Finanzierungsplan der Projektgesellschaft
7.6.1 Einleitung
Die nachfolgende Übersicht stellt in Bezug auf die geplanten Investitionen der Projektgesellschaft die Herkunft der einzusetzenden Mittel (Finanzierungsplan) sowie deren Einsatz (Investitionsplan) dar.

Bei der Darstellung der Investition und Finanzierung handelt es sich um kalkulierte Planzahlen der Projektgesellschaft, die in Form einer Prognose für den Investitionszeitraum aufgestellt wurden. Die Investitionsplanung beruht im Wesentlichen auf dem plangemäßen Zufluss des Kapitals stiller Gesellschafter.

7.6.2 Kalkulation der Investitionen[1]

Finanzierungsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2018		
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel
1. Gezeichnetes Kapital	25.000	0,00*
2. Kapital stille Gesellschafter	923.038.336	72,81%
3. Kapital Globalschuldverschreibungen	40.000.000	3,16%
4. Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit	304.602.651	24,03%
Finanzierungsmittel insgesamt	1.267.665.987	100,00%

* Resultat aus Rundung

[1] Dieser Abschnitt wurde durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 geändert. Die Fassung zum Datum der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 ist unter dem Punkt 21.9. auf der Seite 140 des Prospektes. abgebildet.

Investitionsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2018		
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel
5. Aufwand für den Erwerb/die Herstellung der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten	923.038.336	72,81%*
6. Ausschüttungen/Entnahmen/Zinsen	258.566.008	20,4%
7. Liquiditätsreserve	86.061.643	6,79%
Gesamtaufwand	1.267.665.987	100,00%

* Resultat aus Rundung

7.6.3 Erläuterung zum Finanzierungs- und Investitionsplan der Projektgesellschaft[1]

7.6.3.1 Finanzierungsplan der Projektgesellschaft

7.6.3.1.1 Gezeichnetes Kapital

Das abgebildete gezeichnete und eingezahlte Kapital (Stammkapital) der Projektgesellschaft beträgt insgesamt Euro 25.000,-.

7.6.3.1.2 Kapital stille Gesellschafter

Ausgewiesen ist das Kapital der an der Projektgesellschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 2 beteiligten stillen Gesellschafter, darunter auch der Fondsgesellschaft.

7.6.3.1.3 Kapital Globalschuldverschreibungen

Dargestellt ist das Kapital aus Globalschuldverschreibungen der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure (Czech) a.s.

7.6.3.1.4 Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Ausgewiesen sind die Erträge der Projektgesellschaft, die plangemäß aus den Investitionen in Projekte und Beteiligungen und den entsprechenden Erträgen bzw. Vergütungen resultieren, sowie die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve.

7.6.3.1.5 Gesamtfinanzierungsmittel

Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen und zeigt die der Projektgesellschaft für ihre Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel.

7.6.3.2 Investitionsplan der Projektgesellschaft

7.6.3.2.1 Aufwand für den Erwerb/die Herstellung der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten

Unter dieser Position sind die Aufwendungen für die Anschaffung der Beteiligungen sowie die Realisierung von Projekten einschließlich Nebenkosten ausgewiesen.

7.6.3.2.2 Ausschüttungen/Entnahmen

Ausgewiesen sind die geplanten Entnahmen/Ausschüttungen an die stillen Gesellschafter.

7.6.3.2.3 Liquiditätsreserve

Dargestellt ist die zum Abschluss des Investitionszeitraums bestehende Liquiditätsreserve.

7.6.3.2.4 Gesamtaufwand

Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen, wobei aus Vereinfachungsgründen von der Darstellung einer separaten Liquiditätsreserve abgesehen wurde.

[1] Dieser Abschnitt wurde durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 geändert. Die Fassung zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 ist unter Punkt 21.10. auf Seite 141 dargestellt.

8. DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN DER BETEILIGUNG

Das Rechtsverhältnis der Beteiligung des Anlegers basiert auf dem in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, dem Treuhandvertrag und der dazugehörige Beitrittsantrag in Verbindung mit den §§ 161 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB).

Der Kommanditist ist mit seiner (eingezahlten) Pflichteinlage entsprechend den §§ 161 ff. HGB am Ergebnis der Fondsgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags beteiligt.

8.1. Unternehmensdaten der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG

8.1.1 Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Die **Firma** des emittierenden Unternehmens lautet

Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG.

Sitz der Fondsgesellschaft ist Frankfurt am Main (Geschäftsanschrift: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main).

8.1.2 Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer

Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG wurde am 30. Juli 2012 in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht gegründet und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist am 08. August 2012 unter der Nr. HRA 47018 beim Amtsgericht Frankfurt a.M. im Handelsregister eingetragen worden.

Die Dauer der Fondsgesellschaft ist unbestimmt.

8.1.3 Unternehmensgegenstand

Der Gegenstand der Fondsgesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (Gesellschaftsanteile, Stille Beteiligungen, Genusskapitalbeteiligungen etc.) an inländischen Unternehmen, die vornehmlich im Bereich Cleantech tätig sind, mit Ausnahme von Beteiligungen, die der Fondsgesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten einen aktiven Einfluss auf die Geschäftsführung der Projektgesellschaft vermitteln und/oder Beteiligungen an gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften, wobei insbesondere typisch stille Beteiligungen an der Cleantech Projektgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt a.M. (im Folgenden „Projektgesellschaft“ genannt) erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden können.

Die Fondsgesellschaft kann die zur Erreichung des unter § 3 Abs. 1 dieses Vertrages beschriebenen Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen auch durch Dritte vornehmen lassen.

Die Fondsgesellschaft kann ferner alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit hierdurch ausschließlich vermögensverwaltende Tätigkeiten erbracht werden.

8.1.4 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ist das Kalenderjahr.

Die Bekanntmachungen der Emittentin, die die Gesellschafter betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntmachungen der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG im Hinblick auf die Kommanditanteile erfolgen in den gesetzlich geregelten Fällen im (elektronischen) Bundesanzeiger und im Übrigen in elektronischer Form gegenüber den Gesellschaftern.

8.1.5 Kapitalausstattung

8.1.5.1 Kommanditkapital

Das gezeichnete Kommanditkapital der Fondsgesellschaft beträgt zum 15. Februar 2016 Euro 30.854.232,46.[1]

Davon werden von der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG Kommanditanteile in Höhe von Euro 500,- und von der Treuhandkommanditistin Cleantech Treuvermögen GmbH Kommanditanteile in Höhe von Euro 500,- gehalten.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 („Das gezeichnete Kommanditkapital der Fondsgesellschaft beträgt zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 Euro 11.113.500,00.“)

Die Cleantech Management GmbH hat als Komplementärin keine Einlage übernommen.

Das eingezahlte Kommanditkapital der Fondsgesellschaft beträgt zum 15. Februar 2016 Euro 30.664.089,60. Es stehen demnach noch Einlagen in Höhe von Euro 190.142,86 auf das Kapital aus.[1]

8.1.5.2 Hauptmerkmale der Anteile

Die Hauptmerkmale der Kommanditanteile der zukünftig beitretenden Anleger sind:
- Informations- und Kontrollrecht
- Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Pflicht zur Leistung der Einlage
- Recht auf Ergebnisbeteiligung §§ 167 f., 120 f. HGB
- Ausschüttungsanspruch/Gewinnauszahlungsanspruch
- Kündigungsrecht
- Recht zur Übertragung des Kommanditanteils.

Die Hauptmerkmale der Kommanditanteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind:
- Informations- und Kontrollrecht
- Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Ergebnisbeteiligung §§ 167 f., 120 f. HGB
- Ausschüttungsanspruch/Gewinnauszahlungsanspruch
- Geschäftsführungsbefugnis im Falle des Kommanditanteils der Geschäftsführenden Kommanditistin
- Kündigungsrecht
- Recht zur Übertragung des Kommanditanteils.

Abweichungen hinsichtlich der Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von den Hauptmerkmalen der Kommanditanteile der zukünftig beitretenden Anleger bestehen dahingehend, dass
- die Gründungskommanditistin ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG über ein Vorkaufsrecht im Rahmen von Übertragungen von Kommanditbeteiligungen verfügt,
- die Komplementärin Cleantech Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Geschäftsführung der Emittentin berechtigt und verpflichtet ist;
- die Komplementärin Cleantech Management GmbH ferner nicht am Kapital und nicht am Ergebnis und Vermögen der Fondsgesellschaft beteiligt ist;
- die Geschäftsführende Kommanditistin ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Geschäftsführung der Emittentin berechtigt und verpflichtet ist;
- die Übertragung der Gesellschaftsanteile durch die Anleger nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin möglich ist.

Darüber hinaus stimmen die Hauptmerkmale der Kommanditanteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit den Hauptmerkmalen der Kommanditanteile der zukünftig beitretenden Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin.

8.1.5.3 Ermächtigung(en) zu Kapitalmaßnahmen

Die Komplementärin ist gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, im Namen und Wirkung für alle Gesellschafter sowie ohne das Erfordernis eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter, bis zum 31. Dezember 2013 (Zeichnungsfrist) weitere Kommanditisten in die Fondsgesellschaft aufzunehmen und hierdurch das Kommanditkapital einmalig oder mehrmalig von 1.000,- um bis zu Euro 100.000.000,- auf bis zu 100.001.000,- zu erhöhen und ggf. ein Agio zu vereinbaren. Die Komplementärin hat von ihrer Berechtigung die Zeichnungsfrist zu verlängern, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, Gebrauch gemacht und die Zeichnungsfrist bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.[2] Dabei können weitere Kommanditisten in die Fondsgesellschaft unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin aufgenommen werden. Des Weiteren kann Kommanditisten, die bereits unmittelbar oder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, die Erhöhung ihrer Einlage gestattet werden. Die in das Handelsregister für jeden Kommanditisten einzutragende Hafteinlage beträgt jeweils 0,1% der Pflichteinlage. Dabei ist die Komplementärin befugt, die für das Wirksamwerden der Kapitalerhöhung erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister zu beantragen und zu bewirken. Im Übrigen sind die Geschäftsführenden Gesellschafter berechtigt, einmalig den Betrag der Kapitalerhöhung um weitere Euro 100.000.000,- auf insgesamt Euro 200.001.000,- zu erhöhen, ohne dass es hierfür

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „Das Kommanditkapital wurde in Höhe von Euro 1.000,- in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.“) und zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 („Das eingezahlte Kommanditkapital der Fondsgesellschaft beträgt zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 Euro 10.526.202,00. Es stehen demnach noch Einlagen in Höhe von Euro 587.298,00 auf das Kapital aus.“).
[2] Eingefügt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.

eines Beschlusses der Gesellschafter der Fondsgesellschaft bedarf. Die Geschäftsführenden Gesellschafter haben von dieser Erhöhungsoption Gebrauch gemacht und den Betrag der Kapitalerhöhung auf insgesamt 200.001.000,- erhöht.[1]

8.1.6 Gründungsgesellschafter/Gesellschafter
Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG sind die Komplementärin Cleantech Management GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main sowie die geschäftsführende Kommanditistin ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG mit Sitz in Zürich und die Treuhandkommanditistin Cleantech Treuvermögen GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main.

Die geschäftsführende Kommanditistin ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG hat bei Gründung der Fondsgesellschaft eine Kommanditeinlage in Höhe von Euro 500,- (Gesamtbetrag) insgesamt gezeichnet und eingezahlt.

Die Treuhandkommanditistin Cleantech Treuvermögen GmbH hat bei Gründung der Fondsgesellschaft eine Kommanditeinlage in Höhe von Euro 500,- (Gesamtbetrag) insgesamt gezeichnet und eingezahlt.

Die Komplementärin Cleantech Management GmbH hat bei Gründung der Fondsgesellschaft insgesamt keine Kommanditeinlage gezeichnet und eingezahlt.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die identisch sind, haben Einlagen im Gesamtnennbetrag von insgesamt Euro 1.000,- gezeichnet und eingezahlt.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Cleantech Management GmbH ist unter der Geschäftsanschrift Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main, die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG ist unter der Geschäftsanschrift Talstraße 80, CH-8001 Zürich sowie die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Cleantech Treuvermögen GmbH ist unter der Geschäftsanschrift Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main geschäftsansässig.

8.1.7 Geschäftsführung
Der Geschäftsführer nimmt die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wahr und hat unter eigener Verantwortung die Kommanditgesellschaft zu leiten und sie sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten.

Insbesondere entscheidet die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv- und Passivgeschäft.

Seit dem 16. Dezember 2015 ist Herr Matthias Klein Geschäftsführer der Komplementärin sowie einziges Mitglied des Verwaltungsrates der Geschäftsführenden Kommanditistin.[2] Die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin haben jeweils umfassende Einzelvertretungsbefugnis. Die Komplementärin und ihre Organe sowie die Geschäftsführende Kommanditistin und ihre Organe sind bezüglich aller Rechtsgeschäfte in Angelegenheiten der Kommanditgesellschaft, zwischen ihnen und der Kommanditgesellschaft oder den Kommanditisten sowie zwischen der Kommanditgesellschaft und den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie vom Wettbewerbsverbot nach § 112 HGB bzw. vom Selbstkontrahierungs- und Doppelvertretungsverbot befreit.

Der Tätigkeitsbereich der Komplementärin umfasst die gesamte organisatorische und administrative Leitung der Fondsgesellschaft. Der Tätigkeitsbereich der Geschäftsführenden Kommanditistin umfasst neben der Anlegerverwaltung insbesondere eine Portfoliostruktur zu entwickeln, welche den Vorgaben des § 3 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entspricht, die Vertragsverhandlungen mit der Projektgesellschaft zu führen, die Interessen der Fondsgesellschaft und ihrer Gesellschafter gegenüber der Projektgesellschaft im Rahmen der vertraglichen Regelungen wahrzunehmen, die Märkte auf denen die Projektgesellschaft tätig ist, zu beobachten sowie die Fondsgesellschaft bei der Anlage liquider Mittel zu beraten.

Die Geschäftsanschrift des vorgenannten Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin in seiner Rolle als Geschäftsführer der Komplementärin lautet: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main. Weitergehende Informationen zu der Komplementärin und der Geschäftsführenden Kommanditistin sind den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen.

8.1.8 Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Cleantech Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (Geschäftsanschrift: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main).

[1] Eingefügt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Herr Klaus-Peter Kirschbaum als Geschäftsführer der Komplementärin sowie Vorsitzender der Geschäftsleitung und einziges Mitglied des Verwaltungsrats der Geschäftsführenden Kommanditistin.“)

Sie übernimmt von Gesetzes wegen die Geschäftsführung der Emittentin.

8.1.8.1 Unternehmensangaben
Die Cleantech Management GmbH ist am 04. Januar 2011 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wirtschaftlich neu gegründet worden und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Das bedeutet, dass die Gesellschafter der Cleantech Management GmbH nicht persönlich haften. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer KG unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Die Cleantech Management GmbH ist am 18. Januar 2011 im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 89974 eingetragen worden.

Das gezeichnete Stammkapital der Cleantech Management GmbH beträgt Euro 25.000,- und ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Alleingesellschafterin ist die ThomasLloyd Holdings Ltd mit Sitz in London mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteile) von 25.000,-.

Geschäftsführer der Komplementärin ist seit dem 16. Dezember 2015 Herr Matthias Klein.[1] Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und einzelvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist unter der Geschäftsanschrift Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main geschäftsansässig.

8.1.8.2 Vergütung
Die Komplementärin erhält von der Emittentin für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 2.500,- zzgl. geltender Umsatzsteuer, wobei für das Geschäftsjahr 2012 und im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres die Vergütung zeitanteilig taggenau zu berechnen ist. Diese Vergütung ist unabhängig von der Ertragslage der Fondsgesellschaft zu zahlen. Die Haftungsvergütung ist anteilig zum Ende eines Kalenderhalbjahres zur Zahlung fällig.

Darüber hinaus stehen der Komplementärin als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu.

8.1.9 Geschäftsführende Kommanditistin
Geschäftsführende Kommanditistin ist die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG mit Sitz in Zürich (Geschäftsanschrift: Talstraße 80, CH-8001 Zürich). Als Kommanditistin hat die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG eine Pflichteinlage in Höhe von Euro 500,- übernommen, die vollständig eingezahlt ist. Die Höhe der Haftsumme entspricht 10% der Pflichteinlage. Sie übernimmt neben der Geschäftsführenden Komplementärin Cleantech Management GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Klein[2], die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft.

8.1.9.1 Unternehmensangaben
Die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG ist am 17. August 2006 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht gegründet worden und unterliegt der schweizerischen Rechtsordnung. Das bedeutet, dass die Gesellschafter der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG nicht persönlich haften. Die Gesellschaft wurde am 21. August 2006 unter der Firmennummer CH-020.3.030.136-2 beim zuständigen Handelsregister des Kantons Zürich (Schweiz) eingetragen. Das Aktienkapital der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG beträgt CHF 18.250.000,- und ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Alleingesellschafterin der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG ist ThomasLloyd Group Ltd[3] mit Sitz in London, Großbritannien.

Vorsitzender der Geschäftsleitung und einziges Mitglied des Verwaltungsrats der Geschäftsführenden Kommanditistin ist Herr Klaus-Peter Kirschbaum bis zum 26. November 2015 gewesen. Seit dem 26. November 2015 ist Herr Matthias Klein Vorsitzender der Geschäftsleitung und einziges Mitglied des Verwaltungsrates.[4] In dieser Funktion ist er vom Verbot der Selbstkontrahierung und der Doppelvertretung befreit. Herr Matthias Klein[5] ist ebenfalls unter der Geschäftsanschrift Talstraße 80, CH-8001 Zürich geschäftsansässig.

8.1.9.2 Vergütungen
Für ihre Geschäftsführungstätigkeit erhält die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG eine jährliche Vergütung von Euro 2.500,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist jeweils in vier gleich hohen Raten (d.h. jeweils in Höhe von 1/4 der jährlichen Vergütung) zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Klaus-Peter Kirschbaum.“).
[2, 4, 5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „Herr Klaus-Peter Kirschbaum“).
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Gesellschafterbeschluss vom 18. April 2012 hat die ThomasLloyd Group plc einen Rechtsformwechsel in eine Private Limited Company (Ltd) beschlossen. Die Eintragung des Formwechsels im Companies House erfolgte am 26. April 2012.

Von der Kommanditgesellschaft werden zudem gegen Nachweis folgende, nicht abschließende Kosten getragen:
• Buchhaltungs-, Abschluss- und etwaige Prüfkosten;
• Zinsaufwendungen und Bankspesen;
• Kosten für Rechts- und Steuerberatung;
• Mietkosten für Versammlungsräumlichkeiten;
• Bewirtungskosten bei Versammlungen.

Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.

Aufgrund des Vertrages über die Konzeption und Prospekterstellung sowie des Eigenkapitalvermittlungsvertrages erhält sie eine Vergütung von 19,8% des gezeichneten Kommanditkapitals (bei Volleinzahlung des Agios)[1] inkl. etwaiger Umsatzsteuer. Die Vergütung für die Gründungsgesellschafterin ThomasLloyd Global[2] Asset Management (Schweiz) AG beträgt im Falle der Vollplatzierung bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt Euro 19.800.000,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer auf die Geschäftsführungsvergütung. Darüber hinaus erhält die ThomasLloyd Global[3] Asset Management (Schweiz) AG von der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH für die Beratung eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 2% bezogen auf das Aktivvermögen (Assets under Management) der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, wobei der Stand per 31.12. eines jeden Jahres für die Berechnung maßgeblich ist. Auch wird der ThomasLloyd Global[4] Asset Management (Schweiz) AG von der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH für deren Dienstleistungen eine Gewinnbeteiligung (Performance Fee[5]) gewährt und zwar wenn die Rendite der Investoren auf das durchschnittlich gewinnberechtigte Kapital 0% - 8%[6] beträgt 25%[7] des Gewinns, wenn die Rendite der Investoren auf das durchschnittlich gewinnberechtigte Kapital 8% - 15%[8] beträgt 33% des Gewinns und wenn die Rendite der Investoren auf das durchschnittlich gewinnberechtigte Kapital 15%[9] übersteigt, 50% des Gewinns der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH.[10]

8.1.10 Treuhandkommanditistin
Treuhandkommanditistin (auch **„Treuhänder“** genannt) ist die **Cleantech Treuvermögen GmbH** mit Sitz in Frankfurt (Geschäftsanschrift: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main).

Als Kommanditistin hat die Cleantech Treuvermögen GmbH eine Einlage in Höhe von 500,- übernommen, die ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme entspricht. Diese Pflichteinlage wurde vollständig eingezahlt.

8.1.10.1 Unternehmensangaben
Die Cleantech Treuvermögen GmbH ist am 04. Januar 2011 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht wirtschaftlich neu gegründet worden und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Das bedeutet, dass die Gesellschafter der Cleantech Treuvermögen GmbH nicht persönlich haften. Die Cleantech Treuvermögen GmbH ist am 17. Januar 2011 im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 89950 eingetragen worden. Das gezeichnete Stammkapital der Cleantech Treuvermögen GmbH beträgt Euro 25.000,- und ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Gesellschafterin ist die ThomasLloyd Holdings Ltd mit Sitz in London mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteile) von Euro 25.000,-.

Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin ist seit dem 16. Dezember 2015 Herr Matthias Klein[11]. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und einzelvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist unter der Geschäftsanschrift Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main geschäftsansässig.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können, sind im Abschnitt („4.3.3 Interessenkonflikte bei der Fondsgesellschaft“, Seite 23) beschrieben. Sie bestehen dahingehend, dass
· der Treuhänder, die Cleantech Treuvermögen GmbH, gleichzeitig als Treuhänder von anderen Emittenten von Vermögensanlagen ist, die in die Projektgesellschaft investieren;
· Herr Matthias Klein[12] sowohl der Geschäftsführer des Treuhänders (Cleantech Treuvermögen GmbH) als auch der Geschäftsführer der Komplementärin (Cleantech Management GmbH) ist;
· Herr Matthias Klein[13] zugleich Mitglied des Verwaltungsrates und Vorsitzender der Geschäftsleitung der Geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich) ist;
· Herr Klaus-Peter Kirschbaum (ehemals Geschäftsführer der Komplementärin, der Treuhandkommandistin und Mitglied des Verwaltungsrates der Geschäftsführenden Kommanditistin)[14] weiterhin innerhalb der ThomasLloyd-Gruppe als Head of Corporate Center tätig und Mitglied des Board of Directors der ThomasLloyd Group Ltd[15] ist;

[1] Eingefügt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.
[2-4] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „ThomasLloyd Asset Management Schweiz) AG.
[5-9] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: ursprünglich: Fn 5 – Carried Interest“; Fn 6 – „3% - 10%“; Fn 7 – „20%“; Fn 8 – „10% - 18%“; Fn 9 – „18%“).
[10] Eingefügt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.
[11] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin ist Herr Klaus-Peter Kirschbaum.“).
[12, 13, 14] Geändert durch den Nachtrag Nr.2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „ Herr Klaus-Peter Kirschbaum“).
[15] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Gesellschafterbeschluss vom 18. April 2012 hat die ThomasLloyd Group plc einen Rechtsformwechsel in eine Private Limited Company (Ltd) beschlossen. Die Eintragung des Formwechsels im Companies House er folgte am 26. April 2012.
[14] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.

· Herr Klaus-Peter Kirschbaum und Herr Matthias Klein[1] Geschäftsführer oder Vorstand bei weiteren Tochtergesellschaften der ThomasLloyd Holdings Ltd. und der ThomasLloyd Group Ltd[2] ist, die teilweise auch Emittenten von Vermögensanlagen und/oder Wertpapieren sind und/oder waren und/oder mit der Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind;
· dass die Anbieterin Cleantech Management GmbH, deren Geschäftsführer Herr Matthias Klein[3] ist (s.o.), gleichzeitig Anbieterin von weiteren Vermögensanlagen ist, deren Emittentin ebenfalls in die Projektgesellschaft investieren;
· dass die Komplementärin Cleantech Management GmbH, deren Geschäftsführer Herr Matthias Klein[4] ist (s.o.), gleichzeitig Komplementärin von anderen Emittenten von Vermögensanlagen ist, die in die Projektgesellschaft investieren;
· dass die Geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft, die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, deren Mitglied des Verwaltungsrates und Vorsitzender der Geschäftsleitung Herr Matthias Klein[5] ist (s.o.), gleichzeitig Geschäftsführende Kommanditistin von anderen Emittenten von Vermögensanlagen ist, die in die Projektgesellschaft investieren.

Bei Fehlen einer Weisung hat sich der Treuhänder der Stimme zu enthalten.[6]

Die Treuhandkommanditistin kann Aufgaben auf die Geschäftsführende Kommanditistin auslagern.[7]

8.1.10.2 Rechte, Pflichten und Aufgabe des Treuhänders
Die Cleantech Treuvermögen GmbH übernimmt als Aufgabe die treuhänderische Verwaltung der Kommanditbeteiligungen für diejenigen Anleger, die sich mittelbar als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligen. Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit ist der Treuhandvertrag vom 14. August 2012 (siehe Seite 118 ff.[8]).

Im Rahmen des Treuhandvertrages hat der Treuhänder folgende wesentliche Rechte und Pflichten:

Pflichten des Treuhänders
Halten der Kommanditbeteiligung nach Weisung des Treugebers
Beachtung der Weisung des Treugebers
Erklärung des Beitritts zur Fondsgesellschaft unter Erhöhung des Kommanditanteils entsprechend des abgegebenen Beitrittsantrages innerhalb von jeweils einem Monat
Abtretung der Rechte auf Teilnahme an und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung an Treugeber
Abtretung der Ergebnisbeteiligung, der Auszahlungsrechte und der Auszahlung des Abfindungsguthaben an den Treugeber
Übernahme der Anlegerbetreuung und Weiterleitung von Informationen/Berichte an die Anleger
Trennung des Treuhandvermögens vom sonstigen Vermögen des Treuhänders
Führung Treugeberregister
Verpflichtung zur Übertragung des Anteils nach Weisung des Treugebers
Vertretung des Treugebers in der Gesellschafterversammlung und Wahrnehmung der Stimmrechte nach Weisung des Treugebers
Rechte des Treuhänders
Vergütung des Treuhänders für seine Tätigkeit
Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen
Haftungsbeschränkung gem. §§ 4, 6 des Treuhandvertrages
Übertragung der Treuhänderstellung auf eine andere natürliche oder juristische Person
Bei fehlender Weisung Enthaltung bei der Abstimmung[9]

8.1.10.3 Vergütungen
Die Treuhandkommanditistin erhält von der Fondsgesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2012 für die Einrichtung, Übernahme und Durchführung der Verwaltungs- und Treuhandtätigkeit pro Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 0,25% der Summe der Pflichteinlagen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Gesamtbetrag der vereinbarten Vergütung für die Wahrnehmung der Auf-

[1, 7] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Gesellschafterbeschluss vom 18. April 2012 hat die ThomasLloyd Group plc einen Rechtsformwechsel in eine Private Limited Company (Ltd) beschlossen. Die Eintragung des Formwechsels im Companies House er folgte am 26. April 2012.
[3, 4, 5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „ Herr Klaus-Peter Kirschbaum“).
[6] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Ferner kann der Treuhänder bei Fehlen einer Weisung nach pflichtgemäßen Ermessen in der Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft abstimmen.“).
[8] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „84 ff.“)
[9] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Bei fehlender Weisung Abstimmung nach pflichtgemäßen Ermessen“). Mit Gesellschafterbeschluss vom 17.September 2013 wurde der § 25 Abs. 8 S.4 des Gesellschaftsver trages geändert.

gaben des Treuhänders beträgt bei Vollplatzierung des gesamten Kapitalerhöhungsbetrages von Euro 200.000.000,-[1] bis 31. Dezember 2020 insgesamt Euro 3.560.000,-[2]. Die Vergütung ist unabhängig von der Ertragslage und unter Beachtung des § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu zahlen.

Ferner nimmt sie als Kommanditistin mit ihrer Einlage – wie jeder andere Kommanditist – am Ergebnis der Fondsgesellschaft teil (siehe „8.2.7 Rechte des Anlegers“, Seite 64 ff.[3]).

Darüber hinaus stehen der Treuhandkommanditistin als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu.

8.1.11 Vergütungen aller Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung
Den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin stehen folgende Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu: Die Komplementärin erhält von der Emittentin für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 2.500,- zzgl. geltender Umsatzsteuer.

Für ihre Geschäftsführungstätigkeit erhält die Geschäftsführende Kommanditistin ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG eine jährliche Vergütung von Euro 2.500,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Von der Kommanditgesellschaft werden zudem gegen Nachweis weitere Kosten getragen, die unter 8.1.9.2 auf Seite 58 f.[4] des Verkaufsprospektes aufgeführt sind.

Aufgrund des Vertrages über die Konzeption und Prospekterstellung sowie des Eigenkapitalvermittlungsvertrages erhält die Geschäftsführende Kommanditistin ferner eine Vergütung von 19,8% des gezeichneten Kommanditkapitals (bei Volleinzahlung des Agios)[5] inkl. etwaiger Umsatzsteuer, im Falle der Vollplatzierung bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt somit Euro 39.600.000,-[6] zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer auf die Geschäftsführungsvergütung. Darüber hinaus erhält die ThomasLloyd Global[7] Asset Management (Schweiz) AG von der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH für die Beratung eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 2% bezogen auf das Aktivvermögen (Assets under Management) der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, wobei der Stand per 31.12. eines jeden Jahres für die Berechnung maßgeblich ist. Auch wird der ThomasLloyd Global[8] Asset Management (Schweiz) AG von der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH für deren Dienstleistungen eine Gewinnbeteiligung (Performance Fee[9]) gewährt und zwar wenn die Rendite der Investoren auf das durchschnittlich gewinnberechtigte Kapital 0% - 8%[10] beträgt 25%[11] des Gewinns, wenn die Rendite der Investoren auf das durchschnittlich gewinnberechtigte Kapital 8% - 15%[12] beträgt 33% des Gewinns und wenn die Rendite der Investoren auf das durchschnittlich gewinnberechtigte Kapital 15%[13] übersteigt, 50% des Gewinns der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH.[14]

Die Treuhandkommanditistin erhält von der Fondsgesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2012 für die Einrichtung, Übernahme und Durchführung der Verwaltungs- und Treuhandtätigkeit pro Geschäftsjahr jeweils einen Gesamtbetrag in Höhe jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,25% der Summe der Pflichteinlagen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Vollplatzierung des gesamten Kapitalerhöhungsbetrages von Euro 200.000.000,-[15] bis 31. Dezember 2020 insgesamt also Euro 3.560.000,-[16]. Ferner nimmt sie als Kommanditistin mit ihrer Einlage – wie jeder andere Kommanditist – am Ergebnis der Fondsgesellschaft teil. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Ergebnisbeteiligung kann zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[17] keine Aussage getroffen werden.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu.

8.1.12 Hinweise auf besondere Umstände
Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht dahingehend,

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „100.000.000,-“). Die Geschäftsführenden Gesellschafter haben von der Erhöhungsoption des Betrages der KapitalerhöhungGebrauch gemacht.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „1.780.000,-“).
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „44 ff.“).
[4] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „39“).
[5] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.
[6] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: 19.800.000,-“).
[7-13] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: Fn 7, 8 – „ThomasLloyd Asset Management“; Fn 9 – „Carried Interest“; Fn 10 –„3% - 10%“; Fn 11 – „20%“; Fn 12 – „10% - 18%“; Fn 13 – „18%“).
[14] Eingefügt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.
[15] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „100.000.000,-“).
[16] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: 1.780.000,-“).
[17] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014:“in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).

- dass Herr Klaus-Peter Kirschbaum bis zum 06. Januar 2016[1] sowohl der Geschäftsführer der Komplementärin (Cleantech Management GmbH) als auch der Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin der Fondsgesellschaft (Cleantech Treuvermögen GmbH) war[2].[3] Herr Kirschbaum war[4] innerhalb der ThomasLloyd-Gruppe als Head of Corporate Center tätig und ist Mitglied des Board of Directors der ThomasLloyd Group Ltd[5]. Schließlich ist er Geschäftsleiter[6] bei weiteren Tochtergesellschaften der ThomasLloyd Holdings Ltd. und der ThomasLloyd Group Ltd[7], die teilweise auch Emittenten von Vermögensanlagen und/oder Wertpapieren sind und/oder waren und/oder mit der Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.
- dass Herr Matthias Klein seit dem 16. Dezember 2015 sowohl der Geschäftsführer der Komplementärin (Cleantech Management GmbH) als auch Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin der Fondsgesellschaft (Cleantech Treuvermögen GmbH) ist. Weiter ist Herr Matthias Klein Mitglied des Verwaltungsrates und Vorsitzender der Geschäftsleitung der Geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft (ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich. Herr Matthias Klein ist Geschäftsleiter bei weiteren Tochtergesellschaften der ThomasLloyd Holding Ltd. und ThomasLloyd Group Ltd., die Emittenten von Vermögensanlagen und/oder Wertpapieren sind und/oder waren und/oder mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.[8]
- dass Herr T.U. Michael Sieg Geschäftsführer bei der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[9] ist. Weiterhin ist Herr Sieg Chief Executive Officer der ThomasLloyd Group und Chairman des Board of Directors der ThomasLloyd Group Ltd[10, 11];
- dass die Anbieterin Cleantech Management GmbH gleichzeitig Anbieterin von weiteren Vermögensanlagen ist, deren Emittentin ebenfalls in die Projektgesellschaft investieren;
- dass die Komplementärin Cleantech Management GmbH gleichzeitig Komplementärin von anderen Emittenten von Vermögensanlagen ist, die in die Projektgesellschaft investieren;
- dass die Geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft, die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, gleichzeitig Geschäftsführende Kommanditistin von anderen Emittenten von Vermögensanlagen ist, die in die Projektgesellschaft investieren;
- die Treuhandkommanditistin, die Cleantech Treuvermögen GmbH, gleichzeitig als Treuhandkommanditistin von anderen Emittenten von Vermögensanlagen ist, die in die Projektgesellschaft investieren;
- die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[12] bei Planung, Entwicklung, Projektierung, Finanzierung, Errichtung, Bebauung, Betrieb, An- und Verkauf, Vermietung und Verpachtung von technischen Anlagen, Projekten, Grundstücken und Unternehmen im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energie-Infrastruktur, Energie-Effizienz, Mobilität, Luft und Umwelt, Wasseraufbereitung, Fertigung, Werkstoffe, Landwirtschaft sowie Abfall und Recycling u.a. von der Investmentbank ThomasLloyd Capital LLC und/oder anderen zur ThomasLloyd Gruppe gehörenden oder mit ihr verbundenen Unternehmen beraten wird, wobei die Vergütung zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

Weitere Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art bestehen zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[13] weder bei der Fondsgesellschaft und ihren Geschäftsführenden Gesellschafter noch bei der Anbieterin und der Treuhandkommanditistin.

8.2. Die Beteiligung

8.2.1 Begriffsbestimmung

Soweit keine abweichenden Ausführungen in den nachfolgenden Abschnitten erfolgen, ist mit Anleger, Gesellschafter bzw. Kommanditist auch der Treugeber gemeint.

8.2.2 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen zum Erwerb angeboten. Jeder Anleger beteiligt sich durch seinen Beitrittsantrag entweder unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG. Das Kommanditkapital soll auf diese Weise einmalig oder mehrmalig von Euro 1.000,- um bis zu Euro 100.000.000,- auf Euro 100.001.000,- erhöht werden.

Im Übrigen sind die Geschäftsführenden Gesellschafter berechtigt, einmalig den Betrag der Kapitalerhöhung um weitere Euro 100.000.000,- auf insgesamt Euro 200.001.000,- zu erhöhen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter der Fonds-

[1, 8] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.
[2, 4] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprüngl.: Fn 2 – „ist“, Fn 4 – „ist weiterhin“).
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprüngl.: „Weiter ist Herr Klaus-Peter Kirschbaum Mitglied des Verwaltungsrates und Vorsitzender der Geschäftsleitung der Geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft (ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich).
[5, 7] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Gesellschafterbeschluss vom 18. April 2012 hat die ThomasLloyd Group plc einen Rechtsformwechsel in eine Private Limited Company (Ltd) beschlossen. Die Eintragung des Formwechsels im Companies House erfolgte am 26. April 2012.
[9, 12] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH“ in die „ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH“ beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 07. März 2013 im Handelsregister eingetragen.
[10] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Gesellschafterbeschluss vom 18. April 2012 hat die ThomasLloyd Group plc einen Rechtsformwechsel in eine Private Limited Company (Ltd) beschlossen. Die Eintragung des Formwechsels im Companies House erfolgte am 26. April 2012.
[11] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2013 wurde die Rechtsformänderung der ThomasLloyd Investments AG in die ThomasLloyd Investments GmbH beschlossen (ursprünglich: „Weiterhin ist Herr Sieg Chief Executive Officer der ThomasLloyd Group plc sowie Vorsitzender des Aufsichtsratesder ThomasLloyd Investments AG.“).
[13] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014:“in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).

gesellschaft bedarf. Die Geschäftsführenden Gesellschafter haben von ihrer Erhöhungsoption Gebrauch gemacht, so dass das Kommanditkapital auf insgesamt Euro 200.001.000,- erhöht werden soll.[1]

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt somit[2] Euro 200.000.000,-.[3] Davon wurden bis zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 14. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016 Euro 30.854.232,46 gezeichnet.[4]

Die im Rahmen dieser Kommanditbeteiligung zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt Euro 5.000,-[5] (höhere Beträge müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein). Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme bei Vollplatzierung des gesamten Kapitalerhöhungsbetrages von Euro 200.000.000,-[6] maximal 40.000[7] Kommanditanteile ausgegeben.

Es wird ein Agio von bis zu 5% erhoben. Dieser Ausgabeaufschlag (Agio) wird erfolgswirksam zur Deckung der Emissionskosten vereinnahmt.[8]

8.2.3 Erwerbspreis
Der Erwerbspreis entspricht der gewählten Pflichteinlage des Anlegers. Bei Erbringung der Mindestzeichnungssumme beträgt der Erwerbspreis dementsprechend Euro 5.000,-[9], wobei mit dem Erwerb weitere Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage verbunden sein können, z.B. bei Beitritt als Direktkommanditist mit den Kosten für die Handelsregistervollmacht. Höhere Pflichteinlagen müssen durch 500 glatt teilbar sein.

8.2.4 Beteiligung als Direktkommanditist
Im Falle der unmittelbaren Beteiligung wird der Anleger Kommanditist im Sinne der §§ 161 ff. HGB und als solcher in das Handelsregister eingetragen. Er nimmt seine Gesellschafterrechte selbst wahr.

Voraussetzung für die Aufnahme als Gesellschafter ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes des § 181 BGB für die gesamte Dauer zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (Handelsregistervollmacht). Die Handelsregistervollmacht ist der Komplementärin unverzüglich nach Unterzeichnung des Beitrittsantrages durch den Anleger im Original zu übermitteln.

8.2.5 Beteiligung als Treugeber
Entscheidet sich der Anleger für eine mittelbare Beteiligung, nimmt die Treuhandkommanditistin, die Cleantech Treuvermögen GmbH, sämtliche Gesellschafterrechte des Kapitalanlegers (Treugebers) im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Kapitalanlegers wahr. Die Treuhandkommanditistin unterliegt dabei den Weisungen des Treugebers. Nähere Angaben zur Treuhandkommanditistin sind dem Abschnitt „8.1.10 Treuhandkommanditistin“ auf Seite 59 f.[10] zu entnehmen.

Steuerlich wie auch im Innenverhältnis wird der Treugeber wie ein vollwertiger Kommanditist behandelt.

Das Treuhandverhältnis wird durch Abschluss des Treuhandvertrags, dessen Wortlaut im Anhang dieses Prospektes abgedruckt ist, begründet. Er wird für die Dauer der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft abgeschlossen.

Der Treugeber kann jederzeit das Treuhandverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen und die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verlangen und seine Rechte als Direktkommanditist wahrnehmen.

Die treuhänderisch gehaltene Beteiligung wird von der Treuhandkommanditistin auf den Treugeber übertragen, sobald dieser der Fondsgesellschaft eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form vorgelegt hat, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes des § 181 BGB für die gesamte Dauer zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (Handelsregistervollmacht). Nach Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister endet der Treuhandvertrag.

Die Treugeber sind berechtigt, selbst an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das auf ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung entfallende Stimmrecht selbst wahrzunehmen.

[1] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „zunächst“).
[3, 6] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „100.000.000,-“).
[4] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.
[5, 9] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich:“2.500,-“).
[7] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „40.000“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).
[8] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Eine Ausgabeaufschlag (Agio) fällt nicht an.“).
[10] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „40 f.“).

Im Falle seiner Abwesenheit oder Nichtvertretung, hat die Treuhandkommanditistin die generelle Vollmacht, die Rechte aus der Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft, insbesondere auch das Stimmrecht für ihn auszuüben. Dabei unterliegt die Treuhandkommanditistin den Weisungen des Treugebers. Hat diese von dem Anleger keine Weisung erhalten, hat sich die Treuhandkommanditistin der Stimme zu enthalten.[1]

8.2.6 Verwaltung der Kommanditisten

Die in dem Beitrittsantrag des Anlegers genannten Daten werden von der Komplementärin und/oder der Geschäftsführenden Kommanditistin schriftlich und/oder elektronisch in einem Register gespeichert und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung von der Treuhandkommanditistin verarbeitet und genutzt (Anlegerregister). In diesem Anlegerregister werden ebenfalls die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers erforderliche Angaben gespeichert. Nach Eintragung in das Anlegerregister erhält der Kommanditist den ihn betreffenden Auszug aus dem Anlegerregister zur Überprüfung der dort gespeicherten Daten.

Die Fondsgesellschaft stellt den Anlegern einen Zugang an der Online-Verwaltung zur Verfügung. Hierzu wird eine eigene Internet-Plattform (sog. „Anleger-Portal“) eingerichtet, über die sich der Anleger jeweils mit einem individuellen Passwort einloggen kann. Im Rahmen dieser Online-Verwaltung können dem Anleger, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen, Erklärungen insbesondere rechtsgeschäftlicher Art, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen, Aufforderungen zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren, Niederschriften etc., zur Verfügung gestellt werden. Ein zusätzlicher Versand der die Anleger betreffenden Bekanntmachungen auf dem Postwege findet grundsätzlich nicht statt, soweit gesetzlich nicht anders geregelt.

Die weiteren Einzelheiten der Teilnahme an der Online-Verwaltung können durch von den geschäftsführenden Gesellschaftern festgelegte Nutzungsbedingungen geregelt werden. Jeder Anleger ist grundsätzlich verpflichtet, der Fondsgesellschaft eine E-Mail-Adresse für die Teilnahme an der Online-Verwaltung zu benennen.

Für die Berechnung von Fristen ist der Versand (Sendedatum) der E-Mail, mit der die Mitteilung über neue Bekanntmachungen an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt, maßgebend.

8.2.7 Rechte des Anlegers

Dem Anleger stehen die Rechte eines Kommanditisten wie sie im Gesellschaftsvertrag geregelt sind und wie sie sich ergänzend aus den Vorschriften der §§ 161ff. HGB ergeben. Dies sind Folgende:

- Informations- und Kontrollrecht;
- Recht auf Teilnahme und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung;
- Recht auf Ergebnisbeteiligung;
- Ausschüttungsanspruch/Gewinnauszahlungsanspruch;
- Kündigungsrecht;
- Recht zur Übertragung des Kommanditanteils.

8.2.7.1 Ergebnisbeteiligung

Die Beteiligung am Ergebnis regeln §§ 29 und 30 des Gesellschaftsvertrages.

Die Anleger nehmen mit ihrer Einlage sowohl am Gewinn als auch am Verlust Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG teil.

Grundlage für die Verteilung von Gewinnen und Verlusten ist das Verhältnis der von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitaleinlagen ohne Agio zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.

Gewinnanteile werden auf dem Kapitalkonto III eines jeden Anlegers verbucht, Verluste auf dem Kapitalkonto II, jedoch nicht über den Betrag der eingezahlten Pflichteinlage (Kapitalkonto I) hinaus.

Eine Verlustzuweisung an den Kommanditisten kann damit höchstens bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Einlage erfolgen. Sind auf dem Kapitalkonto II Verluste aufgelaufen, so sind diese in den Folgejahren vorrangig aus den Gewinnanteilen auszugleichen, bevor sie dem Kapitalkonto III gutgeschrieben werden.

Maßgeblich für die Berechnung des (handelsrechtlichen) Ergebnisanteils (Gewinn und Verlust) ist der jeweils festgestellte Jahresabschluss der Fondsgesellschaft. An einem dort ausgewiesenen Überschuss bzw. Verlust nimmt der Anleger teil.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. September 2013 wurde der § 25 Abs. 8 S.4 des Gesellschaftsvertrages geändert (ursprünglich: „Hat diese von dem Anleger keine Weisung enthalten, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt nach pflichtgemäßen Ermessen abzustimmen.“).

8.2.7.2 Entnahmen und Ausschüttungen
Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung. Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlage der Gesellschafter durch Verluste gemindert wird.

Die Geschäftsführung ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt aber nicht verpflichtet, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch monatlich Vorabzahlungen vorzunehmen, wobei Vorabzahlungen von 7,21525% p.a. bezogen auf die Pflichteinlage zulässig sind, wenn und soweit der jeweilige Anleger seinen Zeichnungsbetrag vollständig eingezahlt hat.

8.2.7.3 Auszahlungsvorbehalte
Sämtliche Entnahmen und Ausschüttungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Fondsgesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird.

8.2.7.4 Mitwirkungsrechte/Gesellschafterversammlung
Nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen obliegt die Vertretung der Fondsgesellschaft allein den Geschäftsführenden Gesellschaftern also der Komplementärin, der Cleantech Management GmbH, als persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Geschäftsführenden Kommanditistin.

Allerdings hat jeder Anleger das Recht auf Teilnahme an und die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung, welche grundsätzlich einmal jährlich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses stattfindet.

Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch die Komplementärin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung sowie der Unterbreitung eines Beschlussvorschlags schriftlich oder in Textform an die von den Gesellschaftern zuletzt der Fondsgesellschaft bekannt gegebene Anschrift mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Tag der Versammlung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und sowohl die Komplementärin als auch die Treuhandkommanditistin ordnungsgemäß vertreten sind.

Anstelle der Beschlussfassung auf einer Präsenzveranstaltung ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ebenso möglich.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung ist nicht erforderlich, wenn die Komplementärin und/oder die Geschäftsführende Kommanditistin die Beschlussfassung im Umlaufverfahren verlangt/en. In diesen Fällen sind die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, das genaue Verfahren sowie der Frist zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages in Textform an die Gesellschafter zu übermitteln. Die Übermittlung hat dabei an die gegenüber der Fondsgesellschaft zuletzt genannte Adresse zu erfolgen.

Die Mitteilung über die Einberufung der Gesellschafterversammlung geht dem Anleger grundsätzlich nur als E-Mail zu.

Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss die Frist zur Stimmabgabe mindestens 21 Tage betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmausübung nicht mitgerechnet wird. Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform.

Außer in den gesetzlich geregelten Fällen, ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese von einem oder mehreren Gesellschaftern in Textform gegenüber der Komplementärin verlangt wird, der oder die mindestens 20% des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) auf sich vereinigen oder wenn die Komplementärin oder die Geschäftsführende Kommanditistin es verlangt. In diesen Fällen ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen und die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Insbesondere ist die Gesellschafterversammlung zuständig für:
- Erhöhung des Gesellschaftskapitals über Euro 200.001.000,- hinaus;
- Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
- Beschluss über Auszahlungen/Entnahmen;
- Entlastung der Komplementärin;
- Errichtung, Bestellung und Entlastung des Beirates;
- Zustimmung zu folgenden Geschäften der Komplementärin:
  - Veräußerung oder Verpachtung des Vermögens der Fondsgesellschaft im Ganzen;
  - Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
  - Abänderung des Gesellschaftsvertrages;

- Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
- Auflösung der Fondsgesellschaft.

Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Je Euro 500,- der Pflichteinlage wird eine Stimme gewährt.

Jeder Kommanditist kann sich rechtsgeschäftlich durch einen anderen Gesellschafter oder Dritten vertreten lassen. Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist die Vorlage einer Vollmacht in Textform sowie eines Identitätsnachweises des Bevollmächtigten.

Jeder Treugeber hat das Recht, persönlich an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und in Bezug auf die treuhänderisch für ihn gehaltenen Teileinlagen im Namen der Treuhandkommanditistin abzustimmen. Soweit ein Treugeber nicht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an den Gesellschafterversammlungen teilnimmt, wird die Treuhandkommanditistin sein Stimmrecht nach Weisung des Treugebers in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen. Soweit keine Weisung vorliegt, hat sich die Treuhandkommanditistin der Stimme zu enthalten.[1]

8.2.7.5 Informations- und Kontrollrechte
Jeder Anleger kann vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses diesen bei der Fondsgesellschaft einsehen. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung wird jedem Anleger ein Auszug aus dem Jahresabschluss übermittelt oder zur Verfügung gestellt.

8.2.7.6 Beirat
Auf Antrag der Komplementärin oder von Gesellschaftern, die mindestens 25% des Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft halten, kann ein Beirat bei der Fondsgesellschaft bestehend aus drei oder sechs Mitgliedern eingerichtet werden. Die genaue Anzahl der Mitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt.

Dabei werden 1/3 der Mitglieder von der Komplementärin entsendet. Die weiteren Mitglieder werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewählt.

Der Beirat hat die Komplementärin bei der Verfolgung des Unternehmensgegenstandes zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat hat kein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin. Er ist berechtigt, von der Komplementärin Auskunft über einzelne Angelegenheiten zu verlangen. Der Komplementärin steht ein Teilnahme- und Rederecht bei Sitzungen des Beirates zu.

8.2.7.7 Übertrag- und Handelbarkeit der Vermögensanlage
8.2.7.7.1 Verkauf, Vererbung und Übertragung der Beteiligung
Jeder Anleger, der seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich auf einen Dritten übertragen möchte, hat seinen Anteil oder Teile hiervon vorher der Geschäftsführenden Kommanditistin, zum Erwerb anzubieten. Das Angebot hat schriftlich mit
• Nennung des Dritten und des etwaigen Erwerbspreises sowie
• der Beifügung entsprechender Belege zum Nachweis
• der Identität des Dritten und
• der Erwerbskonditionen
• gegenüber der Komplementärin zu erfolgen.

Das Schriftformerfordernis wird nicht durch Erklärungen per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form gewahrt. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann selbst oder durch einen von ihr benannten Dritten das Angebot innerhalb von drei Monaten nach dessen Zugang zu den übermittelten Erwerbskonditionen schriftlich annehmen.

Soweit die Vorkaufsberechtigte von ihrem Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch macht, kann der Anleger seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Komplementärin mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft auf Dritte übertragen. Die Zustimmung wird nur versagt, wenn und soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Treuhandvertrag. Die Zustimmung zu der Übertragung werden durch die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin erteilt, wenn und soweit kein wichtiger Grund vorliegt, der die Versagung der Übertragung rechtfertigt.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. September 2013 wurde der § 25 Abs. 8 S.4 des Gesellschaftsvertrages geändert (ursprünglich: „Soweit keine Weisung vorliegt, stimmt die Treuhandkommanditistin nach pflichtgemäßen Ermessen ab.“).

Im Falle des Todes eines Anlegers wird die Fondsgesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Auf Verlangen hat der Erbe oder Vermächtnisnehmer eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht vorzulegen, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes des § 181 BGB für die gesamte Dauer zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt.

8.2.7.7.2 Handelbarkeit der Beteiligung

Da der Kommanditist seine Beteiligung auf Dritte übertragen kann, ist sie auch handelbar. Die freie Handelbarkeit der Anteile ist jedoch aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes, der für die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin bestehenden Zustimmungsvorbehalte und des für die Geschäftsführende Kommanditistin bestehenden Vorkaufsrechts stark eingeschränkt.

Darüber hinaus gibt es derzeit keinen organisierten Markt, an dem Kommanditbeteiligungen an der Fondsgesellschaft gehandelt werden. Eine Veräußerung der Beteiligung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Fondsgesellschaft möglich.

8.2.8 Beendigung der Beteiligung/Abfindungsguthaben

8.2.8.1 Kündigung bzw. Ausschluss von Gesellschaftern

8.2.8.1.1 Kündigung eines Direktkommanditisten[1]

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist für die Anleger zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündbar. Erstmal ist eine ordentliche Kündigung mit Wirkung zum Ablauf des fünften[2] vollen Beteiligungsjahres nach seinem Beitritt (Zeitpunkt der vollständigen Leistung der Pflichteinlage) zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach einer Kündigung wird die Fondsgesellschaft grundsätzlich durch die übrigen Gesellschafter fortgesetzt.

8.2.8.1.2 Ausschluss eines Direktkommanditisten[3]

Der Anleger (Direktkommanditist) kann[4] durch schriftliche Erklärung der Komplementärin mit sofortiger Wirkung aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden[5], wenn und soweit er zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.

Hierzu bedarf es weder eines Gesellschafterbeschlusses noch der gerichtlichen Klage. Dies gilt auch, wenn und soweit ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Gesellschafters pfändet und diese Pfändung nach Ablauf von drei Monaten ab Wirksamwerden der Pfändung noch andauert.

Darüber hinaus kann der Anleger (Direktkommanditist) aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Fondsgesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB verlangt werden könnte. Ferner ist die Komplementärin ermächtigt, einen Kommanditisten im Namen der Fondsgesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie Verzugszinsen durch schriftliche Erklärung auszuschließen, soweit von dem Kommanditisten der gesamte Zeichnungsbetrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht wird.

Der Ausschluss der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin setzt einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmen voraus und ist nur zulässig, wenn und soweit beim Ausschluss der Komplementärin gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person den Beitritt zur Fondsgesellschaft als Komplementärin oder beim Ausschluss der Treuhandkommanditistin eine andere natürliche oder juristische Person die Übernahme der Pflichteinlagen der Treuhandkommanditistin erklärt. Darüber hinaus ist im ersten Fall die Zustimmung der Treuhandkommanditistin und im zweiten Fall der Komplementärin erforderlich.

Im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters wird die Fondsgesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

8.2.8.1.3 Kündigung eines Treugebers[6]

Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft einschließlich einer etwaigen Liquidation geschlossen.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „:“).
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Der § 32 Abs. 1 S.1 des Gesellschaftsvertrages wurde durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 2014 geändert (ursprünglich: „...achten...“).
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „:“)
[4] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „scheidet“).
[5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „aus“).
[6] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „:“).

Der Treugeber kann den Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen und unter Beachtung der Mindesthöhe der Pflichteinlage die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verlangen und seine Rechte als Direktbeteiligter oder durch einen anderen Treuhänder auf seine Kosten wahrnehmen.

Die Treuhandkommanditistin überträgt die treuhänderisch gehaltene Beteiligung, sobald der Treugeber oder der neue Treuhänder seiner Wahl seinen Verpflichtungen zur Vorlage einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die gesamte Dauer der Fondsgesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt, nachgekommen ist und die Eintragung als Kommanditist der Fondsgesellschaft im Handelsregister nachweist.

8.2.8.2 Abfindungsguthaben
Scheidet ein Kommanditist (Direktkommanditist) aufgrund einer Kündigung oder aufgrund seines Ausschlusses aus der Fondsgesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens, das die Komplementärin ermittelt. Die Kosten für die Emittlung des Abfindungsguthabens trägt grundsätzlich die Fondsgesellschaft. Der Anleger trägt diese Kosten, wenn und soweit sich der ausscheidende Anleger und die Fondsgesellschaft nicht auf die Höhe des Abfindungsguthabens einigen können. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Verkehrswert[1] seiner Beteiligung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens. Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters bzw. der Kündigung Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen.

Das Abfindungsguthaben ist in einer Rate zu zahlen. Die Zahlung ist am 31. Dezember des Jahres, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde, zur Zahlung fällig. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Fondsgesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann, so ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen. Diese Regelungen gelten für den Treugeber entsprechend.

Die Fondsgesellschaft ist nicht verpflichtet, zur Vermeidung des Zahlungsvorbehaltes Teile des Anlagevermögens zu liquidieren, soweit eine solche Liquidierung nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen würde.

8.2.8.3 Auflösung der Fondsgesellschaft, Liquidationserlös
Sollte die Fondsgesellschaft während der Beteiligung des Anlegers ihre Auflösung beschließen, ist hierfür eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Die Fondsgesellschaft ist durch die Geschäftsführende Kommanditistin abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten.

Der nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft gegenüber Dritten verbleibende Liquidationserlös wird nach Berücksichtigung der Vergütung der Liquidatorin und nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen auf die Gesellschafter verteilt.

8.2.9 Zahlungen und Zahlstelle für Auszahlungen an die Anleger
Die bestimmungsgemäßen Zahlungen an den Anleger (Auszahlung der Gewinnausschüttungen und Entnahmen sowie von Abfindungsguthaben) führt die Zahlstelle Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main) in eigener Durchführung aus. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen. Weitere Zahlstellen oder Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen, wurden nicht eingerichtet.

8.2.10 Erwerbsvoraussetzungen
8.2.10.1 Beitrittsantrag
Für den Erwerb der Beteiligung ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten und von dem Anleger eigenhändig unterschriebenen Beitrittsantrags Voraussetzung, insbesondere muss der Anleger angeben, wie hoch seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft sein soll und ob ein Beitritt unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber erfolgen soll.

Die Beteiligung des Anlegers als Direktkommanditist kommt mit rechtsverbindlicher Annahme seines Beitrittsantrages durch die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main, vertreten durch die Komplementärin, wirksam zustande.

Sofern der Anleger die Beteiligung als Treugeber beabsichtigt, ist zusätzlich der Abschluss eines Treuhandvertrages erforderlich, wonach der Treuhandkommanditistin die von dem Anleger gezeichnete Einlage im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und im

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Saldo seiner Kapitalkonten, also dem Buchwert“).

Treuhandauftrag des Anlegers hält. Der Treuhandvertrag kommt durch Unterzeichnung des Beitrittsantrages des Anlegers und die Annahme durch die Treuhandkommanditistin zustande.

Auf dem Beitrittsantrag bestätigt der Anleger u.a., dass er den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie eine Durchschrift des Beitrittsantrages (Zeichnungsschein) erhalten hat.

Den Beitrittsantrag nimmt die Cleantech Management GmbH, Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main, entgegen.

8.2.10.2 Einzahlungen
Die Überweisung der Pflichteinlage der Direktkommanditisten als auch der Treugeber erfolgt auf das Sonderkonto der Fondsgesellschaft, Kontonummer: 912041100, Bankleitzahl: 61140071; BIC: COBADEFFXXX[1]; IBAN: DE41611400710912041100 bei der Commerzbank AG.

Der Erwerbspreis ist zu dem im Beitragsantrag (Zeichnungsschein) genannten Zeitpunkt zur Zahlung auf das genannte Konto fällig.

8.2.11 Anlegerkreise
Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Kommanditanteile werden innerhalb Deutschlands jedermann zum Erwerb angeboten, sie können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden.

8.2.12 Bekanntmachungen
Die Fondsgesellschaft und deren Gesellschafter betreffenden Bekanntmachungen erfolgen in den gesetzlich geregelten Fällen im (elektronischen) Bundesanzeiger und im Übrigen in elektronischer Form.

8.2.13 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand
Für alle aus dem Beteiligungsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Fondsgesellschaft vereinbart. Derzeitiger Sitz ist Frankfurt am Main. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Fondsgesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „BIC: COBADEFF611“).

9. STEUERLICHE GRUNDLAGEN DER BETEILIGUNG

9.1. Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt, sowie im gesamten Prospekt ist das zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[1] geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z.B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Anleger, die sich an der Kommanditgesellschaft entweder unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Zählt die Beteiligung dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

9.2. Vorbemerkung

Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ist eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Bei einer Kommanditgesellschaft handelt es sich um eine Personengesellschaft, welche im Rahmen der Einkommensteuer kein eigenes Steuersubjekt darstellt. Vielmehr ist jeder einzelne Gesellschafter (Anleger) Steuersubjekt. Allein für die Bestimmung der Einkunftsart und die Einkunftsermittlung wird auf die Kommanditgesellschaft abgestellt.

9.3. Einkommensteuer

9.3.1 Einkunftsart

Zweck der Kommanditgesellschaft ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (Gesellschaftsanteile, stille Beteiligungen, Genusskapitalbeteiligungen etc.) an inländischen Unternehmen, die vornehmlich im Bereich Cleantech tätig sind. Hiervon ausgenommen sind Beteiligungen, die der Fondsgesellschaft oder dem von ihr beauftragten Dritten einen aktiven Einfluss auf die Geschäftsführung der Projektgesellschaften vermitteln und/oder Beteiligungen an gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften. Die Kommanditgesellschaft wird daher ausschließlich vermögensverwaltend tätig. Aufgrund dessen erzielen die Gesellschafter Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 EStG.

9.3.1.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die Qualifizierung der Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG scheidet aufgrund der oben beschriebenen Konzeption des Fonds aus, da die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG weder eine originäre gewerbliche Tätigkeit ausübt, noch gewerblich geprägt ist.

Nach Einschätzung der Geschäftsführung hält sich die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft in entsprechender Anwendung des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2003 zu einkommensteuerrechtlichen Fragen innerhalb der Grenzen privater Vermögensverwaltung.

Folgende Umstände könnten zu einer Umqualifizierung der Einkünfte in gewerbliche führen:
- Einsatz von Bankkrediten, Übernahme von Sicherheiten,
- umfangreicher eigener Organisationsapparat zur Durchführung von Geschäften,
- Ausnutzung eines Marktes unter Einsatz beruflicher Erfahrungen,
- Anbieten von Wertpapiergeschäften gegenüber breiter Öffentlichkeit, Wertpapiergeschäfte auf Rechnung Dritter,
- überwiegendes Halten von Beteiligungen kürzer als drei bis fünf Jahre,
- unbeschränkte Reinvestition von Veräußerungserlösen,
- unternehmerisches Tätigwerden in Portfoliogesellschaften.

Diese Merkmale treffen nach Einschätzung der Kommanditgesellschaft nicht auf die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG zu. Insbesondere sollen die geplanten stillen Beteiligungen durchschnittlich bis dreißig Jahre gehalten werden.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „...Zeitpunkt der Prospektaufstellung (06. November 2012).“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014:“in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).

Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG wird sich nicht am aktiven Management der Projektgesellschaft – auch nicht über verbundene Dritte beteiligen. Die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen in den gesellschaftsrechtlichen Gremien der Projektgesellschaft (Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder Beirat/Kuratorium) ist hierbei unschädlich. Die Einräumung von Zustimmungsvorbehalten ist ebenfalls regelmäßig unschädlich, wenn der Geschäftsführung der Projektgesellschaft ein echter Entscheidungsspielraum für unternehmerische Entscheidungen verbleibt.

Eine Reinvestition von Veräußerungserlösen ist nach dem oben genannten BMF-Schreiben nur im engen Rahmen möglich. Danach handelt es sich nicht um eine Reinvestition von Veräußerungsgewinn, wenn Erlöse in Höhe des Betrags, zu dem Kosten und der Ergebnis-Vorab für die Geschäftsführung aus Kapitaleinzahlungen finanziert wurden, erstmals in Beteiligungen investiert werden. Dasselbe gilt, wenn Veräußerungserlöse bis zur Höhe eines Betrags von 20% des Zeichnungskapitals in Nachfinanzierungen der Projektgesellschaft investiert werden, an der die Fondsgesellschaft beteiligt ist. Darüber hinaus sollen keine Reinvestitionen erfolgen.

9.3.1.2 Keine gewerbliche Infizierung

Die Tätigkeit einer Personengesellschaft gilt aufgrund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG in vollem Umfang als gewerblich, wenn sie neben der vermögensverwaltenden Tätigkeit auch eine gewerbliche ausübt. Dabei spricht man von einer sogenannten Infizierung der vermögensverwaltenden Tätigkeit durch die gewerbliche Tätigkeit. Die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft ist darauf gerichtet, typisch stille Beteiligung an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[1] zu erwerben und zu halten. Es ist nicht vorgesehen, mitunternehmerische Beteiligungen einzugehen, die gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu einer „Infizierung" der Einkünfte als gewerbliche führen könnten. Sie beabsichtigt nicht, Beteiligungen zu handeln, d. h. zu veräußern. Aufgrund des in § 3 des Gesellschaftsvertrages beschriebenen Zweckes der Fondsgesellschaft wird die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG daher keine originären und/oder nur teilweise gewerblichen Tätigkeiten ausüben, sondern ausschließlich eine Fruchtziehung aus Kapitalvermögen betreiben.

9.3.1.3 Keine gewerbliche Prägung

Darüber hinaus gilt die Tätigkeit einer Personengesellschaft aufgrund des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG in vollem Umfang als gewerblich, wenn persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften und/ oder gewerblich geprägte Personengesellschaften sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Da gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages neben der Komplementärin auch die Kommanditisten ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG zur Geschäftsführung berufen ist, kann auch nach Auffassung der Finanzverwaltung eine gewerbliche Prägung nicht angenommen werden (R 15.8 Abs. 6 S. 2 EStR).

Der Umstand, dass es sich bei der Geschäftsführenden Kommanditistin um eine Kapitalgesellschaft handelt, führt zu keinem anderen Ergebnis.

9.4. Abgeltungsteuer

Die Tätigkeit der Emittentin ist nach ihrer oben beschriebenen Betätigung als private Vermögensverwaltung zu qualifizieren. Die Einkünfte, die die Beteiligungsgesellschaft erwirtschaftet, unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Kapitalertragsteuer, §§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Bei privaten Anlegern unterliegen diese Kapitalerträge ab dem 01. Januar 2009 der Abgeltungsteuer. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich um einen besonderen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Abgeltungsteuersatz beträgt dabei einheitlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlags von 5,5% und eventueller Kirchensteuer. Der abgeltende Steuersatz ist auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden.

Der Steuerabzug wird dabei grundsätzlich von der Projektgesellschaft vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten.

Private Anleger mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% haben die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen. Auf Antrag des Anlegers können die Kapitalerträge auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Die Einnahmen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,- (Euro 1.602,- bei zusammenveranlagten Eheleuten) nicht übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Tatsächlich angefallene Werbungskosten, selbst wenn sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können nicht geltend gemacht werden.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH" in die „ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH" beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 07. März 2013 im Handelsregister eingetragen.

Soweit die Kommanditbeteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird, unterliegt diese ebenfalls der Kapitalertragsteuer, jedoch hat diese keine abgeltende Wirkung.

Die Einkünfte des Anlegers sowie die einbehaltenden und abgeführten Steuern werden bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft im Veranlagungsverfahren berücksichtigt.

Ist bei Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag mit der Projektgesellschaft über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt gemäß § 44 Abs. 3 EStG in Verbindung mit Abs. 1 der Kapitalertrag am Tag nach der Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, als zugeflossen.

9.5. Feststellungsverfahren
Die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft sind auf der Ebene der Fondsgesellschaft einheitlich und gesondert festzustellen (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO). Danach werden die einheitlich festgestellten Einkünfte auf die Anleger entsprechend ihrer Beteiligungsquote verteilt und den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger mitgeteilt.

Einkünfte, die der Treuhandkommanditistin zugerechnet werden, werden unter den dort niedergelegten Voraussetzungen dem Treugeber steuerrechtlich zugerechnet. Für Treugeber gelten die vorstehend beschriebenen Grundsätze daher entsprechend (BMF-Schreiben vom 01. September 1994, BStBl. I 1994, S. 604).

9.6. Verlustbeschränkung
Gemäß § 20 Abs. 6 dürfen Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. § 10d Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Nach Maßgabe des § 20 Abs. 7 EStG ist § 15b EStG sinngemäß anwendbar auf negative Einkünfte aus Kapitaleinkünften. Demnach können Verluste nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Allerdings werden die Verluste mit den Einkünften verrechnet, die der Anleger in den folgenden Geschäftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt.

Ein Steuerstundungsmodell soll regelmäßig dann vorliegen, wenn aufgrund seiner modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies sei immer dann der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition kumulierte prognostizierte Verluste von mehr als 10% des durch den Anleger aufzubringenden Eigenkapitals mit Einkünften verrechnen zu können.

9.7. Gewerbesteuer
Da die Beteiligungsgesellschaft entsprechend ihren Planungen keine gewerblichen Einkünfte erzielen wird, entsteht für die Beteiligungsgesellschaft keine Gewerbesteuerpflicht.

Der Anleger hat auf seine Einkünfte aus der Beteiligung an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG davon unabhängig keine Gewerbesteuer zu zahlen, wenn er keinen Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes betreibt.

9.8. Umsatzsteuer
Das Gesellschaftsverhältnis zwischen den Kommanditisten und der Fondsgesellschaft ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

9.9. Steuerbegünstigte Investoren
Wenn der Anleger eine steuerbegünstigte Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist, kann die Einbehaltung von Kapitalertragsteuern gemäß § 44 a Abs. 7 EStG durch die Schuldnerin der Kapitalerträge grundsätzlich nicht vermieden werden (keine Anwendung des Abstandsnahmeverfahrens). Jedoch ist eine Erstattung der Kapitalertragsteuer möglich. Hierzu muss der Anleger den Finanzbehörden nachweisen, dass er vom Finanzamt als steuerbegünstigte Körperschaft, Vereinigung etc. durch Vorlage einer gültigen NV-2-B-Bescheinigung im Original/beglaubigte Ablichtung anerkannt ist. Alternativ kann der begünstigte Anleger eine amtlich beglaubigte Kopie des letzten Freistellungsbescheides überlassen, der für den fünften oder einen späteren Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist. Gleiches gilt sinngemäß, wenn sich der Fonds über stille Beteiligungen an der Projektgesellschaft beteiligt. In diesen Fällen ist ein entsprechender Erstattungsantrag mit amtlichem Muster unter Beifügung der oben genannten Unterlagen zu stellen.

9.10. Ablaufdiagramm der Einkommensbesteuerung für Anleger mit steuerlicher Ansässigkeit in Deutschland

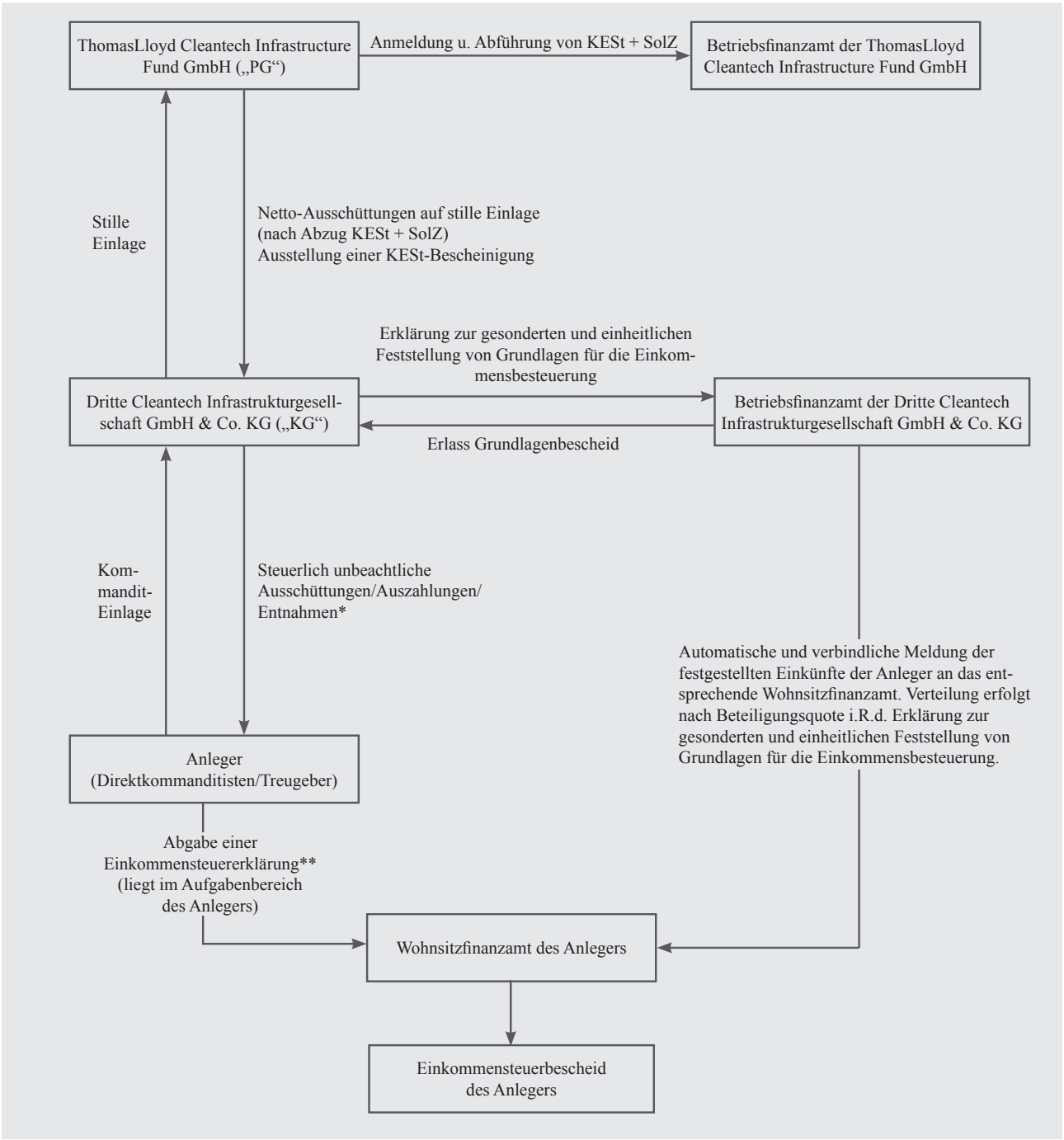

*Transparenzprinzip: Entnahmen/Ausschüttungen sind steuerlich grundsätzlich zwar unbeachtlich, der Anleger hat jedoch den anteiligen Überschuss (d.h. die anteiligen Einkünfte aus der stillen Beteiligung der KG an der PG) der Gesellschaft zu versteuern. Der Steuerabzug erfolgt bereits bei der PG.
** Im Einzelfall ist für den jeweiligen Anleger Folgendes zu beachten:
1. Besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung (z.B. Kirchensteuerpflicht)?
2. Ist der Antragsveranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG z.B. wegen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder einer Verlustverrechnung vorteilhaft?
3. Führt die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG des Anlegers zu einem steuerlich günstigeren Ergebnis?

Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.

[1, 2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH“ in die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH“ beschlossen.

10. ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN VERTRAGSPARTNER

10.1. Struktur[1]

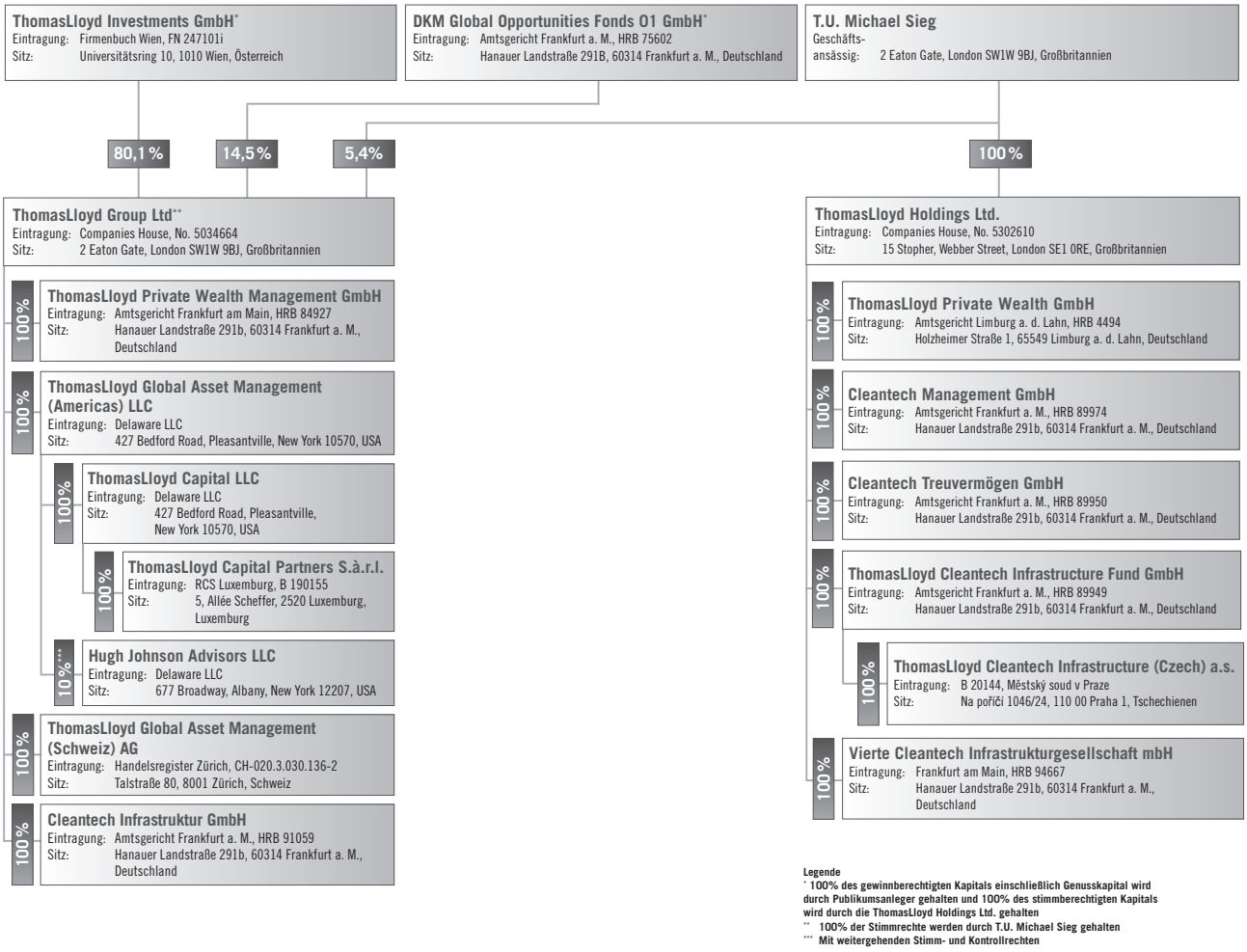

10.2. Wesentliche Vertragspartner

CLEANTECH MANAGEMENT GMBH

Sitz:	Frankfurt am Main
Geschäftsanschrift:	Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt a.M.
Handelsregister:	Amtsgericht Frankfurt a.M., HRB 89974
Unternehmensgegenstand:	Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin bei anderen Gesellschaften, insbesondere bei der Zweite Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, die die Verwaltung eigenen Vermögens zum Gegenstand hat und sich unmittelbar und/oder mittelbar an Unternehmen und/oder Projekten im Bereich Cleantech beteiligt. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
Stammkapital:	Euro 25.000,-
Gesellschafter:	ThomasLloyd Holdings Ltd, London
Geschäftsführer:	Matthias Klein[2]

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Es wurde ein aktualisierten Organigramm aufgenommen. Das zum Datum der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 gültige Organigramm ist im Abschnitt 21.11. auf Seite 142 f. des Verkaufsprospektes abgebildet.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprüngl.: „Klaus-Peter Kirschbaum“).

CLEANTECH TREUVERMÖGEN GMBH

Sitz:	Frankfurt am Main
Geschäftsanschrift:	Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt a.M.
Handelsregister:	Amtsgericht Frankfurt a.M., HRB 89950
Unternehmensgegenstand:	Der Gegenstand des Unternehmens ist der treuhänderische Erwerb, die treuhänderische Verwaltung und das treuhänderische Halten von Kommanditbeteiligungen im eigenen Namen und für Rechnung sowie nach Weisung der Treugeber nach Maßgabe des jeweiligen Treuhandvertrages sowie des Beteiligungsvertrages. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen
Stammkapital:	Euro 25.000,-
Gesellschafter:	ThomasLloyd Holdings Ltd, London
Geschäftsführer:	Matthias Klein[1]

THOMASLLOYD CLEANTECH INFRASTRUCTURE FUND GMBH[2]

Sitz:	Frankfurt am Main
Geschäftsanschrift:	Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt a.M.
Handelsregister:	Amtsgericht Frankfurt a.M., HRB 89949
Unternehmensgegenstand:	Auf dem Gebiet Cleantech der An- und Verkauf, die Planung, Errichtung und der Betrieb sowie die Vermietung und Verpachtung von technischen Anlagen und Projekten, die Finanzierung und Verwertung von Patenten und Lizenzen, die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Leitung und Führung. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Grundstücken sowie Projektierung, Planung und Durchführung der Bebauung dieser Grundstücke sowie deren Weiterverkauf oder Vermietung nach Fertigstellung der Bauvorhaben.
Stammkapital:	Euro 25.000,-
Gesellschafter:	ThomasLloyd Holdings Ltd, London
Geschäftsführer:	T.U. Michael Sieg

THOMASLLOYD GLOBAL ASSET MANAGEMENT (SCHWEIZ) AG

Sitz:	Zürich, Schweiz
Geschäftsanschrift:	Talstraße 80, CH-8001 Zürich
Handelsregister:	Kanton Zürich (Schweiz), Firmennummer CH-020.3.030.136-2
Unternehmensgegenstand:	Die Gesellschaft bezweckt die Vermögensverwaltung und Erbringung von Finanzberatungsdienstleistungen aller Art, insbesondere die Anlageberatung. Die Gesellschaft kann Mitarbeiter an Gruppengesellschaften ausleihen oder diesen zur Verfügung stellen sowie alle anderen Tätigkeiten für Gruppengesellschaften ausüben. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und jede Art von Unternehmen erwerben, halten, veräußern oder finanzieren. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräußern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen, und alle Maßnahmen ergreifen, die den Gesellschaftszweck angemessen zu fördern scheinen oder mit diesem im Zusammenhang stehen.
Aufsichtsbehörde	Die Gesellschaft ist Mitglied des VQF – Verein für Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen, einer offiziellen Selbstverwaltungsorganisation im Sinne des Geldwäschegesetzes (GWG) und anerkannt durch die Federal Finance Administration (FFA), Mitgliedsnummer 12460.
Kapital:	CHF 18.250.000,-
Gesellschafter:	ThomasLloyd Group Ltd[3], London
Geschäftsführer:	Matthias Klein[4]

[1, 4] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprüngl.: „Klaus-Peter Kirschbaum“).
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH“ in die „ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH“ beschlossen.
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Gesellschafterbeschluss vom 18. April 2012 hat die ThomasLloyd Group plc einen Rechtsformwechsel in eine Private Limited Company (Ltd) beschlossen. Die Eintragung des Formwechsels im Companies House erfolgte am 26. April 2012.

THOMASLLOYD CAPITAL LLC

Sitz:	New York, USA
Geschäftsanschrift:	427 Bedford Road, Pleasantville, New York 10570, USA
Handelsregister:	Deleware LLC
Unternehmensgegenstand:	Die Gesellschaft ist eine auf den Bereich Cleantech spezialisierte Investmentbank und berät in diesem Sektor weltweit institutionelle Investoren, zu denen Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Venture Capital-, Private Equity- und Staatsfonds gehören, sowie Industrieunternehmen in den Bereichen Capital Raising, Mergers & Acquisitions und Corporate Finance. Durch seine Mitarbeiter und Repräsentanten ist ThomasLloyd Capital LLC an den Standorten San Francisco, New York, London, Zürich, Dubai, Manila, Jakarta und Singapur vertreten.
Aufsichtsbehörde	Die Gesellschaft ist als registrierter Broker-Dealer von der United States Securities and Exchange Commission (SEC) unter der CRD-Nummer 38784 zugelassen sowie Mitglied der Financial Industry Regulatory Authority, Inc. (FINRA) und der Securities Investor Protection Corporation (SIPC).
Kapital:	USD 28.964.502,-
Gesellschafter:	ThomasLloyd Group Ltd[1], London (via ThomasLloyd Global Asset Management (Americas) LLC)
Geschäftsführer:	Anthony M. Coveney

10.3. Wesentliche Verträge

Bedeutsame Verträge, die von Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Dritte Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG sind, ist die Fondsgesellschaft bis zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[2] wie folgt eingegangen wobei bei den genannten Verträgen keine Abhängigkeiten für die Geschäftslage oder Ertragslage der Emittentin bestehen.

10.3.1 Vertrag über die Konzeption und die Prospekterstellung

Die Fondsgesellschaft hat mit der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG am 14. August 2012 einen Vertrag über die Erstellung der Fondskonzeption sowie des Prospektes geschlossen. Leistungsinhalt ist insbesondere das Erarbeiten sämtlicher Informationen, Planungen und Unterlagen, die für die Erstellung eines Fondsprospektes und damit für die Anlageentscheidung potenzieller Investoren notwendig sind. Danach ist der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG die wirtschaftliche, gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche und bilanzrechtliche Gestaltung des Fondskonzeptes übertragen worden. Ferner hat sie Prognoserechnungen für den Fonds[3] und die Anleger zu erstellen. Die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG hat einen vollständigen Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen zu erstellen, dessen Inhalt sich nach dem Vermögensanlagengesetz einschließlich der dazugehörigen Verordnung, nach den Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den aktuellen Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung von Verkaufsprospekten (IDW S4) richtet. Darüber hinaus hat die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG den Prospekt sowie das Emissionsbegleitmaterial werbetechnisch aufzubereiten und zu drucken sowie ein Gutachten zu beauftragen, dass nach dem Standard IDW S4 den Prospekt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit beurteilt. Bei Ausführung der Leistungen ist die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG berechtigt, entsprechende Unteraufträge zu vergeben. Dafür erhält die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG eine Vergütung in Höhe von 8,8% des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals inkl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Vertragsverhältnis endet, wenn sämtliche Leistungen durch die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG und die Vergütung erfolgt sind. Einer Kündigung bedarf es insoweit nicht.

10.3.2 Treuhandvertrag

Die Fondsgesellschaft hat mit der Cleantech Treuvermögen GmbH am 14. August 2012 einen Treuhandvertrag geschlossen, wonach diese die Übernahme, die Einrichtung und Durchführung der Treuhandschaft für die mittelbar beitretenden Kommanditisten sowie die Anlegerverwaltung übernimmt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vertrages sowie des vereinbarten Gesamtbetrags der Vergütung wird auf den Abschnitt „8.1.10 Treuhandkommanditistin, Seite 59 f.[4]“ verwiesen.

10.3.3 Eigenkapitalvermittlungsvertrag

Die Fondsgesellschaft hat mit der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG am 14. August 2012 hinsichtlich des einzuwerbenden Kommanditkapitals einen Eigenkapitalvermittlungsvertrag geschlossen. Danach übernimmt die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG als Koordinatorin und Vermittlerin den Vertrieb der Kommanditanteile der Fondsgesellschaft.

Dabei kann sie sich zur Gänze oder für Teilaufgaben Dritter (im Folgenden: „Vertriebspartner/Vermittler“) bedienen. Weder die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, noch die Vertriebspartner/Vermittler sind zur Abgabe von für die Fonds-

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Gesellschafterbeschluss vom 18. April 2012 hat die ThomasLloyd Group plc einen Rechtsformwechsel in eine Private Limited Company (Ltd) beschlossen. Die Eintragung des Formwechsels im Companies House erfolgte am 26. April 2012.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“).
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.
[4] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „42 f.“).

gesellschaft bindenden Erklärungen berechtigt und können auch nicht entsprechend bevollmächtigt werden. Der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Vermittlung von Geschäften über den Beitritt von Anlegern zur Fondsgesellschaft unter Beachtung der Aussagen des Verkaufsprospektes der Fondsgesellschaft;
- Gewinnung und Auswahl von Vertriebspartnern und Vermittlern, die zur Beauftragung mit der Gewinnung von Anlegern geeignet erscheinen;
- Vermittlung/Abschluss von privatrechtlichen Vertriebsvereinbarungen mit Vertriebspartnern und Vermittlern;
- die Ausarbeitung einer zielgruppenspezifischen Vertriebsstrategie zur Gewinnung geeigneter Anleger.

Das Vertragsverhältnis endet mit der vollständigen Platzierung des Kommanditkapitals. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Für die Einwerbung des Kommanditkapitals erhält die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG eine Vermittlungsvergütung (Provision) in Höhe von 11% des vermittelten und eingezahlten Kommanditkapitals (bei vollständiger Agiozahlung)[1].

[1] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.

11. JAHRESBERICHT (JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT UND BESTÄTIGUNGSVERMERK) DER DRITTE CLEANTECH INFRASTRUKTURGESELLSCHAFTMBH & CO. KG ZUM 31. DEZEMBER 2014[1]

11.1. Bilanz zum 31.12.2014

AKTIVA		
	31.12.2014	**31.12.2013**
	€	€
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
sonstige Ausleihungen	13.916.317,17	5.542.271,17
B. Umlaufvermögen		
Guthaben bei Kreditinstituten	655.979,14	76.927,19
	14.572.296,31	**5.619.198,36**

PASSIVA		
	31.12.2014	**31.12.2013**
	€	€
A. Eigenkapital		
Kapitalanteile		
1. Kapitalanteil der persönlich haftenden Gesellschafterin Festkapital	0,00	0,00
2. Kapitalanteile der Kommanditisten Festkapital	14.156.079,66	5.513.909,14
	14.156.079,66	5.513.909,14
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	22.000,00	5.500,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	607,40	2.472,23
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	340.109,25	68.698,24
3. sonstige Verbindlichkeiten	53.500,00	28.618,75
	394.216,65	99.789,22
	14.572.296,31	**5.619.198,36**

[1] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 (bestehend aus Eröffnungsbilanz zum 30. Juli 2012 und Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012) ist unter den Punkten 21.12. ff. auf Seite 143 ff. dargestellt. Die folgende Nummerierung ist neu erfolgt.

11.2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
1. sonstige betriebliche Erträge	271.856,19	10.000,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 2.443.672,34	- 1.282.160,90
3. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	856.909,80	575.084,41
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus nahestehenden Unternehmen: € 578,46 (Vorjahr: € 0,00)	578,46	0,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus nahestehenden Unternehmen: € 134,91 (Vorjahr: € 136,67)	- 134,93	- 136,67
6. Jahresfehlbetrag	- 1.314.462,82	- 697.213,16
7. Belastung auf die Kapitalkonten	1.314.462,82	697.213,16
8. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	**0,00**	**0,00**

11.3. Anhang der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG

A. Ausweisänderung

Im Berichtsjahr wurden die abgerechneten und noch nicht ausbezahlten Entnahmen an Kommanditisten nicht wie im Vorjahr unter den sonstigen Verbindlichkeiten, sondern im Kommanditkapital ausgewiesen. Um die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr herzustellen, wurde der Vorjahresausweis entsprechend angepasst.

B. Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind die Vorschriften des HGB für kleine Kommanditgesellschaften i. S. d. § 264a i. V. m. § 267a Abs. 1 HGB sowie die spezialgesetzlichen Vorschriften des VermAnlG angewandt worden. Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen mit Ausnahme der unter „A. Ausweisänderung“ aufgeführten Umgliederung den Vorjahresgrundsätzen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Die **flüssigen Mittel** sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Finanzanlagen

In den **sonstigen Ausleihungen** wird der Gewinnanspruch aus der stillen Beteiligung an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, in Höhe von EUR 1.054.305,74 (i. V. EUR 423.405,90) ausgewiesen. Die Entnahmen betragen -EUR 936.488,57 (i. V. -EUR 169.134,73) und die insgesamt getätigten Einlagen betragen EUR 13.798.500,00 (i. V. EUR 5.288.000,00), sodass sich insgesamt der Bilanzansatz in Höhe von EUR 13.916.317,17 (i. V. EUR 5.542.271,17) ergibt.

2. Flüssige Mittel
Die Position enthält die Guthaben bei einem Kreditinstitut.

3. Eigenkapital
Das Kapital der Kommanditisten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Gezeichnetes Kommanditkapital	19.464.100,00	6.672.000,00
Ausstehende Einlagen	-1.959.986,12	-117.225,00
Kapitalkonto I	17.504.113,88	6.554.775,00
Kapitalkonto II	-2.034.515,44	-720.052,62
Kapitalkonto III	-1.313.518,78	-320.813,24
	14.156.079,66	**5.513.909,14**

Von dem gezeichneten Kommanditkapital in Höhe von EUR 19.463.100,00 sind zum Bilanzstichtag EUR 15.996.000,00 bei der Eintragung im Handelsregister berücksichtigt. Das eingetragene Haftkapital beträgt dementsprechend EUR 15.996,00. Abzüglich der ausstehenden Einlagen verbleiben somit zum Bilanzstichtag Einlagen in Höhe von EUR 1.507.113,88, die zur Durchführung der Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin geleistet wurden. Die Eintragung der Erhöhung ins Handelsregister erfolgte mit Wirkung zum 12. Februar 2015.

4. Verbindlichkeiten
Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Für die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestehen branchenübliche Eigentumsvorbehalte an den gelieferten Gegenständen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** betreffen mit EUR 751,08 das Kontokorrentkonto mit der Komplementärin, der Cleantech Management GmbH, Frankfurt am Main, mit EUR 23.567,80 das Kontokorrentkonto der Kommanditistin, der Cleantech Treuvermögen GmbH, Frankfurt am Main, sowie mit EUR 315.790,37 das Kontokorrentkonto der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz.

II. Gewinn- und Verlustrechnung
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
Ausgewiesen wird der auf die stille Beteiligung an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, entfallende Gewinnanteil in Höhe von EUR 856.909,80 (i. V. EUR 575.084,41).

D. Sonstige Angaben

1. Komplementär
Die Cleantech Management GmbH, Frankfurt am Main, mit einem gezeichneten Kapital von EUR 25.000,00, ist alleinige persönlich haftende Gesellschafterin. Die Haftungsvergütung für die Gesellschafterin beträgt EUR 2.975,00.

2. Organ der Gesellschaft
Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind die Komplementärin Cleantech Management GmbH, Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Klaus-Peter Kirschbaum, Bankkaufmann, sowie die geschäftsführende Kommanditistin ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz, vertreten durch ihren Vorsitzenden der Geschäftsleitung und einziges Mitglied des Verwaltungsrats Klaus-Peter Kirschbaum, Bankkaufmann, berechtigt.

3. Wichtige Verträge
Stille Beteiligung
Die Gesellschaft hat durch Vertrag vom 14. August 2012 und Nachtrag vom 18. Juli 2013 mit der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, einen Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen. Die typisch stille Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der typisch stille Gesellschafter ist erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2020 zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nominaleinlage beträgt bis zu EUR 85.000.000,00 und kann durch den stillen Gesellschafter in Raten erbracht

werden. Mit Nachtrag vom 18. Juli 2013 wurde die Nominaleinlage auf insgesamt EUR 171.000.000,00 festgelegt. Eine Verpflichtung des stillen Gesellschafters zur Leistung von Nachschüssen über die gezeichnete Einlage hinaus besteht nicht. Entnahmen sind grundsätzlich nur in Gewinnjahren und grundsätzlich nur in Höhe des Gewinnanteils des typisch stillen Gesellschafters zulässig. Durch Entnahmen darf kein negatives Kapitalkonto entstehen, bzw. es darf sich ein negatives Kapitalkonto nicht erhöhen. Dem stillen Gesellschafter stehen keine Mitwirkungs- oder Mitspracherechte zu. Der typisch stille Gesellschafter ist am Gewinn des Unternehmens beteiligt. An einem Verlust nimmt der typisch stille Gesellschafter nicht teil. Der typisch stille Gesellschafter ist am Vermögen, den stillen Reserven und dem Unternehmenswert der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. Der typisch stille Gesellschafter tritt mit seinen Entnahme- und Abfindungsansprüchen im Rang hinter die Erfüllung der Forderungen von Gläubigern der Unternehmensträgerin zurück.

Treuhandvertrag
Die Cleantech Treuvermögen GmbH, Frankfurt am Main, übernimmt als Treuhandkommanditistin die Aufgabe der treuhänderischen Verwaltung der Kommanditbeteiligungen für diejenigen Anleger, die sich mittelbar als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligen. Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Cleantech Treuvermögen GmbH ist der Treuhandvertrag vom 14. August 2012. Der Treugeber kann jederzeit das Treuhandverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Cleantech Treuvermögen GmbH kündigen und die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verlangen und seine Rechte als Direktkommanditist wahrnehmen.

E. Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -1.314.462,82 wird in voller Höhe dem Kapitalkonto II der Kommanditisten belastet.

F. Versicherung der Geschäftsführung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG beschrieben sind.

11.4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	2014		2013	
	T€	T€	T€	T€
1. Laufende Geschäftstätigkeit				
a) Periodenergebnis vor Ergebnisverwendung	-1.314		-697	
b) Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-) (Saldo)	-1		1	
Cash Flow vor Zinsen und Steuern		-1.315		-696
c) Zinsaufwendungen (-)/(Zinserträge (+) (Saldo)	+1		-1	
d) Veränderung der Forderungen gegen bzw. der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	271		61	
e) Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	40	312	32	92
Mittelabfluss/-zufluss aus laufender Geschäftstätigkeit		-1.003		-604
2. Investitionsbereich				
a) Einzahlungen aus Investitionen	767		169	
b) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-9.141		-5.711	
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		-8.374		-5.542
3. Finanzierungsbereich				
a) Einzahlungen der Kommanditisten	-10.949		6.475	
b) Auszahlungen an die Kommanditisten (Entnahmen/Ausschüttungen)	-993		-320	
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit		9.956		6.155
Zwischensumme 1. - 3.		579		9
4. Finanzmittelbestand				
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Zwischensumme 1. - 3.)		579		9
Finanzmittelbestand 01.01.		77		68
Finanzmittelbestand 31.12.		**656**		**77**

Frankfurt am Main, 23. Juli 2015

Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
vertreten durch Cleantech Management GmbH
Geschäftsführung

Klaus-Peter Kirschbaum

und

ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG
Geschäftsführung

Klaus-Peter Kirschbaum

11.5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014
Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell des Unternehmens
Hauptgeschäftstätigkeit der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ist die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (Gesellschaftsanteile, stille Beteiligungen, Genusskapitalbeteiligungen etc.) an inländischen Unternehmen, die vornehmlich im Bereich Cleantech tätig sind, mit Ausnahme von Beteiligungen, die der Gesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten einen aktiven Einfluss auf die Geschäftsführung der Projektgesellschaft vermitteln und/oder Beteiligungen an gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften. Dabei wird insbesondere eine typische stille Beteiligung an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main erworben, gehalten, verwaltet und gegebenenfalls veräußert. Der Vertrag über die stille Beteiligung wurde am 14.08.2012 geschlossen und zuletzt am 18.07.2013 geändert.

Ziele und Strategien
Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ermöglicht Anlegern das Eingehen einer unternehmerischen Beteiligung in Form des Erwerbs von Kommanditanteilen nach Maßgabe der Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB), entweder als Direktkommanditist oder als Treugeber mittelbar über die Cleantech Treuvermögen GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main.

Anlageziel der Gesellschaft ist es, das Kapital, das mittels der beiden genannten Beteiligungsmöglichkeiten generiert wird, in die stille Beteiligung zu investieren, um damit im Gegenzug am wirtschaftlichen Erfolg sowie dem Unternehmenswachstum der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH teilzuhaben, mit dem Ziel auf diese Art und Weise ein nachhaltig positives Unternehmensergebnis zu erzielen. Insbesondere kann sich ein Wertzuwachs der stillen Beteiligung bei einer Steigerung des Unternehmenswertes der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH ergeben, sofern deren Anlagepolitik erfolgreich ist.

Die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH investiert direkt oder indirekt über den ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund in ein breit diversifiziertes Portfolio aus nachhaltigen Infrastrukturprojekten in Asien. Der Schwerpunkt lag in der Berichtsperiode im Bereich der nachhaltigen Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (Power Generation) sowie der zugehörigen effizienten Energieübertragung (Power Transmission) und Energieverteilung (Power Distribution).

Wirtschaftsbericht
Die wirtschaftliche Entwicklung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ist mittelbar von der Entwicklung derjenigen relevanten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig, welche die Entwicklung der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure GmbH maßgeblich prägen.

Weltwirtschaftliche Entwicklung 2014
Im Jahr 2014 hat die Weltwirtschaft, angeführt von den USA, zu Wachstum zurückgefunden. Die ungleich geringere Wirtschaftsexpansion Europas wurde namentlich von Deutschland getragen. Wichtige Notenbanken, allen voran die japanische und die EZB, waren weiterhin bemüht, durch billiges Geld deflationäre Tendenzen zu unterbinden, das Wirtschaftswachstum zu fördern sowie die Zinslast für die hochverschuldeten Staaten tief zu halten. Um die Kreditvergabe zu steigern, beziehungsweise den Aufwärtsdruck auf die Währung zu dämpfen, wurden in Europa auf zentralen Einlagen Negativzinsen eingeführt. Die steigende Energieautarkie der USA bewirkte zudem eine signifikante Erstarkung des Dollars und trug im zweiten Halbjahr 2014 zur Halbierung des Ölpreises bei. Sowohl die Renten- als auch wichtige Aktienmärkte, insbesondere in den USA, der Schweiz und Japan entwickelten sich positiv, wenn auch zeitweise geprägt von hoher Volatilität. Zudem verzeichneten wichtige Emerging Markets eine erfreuliche Trendwende. Für Verunsicherung sorgten die unberechenbaren und anhaltend virulenten Konfliktherde in Osteuropa, dem vorderen Orient und in Nordafrika. Viele – vor allem private – Anleger blieben deshalb zurückhaltend und halten weiterhin in großem Umfang Liquidität. Angesichts des anhaltenden weltweiten Niedrigzins-Szenarios hat sich der Anlagedruck bei institutionellen Investoren weiter erhöht.

Erneuerbare Energien sind nach wie vor im Trend – vor allem in Schwellenländern
Eine Studie[1] des internationalen Netzwerks REN21 (Renewable Energy Policy Network for the 21st Century) zeigt eindrücklich, dass sich erneuerbare Energien rasant entwickeln und ein bedeutender Bestandteil der weltweiten Energieversorgung sind. Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie und Biomasse sorgen auf allen Kontinenten für mehr Versorgungssicherheit und fördern die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Internationale Energieagentur IEA[2] geht davon aus, dass bis 2030 mehr als ein Viertel des weltweiten Primärenergieverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann. Studien von Greenpeace/EREC/GWEC[3] und des Wissenschaftlichen Beirats für

[1] REN21. 2014: Renewables 2014 Global Status Report, Paris 2014.
[2] IEA.2014: International Energy Agency, Key World Energy Statistics, Paris 2014
[3] Greenpeace/EREC/GWEC.2012: Energy Revolution 2012, http://www.greenpeace.org/international/en/publications/Campaign-reports/Climate-Reports/Energy-Revolution-2012/

Globale Umweltveränderungen der Bundesregierung[4] zeigen, dass erneuerbare Energien bis 2050 die Hälfte der weltweiten Energieversorgung decken können.

Zwar steigt der absolute Beitrag der erneuerbaren Energien zum weltweiten Energiebedarf seit Jahren kontinuierlich an: so belief sich der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch im Jahr 2012 auf rund 19 Prozent. Allerdings stammen weiterhin fast 80 Prozent des weltweiten Endenergieverbrauchs aus fossilen Energieträgern. Immer noch verhindern in verschiedenen Regionalmärkten politische und wirtschaftliche Hürden, dass sich die Kraft der erneuerbaren Energien voll entfaltet. Von daher bestehen sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig nach wie vor erhebliche Potenziale für Investitionen in erneuerbare Energien.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist nicht nur den entwickelten Industrienationen vorbehalten. Im Gegenteil: eine aktuelle Studie[5] des renommierten Analysehauses Bloomberg New Energy Finance zeigt: Dank rapide gesunkener Preise für Windkraft, Solar und Co. geben inzwischen Schwellenländer bei der Energiewende den Ton an. Erneuerbare Energien sind kein teurer Luxus mehr, den sich nur grün angehauchte Industrienationen leisten können. Vielmehr haben Schwellen- und Entwicklungsländer die Führung beim weltweiten Ausbau sauberer Energien übernommen. Der Untersuchung zufolge haben 55 analysierte Staaten die regenerativen Energien zwischen 2008 und 2013 um durchschnittlich 19 Prozent im Jahr ausgebaut. Die OECD-Staaten kommen lediglich auf 13 Prozent. Große Wasserkraftwerke sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt. Die hohen Steigerungsraten sind nicht allein dem niedrigeren Ausgangsniveau in Schwellenländern geschuldet – sie sind das Ergebnis eines absoluten Wachstumstrends. Insgesamt wurden in den analysierten Schwellenländern über 142 Gigawatt innerhalb des fünfjährigen Betrachtungszeitraums errichtet. Zum Vergleich: In Deutschland beträgt die gesamte installierte Leistung von Solar-, Windkraft- und Bioenergie-Anlagen etwa 80 Gigawatt. Damit deckt die Bundesrepublik zirka 28 Prozent ihres Stromverbrauchs.

Zu den wichtigsten Ursachen des Ökostrom-Booms in Schwellen- und Entwicklungsländern zählt der stark gesunkene Preis dieser Anlagen. Vor allem dort, wo bisher Dieselgeneratoren Strom erzeugen, ist der Einsatz erneuerbaren Energien ohne Subventionen wirtschaftlich. Attraktiv sind alternative Stromquellen auch, weil sie sich schnell installieren lassen und so rasch helfen können, den wachsenden Energiehunger zu stillen.

Geschäftsverlauf
Das Unternehmen konnte im Jahr 2014 weitere Kommanditanteile platzieren und war so in der Lage, entsprechende Einlagen auf die gezeichnete stille Beteiligung an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH zu tätigen. Die prognostizierten Zahlungen an die Anleger konnten in Form von Entnahmen prospektkonform geleistet werden. Das Geschäftsjahr wurde mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -1.314 beendet. Dies entspricht den Erwartungen der Geschäftsführung, nachdem – abweichend zu den Planzahlen im Verkaufsprospekt – auch im Jahr 2014 Aufwendungen für die Platzierung von Kommanditanteilen anfielen.

Allgemeine Entwicklungen der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
Der geänderten europäischen Gesetzgebung für alternative Investmentfonds/ Investmentfondsmanager (AIFMD), die in Deutschland durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) umgesetzt wurde – und von der die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH sowie die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG in der Funktion als Investmentmanager unmittelbar betroffen waren –, wurde u. a. durch die Auflage des vollregulierten offenen Spezial-AIF „ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund“ begegnet.

In diesem Zusammenhang wurde der überwiegende Teil der Vermögenswerte der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH per 31.10.2014 in den ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund überführt. Im Gegenzug erhielt die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH Anteile am ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund. Die Sacheinlage erfolgte zum Verkehrswert („Fair Market Value“).

Der Nettoinventarwert (Net Asset Value - NAV) der maßgeblichen Euro-Anteilsklasse am ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund wird seither in ausgewählten Medien im In- und Ausland publiziert. Neben den überregionalen deutschen Tageszeitungen Handelsblatt und Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), dem österreichischen Standard sowie zukünftig der Financial Times International kann die aktuelle Notierung auch bereits einer Vielzahl nationaler und internationaler Internetportale – so zum Beispiel Bloomberg, Morningstar und Lipper – entnommen werden.

Entwicklungen im Portfolio der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
Per 15. Mai 2014 erfolgte die offizielle Inbetriebnahme der ersten beiden Bauabschnitte A und B (22 MWp) des Solarkraftwerks San Carlos Solar Energy I (SaCaSol I) im Rahmen einer feierlichen Zeremonie im Beisein des philippinischen Staatspräsidenten Benigno S. Aquino III. Die Anlage ist auf eine Lebensdauer von 30 Jahren ausgelegt und ist der erste privat finanzierte Solarpark im Kraftwerksmaßstab des Landes. Im November 2014 wurde die Entscheidung zum Ausbau der philippinischen Solarkapazitäten mit der Unterzeichnung der EPC-Verträge für SaCaSol I C und D (23 MWp) sowie SaCaSol II A (18 MWp) finalisiert.

[4] WBGU.2014: Klimaschutz als Bürgerbewegung, Sondergutachten 2014, http://www.wbgu.de/sondergutachten/sg-2014-klimaschutz/
[5] Frankfurt School-UNEP Centre/BNEF. 2015: Global Trends in Renewable Energy Investment 2015, http://www.fs-unep-centre.org, Frankfurt am Main 2015

Insgesamt wurde im Jahr 2014 das philippinische Erneuerbare-Energien-Portfolio auf eine Gesamtkapazität von knapp 200 MW weiter ausgebaut, wobei die Technologien Solar und Biomasse den Schwerpunkt bildeten.

Beim Projekt San Carlos Biopower ergab sich eine zeitliche Verschiebung, die im Wesentlichen aus der vorgenannten Fokussierung auf philippinische Solarkraftwerksprojekte aufgrund der attraktiven Marktgegebenheiten resultiert. Auch im Interesse der Investoren sollte insbesondere im Jahr 2014 vom attraktiven, jedoch zeitlich und im Volumen begrenzten, Einspeisevergütungstarif für Solarkraftwerke profitiert werden. Entsprechend wurden die Planungen der Projekte im Bereich Biomasse zeitlich angepasst.

Das Projekt San Carlos North East Wind (60 MW) wurde aufgrund des außerordentlich hohen Wettbewerbs im Windsektor aus Risikogesichtspunkten vorerst nicht weiter vorangetrieben. Für dieses Projekt wurden bisher noch keine Investitionen getätigt.

Der geographische Fokus lag in 2014 auf den Philippinen. Bezüglich der Aktivitäten in Kambodscha besteht nach wie vor ein regelmäßiger und intensiver Austausch mit Regierungsvertretern, die für den Bereich Erneuerbare Energien verantwortlich sind. Im Hinblick auf in Anbahnung befindliche Projekte erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den verschiedenen lokalen Projektentwicklern und Geschäftspartnern. Nächster Schritt ist die erfolgreiche Errichtung eines Pilotprojekts als „Proof of Concept“. Die zeitliche Planung bedarf vorerst keiner weiteren Anpassung, was jedoch für das Folgejahr nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Finanzierungssituation der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH
Per 26. Februar 2014 erfolgte die Vertragsunterzeichnung eines Mandatsschreibens für eine erstrangige Finanzierungfazilität des Projektportfolios im Bereich erneuerbarer Energien von ThomasLloyd auf den Philippinen mit der International Finance Corporation (IFC), einer Gesellschaft der Weltbankgruppe, in Höhe von USD 330 Mio. Nach erfolgreichem Abschluss der Due-Diligence-Prüfung und des Kreditausschuss-Prozesses erfolgte die finale Freigabe seitens der IFC für die Bereitstellung der Finanzierungsfazilität zur Refinanzierung sowohl der Solar- als auch der Biomasse- Projekte auf Negros Island in den Philippinen im vierten Quartal 2014.

Per 15. Juli 2014 stellte eine Philippinische Großbank, die Bank of the Philippine Islands (BPI) erstmalig eine kurzfristige Fremdfinanzierung (auf Ebene der San Carlos Solar Energy Inc.) in Höhe von PHP 500 Mio. zum Ausbau des ThomasLloyd-Solarportfolios auf den Philippinen zur Verfügung, welche im Dezember 2014 und Mai 2015 im Rahmen einer zweiten und dritten Tranche von jeweils weiteren PHP 500 Mio. nochmals aufgestockt wurde. Das Gesamtfinanzierungsvolumen, das BPI seit Juli 2014 damit zur Verfügung gestellt hat, beträgt PHP 1,5 Milliarden (ca. USD 34 Mio.).

Lage des Unternehmens

Vermögens- und Ertragslage
Die stille Beteiligung als wesentliche Position des Aktivvermögens erhöhte sich von T€ 5.542 auf T€ 13.916. Auf der Passivseite ergab sich durch die Saldierung von Ausschüttungen/Entnahmen, Einlagen und Verlustanteil des laufenden Geschäftsjahres eine Erhöhung des Kommanditkapitals von T€ 5.514 auf T€ 14.156. Rückstellungen waren in Höhe von T€ 22 (im Vorjahr T€ 6) zu bilden und die gesamten Verbindlichkeiten betrugen zum Stichtag T€ 394 (im Vorjahr T€ 100).

Das Unternehmen partizipiert über die eingegangene stille Beteiligung an den Gewinnen sowie der Steigerung des Unternehmenswertes der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH. Die Erträge nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften aus dieser stillen Beteiligung betrugen im Geschäftsjahr T€ 857 (im Vorjahr T€ 575).

Unter Berücksichtigung des NAV der gehaltenen Anteilsklasse des ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund per 31.12.2014, d. h. zum Verkehrswert anstatt zu Anschaffungskosten, hätte das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH T€ 16.687 betragen, anstatt T€ 6.608 nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften. Die Erträge aus der stillen Beteiligung würden unter Berücksichtigung der o.g. stillen Reserven T€ 2.125 betragen.

Wesentlicher Aufwandsposten waren Eigenkapitalbeschaffungskosten in Höhe von T€ 2.351 (im Vorjahr T€ 1.242).

Der Jahresfehlbetrag der Gesellschaft erhöhte sich nach handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften von T€ 697 auf T€ 1.314. Unter Berücksichtigung der Erträge aus oben dargestellter Vergleichsrechnung würde sich ein verringerter Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 46 ergeben.

Finanzlage
Die Gesellschaft soll den gesellschaftsvertraglichen Regelungen zufolge bis zu 85% des gezeichneten Kommanditkapitals in die

stille Beteiligung an der Projektgesellschaft investieren. Zur Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft ist eine angemessene Liquiditätsreserve vorzuhalten. Die Liquidität der Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Investitionen
Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG **erhöhte** im Geschäftsjahr 2014 ihre stille Einlage an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH.

Gesamtaussage
Der Geschäftsverlauf der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG entspricht den Erwartungen und steht im Einklang mit der mittelfristigen Planung.

Personal
Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG beschäftigte im Berichtszeitraum keine Mitarbeiter.

Nachtragsbericht
Nach Ende des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2014 haben sich bei der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, dem Zielinvestment der Berichtsgesellschaft, folgende Vorgänge, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben und von besonderer Bedeutung sind, ergeben:

Die ThomasLloyd CTI Asia Holdings Pte Ltd – eine Tochtergesellschaft des ThomasLloyd SICAV-SIF – Cleantech Infrastructure Fund – verkaufte am 15. Juni 2015 ihren 90%-igen Anteil am Solarkraftwerk SaCaSol I an ein Konsortium bestehend aus dem Government Service Insurance System, der staatlichen Sozialversicherungsanstalt der Philippinen, der Algemene Pensioen Groep aus den Niederlanden, eine der größten Pensionskassen weltweit, und der Macquarie Infrastructure Holdings Philippines PTE Ltd., welche zur Macquarie Group, dem weltweit größten Infrastruktur-Assetmanager, gehört.

Im Rahmen der Transaktion wurden die weiteren philippinischen Solarkraftwerksprojekte der San Carlos Solar Energy Inc. (SaCaSol II A & B und SaCaSol III) aus der Gesellschaft herausgelöst und in die neu gegründete Betreibergesellschaft Negros Island Solar Power Inc. überführt. Gleichzeitig wurde die von der Bank of the Philippine Islands (BPI) zur Verfügung gestellte Kreditlinie vollständig und vorzeitig zurückgeführt.

Die Abrechnung des Verkaufs des Solarkraftwerks SaCaSol I stellt sich dabei wie folgt dar:

Gesamtverkaufpreis (GVP)	89.704.177 €
abzgl. 10% des GVP für Carried Interest Projektentwickler	-3.627.818 €
Anteiliger GVP ThomasLloyd (90%)	86.076.359 €
abzgl. BPI Kredit inkl. Zinsen	-30.109.098 €
abzgl. ThomasLloyd Kredit inkl. Zinsen	-25.224.436 €
abzgl. Baufertigstellungskosten für Sacasol IC/ID	-18.555.973 €
Residualverkaufspreis Beteiligung ThomasLloyd	12.186.852 €
Anschaffungskosten Beteiligung	-7.945.466 €
Veräußerungsgewinn	4.241.386 €

Das wirtschaftliche Gesamtergebnis der Investition/Finanzierung in/für das Solarkraftwerk SaCaSol I stellt sich dabei wie folgt dar:

	Investition/ Finanzierung	Exit	Barrendite	Multiple	IRR
Projektentwicklungsfinanzierung	2.426.732 €	3.270.253 €	843.521 €	1,35 x	119,80%
Baufinanzierung	22.597.096 €	30.197.445 €	7.600.349 €	1,34 x	23,13%
Beteiligung	7.945.466 €	12.186.852 €	4.241.386 €	1,53 x	34,01%
Gesamtinvestition/-finanzierung	32.969.294 €	45.654.550 €	12.685.256 €	1,38 x	27,89%

Chancen- und Risikobericht

Risiken der künftigen Entwicklung:
Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG hat sich an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH beteiligt. Die Entwicklung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG hängt somit maßgeblich von der Geschäftsentwicklung der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH ab. Die Entwicklung der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH hängt maßgeblich vom Erfolg der eingegangenen Investitionen ab. Dabei spielt neben dem Akquisitionserfolg bei Neuprojekten nach deren Realisierung der Betrieb der Projekte und/oder der Verkauf der Projekte eine wesentliche Rolle.

Risiken ergeben sich daneben durch die weltwirtschaftliche Entwicklung. Neben der Konjunktur haben auch weltpolitische Ereignisse und die Entwicklungen an den internationalen Finanzmärkten starke Auswirkungen auf einzelne Regionen. Dies kann in besonderem Maße für Schwellenländer gelten.

Ein wichtiger Risikobereich in Schwellenländern betrifft die politische, wirtschaftliche und rechtliche Stabilität. Hier sind einerseits sorgfältige Analysen der gegebenen Situation erforderlich. Andererseits ist es notwendig, durch regionale Diversifikation das Gesamtrisiko zu minimieren.

Durch eine systematische Analyse im Vorfeld der einzugehenden Investitionen, die regelmäßige Information der Gesellschaft über die aktuellen Entwicklungen und ein engmaschiges Projektcontrolling versucht die Projektgesellschaft im Interesse der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH – neben der Risikobegrenzung durch Diversifikation der Projekte – einen stabilen Wachstumspfad einzuschlagen.

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt durch das Cash-Management der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH sichergestellt. Momentan sind wesentliche Zins- und Währungsrisiken nicht erkennbar. Die finanzielle Situation ist geordnet.

Risiken, die sich aus steuerlichen, wettbewerbs-, patent-, kartell- und umweltrechtlichen Regelungen und Gesetzen ergeben könnten, wird durch die frühzeitige Einbindung externer Experten begegnet. Momentan sind wesentliche Risiken dieser Art nicht erkennbar.

Für Schadens- und Haftungsrisiken bestehen entsprechende Versicherungen, die die finanziellen Auswirkungen auf Liquidität, Finanzlage und Ertragssituation begrenzen.

Konkrete, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende, Risiken und Belastungen sind derzeit nicht erkennbar.

Chancen der künftigen Entwicklung:
Chancen für die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH, an der sich die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG beteiligt hat, ergeben sich vor allem aus den geschilderten langfristigen Trends, die zeigen, dass der Energiebedarf vor allem in den Schwellenländern Asiens weiter erheblich wächst. Mithin ist zu erwarten, dass die Abgabepreise für den erzeugten Strom weiter steigen werden, was die laufende Rentabilität der bestehenden und geplanten Anlagen zusätzlich steigern könnte.

Darüber hinaus verbessern diese mittel- und langfristigen Rahmenbedingungen die Marktchancen im Hinblick auf die beabsichtigte Veräußerung der fertiggestellten Kraftwerksanlagen.

Insgesamt wird die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH aus dem Vorsprung an Wissen und Erfahrung in asiatischen Schwellenländern deutlich profitieren, die ihr ein nachhaltiges Alleinstellungsmerkmal im Markt verschaffen.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Nachfrage von Investoren aus entwickelten Ländern nach attraktiven Sachwertanlagen weiter steigen wird, da angesichts der Situation an den Geld- und Kapitalmärkten rentable Finanzanlagen mit einem attraktiven Rendite-/Risikoprofil immer schwieriger zu finden sind.

Insgesamt ist das Wachstumspotenzial von Infrastrukturinvestitionen, gerade in Schwellenländern, ungebrochen und nimmt weiterhin zu. Die mittel- und langfristig erzielbaren Renditen sind deutlich höher zu veranschlagen, als bei vergleichbaren Investments in höher entwickelten Volkswirtschaften.

Deshalb bestehen auch positive Aussichten für den mittel- und langfristigen Geschäftsverlauf.

Vergütungsbericht

Angaben gem. § 24 Abs. 1 VermAnlG
Die Gesellschaft verfügte im Bereichsjahr über kein Personal. Insofern fielen keine Vergütungen an.

Allerdings waren aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen folgende Vergütungen als Aufwand zu berücksichtigen:
1. feste Vergütungen:
   - Haftungsvergütung in Höhe von € 2.500 zzgl. USt (€ 2.975 brutto) an die Komplementärin Cleantech Management GmbH, Frankfurt
   - Geschäftsführungsvergütung in Höhe von € 2.500 zzgl. USt (€ 2.975 brutto) an die Geschäftsführende Kommanditistin ThomasLloyd Global Asset Management (CH) AG, Zürich, Schweiz
   - Platzierungsabhängige Verwaltungs- und Treuhandtätigkeitsvergütung in Höhe von € 43.757,14 zzgl. USt (€ 52.071,76 brutto) an die die Treuhandkommanditistin Cleantech Treuvermögen GmbH, Frankfurt
2. variable Vergütungen:
   Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren keine variablen Vergütungen als Aufwendungen zu berücksichtigen.
3. Gewinnbeteiligungen:
   Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren keine Gewinnbeteiligungen als Aufwendungen zu berücksichtigen.

Damit sind für das Geschäftsjahr 2014 insgesamt € 48.757,14 zzgl. USt (€ 58.021,76 brutto) an gezahlten Vergütungen in den Aufwendungen der Gesellschaft enthalten.

Prognosebericht
Aufgrund der Geschäftsentwicklung in den ersten sechs Monaten des neuen Jahres bestätigt sich unsere Einschätzung im Hinblick auf eine planmäßige weitere Entwicklung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG. Zusätzliche Effekte können mittelbar aus dem Konjunkturverlauf und der Entwicklung der Weltwirtschaft kommen. Derzeit wird eine weitere nachhaltige Steigerung des weltweiten Potenzials für Infrastrukturinvestitionen, insbesondere in Schwellenländern, erwartet.

Für das Geschäftsjahr 2015 rechnen wir daher derzeit mit höheren Erträgen, so dass wir ein Jahresergebnis über Vorjahresniveau erwarten.

Frankfurt am Main, 23. Juli 2015

Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
vertreten durch Cleantech Management GmbH
Geschäftsführung

Klaus-Peter Kirschbaum

und

ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG
Geschäftsführung

Klaus-Peter Kirschbaum

11.6. Bestätigungsvermerk

PKF WULF & PARTNER

PKF Wirtschaftsprüfung & Beratung

Anlage 6

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsmäßige Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Anlage 6

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Stuttgart, 23.07.2015
tz/ec/tn/br/ge-st/05153/8

PKF WULF & PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Ralph Setzer
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

12. ZWISCHENÜBERSICHT DER DRITTE CLEANTECH INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT MBH & CO. KG ZUM 31. DEZEMBER 2015[1]

12.1. Vorläufige Bilanz zum 31.12.2015

AKTIVA	Stand am 31.12.2015	Stand am 31.12.2014
	€	€
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	20.974.212,17	13.916.317,17
B. Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	1.149.449,43	655.979,14
	22.123.661,60	**14.572.296,31**

PASSIVA	Stand am 31.12.2015	Stand am 31.12.2014
	€	€
A. Eigenkapital		
Kapitalanteile		
1. Persönlich haftenden Gesellschafter	0,00	0,00
2. Kommanditisten	21.978.688,63	14.156.079,66
	21.978.688,63	14.156.079,66
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	20.050,00	22.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.112,35	607,40
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	121.335,62	340.109,25
3. Sonstige Verbindlichkeiten	475,00	53.500,00
	124.922,97	394.216,65
	22.123.661,60	**14.572.296,31**

Hinweis: Es handelt sich um den aktuellen Stand der Buchhaltung. Durch Abschlussbuchungen kann und wird sich das Bilanzbild noch verändern.

[1] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 (bestehend aus Zwischenübersicht zum 15. Oktober 2012 und 28. Februar 2014) ist unter den Punkten 21.14. auf Seite 150 ff. dargestellt.

12.2. Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015	2014
	€	€
1. Sonstige betriebliche Erträge	426.481,36	271.856,19
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.920.721,30	2.443.672,34
	-2.494.239,94	-2.171.816,15
3. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	856.909,80
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17.927,83	578,46
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	595,54	134,93
	17.332,29	857.353,33
6. Jahresfehlbetrag	-2.476.907,65	-1.314.462,82
7. Belastung auf Kapitalkonten II der Kommanditisten	2.476.907,65	1.314.462,82
8. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	**0,00**	**0,00**

Hinweis: Es handelt sich um den aktuellen Stand der Buchhaltung. Durch Abschlussbuchungen kann und wird sich das Bilanzbild noch verändern.

13. VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

13.1. Einleitung und Wirkungszusammenhänge

Nach der VermVerkProspV sind für junge Emittenten wie die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG[1], die vor weniger als 18 Monaten gegründet wurden und noch keinen geprüften Jahresabschluss und Lagebericht erstellt haben, Planzahlen zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre aufzunehmen. Ferner sind spezifische Angaben zu Planzahlen der Emittentin zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis mindestens für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre darzustellen.

Die Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie den Planzahlen der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

Die Vermögensplanung wird in Form einer Plan-Bilanz abgebildet und zeigt die geplante Entwicklung des Eigen- und des Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalmarktemission sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva). Aus dieser Darstellung kann der Anleger entnehmen, über welche Finanzierungswege die Emittentin Anlageobjekte realisieren will und wie die Geschäftstätigkeit aufgebaut werden soll.

Die Kalkulation der Entwicklung der Ertragslage wurde in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet. Es werden dabei die Umsätze und sonstigen betrieblichen Erträge den betrieblichen Aufwendungen gegenübergestellt und das geplante Jahresergebnis ausgewiesen.

Die geplante Finanzlage (Plan-Liquiditätsentwicklung) der Emittentin wird im Rahmen einer Kapitalflussrechnung abgebildet. Es werden die aus der kalkulierten Ertragslage abgeleiteten Mittelzu- und -abflüsse dargestellt und zu einem Liquiditätsbestand (Cash-Flow) aus der laufenden Geschäftstätigkeit zusammengefasst. In der Kalkulation wird dann zusätzlich der Cash-Flow der Emittentin aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Die Entwicklung der Liquidität innerhalb eines Geschäftsjahres wird mit den Vorjahreswerten kumuliert und fortgeschrieben.

Anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der spezifischen Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis, welche sich aus der dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

13.2. Planungsgrundlagen und wesentliche Annahmen[2]

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG wurde in Form einer Prognose für die künftig zu erwartende Geschäftsentwicklung erarbeitet.

In die Prognose flossen die Erfahrungen und Analysen der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, Marktentwicklungen sowie Erwartungen aus der Anschaffung des Anlageobjekts der Emittentin ein.

Bei den Kalkulationen handelt es sich um durchschnittliche Planwerte. Die Erlöse und Erträge wurden nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip mit Sicherheitsabschlägen reduziert. Die Kosten und Aufwendungen wurden nach dem gleichen Vorsichtsgebot mit entsprechenden Aufschlägen bedacht, so dass bei der Ausweisung der Ergebnisse ein Sicherheitspotenzial in Bezug auf die kalkulierte Entwicklung der Ertragslage vorhanden ist.

Die Platzierungsphase erstreckt sich bis einschließlich Dezember 2018. Der Mittelzufluss soll den Prognosen zufolge hauptsächlich für die Investitionen in das Anlageobjekt der Emittentin eingesetzt werden. Dabei gehen die Planungen davon aus, dass bis einschließlich Geschäftsjahr 2018 weitere Euro 200 Mio. platziert und eingezahlt werden, wodurch sich das Eigenkapital der Fondsgesellschaft erhöht und ein positiver Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit generiert werden kann. Die liquiden Mittel der Fondsgesellschaft sollen nach Begleichung der Emissionskosten zur Leistung der Einlage auf die Stille Beteiligung eingesetzt werden, was eine Erhöhung der Finanzanlagen im Aktivvermögen nach sich zieht. Die mit den Finanzanlagen zu generierenden Einnahmen werden als Ergebnisse aus der Geschäftstätigkeit in der Plan- Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesen.

Die angegebenen Prognosezahlen stellen anzustrebende Zielergebnisse dar, deren Erreichen durch ständige Kontrolle der Soll- und Ist-Werte überprüft wird.

Die Erläuterungen der wesentlichen Annahmen für die voraussichtliche Vermögsens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Planzahlen der Emittentin sind in den folgenden Abschnitten enthalten.

[1] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.
[2] Dieser Abschnitt wurde durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 geändert. Die zum Datum der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 gültige Fassung ist im Abschnitt 21.15. auf der Seite 154 abgebildet.

13.3. Plan-Bilanz der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)[1]

AKTIVA			
Geschäftsjahr:	**31.12.2016**	**31.12.2017**	**31.12.2018**
	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen			
I. Finanzanlagen	49.600.061	100.359.299	168.306.363
Summe Anlagevermögen	49.600.061	100.359.299	168.306.363
B. Umlaufvermögen			
I. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	884.286	1.788.354	3.251.198
Summe Umlaufvermögen	884.286	1.788.354	3.251.198
Bilanzsumme	**50.484.347**	**102.147.653**	**171.557.561**

PASSIVA			
Geschäftsjahr:	**31.12.2016**	**31.12.2017**	**31.12.2018**
	Euro	Euro	Euro
A. Eigenkapital			
I. Kommanditeinlagen			
1. Anleger	59.683.114	119.683.114	200.000.000
2. Geschäftsführende Kommanditistin	500	500	500
3. Treuhandkommanditistin	500	500	500
II. Ausschüttung / Entnahmen Kommanditisten	-3.272.172	-6.651.314	-11.764.022
III. Gewinn/-Verlustvortrag Kommanditisten	-5.035.024	-9.219.767	-17.556.461
IV. Gewinn/-Verlustzuweisung Kommanditisten	-912.570	-1.685.380	857.044
Summe Eigenkapital	50.464.347	102.127.653	171.537.561
B. Rückstellungen	20.000	20.000	20.000
Bilanzsumme	**50.484.347**	**102.147.653**	**171.557.561**

13.3.1 Erläuterungen der Plan-Bilanzen der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG[2]

13.3.1.1 Aktiva

13.3.1.1.1 Anlagevermögen

Die Kommanditgesellschaft plant bis einschließlich 31. Dezember 2018 insgesamt ca. Euro 168,8 Mio. in eine stille Beteiligung an der Projektgesellschaft zu investieren, diese im Bestand zu halten und daraus entsprechende Einnahmen aus Verzinsungen und Gewinnanteilen zu erzielen.

Diese Position zeigt den Vermögensbestand an Finanzanlagen.

13.3.1.1.2 Umlaufvermögen

In der Position Guthaben bei Kreditinstituten ist die Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft dargestellt und entspricht dem Liquiditätssaldo in der Plan-Liquiditätsrechnung.

13.3.1.2 Passiva

13.3.1.2.1 Eigenkapital

Kommanditeinlagen

Die mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditbeteiligungen in Höhe von insgesamt Euro 200 Mio. sollen nach den Planungen der Emittentin bis zum Ende des Geschäftsjahres 2018 vollständig platziert sein. Dabei geht die Fondsgesellschaft von einem Mittelzufluss aus dieser Emission in Höhe von Euro 200 Mio. bis Ende Geschäftsjahr 2018 aus. Darüber hinaus beinhaltet diese Position das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter in Höhe von Euro 1.000,-.

Die Position stellt das Kommanditkapital dar.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die zum Datum der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 gültige Fassung ist im Abschnitt 21.16. auf den Seiten 155 f. abgebildet.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die zum Datum der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 gültige Fassung ist im Abschnitt 21.18. auf den Seiten 158 ff. abgebildet.

Ausschüttungen/Entnahmen Kommanditisten
In dieser Position sind die jährlich geplanten liquiden Entnahmen und Ausschüttungen an die Anleger ausgewiesen. Die auf die Kapitalerträge der Anleger bereits steuerrechtlich abzuführende Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag wurde bereits bei der Ermittlung des Jahresergebnisses der Fondsgesellschaft berücksichtigt.

Gewinn- und Verlustvortrag Kommanditisten
In dieser Position wurden die auf die Anleger entfallenden Ergebnisse der vorherigen Geschäftsjahre kumuliert ausgewiesen.

Gewinn- und Verlustzuweisung Kommanditisten
In dieser Position werden die geplanten Jahresergebnisse der Emittentin, die den Anlegern zugewiesen werden, dargestellt, wobei in den Jahresergebnissen bereits die auf die Kapitalerträge zuzahlenden Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag ergebnismindert berücksichtigt wurde.

13.3.1.2.2 Rückstellungen
Unter dieser Position sind Rückstellungen für Zahlungen von ungewissen Verbindlichkeiten ausgewiesen und beinhalten auch Rückstellungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

13.4. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)[1]

Geschäftsjahr	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	0	0	0
2. Sonstige betriebliche Erträge inkl. Agio	6.468.441	13.099.283	21.878.191
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-137.174	-254.258	-431.407
4. Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand	-5.940.000	-11.880.000	-15.902.743
5. Zinserträge	8.950	18.038	32.866
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	400.216	983.063	5.576.907
7. Steueraufwand	-1.312.787	-2.668.443	-4.719.862
8. Jahresergebnis	**-912.570**	**-1.685.380**	**857.044**

13.4.1 Erläuterungen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG[2]
13.4.1.1 Sonstige betriebliche Erträge inkl. Agio
Die prognostizierten sonstigen betrieblichen Erträge resultieren aus den entsprechenden Einnahmen aus den stillen Beteiligungen an der Projektgesellschaft sowie den Agiozahlungen. Gerechnet wird hierbei mit einer mittel- bis langfristigen Durchschnittsrendite von 12,95% p.a. der stillen Einlagen, welche sich aus den Gewinnanteilen der Projektgesellschaft zusammensetzt. Mit der geplanten Erhöhung der stillen Einlage bis zum Geschäftsjahr 2018 sollen die sonstigen betrieblichen Erträge ausgebaut werden.

13.4.1.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen
Unter den sonstigen Kosten sind die Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung sowie die sonstigen Verwaltungskosten inkl. der Geschäftsführungsvergütung sowohl für die Komplementärin als auch die Geschäftsführende Kommanditistin und der Vergütung für die Treuhandkommanditistin ausgewiesen.

13.4.1.3 Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand
Unter dieser Position sind die Aufwendungen für die Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand sowie Eigenkapitalbeschaffung (Vermittlungsprovisionen) von insgesamt 19,80% (bei Vollplatzierung des Agios) der von den Anlegern eingezahlten Pflichteinlage erfasst.

13.4.1.4 Zinserträge
Ausgewiesen sind die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft.

13.4.1.5 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
Ausgewiesenen ist das Jahresergebnis der Fondsgesellschaft ohne Berücksichtigung der auf die Kapitalerträge bereits abgeführten Steuern.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die zum Datum der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 gültige Fassung ist im Abschnitt 21.18. auf der Seite 158. abgebildet.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die zum Datum der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 gültige Fassung ist im Abschnitt 21.19. auf den Seiten 158 ff. abgebildet.

13.4.1.6 Steueraufwand
Erfasst sind hier die bereits durch die Projektgesellschaft auf die Kapitalerträge aus der stillen Beteiligung abgeführten Steuern.

13.4.1.7 Jahresergebnis
In dieser Position ist der Saldo aus Erlösen und Aufwendungen ausgewiesen.

13.5. Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)[1]

		01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
		Euro	Euro	Euro
	Jahresüberschuss	-912.570	-1.685.380	857.044
+	nicht liquiditätswirksame Aufwendungen (z.B. Rückstellungen)	0	0	0
=	**Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit**	**-912.570**	**-1.685.380**	**857.044**
	Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	0	0	0
-	Auszahlungen in Investitionen des Anlagevermögens	25.379.619	50.759.238	67.947.065
=	**Cash-Flow Investitionstätigkeit**	**-25.379.619**	**-50.759.238**	**-67.947.065**
	Einzahlungen Gründungsgesellschafter	0	0	0
-	Auszahlungen Gründungsgesellschafter	72	72	72
+	Einzahlungen Anleger	30.000.000	60.000.000	80.316.886
-	Auszahlungen Anleger	3.272.100	6.651.242	11.763.950
	Abnahme Verbindlichkeiten	0	0	0
=	**Cash-Flow Finanzierung**	**26.727.828**	**53.348.686**	**68.552.864**
=	**Summe Cash-Flow**	**435.639**	**904.068**	**1.462.844**
+	verfügbare liquide Mittel alt	448.647	884.286	1.788.354
=	**verfügbare liquide Mittel neu**	**884.286**	**1.788.354**	**3.251.198**

13.5.1 Erläuterungen der Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG[2]
13.5.1.1 Jahresergebnis
Ausgewiesen ist das Jahresergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres (siehe Plan-Gewinn- und Verlustrechnung) der Projektgesellschaft.

13.5.1.2 Zugang nicht liquiditätswirksame Aufwendungen
Enthalten sind die in die Rückstellung eingestellten Beträge.

13.5.1.3 Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit
In dieser Position ist der aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultierende Liquiditätsabfluss ausgewiesen.

13.5.1.4 Auszahlung in Investitionen des Anlagevermögens
Die Projektgesellschaft plant auf die Einlagepflicht der stillen Beteiligung an der Projektgesellschaft im laufenden Geschäftsjahr 2016 in Höhe von ca. Euro 25,38 Mio., im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von ca. Euro 50,76 Mio. und im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von ca. Euro 67,95 Mio. zu leisten.

13.5.1.5 Cash-Flow laufende Investitionstätigkeit
Ausgewiesen ist der aus der Investitionstätigkeit resultierende Liquiditätsabfluss.

13.5.1.6 Einzahlungen Gründungsgesellschafter
Die Position weist den Mittelzufluss durch Einzahlung des Gründungskapitals aus.

13.5.1.7 Auszahlungen Gründungsgesellschafter
Ausgewiesen sind die auf die Kommanditeinlagen der Treuhandkommanditistin sowie der Geschäftsführenden Kommanditistin entfallenden Entnahmen/Ausschüttungen.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die zum Datum der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 gültige Fassung ist im Abschnitt 21.20. auf den Seiten 160 f. abgebildet.
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die zum Datum der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 gültige Fassung ist im Abschnitt 21.21. auf den Seite 161 ff. abgebildet.

13.5.1.8 Einzahlungen Anleger
Die Planungen der Beteiligungsgesellschaft sehen vor, dass von den Anlegern liquide Mittel im Geschäftsjahr 2016 in Höhe von ca. Euro 30 Mio., im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von ca. Euro 60 Mio. sowie im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von ca. Euro 80,32 Mio. auf die Pflichteinlage zufließen.

13.5.1.9 Auszahlungen Anleger
In dieser Position sind die jährlich geplanten Entnahmen und Ausschüttungen an die Anleger ausgewiesen.

13.5.1.10 Fremdkapital
Die Aufnahme von Fremdkapital ist den Planungen der Fondsgesellschaft zufolgen nicht vorgesehen.

13.5.1.11 Abnahme Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen
Diese Position weist die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen aus.

13.5.1.12 Cash-Flow Finanzierung
Die Position weist den Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit der Fondsgesellschaft aus.

13.5.1.13 Summe Cash-Flow
Unter dieser Position ist der Saldo des Cash-Flows aus der Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Fondsgesellschaft dargestellt.

13.5.1.14 Liquide Mittel alt
In dieser Position wird der kalkulierte Liquiditätsbestand der Fondsgesellschaft zu Beginn des Geschäftsjahres aufgezeigt.

13.5.1.15 Liquide Mittel neu
In dieser Position wird der kalkulierte Liquiditätsbestand der Fondsgesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres aufgezeigt. Dieser ergibt sich aus dem Saldo der Summe Cash-Flow sowie des Liquiditätsbestands zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

13.6. Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis[1]

Prognose			
In Euro	**2016**	**2017**	**2018**
1. Umsatzerlöse	0	0	0
2. Investition	25.379.619	50.759.238	67.947.065
3. Ergebnis	-912.570	-1.685.380	857.044
4. Produktion	0	0	0

13.6.1 Erläuterung
13.6.1.1 Umsatzerlöse
Die Emittentin wird als Beteiligungsgesellschaft keine Umsatzerlöse erzielen.

13.6.1.2 Investitionen
Die dargestellten Investitionen beziehen sich auf den Erwerb der stillen Beteiligung an der Projektgesellschaft.

13.6.1.3 Ergebnis
Das Jahresergebnis der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ist abhängig von der Höhe der Umsatzerlöse und von der Höhe der betrieblichen Aufwendungen. Aus dem Saldo der Umsatzerlöse und der Gesamtaufwendungen ergibt sich das Jahresergebnis der Fondsgesellschaft.

13.6.1.4 Produktion
Die Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG wird in eine stille Beteiligung der Projektgesellschaft investieren. Sie wird selbst keine Produktion unterhalten.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016. Die zum Datum der Prospektaufstellung und des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 gültige Fassung ist im Abschnitt 21.22. auf der Seite 163 abgebildet.

14. ERGÄNZENDE ANGABEN NACH DER VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG – VERMVERKPROSPV

Hinweis: Soweit im Folgenden von Anlageobjekten die Rede ist, sind hiermit das Anlageobjekt der Emittentin und die Anlageobjekte der Projektgesellschaft zusammen gemeint.

14.1. § 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV
Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (Projektgesellschaft) übernimmt die Zahlung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag für den Anleger. Weder die Emittentin noch weitere Personen übernehmen die Zahlung von weiteren Steuern für den Anleger.

14.2. § 4 Satz 3 VermVerkProspV
Es existiert kein Vertrag über Mittelverwendungskontrolle.

14.3. § 5 Nr. 6 VermVerkProspV
Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG hält zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[1] keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[2] werden[3] Anteile an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG von den Gründungskommanditistinnen ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG sowie Cleantech Treuvermögen GmbH zu jeweils gleichen Teilen gehalten. Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ist kein Konzernunternehmen.

14.4. § 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV
In Bezug auf die Emittentin bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes existieren nicht.

14.5. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 a-d VermVerkProspV
Da es sich bei den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin jeweils um juristische Personen handelt, ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich.

14.6. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV
Die Cleantech Management GmbH und die Cleantech Treuvermögen GmbH, die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin sind, sind inländische juristische Personen. Die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, die Gündungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, ist eine ausländische juristische Person, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Straftat im Ausland verurteilt wurde.

14.7. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6a VermVerkProspV
Über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Über das Vermögen eines Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

14.8. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6b VermVerkProspV
Die Gründungsgesellschafter waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

14.9. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV
Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt existieren weder für die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „derzeit“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014:“in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“)
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014:“in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“)
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „die“).

14.10. § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV
Die Gründungsgesellschafter sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

14.11. § 7 Absatz 3 VermVerkProspV
Herr Matthias Klein[1] ist als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Geschäftsführenden Kommanditistin als Gründungsgesellschafter für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Beteiligung beauftragt ist. Die Gründungsgesellschafter sind darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Matthias Klein[2] ist als Mitglied des Verwaltungsrates der Geschäftsführenden Kommanditistin als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Beteiligung beauftragt ist. Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

14.12. § 7 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV
Die Geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft, die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, ist als Gründungsgesellschafter mit dem Vertrieb der angebotenen Beteiligung betraut. Die Gründungsgesellschafter sind darüber hinaus nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital und erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Geschäftsführende Kommanditistin der Fondsgesellschaft, die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, ist als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der angebotenen Beteiligung betraut. Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind darüber hinaus nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital und erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

14.13. § 8 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV
Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind, bestehen zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[3] nicht.

14.14. § 8 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV
Es sind keine Gerichts- oder Schieds- und Verwaltungsverfahren anhängig, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

14.15. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 VermVerkProspV
Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage sind die Nettoeinnahmen aus dieser Emission allein ausreichend. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

14.16. § 9 Absatz 1 Satz 2 VermVerkProspV
Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften sind nicht vorgesehen. Es besteht jedoch die gesellschaftsvertraglich vorgesehene Möglichkeit, den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern, wozu eine qualifizierte Mehrheit der Gesellschafter notwendig ist. Darüber hinaus bestehen keine gesellschaftsvertraglich zulässigen Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage und des Einsatzes von Derivaten und Termingeschäften.

14.17. § 9 Absatz 2 Nr. 2 VermVerkProspV
Zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Fe-

[1, 2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprüngl.: „Klaus-Peter Kirschbaum“).
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).

bruar 2016[1] steht oder stand weder der Prospektverantwortlichen noch der Anbieterin, den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie dem Treuhänder das Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen desselben zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

14.18. § 9 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV
Zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[2] bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

14.19. § 9 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV
Zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014, und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[3] sind rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage, nicht gegeben.

14.20. § 9 Absatz 2 Nr. 5 VermVerkProspV
Behördliche Genehmigungen zur Realisierung des Anlageziels der Vermögensanlage sind nicht erforderlich und liegen daher nicht vor.

14.21. § 9 Absatz 2 Nr. 6 VermVerkProspV
Die Emittentin hat am 14. August 2012 mit der Projektgesellschaft einen Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft geschlossen. Die Emittentin hat darüber hinaus keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Die Projektgesellschaft hat keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Projektgesellschaft oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

14.22. § 9 Absatz 2 Nr. 7 VermVerkProspV
Es existieren keine Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte.

14.23. § 9 Absatz 2 Nr. 8 VermVerkProspV
Die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG ist als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der angebotenen Beteiligung betraut. Herr Matthias Klein[4] ist als Verwaltungsratsmitglied der Geschäftsführenden Kommanditistin tätig. Ferner ist die Geschäftsführende Kommanditistin für die Fondskonzeption und die Prospekterstellung verantwortlich. Es wurden und werden darüber hinaus zur Realisierung des Anlageziels der Vermögensanlage durch die Prospektverantwortliche, die Anbieterin, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie den Treuhänder keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Anlageobjekt der Emittentin erbracht.

Bis auf die auf Seite 23 (Abschnitt 4.3.3 Interessenkonflikte bei der Fondsgesellschaft) und Seite 61 f.[5] (Abschnitt 8.1.12 Hinweise auf besondere Umstände) des Verkaufsprospektes beschriebenen Lieferungen und Leistungen wurden und werden zur Realisierung des Anlageziels der Vermögensanlage durch die Prospektverantwortliche, die Anbieterin, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin sowie den Treuhänder keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit den Anlageobjekten der Projektgesellschaft erbracht.

14.24. § 12 Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV
Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Herr Matthias Klein[6]. Er ist unter der Geschäftsanschrift Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main geschäftsansässig. Beiräte hat die Geschäftsführende Kommanditistin nicht errichtet.

Aufsichtsgremien und Beiräte hat die Emittentin nicht errichtet. Es besteht eine Funktionstrennung dergestalt, dass dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Matthias Klein[7], in seiner Rolle als Geschäftsführer der Komplementärin die gesamte organisatorische und administrative Leitung der Fondsgesellschaft obliegt. Der Tätigkeitsbereich des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin, Herrn Matthias Klein[8], in seiner Rolle als Vorsitzender der Geschäftsleitung der Geschäftsführenden Kommanditistin ist, eine Portfoliostruktur zu entwickeln, welche den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages entspricht, die Vertragsverhandlungen mit der Projektgesellschaft zu führen, die Interessen der Fondsgesellschaft und ihrer Gesellschafter gegenüber der Projekt-

[1-3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).
[4, 6-8] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprüngl.: „Herr Klaus-Peter Kirschbaum“).
[5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 („ursprünglich: „42“).

gesellschaft im Rahmen der vertraglichen Regelungen wahrzunehmen, die Märkte auf denen die Projektgesellschaft tätig ist, zu beobachten sowie die Beteiligungsgesellschaft bei der Anlage liquider Mittel zu beraten.

14.25. § 12 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV
Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herrn Matthias Klein[1], stehen in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Komplementärin sowie der geschäftsführenden Kommanditistin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu.

14.26. § 12 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV
Es sind keine Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung für Herrn Matthias Klein[2] in einem Führungszeugnis enthalten. Das Führungszeugnis ist zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[3] nicht älter als sechs Monate.

14.27. § 12 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV
Eine Angabe über jede ausländische Verurteilung des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer Straftat, die mit den in § 12 Absatz 1 Nummer 3 VermVerkProspV genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe, entfällt, da das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zum Datum der jeweiligen[4] Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[5] Deutscher ist.

14.28. § 12 Absatz 1 Nr. 5a VermVerkProspV
Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

14.29. § 12 Absatz 1 Nr. 5b VermVerkProspV
Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

14.30. § 12 Absatz 1 Nr. 6 VermVerkProspV
Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt existieren für das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht.

14.31. § 12 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV
Herr Matthias Klein[6] ist als Verwaltungsratsmitglied der Geschäftsführenden Kommanditistin für die Thomas Lloyd Global Asset Management (Schweiz) AG tätig, die zum Einen mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut und zum Anderen für die Fondskonzeption und die Prospekterstellung verantwortlich ist. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

14.32. § 12 Absatz 3 VermVerkProspV
Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

14.33. § 12 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV
Herr Matthias Klein[7] ist als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin für die Geschäftsführende Kommanditistin tätig, die zum Einen mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut und zum Anderen für die Fondskonzeption und die Prospekterstellung verantwortlich ist. Auch ist er als Geschäftsführer der ThomasLloyd Private Wealth Management GmbH tätig, die im Unterauftrag mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut werden soll. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist darüber hinaus zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[8] nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital sowie erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

[1, 2, 6, 7] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprüngl.: „Klaus-Peter Kirschbaum“).
[3, 5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).
[4] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016.

14.34 § 12 Absatz 6 i.V.m Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV
Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin, der Prospektverantwortlichen und des Treuhänders ist Herr Matthias Klein[1]. Er ist unter der Geschäftsanschrift Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main geschäftsansässig. Aufsichtsgremien und Beiräte haben die Anbieterin, die Prospektverantwortliche und der Treuhänder nicht errichtet.

14.35. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV
Dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin, der Prospektverantwortlichen und des Treuhänders, Matthias Klein[2], stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu.

14.36. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV
Es sind keine Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin, der Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung für Matthias Klein[3] in einem Führungszeugnis enthalten. Das Führungszeugnis ist zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[4] nicht älter als sechs Monate.

14.37. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV
Eine Angabe über jede ausländische Verurteilung des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin, der Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders wegen einer Straftat, die mit den in § 12 Absatz 1 nummer 3 VermVerkProspV genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe, entfällt, da das Mitglied der Geschäftsführung die Anbieterin und Prospektverantwortliche und des Treuhänders zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[5] Deutscher ist.

14.38. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 5a VermVerkProspV
Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin, der Prospektverantwortlichen und des Treuhänders wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

14.39. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 5b VermVerkProspV
Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin, der Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

14.40. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 6 VermVerkProspV
Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt existieren für das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und des Treuhänders nicht.

14.41. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV
Herr Matthias Klein[6] ist als Verwaltungsratsmitglied der Geschäftsführenden Kommanditistin für die Thomas Lloyd Global Asset Management (Schweiz) AG tätig, die zum Einen mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut und zum Anderen für die Fondskonzeption und die Prospekterstellung verantwortlich ist. Auch ist er als Geschäftsführer der der ThomasLloyd Private Wealth Management GmbH tätig, die im Unterauftrag mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut werden soll. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin, der Prospektverantwortlichen und des Treuhänders ist darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

14.42. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 3 VermVerkProspV
Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin, der Prospektverantwortlichen und des Treuhänders ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

14.43. § 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 4 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV
Herr Matthias Klein[7] ist als Mitglied der Geschäftsführung für die Geschäftsführende Kommanditistin tätig, die zum Einen mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut und zum Anderen für die Fondskonzeption und die Prospekterstellung verantwortlich ist. Auch ist er als Geschäftsführer der der ThomasLloyd Private Wealth Management GmbH tätig, die im Unter-

[1, 2, 3, 6, 7] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „ Herr Klaus-Peter Kirschbaum“).
[4, 5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).

auftrag mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen betraut werden soll. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und des Treuhänders ist darüber hinaus zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[1] nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt, stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital sowie erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

14.44. § 12 Absatz 6 VermVerkProspV

Es gibt keinen weiteren Anbieter, weitere Prospektverantwortliche, weitere Treuhänder und solche Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

14.45. § 14 VermVerkProspV

Für das Angebot der Vermögensanlage, für deren Verzinsung oder Rückzahlung hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).

15. GESELLSCHAFTSVERTRAG DER DRITTE CLEANTECH INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT MBH & CO. KG

I. Präambel

Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt, im Rahmen der Verwaltung ihres eigenen Vermögens stille Beteiligungen, insbesondere an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[1] zu erwerben, zu verwalten und gegebenenfalls zu verwerten.

Insoweit beabsichtigt die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG rein vermögensverwaltend in Bezug auf stille Beteiligungen tätig zu werden. Während der Beteiligungsdauer sollen Erträge aus diesen Beteiligungen erzielt werden und die Beteiligungen nach einem Zeitraum von voraussichtlich mindestens zehn und höchsten 30 Jahren aufgelöst oder veräußert werden.

Um diese Vorhaben zu finanzieren, soll das Kommanditkapital der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG zunächst um Euro 100.000.000,- erhöht werden. Die Erhöhung des Kommanditkapitals soll dabei im Wege eines öffentlichen Angebotes über die Zeichnung von Kommandit- und Treuhandanteilen der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG durch eine Vielzahl von Anlegern, insbesondere Privatanlegern, durchgeführt werden. Nach teilweiser oder vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung wird es sich bei der
Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG deshalb um eine Publikumsgesellschaft handeln.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft (im Folgenden **„Gesellschaft“** genannt) lautet:

Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG

2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt a.M.
3. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main.

§ 2 Laufzeit, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft von der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister (Beginn der Gesellschaft) bis zum 31. Dezember 2012.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (Gesellschaftsanteile, Stille Beteiligungen, Genusskapitalbeteiligungen etc.) an inländischen Unternehmen, die vornehmlich im Bereich Cleantech tätig sind, mit Ausnahme von Beteiligungen, die der Gesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten einen aktiven Einfluss auf die Geschäftsführung der Projektgesellschaft vermitteln und/oder Beteiligungen an gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften, wobei insbesondere typisch stille Beteiligungen an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[2] mit Sitz in Frankfurt a.M. (im Folgenden **„Projektgesellschaft“** genannt) erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden können.
2. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung des unter § 3 Abs. 1 dieses Vertrages beschriebenen Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen auch durch Dritte vornehmen lassen.
3. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit hierdurch ausschließlich vermögensverwaltende Tätigkeiten erbracht werden.

§ 4 Investitionsplan

Zum Erreichen des Unternehmenszwecks hat die Gesellschaft einen Investitionsplan aufgestellt, der die Mittelherkunft und Mittelverwendung regelt. Der Investitionsplan ist Bestandteil des Verkaufsprospektes (einschließlich etwaiger Nachträge) für das öffentliche Angebot der Kommandit- und Treuhandanteile.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den gesetzlich geregelten Fällen im Bundesanzeiger und im Übrigen schriftlich gegenüber den Gesellschaftern.

[1, 2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH“ in die ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH“ beschlossen.

III. Gesellschafter, Kapitalausstattung und Gesellschafterkonten

§ 6 Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden „Komplementärin“ genannt) ist Cleantech Management GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. unter der HRB 89974. Die Komplementärin übernimmt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditisten der Gesellschaft sind die ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG als geschäftsführende Kommanditistin (im Folgenden **„Geschäftsführende Kommanditistin“** genannt) eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich (Schweiz) unter der Firmennummer CH-020.3020.136-2 mit einer Pflichteinlage von Euro 500,-, wobei ihre im Handelsregister einzutragende Haftsumme 10% ihrer Pflichteinlage entspricht, und die Cleantech Treuvermögen GmbH als Treuhandkommanditistin (im Folgenden **„Treuhandkommanditistin“** genannt) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. unter HRB 89950 mit einer Pflichteinlage von zunächst Euro 500,-, wobei ihre im Handelsregister einzutragende Haftsumme zunächst 10% ihrer Pflichteinlage entspricht.
3. Eine Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft kann direkt als Kommanditist (im Folgenden **„Direktkommanditist“** genannt) und/oder mittelbar als Treugeber (im Folgenden **„Treugeber“** genannt) über die Treuhandkommanditistin unter Berücksichtigung der Regelungen des § 8 dieses Vertrages erfolgen.
4. Die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin, die Treuhandkommanditistin und der/die Direktkommanditist/en werden zusammen als **„Gesellschafter“** bezeichnet. Die Treugeber und der/die Direktkommanditist/en werden zusammen als **„Anleger“** bezeichnet. Die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin werden zusammen als **„Geschäftsführende Gesellschafter“** bezeichnet.

§ 7 Rechtsstellung der Treuhandkommanditistin und der Treugeber

1. Die Treuhandkommanditistin kann die Geschäftsanteile der Gesellschaft treuhänderisch für die Treugeber, mit denen sie nach einheitlichem Muster Treuhandverträge schließt, erwerben, halten und verwalten. Die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin und die Direktkommanditisten ermächtigen die Treuhandkommanditistin, dass sie in eigenem Namen und auf Rechnung für sowie im Auftrag und Interesse der Treugeber die Geschäftsanteile an der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages und des Treuhandvertrages hält und dabei an Weisungen der jeweiligen Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages gebunden ist.
2. Innerhalb der Gesellschaft (im Folgenden „Innenverhältnis“ genannt) werden die Treugeber im Verhältnis zu den Gesellschaftern und im Verhältnis zur Gesellschaft wie Direktkommanditisten behandelt und ihnen wirtschaftlich gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, am Ergebnis der Gesellschaft und einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere der Stimm- und Entnahme- (Auszahlungs-)/Ausschüttungsrechte.
3. Jeder Treugeber ist nach Maßgabe des Treuhandvertrages berechtigt, das Treuhandverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin zu kündigen, um seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung umzuwandeln und sich als Direktkommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Für den Treugeber gilt § 8 Abs. 4 dieses Vertrages entsprechend. Eine Umwandlung der Beteiligung des Treugebers in eine Direktbeteiligung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Treugebers als Direktkommanditist im Handelsregister als Sonderrechtsnachfolger. Die mit der Eintragung verbundenen Kosten sowie weitere der Gesellschaft hierdurch entstehenden Kosten hat der Treugeber zu tragen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Kommanditkapital, Kapitalerhöhung

1. Die Geschäftsführenden Gesellschafter sind unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafter bis zum 31. Dezember 2013 (im Folgenden **„Zeichnungsfrist“** genannt) das Kommanditkapital einmalig oder mehrmalig von Euro 1.000,- um bis zu Euro 100.000.000,- auf bis zu Euro 100.001.000,- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen (im Folgenden **„Kapitalerhöhung“** genannt). Die Kapitalerhöhung erfolgt dabei durch die Zeichnung und/oder Einzahlung von Kommanditeinlagen (im Folgenden **„Pflichteinlage“** genannt) und kann unmittelbar durch die Aufnahme von Direktkommanditisten oder mittelbar durch die Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin durchgeführt werden, wobei Mehrfach- und/oder Nachzeichnungen durch Anleger zulässig sind. Ferner sind die Geschäftsführenden Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber und ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie in deren Namen sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Anleger erforderlich und sinnvoll sind. Die Geschäftsführenden Gesellschafter sind jeweils einzeln berechtigt, Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft), zu erteilen.
2. Die Geschäftsführenden Gesellschafter sind berechtigt die Kapitalerhöhung vor Erreichen der in § 8 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Summe der Pflichteinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu verkürzen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf; gleiches gilt für deren Verlängerung. Ebenso sind die Geschäftsführenden Gesellschafter berechtigt, einmalig den Betrag der Kapitalerhöhung um weitere Euro 100.000.000,- auf insgesamt Euro 200.001.000,- zu erhöhen, ohne dass

es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, wobei im Übrigen die Regelungen des § 8 Abs. 1 dieses Vertrages gelten.
3. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) berechtigt, ihre Pflichteinlage entsprechend der Zeichnung von Treugebern im eigenen Namen und auf Rechnung der Treugeber zu erhöhen, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung einzelner oder aller Treugeber oder der Gesellschafter bedarf. Die Treuhandkommanditistin ist zur Erhöhung ihrer Pflichteinlage innerhalb einer Frist von einem Monat verpflichtet, wenn und soweit Zahlungen auf die Pflichteinlage des jeweiligen Treugebers vollständig und vorbehaltlos auf das in dem Beitrittsantrag angegebenen Sonderkonto geleistet sind.
4. Voraussetzung für die Aufnahme als Direktkommanditist und/oder die Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin und/oder der Direktkommanditisten ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (im Folgenden „Handelsregistervollmacht" genannt). Auf Verlangen der Komplementärin ist der Direktkommanditist und/oder die Treuhandkommanditistin verpflichtet, die Handelsregistervollmacht zu erneuern.
5. Die Pflichteinlage neu beitretender Anleger beträgt mindestens Euro 5.000,-[1]; höhere Pflichteinlagen müssen durch 500 glatt teilbar sein. Die Pflichteinlage kann ausschließlich als Einmaleinlage erbracht werden, wobei die Leistung der Einlage spätestens bis zu dem auf dem Beitrittsantrag (Zeichnungsschein) genannten Datum zu erfolgen hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Agio (im Folgenden zusammen mit der Pflichteinlage „Zeichnungsbetrag" genannt) zu erheben. Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag sind jeweils zu dem in dem Beitrittsantrag angegebenen Datum zur Zahlung fällig.
6. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme beitretender Direktkommanditisten beträgt jeweils 0,1% der Pflichteinlage. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme zur Erhöhung des für den jeweiligen Treugeber gehaltenen Kommanditanteils der Treuhandkommanditistin beträgt jeweils 0,1% der Pflichteinlage des jeweiligen Treugebers.
7. Der Beitritt zur Gesellschaft als Direktkommanditist erfolgt mit Annahme des Beitrittsantrages durch die Komplementärin; der mittelbare Beitritt der Treugeber mit Annahme des Beitrittsantrages durch die Treuhandkommanditistin mit der gleichzeitig der Abschluss des Treuhandvertrages erfolgt, jedoch jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Direktkommanditisten und/oder der Eintragung der Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Auftrag der Treugeber in das Handelsregister. Die Beitretenden verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB. Für die Zeit zwischen der Annahme des Beitrittsantrages und der Eintragung des Direktkommanditisten oder der Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Handelsregister ist der beitretende Anleger als typisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Die Regelungen dieses Vertrages gelten für diesen Zeitraum sinngemäß.
8. Jeder Direktkommanditist sichert den Geschäftsführenden Gesellschaftern und jeder Treugeber darüber hinaus auch der Treuhandkommanditistin zu, dass die im Beitrittsantrag gemachten Angaben zu seiner Person richtig und vollständig sind. Die Daten dienen den Geschäftsführenden Gesellschaftern und der Treuhandkommanditistin zur Verwaltung der Anleger und werden unter den Voraussetzungen des § 38 dieses Vertrages erfasst.

§ 9 Leistung der Einlagen

1. Der jeweilige Anleger ist zur Leistung seines Zeichnungsbetrages gemäß den Bedingungen des Beitrittsantrages durch Einzahlung auf das dort angegebene Sonderkonto verpflichtet. Die Treuhandkommanditistin ist zur Erhöhung ihrer Pflichteinlage und zum Ausgleich von Verzugsschaden nur insoweit verpflichtet, als ihr der jeweilige Treugeber die entsprechenden Geldmittel vorbehaltlos zur Verfügung gestellt hat.
2. Im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft haften die Direktkommanditisten nur bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum gemäß Beitrittsantrag – ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe von 1,5% des ausstehenden Betrages pro Monat zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.
4. Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, sind die Geschäftsführenden Gesellschafter ermächtigt, den Direktkommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der Verzugszinsen gemäß § 9 Abs. 3 dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage unter Beachtung der Bestimmungen des § 8 dieses Vertrages herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Herabsetzung oder der Ausschluss sind dem betreffenden Direktkommanditisten gegenüber bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Herabsetzungs- oder Ausschließungserklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zu letzt bekannte Adresse des betreffenden Direktkommanditisten als erfolgt. Die Geschäftsführenden Gesellschafter sind unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) jeweils einzeln berechtigt, den freigewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditkapitals vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde. Durch die Einziehung und/oder Herabsetzung des Kommanditanteils/Pflichteinlage bleiben etwaige bestehende weitergehende Rechte der Gesellschaft, insbesondere auf Schadensersatz, unberührt.
5. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 dieses Vertrages gelten entsprechend für die Treuhandkommanditistin mit der Maßgabe, dass sie mit dem Teil ihrer Pflichteinlage aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den seinen Zeichnungsbetrag nicht

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014:"2.500,-"). Vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung beträgt die Mindesteinlage Euro 5.000,-.

oder nicht in voller Höhe erbringenden Treugeber hält.
6. Der ausscheidende Anleger trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.

§ 10 Mittelverwendungskontrolle
Die Einzahlung des Zeichnungsbetrages hat auf das im Beitrittsantrag (Zeichnungsschein) benannte Sonderkonto zu erfolgen. Die eingezahlten Gelder unterliegen weder während der Investitionsphase noch im Folgenden einer externen Mittelverwendungskontrolle.

§ 11 Nachschusspflicht
Über die Verpflichtung zur Leistung des im Beitrittsantrag (Zeichnungsschein) vereinbarten Zeichnungsbetrages hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren Zahlungs- und Nachschussverpflichtungen, wenn und soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Direktkommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB und die Möglichkeit von Zahlungen bei Ausscheiden eines Direktkommanditisten bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

§ 12 Gesellschafterkonten
1. Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt.
   a) Das Kapitalkonto I (Einlagenkonto). Auf diesem Konto werden Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) gebucht. Das Kapitalkonto I ist fest.
   b) Ein Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto). Die Anteile an einem etwaigen Verlust der Gesellschaft werden im Verlustvortragskonto belastet. Nachfolgende Gewinne werden dem Verlustvortragskonto so lange gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist.
   c) Ein Kapitalkonto III (Verrechnungskonto). Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter verbucht. Insbesondere werden hier Auszahlungen (Entnahmen) und Gewinnanteile erfasst, soweit das Kapitalkonto II ausgeglichen ist.

Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich. Die Komplementärin darf die Kontenstruktur ändern, soweit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Auszahlungen zugunsten der Gesellschafter hat.
2. Für jeden Treugeber werden entsprechende Konten als Unterkonten von den Konten der Treuhandkommanditistin geführt.

IV. Geschäftsführung und Vertretung

§ 13 Geschäftsführung
1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft sind die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin (Geschäftsführende Gesellschafter) – jede für sich – berechtigt und verpflichtet.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen. Kreditaufnahmen zu Lasten der Gesellschaft sind ausgeschlossen.[1]
3. Das Widerspruchsrecht des Direktkommanditisten gegen Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführenden Gesellschafter nach § 164 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die in § 15 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Geschäfte. Das Gleiche gilt sinngemäß für den Treugeber.
4. Die Geschäftsführenden Gesellschafter sind berechtigt, die ihnen obliegenden Geschäftsführungsaufgaben im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft an einen Dritten kraft Bevollmächtigung zu übertragen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die damit verbundene Verantwortlichkeit in jedem Fall bei ihnen bestehen bleiben. Im Übrigen sind die Geschäftsführenden Gesellschafter berechtigt, die ihnen obliegenden Geschäftsführungsaufgaben auf ihre Geschäftsführer in Dienstleistungsverträgen auf ihre Kosten zu übertragen, wenn und soweit in §§ 16 bis einschließlich 18 dieses Vertrages keine abweichenden Kostenregelungen getroffen sind.
5. Der Tätigkeitsbereich der Komplementärin umfasst die gesamte organisatorische und administrative Leitung der Gesellschaft. Der Tätigkeitsbereich der Geschäftsführenden Kommanditistin umfasst die Anlegergewinnung, eine Portfoliostruktur zu entwickeln, welche den Vorgaben des § 3 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages sowie des folgenden Abs. 6 entspricht, die Vertragsverhandlungen mit der Projektgesellschaft zu führen, die Interessen der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter gegenüber der Projektgesellschaft im Rahmen der vertraglichen Regelungen wahrzunehmen, die Märkte auf denen die Projektgesellschaft tätig ist, zu beobachten sowie die Gesellschaft bei der Anlage liquider Mittel zu beraten.
6. Beim Aufbau und der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft sind folgende Grundsätze zu beachten:
   a) Die Beteiligungshöhe an der Projektgesellschaft sollte 85% des jeweils eingezahlten Kommanditkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen;
   b) Die Projektgesellschaft sollte unmittelbar oder mittelbar im Bereich Cleantech tätig sein;
   c) Die Beteiligung an der Projektgesellschaft wird durch die Ausübung der gesetzlichen und/oder vertragstypischen Rechte verwaltet. Ein Sitz in etwaigen Aufsichtsgremien des Beteiligungsunternehmens wird angestrebt. Die Rechte und Kompetenzen der Aufsichtsgremien orientieren sich am gesetzlichen Leitbild des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft nach deutschem

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Durch Gesellschafterbeschluss vom 17. September 2013 wurde der § 13 Abs. 2 S.3 des Gesellschaftsvertrages ersatzlos gestrichen (ursprünglich: „Von dem vorstehenden Kreditaufnahmeverbot ausgenommen sind die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel, soweit diese als Darlehen gewährt werden, und die Zwischenfinanzierung von Kapitaleinzahlungen zur Überbrückung der Abruffrist, soweit die Zwischenfinanzierung nach Kapitaleinzahlung unverzüglich zurückgeführt wird.“).

Recht. Die Gesellschaft und ihre Vertretern sind verpflichtet, sich nicht aktiv an der Geschäftsführung der Projektgesellschaft zu beteiligen;

d) Freie Liquidität ist als Festgeld oder in Geldmarktfonds anzulegen;

7. Die jeweilige Geschäftsführungsbefugnis endet vorbehaltlich der Regelung des § 13 Abs. 4 dieses Vertrages mit Beginn der Liquidation der Gesellschaft und/oder dem Ausscheiden des jeweils zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafters aus der Gesellschaft.

§ 14 Vertretungs- und Haftungsumfang der Geschäftsführenden Gesellschafter

1. Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin kraft Gesetzes und die Geschäftsführende Kommanditistin kraft Bevollmächtigung, jeweils mit der Befugnis zur Einzelvertretung, vertreten. Sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) und des § 112 HGB (Wettbewerbsverbot) befreit und berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben des § 13 dieses Vertrages Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin und etwaige von ihr mit der Geschäftsführung Beauftragte haben im Verhältnis zur Gesellschaft und deren Gesellschaftern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gesellschaft stellt die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihr aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Befugnisse erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Komplementärin und die Geschäftsführende Kommanditistin haften nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Fehlinvestition getätigt haben. Gleiches gilt sinngemäß für deren etwaige Organe, gesetzliche Vertreter, leitenden Angestellten sowie etwaige sonstige Erfüllungsgehilfen.

§ 15 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführenden Gesellschafter

1. Die Geschäftsführenden Gesellschafter dürfen Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs überschreiten vorbehaltlich der Regelungen des § 24 dieses Vertrages (Gesellschafterbeschlüsse) nur vornehmen, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zuvor zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere für:

a) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen;

b) Erwerb und/oder die Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (Gesellschaftsanteile, Stille Beteiligungen, Genusskapitalbeteiligungen etc.) an inländischen Gesellschaften und Organisationen, soweit diese nicht mittelbar oder unmittelbar im Bereich Cleantech tätig sind;

c) Abänderung dieses Vertrages;

d) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;

e) Auflösung der Gesellschaft;

f) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle.

2. Ausdrücklich nicht der Zustimmung gemäß § 15 Abs. 1 dieses Vertrages bedürfen folgende Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte:

a) Verträge für die Erarbeitung der Fondskonzeption, die Erarbeitung der Finanzierungsstruktur, die Steuer- und Rechtsberatung sowie Rating und das Marketing zur Anlegergewinnung soweit die Gesamtvergütung für alle Verträge 8,8% der Summe der Pflichteinlagen nicht übersteigt;

b) Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren Verwendung, einschließlich deren Anlage und Abwicklung des Zahlungsverkehrs;

c) Kapitalbeschaffungsverträge mit Unternehmen, die selbst oder durch Dritte, Kommanditisten oder Treugeber zur Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft vermitteln, wenn und soweit die Gesamtvergütung (Vermittlungsprovision) 11% der Summe der Pflichteinlagen nicht übersteigt;

d) Dienstverträge zur Fondsverwaltung, Geschäftsführung und Treuhandschaft, die den Vergütungs- und/oder Kostenregelungen der §§ 16-18 dieses Vertrages entsprechen;

e) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen zur Liquiditätssteuerung, soweit diese ausschließlich der Finanzierung entsprechend der Vorgaben des § 13 Abs. 2 dieses Vertrages dienen;

f) Abschluss und Durchführung von Verträgen zur Anlegerverwaltung mit Dritten und/oder der Treuhandkommanditistin;

g) Bestellung des Abschlussprüfers und Jahresberichtsprüfers der Gesellschaft, soweit derartige Prüfungen gesetzlich vorgeschrieben sind und

h) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle.

V. Vergütung und Kosten

§ 16 Vergütung der Komplementärin

1. Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 2.500,- zzgl. gültiger USt., wobei für das Geschäftsjahr 2012 und im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres die Vergütung

zeitanteilig taggenau zu berechnen ist. Die Vergütung ist zahlbar und fällig in zwei gleich hohen Raten jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2012.
2. Die in § 16 Abs. 1 dieses Vertrages genannte Vergütung ist unabhängig von der Ertragslage der Gesellschaft zu zahlen. Es handelt sich um laufenden Aufwand der Gesellschaft. Abschlagszahlungen sind zulässig. Hierbei ist die Liquiditätslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 17 Vergütung und Kosten der Geschäftsführenden Gesellschafter
1. Für die Geschäftsführungstätigkeit gewährt die Gesellschaft der Geschäftsführenden Kommanditistin pro Geschäftsjahr jeweils eine Vergütung in Höhe von Euro 2.500,- zzgl. etwaiger USt., Die Vergütung ist in vier Raten zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Höhe der vierteljährlichen Raten für die Geschäftsführung entspricht ¼ der jährlichen Vergütung.
2. Von der Gesellschaft werden zudem gegen Nachweis (Rechnung, Beleg) die folgenden, nicht abschließend aufgeführten Kosten getragen:
   a) Buchhaltungs-, Abschluss- und etwaige Prüfkosten;
   b) Zinsaufwendungen und Bankspesen;
   c) Kosten für Rechts- und Steuerberatung;
   d) Mietkosten für Versammlungsräumlichkeiten und
   e) Bewirtungskosten bei Versammlungen.
3. Die in § 17 Abs. 1 dieses Vertrages genannte Vergütung ist unabhängig von der Ertragslage von der Gesellschaft zu zahlen. Es handelt sich um laufenden Aufwand der Gesellschaft. Hierbei ist die Liquiditätslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.
4. Bei der in § 17 Abs. 2 dieses Vertrages zu zahlenden Vergütung handelt es sich um Entnahmen oder Ausschüttungen. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist zum Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich auf die Erfolgsbeteiligung erhaltenen Betrag und dem Betrag, der der Geschäftsführenden Kommanditistin gemäß § 17 Abs. 2 diese Vertrages zusteht („Überausschüttung“), an die Gesellschaft zurückzuführen.

§ 18 Vergütung und Kosten der Treuhandkommanditistin
1. Die Treuhandkommanditistin erhält von der Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2012 für die Einrichtung, Übernahme und Durchführung der Verwaltungs- und Treuhandtätigkeit pro Geschäftsjahr jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,25% der Summe der Pflichteinlagen zzgl. gültiger USt. Die Vergütung ist in vier Raten zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Höhe der vierteljährlichen Raten entspricht ¼ der jährlichen Vergütung.
2. Die in § 18 Abs. 1 dieses Vertrages genannte Vergütung ist unabhängig von der Ertragslage der Gesellschaft zu zahlen. Es handelt sich um laufenden Aufwand der Gesellschaft. Abschlagszahlungen sind zulässig. Hierbei ist die Liquiditätslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.

VI. Beirat

§ 19 Errichtung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben des Beirates
1. Auf Antrag der Komplementärin oder von Gesellschaftern, die mindestens 25% des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) der Gesellschaft halten, kann bei der Gesellschaft ein Beirat eingerichtet werden. Der Antrag der Gesellschafter nach Satz 1 ist durch einen hierzu von den übrigen Gesellschaftern bevollmächtigten Gesellschafter der Komplementärin zu übermitteln. Die Entscheidung über den Antrag wird durch Gesellschafterbeschluss gem. § 24 dieses Vertrages getroffen.
2. Der Beirat besteht im Falle seiner Einrichtung aus drei oder sechs Mitgliedern, wobei die genaue Anzahl durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt wird. Ein Drittel der Mitglieder des Beirates wird/werden von der Komplementärin entsandt. Die weiteren Mitglieder des Beirates werden durch Beschluss der Gesellschafter gewählt. Hinsichtlich der zu wählenden Mitglieder des Beirates steht den Gesellschaftern bis zu einer Woche vor dem Tag der hierüber beschließenden Versammlung das Vorschlagsrecht zu. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig.
3. Die Beiratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung des Beirates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für von der Gesellschafterversammlung gewählte Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Beirates oder die Komplementärin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann eine Niederlegung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Beirat bleibt bis zur Wahl eines neuen Beiratsmitglieds in der nächsten Gesellschafterversammlung handlungsfähig.
5. Der Beirat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des GmbH- oder Aktiengesetzes. Seine Aufgabe besteht darin, die Geschäftsführenden Gesellschafter bei der Verfolgung des Unternehmensgegenstandes zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat ist berechtigt, von

den Geschäftsführenden Gesellschaftern Auskunft über die einzelnen Angelegenheiten zu verlangen. Der Beirat hat kein Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführenden Gesellschaftern.
6. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 20 Vorsitzender und Stellvertreter des Beirates
1. Der Beirat wählt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die Mitglieder des Beirates gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit dabei nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Beirates.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Beirat entsprechend § 20 Abs. 1 dieses Vertrages eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 21 Einberufung, Beschlussfassung und Haftung des Beirates
1. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder des Beirates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Beiratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben unter Bezugnahme auf die einzelnen Punkte der anstehenden Tagesordnung überreichen lassen.
3. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telefonische, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben, im Umlaufverfahren auch als Sternbeschluss, zulässig.
4. Der Vorsitzende des Beirates ist ermächtigt, im Namen des Beirates die zur Durchführung der Beschlüsse des Beirates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
5. Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gesellschaft stellt die Mitglieder des Beirates vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 22 Innere Ordnung des Beirates
Die Komplementärin kann in Absprache mit den Mitgliedern des Beirates eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

§ 23 Vergütung und Auslagen des Beirates
Jedes Mitglied des Beirates erhält nach Abschluss des Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Voraus festgelegt wird. Darüber hinaus werden den Mitgliedern des Beirates die von ihnen getätigten Auslagen sowie die Umsatzsteuer erstattet, soweit die Mitglieder des Beirates berechtigt sind, die gesetzliche Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen.

VII. Beschlüsse der Gesellschafter

§ 24 Beschlussfassung der Gesellschafter
1. Entscheidungen der Gesellschafter, die die Gesellschaft betreffen, werden durch Beschluss der Gesellschafter getroffen. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in schriftlicher oder in Textform im Umlaufverfahren oder in einer Gesellschafterversammlung gefasst.
2. Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen insbesondere folgende Fälle:
   a) Erhöhung des Gesellschaftskapitals über den in § 8 Abs. 1 und Abs. 3 genannten Betrag hinaus;
   b) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
   c) Beschluss über Auszahlungen / Entnahmen im Sinne des § 30;
   d) Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführenden Kommanditistin;
   e) Errichtung, Bestellung und Entlastung des Beirates im Sinne des § 19;
   f) Die in § 15 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Fälle.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden im Falle der Präsenzversammlung, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Enthaltungen gelten bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses als unwirksam und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Je Euro 500,- der eingezahlten Pflichteinlage gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Kommanditanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt,

es sei denn, dass es sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder um die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund handelt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, das Stimmrecht für die Anteile der Treugeber, die sie im Interesse und für Rechnung der Treugeber hält, gesondert auszuüben (gespaltene Stimmabgabe).
5. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann, unabhängig von der Art der Beschlussfassung, nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntmachung der Niederschrift gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zu letzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
6. § 24 Abs. 5 dieses Vertrages gilt entsprechend für die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter, unabhängig von der Art der Beschlussfassung, die Geltendmachung von Ladungsmängeln zur Gesellschafterversammlung und der Geltendmachung von Mängeln bei der Aufforderung zur Stimmabgabe im Sinne von § 27 dieses Vertrages.

§ 25 Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Komplementärin. Die Einberufung erfolgt dabei unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung sowie der Unterbreitung eines Beschlussvorschlags schriftlich oder in Textform an die von den Gesellschaftern zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Tag der Versammlung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich jährlich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt.
3. Außer in den gesetzlich geregelten Fällen, ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese von einem oder mehreren Gesellschaftern gegenüber der Komplementärin oder den Geschäftsführenden Gesellschaftern in Textform verlangt wird, der oder die mindestens 20% des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) auf sich vereinigen oder wenn die Komplementärin oder die Geschäftsführenden Gesellschafter es verlangt. In diesen Fällen ist das Umlaufverfahren gemäß § 27 ausgeschlossen. Hinsichtlich Form und Frist der Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des § 25 Abs. 1 dieses Vertrages mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und sowohl die Geschäftsführenden Gesellschafter als auch die Treuhandkommanditistin ordnungsgemäß vertreten sind. Die Ladung der Gesellschafter gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfristen eingehalten und die Ladungen den Gesellschaftern gegenüber bekannt gemacht wurden. Die Bekanntmachung der Ladung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten lassen. Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist die Vorlage einer Vollmacht in Textform sowie eines Identitätsnachweises des Bevollmächtigten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ist in angemessener Frist vor dem Tag der Versammlung gegenüber dem/den Versammlungsleiter/n zu erbringen. Ferner ist es möglich, die Treuhandkommanditistin in Textform zu bevollmächtigen.
6. Jeder Treugeber hat das Recht, persönlich an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und in Bezug auf die treuhänderisch für ihn von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Teileinlagen im Namen der Treuhandkommanditistin abzustimmen.
7. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
8. Wenn und soweit ein Treugeber weder persönlich noch im Wege der Unterbevollmächtigung an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, nimmt die Treuhandkommanditistin dessen Recht in der Gesellschafterversammlung gemäß dem Treuhandvertrag wahr. Jeder Treugeber hat die Möglichkeit, der Treuhandkommanditistin für die Abstimmung Weisungen zu erteilen. Die Treuhandkommanditistin übt die Stimmrechte unter Berücksichtigung der Weisungen der Treugeber aus. Soweit Treugeber keine Weisungen erteilen, hat sich die Treuhandkommanditistin der Stimme zu enthalten.[1]

§ 26 Vorsitz der Gesellschafterversammlung und Niederschrift

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die hierzu bevollmächtigten/n Geschäftsführer der Geschäftsführenden Kommanditistin geleitet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Gesellschafterkreis einen anderen Vorsitzenden wählt.
2. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von vier Wochen nach Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugesendet werden. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 5.

§ 27 Umlaufverfahren

1. Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung bedarf es nicht, wenn die Komplementärin und/oder die Geschäftsführenden Kommanditistin eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren im Rahmen der nach § 25 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages zu erfolgenden Einberufung gegenüber den Gesellschaftern verlangt/verlangen. In diesen Fällen sind die Auffor-

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. September 2013 wurde der § 25 Abs. 8 S.4 des Gesellschaftsvertrages geändert (ursprünglich: „Soweit Treugeber keine Weisungen erteilen, hat die Treuhandkommanditistin nach pflichtgemäßem Ermessen abzustimmen.“).

derung zur Stimmabgabe und die Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, das genaue Verfahren sowie die Frist nach § 27 Abs. 2 dieses Vertrages zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages und des Hinweises auf die Erklärungsfiktion gem. § 27 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages den Gesellschaftern gegenüber in Textform bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Wenn und soweit der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder ihm die Aufforderung zur Stimmabgabe aus anderen Gründen nicht zugestellt werden kann, gilt der betreffende Gesellschafter als aufgefordert.
2. Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss die Frist zur Stimmabgabe mindestens 21 Tage betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmausübung nicht mitgerechnet wird. Die Komplementärin ist berechtigt, im Einzelfall nach eigenem Ermessen, im Umlaufverfahren die Frist zur Abgabe der Stimmen in Eilfällen zu verkürzen.
3. Im Umlaufverfahren ist ein Beschluss mit Ablauf des letzten Abstimmungstages – maßgeblich ist der Poststempel – wirksam gefasst, wenn und soweit mindestens 25% aller Stimmen der Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen. Nicht oder nicht fristgemäß erfolgte Stimmabgaben gelten als nicht abgegeben, wenn und soweit die Komplementärin und/oder/ die Geschäftsführenden Kommanditistin die Gesellschafter auf diese Folge besonders hingewiesen hat/haben.
4. Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform.
5. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen und den Gesellschaftern in Schrift- oder Textform zu übermitteln.

VIII. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung und Entnahmen

§ 28 Jahresabschluss
1. Der Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist bei der Gesellschaft in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über dessen Feststellung für die Gesellschafter zur Einsicht auszulegen. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter ein Auszug aus dem Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu übersenden. Sofern ein Beirat bestellt wurde, ist der Jahresabschluss dem Beirat mit der Ladung der Gesellschafter zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Im Falle der Feststellung des Jahresabschlusses im Umlaufverfahren ist jedem Gesellschafter der Auszug aus dem Jahresabschluss mit der Aufforderung zur Stimmabgabe gem. § 27 dieses Vertrages zu übersenden.

§ 29 Ergebnisverteilung
1. Das Ergebnis der Gesellschaft wird vorbehaltlich der Regelungen der §§ 16-18 dieses Vertrages, die ggf. vorab zu erfüllen sind, im Verhältnis der eingezahlten Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zueinander verteilt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Treugeber der Treuhandkommanditistin entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über die Treuhandkommanditistin am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.
2. Während der Emissionsphase ist die Ergebnisverteilung zeitanteilig nach der Methode 30/360 vorzunehmen. Eine Gleichbehandlung während der Emissionsphase findet nicht statt.
3. Die vorgenannten Regelungen gelten grundsätzlich auch für die steuerliche Ergebnisverteilung.

§ 30 Ergebnisverteilung, Ausschüttungen und Entnahmen
1. Das Ergebnis der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten (eingezahlten) Pflichteinlagen verteilt, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Im Falle der Anrechnung von Steuergutschriften durch die Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern, sind diese abweichend von § 30 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend der Pflichteinlage des jeweiligen Gesellschafters zu verteilen.
3. Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze 4 bis einschließlich 9. Die Geschäftsführung ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt aber nicht verpflichtet, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch monatlich Vorabzahlungen vorzunehmen, wobei Vorabzahlungen von 7,21525% p.a. bezogen auf die Pflichteinlage zulässig sind, wenn und soweit der jeweilige Anleger seinen Zeichnungsbetrag vollständig eingezahlt hat.
4. Entnahmen und Ausschüttungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird.
5. Entnahmen und Ausschüttungen stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass bei der Gesellschaft eine Mindestliquidität (Barbestände, Geldbestände auf Konten und ohne Verlust auflösbare Kapitalanlagen) von 3% des tatsächlich zum Ende eines Geschäftsjahres bestehenden Kommanditkapitals nicht unterschritten wird. Das bestehende Kommanditkapital entspricht dem gezeichneten Kapital (Pflichteinlagen) abzgl. beendeter Kapitalanteile (z.B. Ausschluss, Beendigung, Kündigung aus wichtigem Grund).
6. Soweit aufgrund des Vorbehalts des § 30 Abs. 4 dieses Vertrages Entnahmen nicht zum Auszahlungstermin erfolgen können, sind sie unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 zum nächsten Auszahlungstermin nachzuholen.
7. Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind.
8. Führen Entnahmen zu einer Rückzahlung der Pflichteinlage, gilt dies als förmliche Beschlussfassung über die Herabsetzung der Pflichteinlage in entsprechender Höhe. Insoweit besteht gegenüber der Gesellschaft für die Gesellschafter keine Verpflichtung auf

Wiedereinzahlung. §§ 171, 172 HGB bleiben hiervon unberührt. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Der Gesellschafter hat die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.
9. Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund zwingender Regelungen als Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.

IX. Gesellschafterwechsel, Ausscheiden aus der Gesellschaft

§ 31 Vorkaufsrecht, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Kosten

1. Möchte ein Direktkommanditist seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, auf Dritte übertragen, so hat der übertragungswillige Direktkommanditist seinen Anteil oder Teile hiervon der Geschäftsführenden Kommanditistin vorher zum Erwerb anzubieten. Das Angebot hat schriftlich mit Nennung des Dritten, des etwaigen Erwerbspreises sowie der Beifügung entsprechender Belege zum Nachweis der Identität des Dritten und der Erwerbskonditionen sowie eines Finanzierungsnachweises des Erwerbspreises – ausgestellt durch ein inländisches Kreditinstitut – gegenüber der Geschäftsführenden Kommanditistin zu erfolgen, wobei das Schriftformerfordernis durch Erklärungen per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form gewahrt wird. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann das Angebot innerhalb von drei Monaten nach dessen Zugang zu den übermittelten Erwerbskonditionen selbst oder durch einen von ihr benannten Dritten schriftlich annehmen. Soweit die Geschäftsführende Kommanditistin von ihrem Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch macht, kann der übertragungswillige Direktkommanditist seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) der Komplementärin mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft auf Dritte übertragen. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Treuhandvertrag. Die Zustimmung zu der Übertragung werden durch die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin erteilt, wenn und soweit kein wichtiger Grund vorliegt, der die Versagung der Übertragung rechtfertigt.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
   a) wenn durch die Übertragung Geschäftsanteile entstehen oder übertragen werden sollen, deren Pflichteinlage nicht mindestens Euro 2.500,- oder nicht durch 500,- ohne Rest teilbar ist.
   b) wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages nicht erfüllt wurden oder
   c) wenn durch die Übertragung der Geschäftsanteile steuerliche Nachteile bei der Gesellschaft entstehen würden.

Die Genehmigung ist dann zwingend zu erteilen, wenn die Treuhandkommanditistin treuhänderisch von ihr gehaltene Teile seines Kommanditanteils auf Treugeber überträgt.
3. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist jederzeit und ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil auf eine andere Person zu übertragen, soweit diese die gleiche Rechtsform wie die Komplementärin aufweist und den gleichen Gesellschafterhintergrund hat.
4. Wenn und soweit durch die Übertragung Steuern, Kosten, Schäden oder sonstige Nachteile entstehen, sind diese von dem die Übertragung auslösenden Direktkommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Soweit ein Treugeber im Zuge einer Übertragung Direktkommanditist wird, ist die Gesellschaft berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 50,- von dem Übertragenden oder dem Erwerber zu verlangen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich.

§ 32 Kündigungsrechte

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erstmals zum Ablauf des fünften[1] vollen Kalenderjahres seit seinem Beitritt (maßgeblich ist der Zeitpunkt der vollständigen Leistung der Einlage) kündigen. Wenn und soweit die Kündigung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, ist die Kündigung unter Einhaltung der vorgenannten Frist jeweils zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zulässig. Nach Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich der Regelung des § 35 dieses Vertrages durch die übrigen Gesellschafter fortgesetzt, wenn und soweit keine steuerschädliche Veränderung des Gesellschafterbestandes stattfindet; in diesem Falle wird die Gesellschaft nach Maßgabe der Regelungen des § 37 dieses Vertrages liquidiert, wenn und soweit nicht die Fortführung der Gesellschafter nach Maßgabe der Regelungen des § 36 dieses Vertrages beschlossen wird.
2. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes oder schriftlich gegen Empfangsbekenntnis der Geschäftsführenden Kommanditistin oder der Komplementärin gegenüber zu erklären.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, einen Teil ihrer Pflichteinlage, den sie für einzelne Treugeber hält, im Falle von Kündigungen aus wichtigem Grund zu kündigen.
4. Kündigungen von Teilen der Pflichteinlage sind zulässig, wenn und soweit der Betrag der nicht gekündigten Pflichteinlage mindestens Euro 2.000,- beträgt.
5. Die Regelung dieses § 32 dieses Vertrages gilt für den Treugeber entsprechend.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Der § 32 Abs. 1 S.1 des Gesellschaftsvertrages wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 2014 geändert (ursprünglich: „...achten...“).

§ 33 Ausschluss

1. Wenn und soweit ein Direktkommanditist zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, so kann der Direktkommanditist durch schriftliche Erklärung der Komplementärin mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf. Der Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Direktkommanditisten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Ausschlusses gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Direktkommanditisten als erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wurde und sich die Gesellschaft in Liquidation befindet. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn und soweit ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Direktkommanditisten pfändet und diese Pfändung nach Ablauf von drei Monaten ab Wirksamwerden der Pfändung noch andauert. Wenn und soweit eine andere Gesellschafterin als ein Direktkommanditist (also Komplementärin, Geschäftsführende Kommanditistin oder Treuhandkommanditistin) zahlungsunfähig wird, über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, so kann die Gesellschafterversammlung den Ausschluss der anderen Gesellschafterin mit einfacher Mehrheit beschließen, falls
a) beim Ausschluss der Komplementärin gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person den Beitritt zur Gesellschaft als Komplementärin,
b) beim Ausschluss der Geschäftsführenden Kommanditistin den Beitritt zur Gesellschaft als Geschäftsführende Kommanditistin und die Übernahme der Pflichteinlage der bisherigen Geschäftsführenden Kommanditistin oder
c) beim Ausschluss der Treuhandkommanditistin die Übernahme der Pflichteinlagen der Treuhandkommanditistin erklärt. Gleiches gilt sinngemäß im Falle der Liquidation einer anderen Gesellschafterin als dem Direktkommanditisten.
2. Ein Ausschluss ist ferner nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 dieses Vertrages möglich.
3. Ein Gesellschafter kann ferner aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB (Auflösung durch gerichtliche Entscheidung) verlangt werden könnte, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt. § 33 dieses Vertrages gilt entsprechend für den Treugeber.

§ 34 Erbfall

1. Im Falle des Todes eines Direktkommanditisten wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
2. Im Falle des Todes eines Treugebers endet der Treuhandvertrag. Die Gesellschaft wird mit den Erben oder Vermächtnisnehmern als Direktkommanditisten der Gesellschaft fortgesetzt. Hierfür haben die Erben oder Vermächtnisnehmer eine Handelsregistervollmacht gem. § 8 Abs. 5 dieses Vertrages vorzulegen.
3. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigter Testamentabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
4. Wenn und soweit mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

§ 35 Fortführung der Gesellschaft, Abfindungsguthaben

1. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters (z.B. Ende der Beteiligung der Direktkommanditisten, Kündigung aus wichtigem Grund oder Ausschluss) wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn und soweit keine steuerschädliche Veränderung des Gesellschafterbestandes stattfindet; in diesem Falle wird die Gesellschaft nach Maßgabe der Regelungen des § 37 dieses Vertrages liquidiert, wenn und soweit nicht die Fortführung der Gesellschafter nach Maßgabe der Regelungen des § 36 dieses Vertrages beschlossen wird.
2. Die Komplementärin scheidet erst dann aus der Gesellschaft aus, wenn von der Gesellschaft eine neue Komplementärin aufgenommen wurde.
3. Die Treuhandkommanditistin scheidet erst dann aus der Gesellschaft aus, wenn von der Gesellschaft eine neue Treuhandkommanditistin aufgenommen wurde und dieser alle Treuhandbeteiligungen im Wege der Sonderrechtsnachfolge sowie die jeweiligen Verwaltungs- und Treuhandverträge inklusiver der damit verbundenen Rechte und Pflichten übertragen wurden.
4. Die Geschäftsführende Kommanditistin scheidet erst dann aus der Gesellschaft aus, wenn von der Gesellschaft eine neue Geschäftsführende Kommanditistin aufgenommen oder von Gesellschafterversammlung bestellt wurde und dieser im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführenden Kommanditistin übertragen wurden. Wenn und soweit aufgrund von Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) in Deutschland zur Aufrechterhaltung der vermögensverwaltenden Tätigkeit die Übernahme der Funktion des Geschäftsführenden Kommanditisten durch eine natürliche Person erforderlich ist, gelten die Regelungen dieses Absatz 4 sinngemäß für die Bestellung einer natürlichen Person als Geschäftsführenden Kommanditisten.

5. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens. Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt die Gesellschaft. Dieses entspricht dem Verkehrswertes seiner Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln ist:
   a) Für die Ermittlung des Verkehrswertes der Beteiligung ist auf den vorherigen Bilanzstichtag der Gesellschaft ein Vermögensstatus der Gesellschaft zu ermitteln.
   b) Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz.
   c) Der Verkehrswert entspricht dem Anteil des ausscheidenden Kommanditisten am Verkehrswert der Gesellschaft. Dieser Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Kommanditisten zu der Summe der Pflichteinlagen aller anderen Kommanditisten.
6. Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters bzw. der Kündigung aus wichtigem Grund Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen.
7. Wenn und soweit sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft auf die Höhe des Abfindungsguthabens nicht einigen können, so ist dieses durch einen Sachverständigen, der auf Antrag der Gesellschaft von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellen ist, zu ermitteln. Die Kosten des Gutachters trägt der ausscheidende Gesellschafter.
8. Das Abfindungsguthaben ist in einer Rate zu zahlen. Die Rate ist am 31. Dezember des Jahres, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde, zur Zahlung fällig. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht voller Höhe erfolgen kann, so ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Teile des Anlagevermögens zur Vermeidung dieses Zahlungsvorbehaltes zu liquidieren, soweit eine solche Liquidierung nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen würde.
9. § 35 dieses Vertrages gilt für den Treugeber entsprechend.

X. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Liquidation

§ 36 Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Änderungen dieses Vertrages sind durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretener Kapitalanteile möglich, wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Im Falle des Eingriffs in Sonderrechte einzelner Gesellschafter durch die Änderung dieses Vertrages ist neben den Voraussetzungen des § 36 Satz 1 dieses Vertrages die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 37 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft und jede andere Art der Abwicklung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegeben Stimmen beschlossen werden, wobei die Auflösung der Gesellschaft frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende der Zeichnungsfrist möglich ist. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die §§ 145 ff. HGB.
2. Liquidator und Abwickler der Gesellschaft ist die Geschäftsführende Kommanditistin.
3. Die Liquidatorin erhält einen Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaig negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen unter entsprechender Berücksichtigung der Regelungen des § 17 Abs. 2 und 4 dieses Vertrages auf die Kommanditisten verteilt.
4. Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des § 37 Abs. 5 dieses Vertrages durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft.
5. Aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses kann die Liquidation auch (teilweise) im Wege der Realteilung erfolgen, wenn und soweit
   a) der Gesellschafterbeschluss die Verteilung der Vermögenswerte abschließend regelt und
   b) der Realteilung keine zwingenden Rechtsvorschriften oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

XI. Weitere Rechte und Pflichten der Gesellschafter

§ 38 Verwaltung der Anleger, Datenschutz, Online-Verwaltung

1. Die Geschäftsführenden Gesellschafter sowie die Treuhandkommanditistin sind berechtigt, die in dem Beitrittsantrag des Anlegers enthaltenen Daten (im Folgenden „Stammdaten“ genannt), sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers verlangt werden, schriftlich und/oder elektronisch in einem Register (im Folgenden „Anlegerregister“ genannt) zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Das Anlegerregister kann bei der Komplementärin und von der Komplementärin geführt werden. Anleger sind verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Komplementärin mitzuteilen.
2. Die Komplementärin ist berechtigt, die Stammdaten der Anleger, sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der

Beteiligung des Anlegers verlangt werden, elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Wenn und soweit für die Begründung und oder Verwaltung der Beteiligung die Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte erforderlich ist, ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn kraft vertraglicher Regelungen sichergestellt ist, dass die persönlichen Daten nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.
3. Die Gesellschaft stellt den Anlegern den Zugang an der Online-Verwaltung zur Verfügung. Hierzu wird eine eigene Internet-Plattform (sog. „Anleger-Portal“) eingerichtet, über die sich der Anleger jeweils mit einem individuellen Passwort einloggen kann. Im Rahmen dieser Online-Verwaltung können dem Anleger, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen, Erklärungen insbesondere rechtsgeschäftlicher Art, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen, Aufforderungen zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren, Niederschriften etc. (nachfolgend „Bekanntmachungen“ genannt), zur Verfügung gestellt werden. Ein zusätzlicher Versand der die Anleger betreffenden Bekanntmachungen auf dem Postwege findet grundsätzlich nicht statt, soweit gesetzlich nicht anders geregelt.
4. Die weiteren Einzelheiten der Teilnahme an der Online-Verwaltung können durch von den geschäftsführenden Gesellschaftern festgelegte Nutzungsbedingungen geregelt werden.
5. Jeder Anleger ist verpflichtet, der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an die eine Mitteilung erfolgt, dass neue Bekanntmachungen auf der entsprechenden Internet-Plattform zur Verfügung stehen. Jeder Anleger ist verpflichtet, eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Versand der Email gilt die Bekanntmachung als bewirkt.
6. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag Fristen genannt werden, ist für die Berechnung der Fristen der Versand (Sendedatum) der E-Mail, mit der die Mitteilung über neue Bekanntmachungen an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt, maßgebend.

§ 39 Wettbewerbsbeschränkungen
Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Gleiches gilt für die Treugeber.

§ 40 Ausgleichsverpflichtungen für Kosten, Steuern, Nachteile und Schäden
1. Wenn und soweit die Gesellschaft einen Nachteil oder einen sonstigen Schaden, insbesondere in Form einer Einnahmeminderung, eines entgangenen Gewinns oder in Form einer steuerlichen Mehrbelastung erleidet und ein solcher Nachteil oder Schaden im Verhalten oder in der Person eines Gesellschafters und/oder eines Treugebers begründet ist, so ist dieser Gesellschafter und/oder Treugeber gegenüber der Gesellschaft zum Ausgleich verpflichtet.
2. Die vorgenannte Regelung greift insbesondere dann, wenn aufgrund von Verfügung über Gesellschaftsanteile, aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund oder eines Ausschlusses von Gesellschaftern Nachteile oder sonstige Schäden entstehen.
3. Der den Nachteil oder den Schaden auslösende Gesellschafter und/oder Treugeber hat nach Aufforderung der Komplementärin unverzüglich der Gesellschaft die angefallenen Kosten und Steuern zu erstatten. Die Gesellschaft ist zur Verrechnung entsprechend geschuldeter Beträge im Rahmen einer Ergebnisverteilung wie auch anlässlich einer Liquidation der Gesellschaft berechtigt.

§ 41 Mitwirkungspflichten der Gesellschafter
1. Jeder Direktkommanditist verpflichtet sich, Änderungen der Angaben zur Person (z.B. Wohnsitzwechsel oder Heirat) und/oder der Kontoverbindung für Auszahlungen unverzüglich der Komplementärin und jeder Treugeber darüber hinaus auch der Treuhandkommanditistin mitzuteilen. Jeder Direktkommanditist verpflichtet sich gegenüber der Komplementärin und jeder Treugeber verpflichtet sich gegenüber Treuhandkommanditistin etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) notwendigen Informationen auf Anfordern des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.
2. Soweit für die Erstellung der Jahressteuererklärung der Gesellschaft Mitteilungen und/oder Nachweise der Gesellschafter erforderlich sind, sind diese für das abgelaufene Geschäftsjahr bei der Gesellschaft bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vollständig in Schriftform zu übermitteln, wobei das Schriftformerfordernis durch Erklärungen per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form nicht gewahrt wird. Werden die Nachweise und/oder Mitteilungen verspätet mitgeteilt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, diese zu berücksichtigen, es sei denn, der betreffende Gesellschafter gibt auf eigene Kosten eine berichtigte Jahressteuererklärung bei der Gesellschaft in Auftrag. Gleiches gilt entsprechend für Treugeber.

§ 42 Schlussbestimmungen und Kosten
1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
3. Die Gesellschaft, dieser Vertrag sowie alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Ganzen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.

5. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
6. Sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Frankfurt, den 14. Februar 2014[1]

Klaus-Peter Kirschbaum
Handelnd als Geschäftsführer der Cleantech Management GmbH

Klaus-Peter Kirschbaum
Handelnd als Mitglied des Verwaltungsrates der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG

Klaus-Peter Kirschbaum
Handelnd als Geschäftsführer der Cleantech Treuvermögen GmbH

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „14. August 2012“).

16. TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

zwischen der
Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG,
Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt a.M.,

vertreten durch die einzelvertretungsberechtigte Komplementärin Cleantech Management GmbH (diese wiederum vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Klaus-Peter Kirschbaum)

- im Folgenden **„Gesellschaft“** genannt -

und der
Cleantech Treuvermögen GmbH,
Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt a.M.,

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Klaus-Peter Kirschbaum

- im Folgenden **„Treuhandkommanditistin“** genannt -

§ 1 Treuhandauftrag
1. Die in der Beitrittserklärung (Angebotserklärung) der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG genannte/n Person/en (im Folgenden **„Treugeber“** genannt) bietet/bieten der Cleantech Treuvermögen GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Klaus-Peter Kirschbaum, den Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist dem Treugeber bekannt und ist Bestandteil dieses Vertrages. Ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags ist die Beitrittserklärung des Treugebers.
2. Wird das Angebot von einer Personenmehrheit abgegeben, so muss in der Beitrittserklärung ein gemeinsamer Vertreter bestimmt und erklärt werden, dass alle vom oder gegenüber dem gemeinsamen Vertreter abgegebenen Erklärungen bindend für die Personenmehrheit und für jeden einzelnen von ihr sind. Wurde kein gemeinsamer Vertreter benannt, sind alle von oder gegenüber einzelnen abgegebenen Erklärungen bindend für die Personenmehrheit und für jeden einzelnen von ihr.
3. Der Treuhandvertrag kommt zustande, wenn der Treugeber innerhalb der Zeichnungsfrist des Gesellschaftsvertrags mit dem Beitrittsantrag ein Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrags abgibt und die Treuhandkommanditistin dieses Angebot durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung annimmt und der Treugeber seine Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz erfüllt hat. Zum Zustandekommen des Treuhandvertrages bedarf es nicht des Zugangs der Annahme beim Treugeber. Der Tag der Unterzeichnung durch die Treuhandkommanditistin ist das Datum des Abschlusses des Treuhandvertrages.
4. Entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags hat der Treugeber auf der Beitrittserklärung die Regelungen des Gesellschaftsvertrags in Bezug auf die Höhe der Pflichteinlage (§ 8 des Gesellschaftsvertrags) einzuhalten.

§ 2 Ausübung der Treuhandschaft
1. Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von Beschränkungen nach § 181 BGB, die Beteiligung an der Gesellschaft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages in Höhe des im Beitrittsantrag (Zeichnungsschein) genannten Betrages einzugehen und für ihn treuhänderisch zu halten. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, den Treuhandauftrag erst dann auszuführen, wenn der Treugeber Zahlung auf die gemäß Zeichnungsschein gezeichnete Einlage geleistet hat.
2. Der Treugeber nimmt billigend zur Kenntnis, dass die Treuhandkommanditistin gleich lautende Treuhandverträge mit anderen Treugebern schließt und die Gesellschaftsbeteiligung des Treugebers zusammen mit den Gesellschaftsbeteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Geschäftsanteil hält.
3. Die Treuhandkommanditistin tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage bis maximal zur Höhe des sich durch die Kapitalerhöhung gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages für sie ergebenden Kommanditanteiles eingetragen. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers, so dass wirtschaftlich der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft ist.
4. Die Treuhandkommanditistin bewirkt die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft unter gleichzeitiger Erhöhung ihrer Kommanditeinlage.
5. Die Treuhandkommanditistin tritt hiermit die ihr als Gesellschafterin der Gesellschaft zustehenden und übertragbaren Rechte auf Teilnahme an und Abstimmung in Gesellschafterversammlungen und im Umfange der vom Treugeber mit dem Zeichnungsschein übernommenen Beteiligung die Ansprüche aus der für ihn treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung, insbesondere

den Anteil am Ergebnis der Gesellschaft, den Anspruch auf Ausschüttungen sowie auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens bei Ausscheiden des Treugebers oder Liquidation der Gesellschaft ab. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus seiner Beteiligung im eigenen Namen einzuziehen. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch einen erklärten Rücktritt der Treuhandkommanditistin vom Treuhandvertrag oder einen Ausschluss des Treugebers aus der Gesellschaft.
6. Sofern der Treugeber nicht ausdrücklich widerspricht, verwaltet die Treuhandkommanditistin die dem Treugeber abgetretenen Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft in offener Stellvertretung. Insbesondere erteilt der Treugeber hiermit der Treuhandkommanditistin die generelle Vollmacht, die Rechte aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere sein Stimmrecht, im Falle seiner Abwesenheit oder Nichtvertretung durch Dritte auszuüben. Die Treuhandkommanditistin wird sich vor Abstimmungen Weisungen des Treugebers einholen und ihm zugleich mitteilen, wie sie gedenkt, in seinem Namen abzustimmen, sofern er nicht anders lautende Weisung erteilt oder sein Stimmrecht selbst ausübt oder ausüben lässt.

§ 3 Rechte und Pflichten des Treugebers
1. Der Treugeber ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtung gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages auf die im Beitrittsantrag (Zeichnungsschein) übernommene Beteiligung durch Zahlung auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto zu erbringen. Kommt der Treugeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 1,5% des ausstehenden Betrages pro Monat zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Der Nachweis geringeren Verzugsschadens bleibt dem säumigen Treugeber vorbehalten.
2. Wird die Einlageverpflichtung trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht in voller Höhe erfüllt, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, den Antrag auf Abschluss des Treuhandvertrages nicht anzunehmen oder von der Beitrittsvereinbarung mit dem säumigen Treugeber zurückzutreten oder – soweit der wirtschaftliche Beitritt schon erwirkt wurde – ihn wie einen direkt beteiligten Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und unter Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB neue Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen.
3. Der ausgeschiedene Treugeber trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausschluss entstandenen Kosten. Die Gesellschaft ist zur Aufrechnung gegen mögliche Rückzahlungsansprüche berechtigt. Der Nachweis geringeren Schadens bleibt dem Säumigen vorbehalten.
4. Anstelle des Rücktritts oder des Ausschlusses ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, die Einlage des säumigen Treugebers auf die geleistete Einzahlung herabzusetzen und hinsichtlich des Restbetrages unter Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB neue Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen.
5. Stirbt ein Treugeber, so gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, wonach das Treuhandverhältnis automatisch endet und die Erben oder Vermächtnisnehmer unter Beachtung der Bestimmungen des § 34 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages unmittelbar Kommanditisten werden.
6. Die Treuhandkommanditistin tritt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil an den Treugeber in Höhe des von mit dem Zeichnungsschein übernommenen Kapitalanteils ab. Im Außenverhältnis ist die Abtretung aufschiebend bedingt bis zur Eintragung des Treugebers als Kommanditist oder die Übertragung seiner Beteiligung auf einen anderen Treuhänder. Wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder beschließt die Treuhandkommanditistin ihre Liquidation oder wird das Treuhandverhältnis aus sonstigen nicht vom Treugeber zu vertretenden Gründen beendet, gilt diese Regelung entsprechend.
7. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Treugeber eines Gesellschaftsanteiles, übernehmen sie alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner. Sie bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig, Erklärungen oder Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, und Willenserklärungen, die einer von ihnen abgibt (einschließlich der Stimmrechtsausübung) mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle anzuerkennen. Tatsachen, die nur bei einer Person vorliegen oder eintreten, wirken für und gegen alle Leistungen der Treuhandkommanditistin in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag gegenüber einer einzelnen Person der Personenmehrheit werden mit schuldbefreiender Wirkung gegen alle Personen der Personenmehrheit erbracht.
8. Der Treugeber hat zur Kenntnis genommen, dass etwaige Sonderwerbungskosten (persönlich getragene Kosten seiner Beteiligung an der Gesellschaft) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend zu machen sind. Der Treugeber hat diese etwaigen Sonderwerbungskosten bis spätestens 31. März eines Jahres der Geschäftsführung der Cleantech Treuvermögen GmbH, Frankfurt am Main, schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zur Weiterleitung an den steuerlichen Berater der Gesellschaft mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten die Treuhandkommanditistin
1. Die Treuhandkommanditistin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von sämtlichen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Inhaberschaft und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Beteiligung unmittelbar oder mittelbar verbunden sind oder sich hieraus ergeben.
2. Wird die Treuhandkommanditistin durch Gläubiger der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung in Anspruch genommen, so ist sie berechtigt, die Weiterleitung von Barausschüttungen an den Treugeber davon abhängig zu machen, dass der Treugeber in Höhe seiner Freistellungsverpflichtung der Treuhandkommanditistin Sicherheit leistet.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, zur Erfüllung von Aufgaben aus diesem Vertrag im Einzelfall Untervollmacht nach Maßgabe der nach diesem Vertrag geltenden Bestimmungen zu erteilen. Die Treuhandkommanditistin übt das ihr überlassene Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen des Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern aus.
4. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.
5. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, alles was sie in Ausführung dieses Treuhandvertrages erlangt an den Treugeber herauszugeben, soweit sie aufgrund dieses Vertrages berechtigt ist. Insbesondere hat die Treuhandkommanditistin die ihr zur Weiterleitung an die Treugeber überlassenen Ausschüttungen unverzüglich im Verhältnis seiner Beteiligung an den Treugeber weiterzuleiten. Die Treuhandkommanditistin ist zur Aufrechnung mit ihr gegenüber dem Treugeber zustehenden Zahlungsansprüchen berechtigt.
6. Die Treuhandkommanditistin erstellt nach Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes der Geschäftsführung einen schriftlichen Bericht der Treuhandkommanditistin über das abgelaufene Geschäftsjahr, der dem Treugeber übermittelt wird.

§ 5 Treugeberregister und -verwaltung

1. Die Treuhandkommanditistin führt für alle Treugeber bei der Gesellschaft ein Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsrelevanten Daten der Treugeber. Die darin enthaltenen Angaben sind maßgeblich für das Beteiligungsverhältnis, insbesondere für Ladungen und sonstige Mitteilungen entsprechend des Gesellschaftsvertrages, für die Ergebnisverteilung nach § 29 des Gesellschaftsvertrages oder etwaige Zahlung des Abfindungsguthabens nach § 35 des Gesellschaftsvertrages.
2. Das Register kann für die Treuhandkommanditistin auch bei der Gesellschaft geführt werden und hat in diesem Fall jederzeit für die Einsicht durch die Treuhandkommanditistin zur Verfügung zu stehen. Der Treugeber nimmt billigend zur Kenntnis, dass seine Angaben bei der Gesellschaft, bei den an der Platzierung des Beteiligungskapitals beteiligten Personen/Firmen und bei der Treuhandkommanditistin gespeichert werden.
3. Der Treugeber ist verpflichtet, der Treuhandkommanditistin die notwendigen Angaben zu erteilen. Nach Eintragung in das Treugeberregister erhält der Treugeber den ihn betreffenden Auszug aus dem Treugeberregister. Es obliegt dem Treugeber, die darin enthaltenen Angaben zu überprüfen, eventuelle Korrekturen und Änderungen (unter Vorlage entsprechender Urkunden) unverzüglich der Treuhandkommanditistin zu melden. Kommt der Treugeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist er mit Einwendungen wegen Rechtsnachteilen ausgeschlossen.
4. Sofern Zahlungen der Treuhandkommanditistin aufgrund unzustellbarer Anschrift oder aufgehobener Bankverbindung unmöglich werden, leistet die Treuhandkommanditistin diese mit schuldbefreiender Wirkung auf ein eigens hierfür eingerichtetes Sonderkonto. Die Treuhandkommanditistin ist nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen zu erbringen und vor Zahlungen anzustellen. Kosten des Sonderkontos gehen anteilig der gehaltenen Guthaben zu Lasten der Berechtigten. Abtretungen sind dem Treugeber schriftlich anzuzeigen. Wurde die Abtretung nicht angezeigt, erfolgen Zahlungen an den abtretenden Gesellschafter mit für den Treugeber schuldbefreiender Wirkung auch gegenüber den durch die Abtretung Begünstigten.
5. Stirbt ein Treugeber, so gilt § 3 Abs. 6 dieses Vertrages. Die Treuhandkommanditistin ist nicht verpflichtet, von sich aus Rechtsnachfolger des verstorbenen Treugebers ausfindig zu machen. Im Übrigen gelten die obigen Regelungen entsprechend.
6. Solange die Treuhandkommanditistin nicht schriftlich vom Ableben des Treugebers in Kenntnis gesetzt wurde, sind Mitteilungen sowie die Übersendung von Verrechnungsschecks an seine letzte bekannte Anschrift sowie Überweisungen auf das von ihm benannte Konto rechtswirksam und schuldbefreiend gegenüber Rechtsnachfolgern. Auskünfte aus dem Treugeberregister darf die Treuhandkommanditistin nur der Gesellschaft, der Geschäftsführung und dem Beirat der Gesellschaft, den Finanzbehörden, eventuellen Kreditgebern sowie zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Gesellschaft erteilen. Auskünfte über die den Treugeber betreffenden Daten darf die Treuhandkommanditistin Dritten auf Einzelzuweisung des Treugebers oder auf Vorlage entsprechender Vollmacht erteilen. Anspruch auf Angaben über andere Treugeber hat der Treugeber nicht.
7. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet den Kommanditanteil zu verwalten und sämtliche Korrespondenz der Treugeber in Bezug auf die Gesellschaft abzuwickeln.

§ 6 Haftung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin haftet mit der berufsüblichen Sorgfalt. Ihre Haftung ist beschränkt auf die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen. Schadenersatzansprüche gegen die Treuhandkommanditistin bestehen nur insoweit, als der Treugeber nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
2. Ansprüche auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in drei Jahren ab ihrer Entstehung, soweit gesetzlich nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Der Treugeber hat seine Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntniserlangung vom Schaden durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Treuhandkommanditistin geltend zu machen.
3. Die Treuhandkommanditistin übernimmt keine Haftung für die vom Treugeber mit seiner Beteiligung angestrebten steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen, soweit von ihm nicht ausdrücklich Zusicherungen gemacht wurden. Der Treugeber erkennt an, dass insbesondere die angestrebten steuerlichen Folgen dem Vorbehalt der Anerkennung durch die Finanzverwaltung ggf. der Finanzgerichte unterliegen. Die Treuhandkommanditistin haftet nicht für Umstände, die sich ihrem Einflussbereich entziehen. Der Treugeber erkennt an, dass die Treuhandkommanditistin nicht für die Bonität und die ordnungsgemäße Erfüllung der der Geschäftsführung,

dem Beirat der einzelnen Vertragspartner der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen haftet. Die Treuhandkommanditistin haftet ferner nicht für den Eingang der vereinbarten oder prognostizierten Einnahmen oder die Höhe der Ausgaben oder den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele der Gesellschaft.

§ 7 Vergütung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und ihre Tätigkeiten aus diesem Vertrag die Treuhandvergütungen gem. § 18 des Gesellschaftsvertrages. Daneben steht ihr der Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen zu. Treuhandvergütungen, Auslagen- und Aufwendungsersatz stellen im Verhältnis der Treugeber untereinander Aufwand der Gesellschaft dar.
2. Zusätzliche Leistungen der Treuhandkommanditistin zugunsten eines einzelnen Treugebers werden darüber hinaus diesem gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Übertragung der Beteiligung

1. Der Treugeber kann jederzeit die Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Beteiligungsverhältnis auf Dritte übertragen, soweit er seine Einlage vollständig erbracht hat. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag gehen damit auf den Rechtsnachfolger über, der insbesondere zu den Angaben nach § 5 dieses Vertrages verpflichtet ist. §§ 31, 32, 33 des Gesellschaftsvertrages gelten sinngemäß.
2. Der Treugeber kann jederzeit die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verlangen und seine Rechte als Direktbeteiligter unter Maßgabe der Mindestgröße nach § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages oder durch einen anderen Treuhänder auf seine Kosten wahrnehmen. Die Treuhandkommanditistin überträgt die treuhänderisch gehaltene Beteiligung, sobald der Treugeber oder der Treuhänder seiner Wahl seinen Verpflichtungen zur Vorlage einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht nachgekommen ist. Falls es nach Ansicht der Geschäftsführung der Gesellschaft, der Treuhandkommanditistin und des steuerlichen Beraters der Gesellschaft aufgrund einer Änderung der Steuerrechtssprechung oder der Praxis der Finanzverwaltung im Interesse des Treugebers notwendig erscheint, seine treugeberische Beteiligung in eine Direktbeteiligung umzuwandeln, wird die Treuhandkommanditistin dies dem Treugeber mitteilen und ihn gleichzeitig auffordern, auf seine Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht vorzulegen. Bis zu Vorlage der Vollmacht ruhen die Rechte des Treugebers aus seiner Beteiligung. Nach Vorlage dieser Vollmacht und mit Eintragung des Treugebers als Kommanditist der Gesellschaft in das Handelsregister, wird die Treuhandkommanditistin die durch ihn treuhänderisch gehaltene Beteiligung an den Treugeber als dann Direktbeteiligter übertragen.

§ 9 Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

1. Wenn und soweit die Treuhandkommanditistin zahlungsunfähig wird, über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, so kann die Gesellschafterversammlung den Ausschluss der Treuhandkommanditistin mit einfacher Mehrheit beschließen, falls beim Ausschluss der Treuhandkommanditistin gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person die Übernahme der Pflichteinlagen der Treuhandkommanditistin erklärt.
2. Die Bestimmungen der §§ 32, 33 des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten. Entschließen sich die Treugeber zur Direktbeteiligung, haben sie der Geschäftsführung der Gesellschaft auf ihre Kosten notariell beglaubigte Handelsregistervollmachten vorzulegen.
3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Treuhänderstellung auf eine andere natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit in ihrem Einflussbereich zu übertragen. Der Treugeber stimmt einer solchen Übertragung bereits hiermit zu. Im Übrigen ist § 33 des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

§ 10 Dauer des Treuhandverhältnisses

Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft geschlossen. Vom Treugeber kann der Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. §§ 32, 33 des Gesellschaftsvertrages gelten sinngemäß.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft. Deutsches Recht findet auch dann Anwendung, wenn Gesellschafter natürliche oder juristische Personen anderer Nationalität oder mit Sitz im Ausland sind. Für alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis gilt die deutsche Sprache.
2. Alle das Treuhandverhältnis betreffenden Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen. Dieser Vertrag regelt abschließend die Rechte und Pflichten des Treuhandverhältnisses. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzlich gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages, auch wenn auf sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich verwiesen wurde.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die –

soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragsparteien erkennbar gewollt haben würden, hätten sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht.

Frankfurt am Main, 14. August 2012

_____

Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
vertreten durch die Komplementärin Cleantech Management GmbH
(diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Klaus-Peter Kirschbaum)

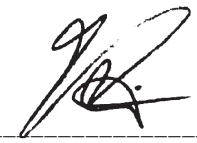

_____

Cleantech Treuvermögen GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Klaus-Peter Kirschbaum

Die Treugeber der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG treten diesem Vertrag durch Unterzeichnung des Beitrittsantrages (Zeichnungsschein) bei.

17. HINWEISE ZUR ZEICHNUNG

So zeichnen Sie die Beteiligung an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG:

17.1. Prospektunterlagen prüfen
Sollten Sie eine Beteiligung an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG erwägen, lesen Sie bitte den Verkaufsprospekt aufmerksam durch. Eine fachkundige Beratung ist bei der Entscheidungsfindung immer als vorteilhaft anzusehen.

17.2. Beitrittsantrag (Zeichnungsschein)
Füllen Sie den Beitrittsantrag vollständig aus und senden Sie ein Exemplar des Beitrittsantrages unterschrieben an:

Cleantech Management GmbH
Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main

Die Mindestzeichnungssumme beträgt Euro 5.000,-[1]. Es wird ein Agio von bis zu 5% erhoben. Dieser Ausgabeaufschlag wird erfolgswirksam zur Deckung der Emissionskosten durch die Fondsgesellschaft vereinnahmt.[2]

Bei Zeichnung via Internet drucken Sie bitte zwei Exemplare des Beitrittsantrages aus, welche Sie vollständig ausfüllen und ein Exemplar unterschrieben an die vorgenannte Adresse übersenden.

17.3. Treuhandvertrag
Sofern der Anleger die Beteiligung als Treugeber beabsichtigt, ist zusätzlich der Abschluss des Treuhandvertrages erforderlich, wonach der Treuhandkommanditistin, die Cleantech Treuvermögen GmbH, die von dem Anleger gezeichnete Einlage im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und im Treuhandauftrag des Anlegers hält. Der Treuhandvertrag kommt durch Unterzeichnung des Beitrittsantrages des Anlegers und die Annahme durch die Treuhandkommanditistin zustande.

17.4. Annahmeerklärung
Nach Gegenzeichnung durch die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin, bzw. der Treuhandkommanditistin erhalten Sie ein Bestätigungsschreiben bzw. Exemplar des Beitrittsantrages zurück.

17.5. Widerruf
Bitte beachten Sie, dass Sie als Verbraucher innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen die Zeichnung der Kommanditanteile nach § 355 BGB widerrufen können (siehe Widerruf auf dem Beitrittsantrag).

Anleger, die vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt Kommanditanteile gezeichnet haben, können ihre Zeichnung innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags nach § 11 Absatz 2 VermAnlG widerrufen, sofern keine Erfüllung eingetreten ist.

17.6. Überweisung
Die gezeichnete Pflichteinlage (Zeichnungsbetrag) überweisen Sie bitte zum im Beitrittsantrag angegebenen Fälligkeitszeitpunkt auf das Sonderkonto:
Kontoinhaber: Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
Kontonummer: 912041100
Bankleitzahl: 61140071
BIC: COBADEFFXXX[3]
IBAN: DE41611400710912041100
Bankname: Commerzbank AG, Filiale Esslingen
Verwendungszweck: Name, Vorname, Kommanditeinlage
Bitte beachten Sie hierbei die übliche Überweisungsdauer von drei Bankarbeitstagen.

17.7. Handelsregister
Beteiligt sich der Anleger als Direktkommanditist an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, so ist er verpflichtet nach Annahme seines Beitrittsantrages für die Eintragung in das Handelsregister eine Vollmacht zu übergeben, deren Unterschrift notariell beglaubigt sein muss. Beachten Sie bitte bei Ausfüllen der Handelsregistervollmacht, dass die im Handelsregsiter einzutragende Haftsumme lediglich 0,1% der Pflichteinlage beträgt. Die Kosten der Beglaubigung trägt der Anleger.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich: „2.500,-“).
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird nicht erhoben.“).
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „ BIC: COBADEFF611“).

18. ABSCHLIESSENDE HINWEISE

18.1. Grundlage für Prospektangaben

Die Prospektierung erfolgte anhand der im Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG) sowie in der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) niedergelegten Mindestanforderungen an den Inhalt von Prospekten zu Angeboten über Vermögensanlagen und wurde um weitere angebotspezifische Aufklärungen, Hinweise und Risikobelehrungen ergänzt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat bei der Entscheidung über die Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts nur eine Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vorgenommen. Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt.

18.2. Einsichtnahme in Unterlagen

Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG betreffen, können von ernsthaft interessierten Anlegern in den Geschäftsräumen der Emittentin nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsleitung während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

18.3. Umfang der Prospekthaftung

Auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben bzw. fehlendem Prospekt und unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt finden die §§ 20 ff. Vermögensanlagengesetz Anwendung.

Derartige Ansprüche sind auf die Höhe und Rückzahlung der tatsächlich geleisteten Einlagen und die Erstattung der mit dem Erwerb der Vermögensanlage verbundenen üblichen Kosten beschränkt. Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

19. FERNABSATZRECHTLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER

Fernabsatzverträge sind Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden. Hierbei ist zu beachten, dass darunter prinzipiell alle Arten von Vertragsschlüssen fallen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel (zum Beispiel d.h. per E-Mail, Fax, Internet, Telefon) zustande kommen.

Nach dem BGB in Verbindung mit dem EG-BGB sind den Anlegern nachfolgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

19.1. Allgemeine Unternehmensinformationen

19.1.1 Über die Emittentin

Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Frankfurt am Main, vertreten durch

- die Komplementärin Cleantech Management GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Klein[1] und
- die geschäftsführende Kommanditistin ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG.

Geschäftsanschrift: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. unter HRA 47018.

Hauptgeschäftstätigkeit der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ist/sind laut Gesellschaftsvertrag die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (Gesellschaftsanteile, Stille Beteiligungen, Genusskapitalbeteiligungen etc.) an inländischen Unternehmen, die vornehmlich im Bereich Cleantech tätig sind, mit Ausnahme von Beteiligungen, die der Fondsgesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten einen aktiven Einfluss auf die Geschäftsführung der Projektgesellschaft vermitteln und/oder Beteiligungen an gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften, wobei insbesondere typisch stille Beteiligungen an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[2] mit Sitz in Frankfurt a.M. erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden können.

Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

19.1.2 Über die Anbieterin

Anbieterin der mit diesem Prospekt angebotenen Vermögensanlagen sowie Prospektverantwortliche ist ausschließlich die Cleantech Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Matthias Klein.[3]

Geschäftsanschrift: Hanauer Landstraße 291b, 60314 Frankfurt am Main.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 89974.

Hauptgeschäftstätigkeit der Cleantech Management GmbH ist/sind laut Gesellschaftsvertrag die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin bei anderen Gesellschaften, insbesondere bei der Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, die die Verwaltung eigenen Vermögens zum Gegenstand hat und sich unmittelbar und/oder mittelbar an Unternehmen und/oder Projekten im Bereich Cleantech beteiligt.

Die Cleantech Management GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

19.2. Informationen über die Beteiligung

19.2.1 Wesentliche Merkmale der Beteiligung und Zustandekommen des Vertrages

Die Treuhandkommanditistin, die Cleantech Treuvermögen GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und im Falle des mittelbaren Beitritts auch des Treuhandvertrages an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG. Die wesentlichen Einzelheiten der Beteiligung sind in dem Verkaufsprospekt der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (Stand: Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 und des Nachtrags Nr. 2 vom 15. Februar 2016[4], insbesondere im Kapitel „8. Die rechtlichen Grundlagen der Beteiligung“, enthalten.

[1, 3] Geändert durch Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprüngl.: „Herr Klaus-Peter Kirschbaum“).
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH“ in die „ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH“ beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 07. März 2013 im Handelsregister eingetragen.
[4] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (zum Zeitpunkt des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014“).

Der Vertragsschluss kommt bei den Direktkommanditisten mit Annahme des Beitrittsantrages durch die Komplementärin und bei den Treugebern mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin zustande, durch die zugleich der Treuhandvertrag abgeschlossen wird.

19.2.2 Spezielle Risiken der Beteiligung
Die angebotene Beteiligung ist als unternehmerische Beteiligung mit speziellen Risiken behaftet. Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage besteht für den Anleger das maximale Risiko in dem Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der Gefährdung seines sonstigen Vermögens bis hin zur persönlichen Zahlungsunfähigkeit aufgrund weitergehender Zahlungsverpflichtungen.

Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Abschnitt „4. Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 18 ff. des Verkaufsprospekts.

19.2.3 Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen/Abgangsentschädigung
Dem Anleger steht ein Recht zur ordentlichen Kündigung seiner Beteiligung zu. Erstmal ist eine ordentliche Kündigung mit Wirkung zum Ablauf des fünften[1] vollen Beteiligungsjahres nach seinem Beitritt (Zeitpunkt der vollständigen Leistung der Pflichteinlage) ordentlich kündigen zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Nachfolgend ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ende des folgenden Geschäftsjahres möglich.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes oder schriftlich gegen Empfangsbekenntnis gegenüber der Geschäftsführenden Kommanditistin oder gegenüber der Komplementärin zu erfolgen.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

19.2.4 Gesamtpreis inkl. aller verbundenen Preisbestandteile
Die Mindestzeichnungssumme beträgt Euro 5.000,-[2] zzgl. Agio in Höhe von bis zu 5%.[3] Der Anleger hat den vollständigen Betrag seiner Zeichnungssumme zu zahlen. Somit beträgt der Erwerbspreis Euro 2.500,- zzgl. Agio[4].

19.2.5 Zusätzliche Liefer- und Versandkosten
Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt. Als weitere Kosten fallen die Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht an, falls der Anleger sich als Direktkommanditist beteiligt.

19.2.6 Zusätzliche Kosten, die durch Benutzung von Fernkommunikationsmittel entstehen und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden
Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

19.2.7 Steuern
Die Anleger erzielen aus der Beteiligung an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG Einkünfte aus Kapitalvermögen. Laufende Entnahmen und/oder Ausschüttungen lösen grundsätzlich keine Besteuerung beim Anleger aus. Entscheidend sind die auf Ebene der Fondsgesellschaft zugeflossenen sowie gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte.

19.2.8 Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung
Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Beitrittsantrag sowie dem Gesellschaftsvertrag der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, aus dem Treuhandvertrag und aus dem Kapitel „8. Die rechtlichen Grundlagen der Beteiligung“ des Verkaufsprospektes.

Die Beteiligung gilt mit Annahme des Beitrittsantrages als begründet.

19.2.9 Leistungsvorbehalte
Nach Annahme des Beitrittsantrages bestehen keine Leistungsvorbehalte seitens der Emittentin. Beteiligungen an der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG können jedoch nur solange erworben werden, wie die Höhe des Emissionsvolumens noch nicht ausgeschöpft ist.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Der § 32 Abs. 1 S. 1 wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 2014 geändert (ursprünglich: „..achten...“).
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (ursprünglich:“2.500,-“).
[3, 4] Ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.

19.2.10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Fondsgesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Fondsgesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

19.2.11 Frist für Informationen bzw. das Angebot
Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung , spätestens am 31. Dezember 2018, vorbehaltlich der Billigung eines entsprechenden Verkaufsprospektes.[1] Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, die Zeichnung vor Erreichen des Emissionsvolumens vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

19.2.12 Vertragssprache
Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Beteiligung in deutscher Sprache erfolgen.

19.2.13 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren
Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

19.2.14 Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen
Ein Garantiefonds bzw. andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

19.2.15 Widerrufsbelehrung
Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung gemäß § 355 HGB widerrufen. Über die Einzelheiten des Rechts zum Widerruf und dessen Rechtsfolgen informiert ausführlich die Widerrufsbelehrung auf dem Zeichnungsschein.

Anleger, die vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt Kommanditanteile gezeichnet haben, können ihre Zeichnung innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags nach § 11 Absatz 2 VermAnlG widerrufen, sofern keine Erfüllung eingetreten ist. Über die Einzelheiten des Rechts zum Widerruf und dessen Rechtsfolgen informiert ausführlich die Widerrufsbelehrung im Nachtrag zum Verkaufsprospekt.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „2013“) und den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 (in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014: „Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet am 31. Dezember 2015, spätestens mit Vollplatzierung des Angebotes.“).

20. GLOSSAR

Begriff	Erläuterung
Agio	Ausgabeaufschlag. Bei Ausgabe von Beteiligungen wird regelmäßig ein verlorener, nicht von der Emittentin rückzahlbarer Ausgabeaufschlag abhängig von der Zeichnungssumme erhoben. Es handelt sich um eine Gebühr, die der Anleger beim Erwerb der Beteiligung zur Deckung der Kosten zahlt, die beim Absatz der Beteiligung entstehen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
Eigenkapital	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z.B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital – das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bzw. Stammkapital einer GmbH & Co. KG –, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Vermögensanlagen (Kommanditbeteiligungen, Genussrechte usw.) oder neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission durchgeführt werden. Die Emission dient der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emissionskosten	Die Emissionskosten können je nach Art der ausgegebenen Beteiligung unterschiedlich sein. Prinzipiell sind Emissionskosten einmalige Kosten. Zu diesen Kosten zählen beispielsweise im Rahmen einer Emission von Vermögensanlagen die Vorbereitungskosten (z.B. Beratungskosten, Kosten der Prospekterstellung, Notargebühren) sowie Begebungskosten (z.B. Provisionen, Druckkosten, Veröffentlichungsgebühren).
Emittent	Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der eine neue Vermögensanlage oder ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, das sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst der Emittent.
Fremdfinanzierung	Beschaffung finanzieller Mittel in Form von Fremdkapital, z.B. Anleihen, Banken- und Lieferantenkredite (Kredite), Kundenanzahlungen etc.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Jährliche, regelmäßige, d.h. ordentliche oder seltener unregelmäßige, d.h. außerordentliche Versammlung der Gesellschafter. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Kommanditgesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinn	Ist das positive Betriebsergebnis und ergibt sich aus der positiven Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.
Gewinnausschüttung	Ausschüttung des unter Gewinnvorbehalts stehenden jährlichen Anspruchs des Anlegers.
Handelsregister	Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Das Register wird beim zuständigen Amtsgericht geführt und unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Unternehmungen. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
HGB	Handelsgesetzbuch
Jahresabschluss	Er ist für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.

Kommanditgesellschaft (KG)	Personengesellschaft, in der den Gläubigern mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (Komplementär) und mindestens ein Gesellschafter beschränkt (Kommanditist) haftet (§§ 161 ff. HGB).
Kommanditist	Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, dessen Haftung im Unterschied zum Komplementär auf seine Einlagen beschränkt ist. Für die Haftungsbegrenzung ist die Eintragung in das Handelsregister erforderlich.
Komplementär	Persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft ohne Einschränkung mit seinem gesamten Vermögen. Als Komplementäre können natürliche oder juristische Personen fungieren.
Laufzeit	Die Laufzeit der Beteiligung kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung.
Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Kommanditgesellschaft, Einziehung von eventuellen Forderung, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.
Nachschussverpflichtung	Vertraglich vereinbarte Haftung des Anlegers für entstandene Verluste, deren Höhe über die vereinbarte ursprünglich Einlagesumme hinausgeht. Bei der prospektierten Vermögensanlage existiert keine Nachschussverpflichtung für den Anleger.
Prospekthaftung	Haftung des Emittenten für absichtlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig erteilte Angaben in Verkaufs- oder Wertpapierprospekten bei der Ausgabe von Vermögensanlagen bzw. Wertpapieren.
Rating	Unter Rating versteht man die Bewertung von Unternehmen unter Zuhilfenahme objektiver Bewertungsmaßstäbe. Das Ergebnis des Ratings bestimmt die Möglichkeit der Unternehmen, sich Fremdkapital und auch Eigenkapital zu besorgen. Während das Rating bei großen, kapitalmarktnotierten Gesellschaften bereits eine lange Tradition aufweist, hat es für mittelständische Unternehmen durch Kredit gewährende Banken erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.
Überzeichnung	Ist gegeben, wenn die Nachfrage bzw. gezeichneten Beträge die Menge neu emittierten Beteiligung übersteigt.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Faktoren. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kontrolliert den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen lediglich formell auf Vollständigkeit, die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlagen und deren Einzahlung sowie Auszahlung der Ausschüttungen
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Beteiligungen möglich ist.
Zeichnung	Angebot auf Erwerb einer Beteiligung.

ANHANG

21. ANHANG[1]

21.1. Cleantech als nachhaltiges Investitionsfeld

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

5.2. Cleantech als nachhaltiges Investitionsfeld

5.2.1 Rahmenbedingungen

Investitionen in Cleantech bieten gerade heute außergewöhnliche Renditechancen. Grund dafür ist nicht nur die politische Förderung von CO_2-Reduktion und Klimaschutz, sondern vor allem die Tatsache, dass Energieträger wie Erdöl und Erdgas knapp und sprunghaft teurer geworden sind. Der Energieverbrauch wird weltweit, insbesondere in den Boom-Ländern Indien und China, weiter steigen. Vorhandene Ressourcen sind aber begrenzt und die Erschließung neuer Vorkommen wird immer aufwändiger. Die internationale Energieagentur warnt schon seit geraumer Zeit vor zu erwartenden Engpässen bei der Energieversorgung und auch die Aussagen auf weltweiten Energiekonferenzen sind eindeutig: Die Preise für Energie werden trotz gelegentlicher Erholungsphasen auf Sicht weiter steigen.

Die Energiepreisentwicklung öffnet aber auch herausragende Markt- und Ertragschancen für Unternehmen, die Lösungen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien und zum effizienteren Energieeinsatz anbieten. Ähnliche Möglichkeiten ergeben sich für Unternehmen, die sich der nicht zuletzt durch die Klimaverschiebung kritisch gewordenen Wasserversorgung auf vielen Gebieten dieser Erde und dem immer größer werdenden Problem steigender Müllberge widmen. Cleantech-Unternehmen und Cleantech-Projekte werden umso erfolgreicher sein, je mehr sie der Industrie oder dem Gewerbe aber auch dem Endkunden nicht nur Imagegewinn sondern echte Kosteneinsparungen oder andere wirtschaftliche Vorteile bringen. Gerade in der jüngeren Vergangenheit haben viele Unternehmen technologisch ausgereifte Produkte, Komponenten und Verfahren entwickelt, die auch vom Markt nachgefragt werden. Für eine erfolgreiche, bestenfalls weltweite Marktdurchdringungsstrategie fehlt jedoch meist Wachstumskapital.

Staatsfonds, Stiftungen, private und öffentliche Pensionskassen, Versicherungen, Banken, Family Offices und Unternehmen, haben das Potenzial längst erkannt und insgesamt bereits mehrere hundert Milliarden in den Zukunftsmarkt Cleantech investiert. Die professionellen Investoren erwarten dabei hohe zweistellige Renditen sowie sie sie in der Vergangenheit auch schon erzielt haben. Die Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG bietet nun auch Privatanlegern Zugang zu diesem hochinteressanten Anlagesegment. Dabei investiert die Beteiligungsgesellschaft nicht selbst in den Cleantech-Markt, sondern beteiligt sich über die Zeichnung einer stillen Beteiligung an der Thomas Lloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH[2], welche Direktinvestitionen zusammen mit institutionellen Anlegern in Beteiligungen und Projekte im Bereich Cleantech tätigt.

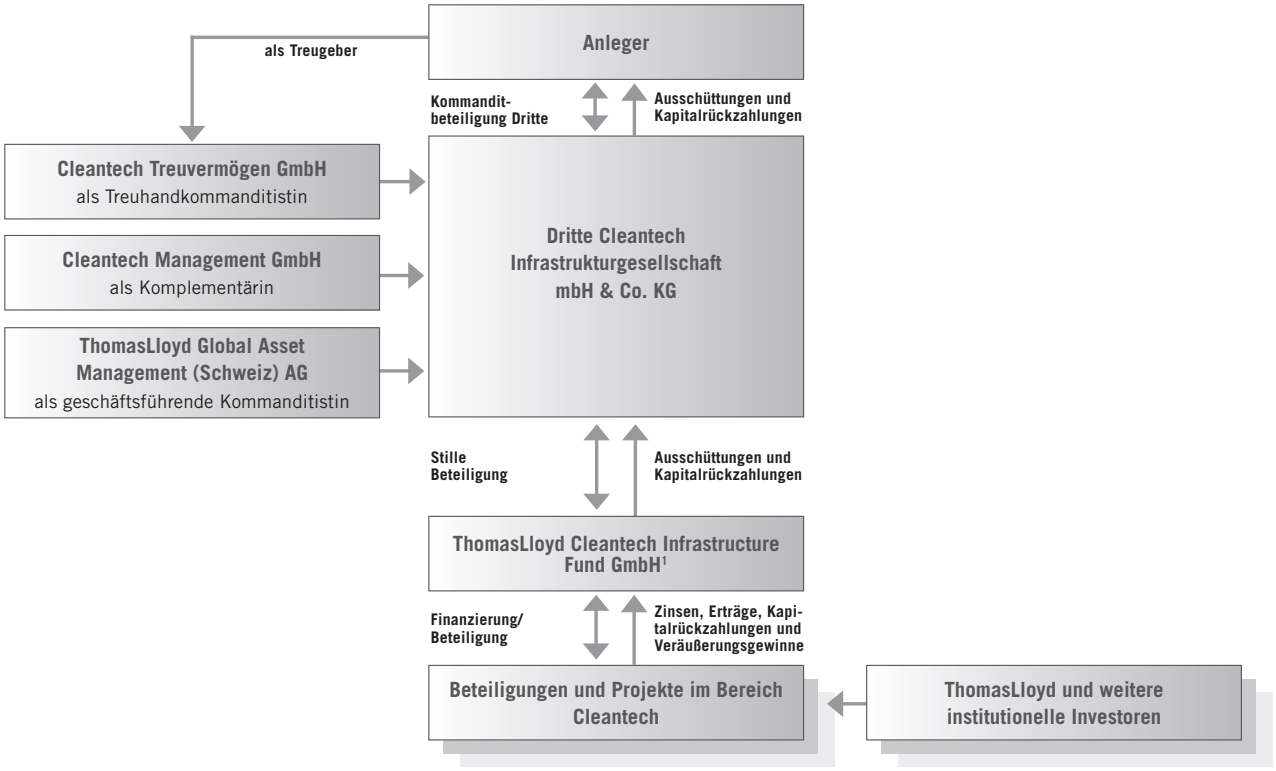

[1] Das gesamte Kapitel „Anhang" wurde durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 eingefügt und durch den Nachtrag Nr. 2 vom 15. Februar 2016 ergänzt.

5.2.2 Staatliche Förderung
Gefördert wird diese Entwicklung der Cleantech-Industrie durch ein langfristiges Bekenntnis, der Politik. Sowohl Gesetze (z.B. in Deutschland das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)), als auch völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Ausstoss von Treibhausgasen (z.B. das Kyoto-Protokoll) schaffen positive Rahmenbedingungen und geben Planungssicherheit. Bis zum Jahr 2020 soll sich EU-weit der Anteil Erneuerbarer Energien an der gesamten Stromversorgung von heute gut 8% auf 20% erhöhen.

Seien es neue Generationen von Brenn- und Dämmstoffen, Rußfiltern oder Katalysatoren, Solar-, Wind-, (nicht nur Off-Shore) Wasser-, und Biomasse-Kraftwerken oder auch alternative Kraftstoffe wie Ethanol oder Biodiesel: Der Markt signalisiert Bedarf und die Regierungen Bereitschaft, diese Bedürfnisse durch entsprechende Förderungen und Subventionen zu unterstützen. Nach Schätzungen des Nachrichtendienstes Bloomberg New Energy Finance fliessen alleine in den nächsten 2 Jahren weltweit 120 Mrd. US-Dollar (USD) aus Staatstöpfen in die Branche.

[1, 2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Gesellschafterversammlung vom 05. Februar 2013 hat eine Umfirmierung der „Cleantech Projektgesellschaft mbH“ in die „Thomas Lloyd Cleantech Infrastructure Fund mbH“ beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 07. März 2013 im Handelsregister eingetragen.

21.2. Geschäftsgang und Aussichten (PROGNOSE)
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

5.4. Geschäftsgang 2012 und Aussichten (PROGNOSE)
Die Tätigkeit der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Den Planungen für die Fondsgesellschaft zufolge wird im Geschäftsjahr 2012 ein Jahresergebnis von ca. Euro -2,18 Mio. erwirtschaftet, was vornehmlich auf die mit der Vorbereitung und Durchführung des Angebotes der Vermögensanlage verbunden Kosten von ca. Euro 2,38 Mio. zurückzuführen ist. Den Planungen zufolge fließen aus dieser Emission im laufenden Geschäftsjahr Euro 12 Mio. an Kommanditkapital der Fondsgesellschaft zu.

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

5.4. Geschäftsgang 2014 und Aussichten (PROGNOSE)[2]
Die Tätigkeit der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Den Planungen für die Fondsgesellschaft zufolge wird im Geschäftsjahr 2014 ein Jahresergebnis von ca. Euro -4,1 Mio. erwirtschaftet, was vornehmlich auf die mit der Vorbereitung und Durchführung des Angebotes der Vermögensanlage verbunden Kosten zurückzuführen ist. Den Planungen zufolge fließen aus dieser Emission im laufenden Geschäftsjahr Euro 35,2 Mio. an Kommanditkapital der Fondsgesellschaft zu.

[2] Dieser Abschnitt wurde durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 geändert. Die zum Datum der Prospektaufstellung gültige Fassung ist im Abschnitt 22.1.1 auf Seite 106 abgebildet.

21.3. Leistungsbilanz
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

6. LEISTUNGSBILANZ

Seit Anfang 2011 werden von Cleantech Management GmbH geschlossene Fonds im Cleantech-Bereich aufgelegt. Die Cleantech-Fonds-Serie investiert ausschließlich in die Stille Beteiligungen an der Cleantech Projektgesellschaft mbH. Die Gesamtmittelrückflüsse werden dabei primär aus den Beteiligungen der Projektgesellschaft generiert. Die Cleantech-Fonds sind reine Eigenkapitalfonds und weisen fast ausschließlich eine, bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital, variable Kostenstruktur auf.

Der erste Cleantech-Fonds wurde Anfang 2011 initiiert und begann mit der Platzierung im März 2011. Insgesamt wurden bis zum 31. Dezember 2011 Euro 8,3 Mio. platziert und eingezahlt. Entsprechend den Prognosen im Verkaufsprospekt der Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG betrugen die Kosten in 2011 des ersten Fonds insgesamt 18,4% des platzierten Kapitals. Ausweislich des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 der Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG betrug das Jahresergebnis in 2011 Euro -588.920,37, wobei im Verkaufsprospekt für das Geschäftsjahr 2011 Euro -2.209.480 prognostiziert wurden. Die ersten Ausschüttungen für den Fonds sind prospektgemäß im Jahr 2011 erfolgt.

Der zweite Cleantech-Fonds wurde im dritten Quartal 2011 als Ratenzahlungsvariante initiiert und begann mit der Platzierung im Dezember 2011. Insgesamt wurden bis zum 31. Dezember 2011 Euro 0,- platziert und eingezahlt. Ausweislich des Jahresabschlusses

für das Geschäftsjahr 2011 der Zweite Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG betrug das Jahresergebnis in 2011 Euro -936,70 wobei im Verkaufsprospekt für das Geschäftsjahr 2011 Euro -81.227,- prognostiziert wurden.

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

Seit Anfang 2011 werden von Cleantech Management GmbH geschlossene Fonds im Bereich Cleantech-Infrastruktur aufgelegt. Die Cleantech-Fonds-Serie investiert ausschließlich in die Stille Beteiligungen an der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH. Die Gesamtmittelrückflüsse werden dabei primär aus den Beteiligungen der Projektgesellschaft generiert. Die Cleantech-Fonds sind reine Eigenkapitalfonds und weisen fast ausschließlich eine, bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital, variable Kostenstruktur auf.

Der erste Cleantech-Fonds mit der Bezeichnung ThomasLloyd CTI 20 (Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG) und einem Volumen von Euro 50 Mio. Einmaleinlagen wurde Anfang 2011 initiiert und begann mit der Platzierung im März 2011. Der Fonds wurde bis zum 31. Dezember 2012 vollständig platziert und ist voll eingezahlt. Entsprechend den Prognosen im Verkaufsprospekt der Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG betrugen die Kosten in 2011 des ersten Fonds insgesamt 18,4% des platzierten Kapitals dem die Einnahmen aus dem Agio in Höhe von 7,5% gegenüber standen. Ausweislich des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 der Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG betrug das Jahresergebnis in 2011 Euro -588.920,37, wobei im Verkaufsprospekt für das Geschäftsjahr 2011 Euro -2.209.480 prognostiziert wurden. Ausweislich des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 der Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH betrug das Jahresergebnis in 2012 Euro -3.547.799,15, wobei im Verkaufsprospekt in der Fassung des 3. Nachtrags für das Geschäftsjahr 2012 Euro 157.580 prognostiziert wurden. Die Ausschüttungen für den Fonds sind bis zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 prospektgemäß erfolgt.

Der zweite Cleantech-Fonds mit der Bezeichnung ThomasLloyd CTI Vario (Zweite Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG) wurde im dritten Quartal 2011 als Ratenzahlungsvariante initiiert und begann mit der Platzierung im Dezember 2011. Insgesamt wurden bis zum 31. Dezember 2012 Euro 11.079.165,63 platziert und Euro 1.067.919,21 eingezahlt. Ausweislich des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 der Zweite Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG betrug das Jahresergebnis in 2011 Euro -936,70 wobei im Verkaufsprospekt für das Geschäftsjahr 2011 Euro -81.227,- prognostiziert wurden. Ausweislich des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 der Zweite Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG betrug das Jahresergebnis in 2012 Euro -720.505,33. Bis zum Stichtag 28. Februar 2014 wurden Kommanditanteile in Höhe von insgesamt Euro 5.202.419,47 nebst Gründungseinlagen eingezahlt.

Der mit diesem Prospekt dargestellte dritte Cleantech-Fonds wurde im vierten Quartal 2012 initiiert und begann mit der Platzierung im Dezember 2012. Ausweislich der Zwischenübersicht zum 28. Februar 2014 der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG betrug das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor dem voraussichtlichen Beteiligungsertrag aus der stillen Beteiligung Euro -174.946,98. Bis zum Stichtag 28. Februar 2014 wurden Kommanditanteile in Höhe von insgesamt Euro 7.436.500,- nebst Gründungseinlagen eingezahlt. Die Ausschüttungen für den Fonds sind bis zum Datum der Prospektaufstellung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 28. April 2014 prospektgemäß erfolgt.

Der fünfte Cleantech-Fonds mit der Bezeichnung CTI 15 (Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG) wurde im ersten Quartal 2013 initiiert und begann die Platzierung im März 2013. Ausweislich der Zwischenübersicht zum 28. Februar 2014 der Fünfte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG betrug das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor dem voraussichtlichen Beteiligungsertrag aus der stillen Beteiligung Euro -326.972,92. Bis zum Stichtag 28. Februar 2014 wurden Kommanditanteile in Höhe von insgesamt Euro 15.210.597,58 nebst Gründungseinlagen eingezahlt.

21.4. Geplante Anlageobjekte der Projektgesellschaft, Investitionsstrategie
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

7.4. Geplante Anlageobjekte der Projektgesellschaft, Investitionsstrategie
Die Projektgesellschaft beabsichtigt unter der Prämisse der Vollplatzierung der Fondsgesellschaft und anderer Fonds, die sich an der Projektgesellschaft beteiligen, breit gestreut in ein global und technologisch diversifiziertes Portfolio bestehend aus 30-50 unterschiedlichen Projekten und Beteiligungen (im Folgenden „Anlageobjekte der Projektgesellschaft“ genannt) zu investieren. Zur Realisierung der einzelnen Investitionsvorhaben erfolgt lediglich eine Refinanzierung auf Ebene des jeweiligen Projektes und/oder der Beteiligung über Fremdkapital.

Die Projektgesellschaft fokussiert sich bei Ihrer Investitionsstrategie im Bereich Cleantech auf Planung, Entwicklung, Projektierung, Finanzierung, Errichtung, Bebauung, Betrieb, An- und Verkauf, Vermietung und Verpachtung von technischen Anlagen, Projekten, Grundstücken und Unternehmen im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energie-Infrastruktur, Energie-Effizienz.

Darüber hinaus sind selektive Investitionen in den Bereichen Mobilität, Luft und Umwelt, Wasseraufbereitung, Fertigung, Werkstoffe, Landwirtschaft sowie Abfall und Recycling möglich. Damit spezialisiert sich die Projektgesellschaft auf Bereiche mit nachhaltigen globalen Wachstumstreibern wie alternde Infrastruktur, Ressourcenverknappung und Klimawandel sowie die zunehmend regulatorischen Vorgaben zur Sicherung der Energieversorgung oder des Umweltschutzes.

Die durchschnittliche Investitions-/Haltedauer von Projekten und Beteiligungen ist abhängig von deren Entwicklungsstand zum Investitionszeitpunkt. Sie beträgt bei Projekten und Beteiligungen im Stadium der Entwicklung zwischen drei bis 18 Monate, im Stadium der Errichtung/ Konstruktion sechs bis 24 Monate und im Stadium des Betriebs ein bis drei Jahre. Die Projektgesellschaft investiert in Projekte und Beteiligungen sowohl zielgerichtet nur während einzelner dieser Phasen, kann aber auch über den gesamten Zyklus investiert bleiben. In diesem Falle kann die Investitionsdauer bis zu sechs Jahren betragen.

Die Projektgesellschaft verfolgt ein aktives Management bei der Investitionspolitik. Auf geographischer Ebene legt die Projektgesellschaft ihren Schwerpunkt auf Investitionen in Wachstumsmärkten für Erneuerbare Energien. Hierzu gehören aus Sicht der Projektgesellschaft insbesondere die ASEAN-Staaten Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam in Südostasien sowie ausgewählte Länder der Region Amerikas (Nord- und Südamerika).

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

7.4. Geplante Anlageobjekte der Projektgesellschaft, Investitionsstrategie[5]
7.4.1. Investitionsstrategie der Projektgesellschaft

Die Projektgesellschaft beabsichtigt unter der Prämisse der Vollplatzierung der Emissionen von Vermögensanlagen, deren Emittenten in die Projektgesellschaft investieren, gemäß der dargestellten Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Infrastrukturprojekten im Bereich der nachhaltigen Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Power Generation) sowie der zugehörigen effizienten Energieübertragung (Power Transmission) und -verteilung (Power Distribution) in Asien zu investieren (im Folgenden „Anlageobjekte“ genannt). Die Projektgesellschaft managed dabei das Projekt- und Beteiligungsportfolio aktiv mit dem Ziel, bei jedem Anlageobjekt die optimale Wertschöpfung zu erreichen. Hierbei kommt ein standardisierter, von ThomasLloyd entwickelter Investmentprozess zur Anwendung, der geltende Industriestandards institutioneller Investoren an Infrastrukturinvestitionen erfüllt (Best-Practice-Approach).

Übersicht Investitionsprozess

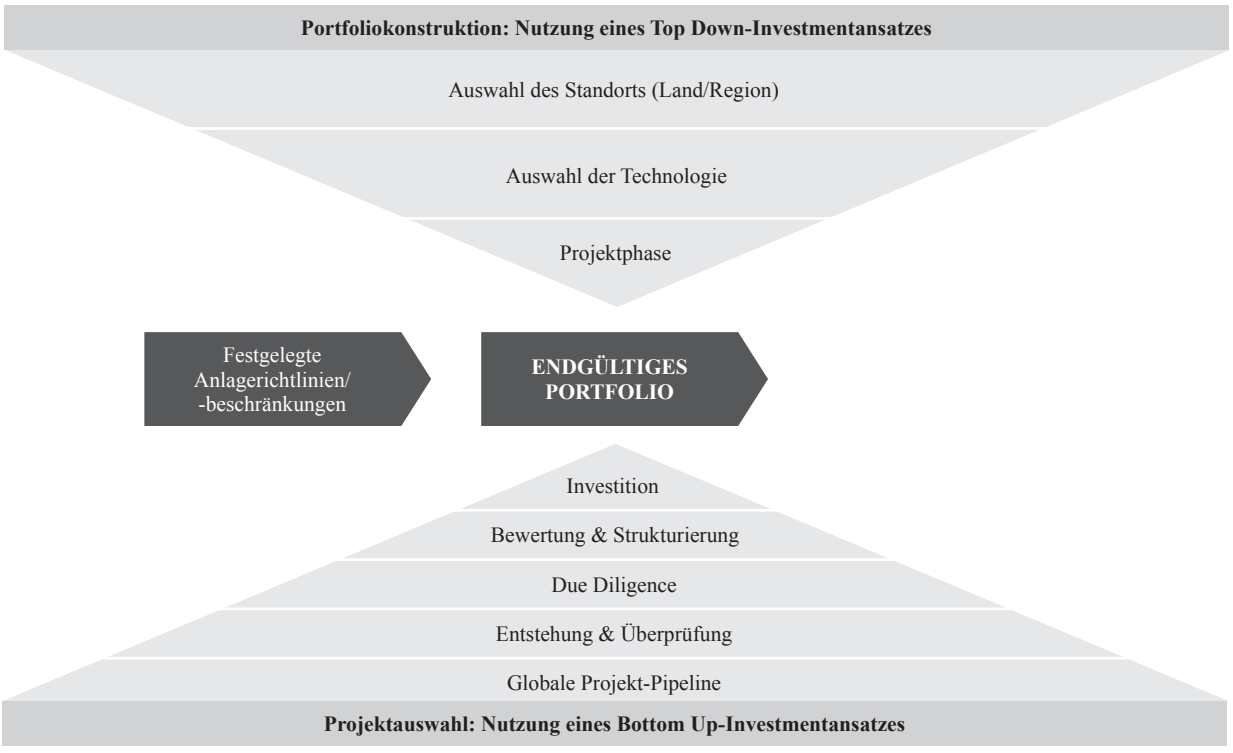

[5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Fassung zum Datum der Prospektaufstellung ist unter Abschnitt „22. Anhang“ auf der Seite 106 f. abgebildet.

Übersicht Projektauswahl

ENTSTEHUNG & ÜBERPRÜFUNG	IC	DUE DILIGENCE	BEWERTUNG & STRUKTURIE-RUNG	IC	INVESTITION	ASSET MANAGEMENT	EXIT	IC
Möglichkeiten durch: - Pipelinegeschäfte - Teamnetzwerk - Berater - Branchenkonferenzen Anfängliche Überprüfung und erste Bewertung		Umfassende Due Diligence: - Finanziell - Technisch - Rechtlich	Abschließende Bewertung Strukturierung der Transaktion Projektfinanzierung		Verhandlungen Genehmigung des Geschäftes durch IA Abschluss der Transaktion Unterzeichnung der Projektverträge	Überwachung der Vertragserfüllung Regelmäßige Portfolioüberprüfung (finanziell und technisch)	Bewertung und Strukturierung des Exits Auswahl potenzieller Käufer Einrichtung Datenraum Devestition	
INVESTITIONSPROZESS								
RISIKOMANAGEMENT								
Übereinstimmung mit strategischen sowie Risiko- und Finanzkriterien des Fonds Projekt-/Transaktionsrisiken identifizieren		Informationen beschaffen, um die in der Überprüfungsphase identifizierten Risiken zu minimieren	Sensitivitätsanalyse durchführen, um optimale Transaktionsstruktur und Bewertung zu erreichen		Die vom Investitionsausschuss festgelegten Grenzen einhalten	Gegenparteirisiko überwachen Wesentliche Veränderungen der betrieblichen Grundlagen beobachten	Zeitliche Abstimmung für optimale Bedingungen an Kapitalmärkten Gegenparteirisiko beurteilen	

IC = Entscheidung des Investitionsausschusses

Anlagerichtlinien:

1. Die Projektgesellschaft investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Infrastrukturprojekten im Bereich der nachhaltigen Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Power Generation) sowie der zugehörigen effizienten Energieübertragung (Power Transmission) und -verteilung (Power Distribution) in Asien, im Folgenden „Anlageobjekte" genannt.
2. Die Projektgesellschaft fokussiert sich auf Anlageobjekte, die die wesentlichen Genehmigungen und Zustimmungen bereits erhalten haben und sich zum Investitionszeitpunkt entweder vor „Financial Close" oder „Notice-to-Proceed" befinden.
3. Die durchschnittliche Investitions-/Haltedauer der Anlageobjekte ist u.a. abhängig vom Investitionszeitpunkt, der Technologie, der Finanzierungsstruktur, der Transaktionsgröße sowie der beabsichtigten Exitstrategie. Sie beträgt durchschnittlich bei Anlageobjekten im Bereich Solarenergie 12 bis 24 Monate, im Bereich Bioenergie 24 bis 36 Monate, im Bereich Windenergie 18 bis 30 Monate, kann aber auch im Einzelfall bis zu fünf Jahren oder länger betragen.
4. Die Devestitionszeitpunkte sind i.d.R „at/after Commercial Operations Date", d.h. zu/nach dem Zeitpunkt zu dem der kommerzielle Betrieb aufgenommen wird. Mögliche Exit-Szenarien beinhalten u.a. den Verkauf von Anlageobjekten einzeln oder gebündelt als Portfolios als Direktinvestment oder über einen Börsengang (IPO) an langfristig orientierte strategische Investoren (z.B. Energieversorgungsunternehmen) oder Finanzinvestoren (z.B. Infrastrukturfonds oder sonstige institutionelle Investoren), die Refinanzierung sowie Sale and Lease-back-Strukturen.
5. Die Projektgesellschaft fokussiert sich auf Investitionen an Standorten, deren Rahmenbedingungen auf regionaler und/oder nationaler Ebene nachhaltige Wachstumsvoraussetzungen für Erneuerbare Energien Infrastruktur begründen, und diese entweder wettbewerbsfähig (Preisparität) oder idealerweise alternativlos machen.
6. Die Projektgesellschaft investiert im Bereich nachhaltiger Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien ausschließlich in kommerziell nutzbare Technologien in den Bereichen Solarenergie, Windenergie, Wasserkraft, Geothermie und Bioenergie.

Anlagebeschränkungen:

1. Es dürfen nicht mehr als 50% der Aktiva in einem Land investiert werden.
2. Es dürfen nicht mehr als 20% der Aktiva in ein Anlageobjekt investiert werden.
3. Es darf ausschließlich in Technologien investiert werden, deren kommerzielle Einsatzfähigkeit bereits nachgewiesen wurde.
4. Die Anlageobjekte werden ausschließlich von bankfähigen Tier 1 (Investment Grade) oder Tier 2 (anerkannte Unternehmen) Generalunternehmern (EPCs) gebaut, die über einen nachgewiesenen Track Record in der relevanten Region und Technologie verfügen.
5. Die Teile und Komponenten der Anlageobjekte werden ausschließlich von Herstellern geliefert, die Gewährleistungsansprüche über eine bankfähige Garantie absichern können.
6. Es darf nur in Ländern investiert werden, die über ein stabiles politisches System mit einer durchsetzbaren Rechtsordnung verfügen.
7. Es darf nur in Währungen investiert werden, die im jeweiligen Land frei transferierbar sind.
8. Es darf nur in Ländern investiert werden, die die Rechte ausländischer Investoren uneingeschränkt anerkennen.

9. Die Gesamtrealisierungskosten (CAPEX) eines Anlageobjekts oder mehrerer Anlageobjekte (Pipeline) mit dem/-denselben lokalen Partner(n) muss mindestens USD 50 Mio. betragen.

21.5. Aktuelles Portfolio der Projektgesellschaft per 28. Februar 2014
Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

7.4.2. Aktuelles Portfolio der Projektgesellschaft per 28. Februar 2014

Projekt	Beschreibung	Standort	Investitionshöhe in Mio. USD (Getätigte Investitionen inkl. vertraglicher Kapitalzusagen)	Gesamtrealisierungskosten Mio. USD	Anzahl der Menschen, die von den Kraftwerken mit nachhaltigem Strom versorgt werden können
San Carlos Solar Energy I	13-MWp DC Freiflächen-Solarkraftwerk	Negros Occidental, Philippinen	27	28,5	30.000
San Carlos Solar Energy II	9-MWp DC Freiflächen-Solarkraftwerk	Negros Occidental, Philippinen	18	19,2	20.000
San Carlos BioPower	19,99-MW-Biomassekraftwerk	Negros Occidental, Philippinen	38	77,5	212.000
South Negros BioPower	24,99-MW-Biomassekraftwerk	Negros Occidental, Philippinen	25,2	103,6	265.000
North Negros BioPower	24,99-MW-Biomassekraftwerk	Negros Occidental, Philippinen	26,2	105	265.000
Central Tarlac BioPower	29,99-MW-Biomassekraftwerk	Central Luzon, Philippinen	41,4	130	318.000
San Carlos North East Wind	60-MW-Onshore-Windpark	Negros Occidental, Philippinen	36,1	150	208.000
Kampong Thom Solar Power	20-MWp DC Freiflächen-Solarkraftwerk	Kampong Thom, Kambodscha	33,4	37,8	174.000
Preah Vihear Solar Power	10-MWp DC Freiflächen-Solarkraftwerk	Preah Vihear, Kambodscha	16,7	18,9	87.000
Prey Veng Solar Power	10-MWp DC Freiflächen-Solarkraftwerk	Prey Veng, Kambodscha	16,7	18,9	87.000
Summe			**278,7**	**689,4**	**1.666.000**

21.6. Historische Finanzinformationen der Projektgesellschaft per 31. Dezember 2012
Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

7.4.3. Historische Finanzinformationen der Projektgesellschaft per 31. Dezember 2012

In TEUR	2011	2012
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Gewinnzuweisung an stille Beteiligungen	380[1, 3]	1.830[2, 3]
Durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital	2.657	17.324
Rendite vor Steuern auf durchschnittlich gewinnberechtigtes Kapital	14,31%	10,57%

[1] Basierend auf dem festgestellten (nicht durch einen Abschlussprüfer geprüften) Jahresabschluss der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH per 31.Dezember 2011 nach Rechnungslegungsstandard HGB.
[2] Quelle: Jahresabschluss der ThomasLloyd Cleantech Infrastructure Fund GmbH zum Stichtag 31. Dezember 2012, der von der Ernst & Young Deutschland geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde.
[3] Stille Reserven wurden bis zum Stichtag nicht realisiert. Folglich sind diese bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

21.7. Kalkulation der Investitionen
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

7.5.2 Kalkulation der Investitionen

Finanzierungsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2013			
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel	bezogen auf Kommanditkapital
1. Kommanditkapital	100.001.000	94,55%	100,00%
2. Agio	0	0,00%	0,00%
3. Fremdkapital	0	0,00%	0,00%
4. Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.761.384	5,45%	5,76%
Finanzierungsmittel insgesamt	105.762.384	100,00%	105,76%
Investitionsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2013			
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel	bezogen auf Kommanditkapital
5. Aufwand für den Erwerb/die Herstellung des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten	78.397.188	74,13%	78,40%
6. Emissionskosten	19.947.941	18,86%	19,95%
7. Ausschüttungen/Entnahmen	4.070.706	3,85%	4,07%
8. Liquiditätsreserve	3.346.549	3,16%	3,34%
Gesamtaufwand	105.762.384	100,00%	105,76%

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

7.5.2 Kalkulation der Investitionen[1]

Finanzierungsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2015			
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel	bezogen auf Kommanditkapital
1. Kommanditkapital	200.001.000	89,65%	100,00%
2. Agio	9.672.311	4,34%	4,84%
3. Fremdkapital	0	0,00%	0,00%
4. Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit	13.415.928	6,01%	6,71%
Finanzierungsmittel insgesamt	223.089.240	100,00%	111,54%

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Fassungen zum Datum der Prospektaufstellung sind unter Abschnitt 22.4.1 auf der Seite 107 und unter Abschnitt 22.5.1 auf Seite 107f. abgebildet.

Investitionsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2015			
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel	bezogen auf Kommanditkapital
5. Aufwand für den Erwerb/die Herstellung des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten	168.771.913	75,65%	84,39%
6. Emissionskosten/sonstige Kosten	43.527.620	19,51%	21,76%
7. Ausschüttungen/Entnahmen	9.024.546	4,05%	4,51%
8. Liquiditätsreserve	1.765.161	0,79%	0,88%
Gesamtaufwand	223.089.240	100,00%	111,54%

21.8. Erläuterung zum Finanzierungs- und Investitionsplan
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

7.5.3 Erläuterung zum Finanzierungs- und Investitionsplan
7.5.3.1 Finanzierungsplan
7.5.3.1.1 Kommanditkapital
Die mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditbeteiligungen in Höhe von insgesamt Euro 100.000.000,- sollen nach den Planungen der Fondsgesellschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres 2013 vollständig platziert und eingezahlt werden.

7.5.3.1.2 Agio
Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird nicht erhoben.

7.5.3.1.3 Fremdkapital
Für die Realisierung der geplanten Investition sind nach Planungen der Fondsgesellschaft die Nettoeinnahmen aus dieser Emission allein ausreichend. Die geplante Investition sollen allein durch das Kommanditkapital finanziert werden. Fremdmittel sind weder als Zwischenfinanzierungs- noch als Endfinanzierungsmittel vereinbart oder verbindlich zugesagt. Es bestehen folglich keine Auswirkungen von Hebeleffekten.

7.5.3.1.4 Erträge
Ausgewiesen sind die prognostizierten Erträge der Fondsgesellschaft, die plangemäß aus den Investitionen in eine stille Beteiligung der Projektgesellschaft und den entsprechenden Vergütungen resultieren, sowie die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve.

7.5.3.1.5 Gesamtfinanzierungsmittel
Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen und zeigt die der Fondsgesellschaft während des Investitionszeitraums für ihre Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel.

7.5.3.2 Investitionsplan
7.5.3.2.1 Aufwand für den Erwerb des Anlageobjekts
Unter dieser Position sind die Aufwendungen für die Anschaffung der Stillen Beteiligung – also die Leistung auf die Einlage – einschließlich Nebenkosten ausgewiesen.

7.5.3.2.2 Emissionskosten
Ausgewiesen sind Aufwendungen für Provisionen, die Fondsstrukturierung, die Prospekterstellung, für den Druck und das weitere Marketing zur Anlegergewinnung in Höhe von ca. 19,8% des Beteiligungskapitals bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag von Euro 100.000.000,- sowie die Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb von Euro 152.942,- abzüglich der in die Rückstellung eingestellten Beträge von Euro 5.000,-.

7.5.3.2.3 Ausschüttungen/Entnahmen
Ausgewiesen sind die geplanten Entnahmen/Ausschüttungen während des Investitionszeitraums.

7.5.3.2.4 Liquiditätsreserve
Dargestellt ist die zum Abschluss des Investitionszeitraums bestehende Liquiditätsreserve.

7.5.3.2.5 Gesamtaufwand
Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen, wobei aus Vereinfachungsgründen von der Darstellung einer separaten Liquiditätsreserve abgesehen wurde.

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

7.5.3 Erläuterung zum Finanzierungs- und Investitionsplan[2]
7.5.3.1 Finanzierungsplan
7.5.3.1.1 Kommanditkapital
Die mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditbeteiligungen in Höhe von insgesamt Euro 200.000.000,- sollen nach den Planungen der Fondsgesellschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres 2015 vollständig platziert und eingezahlt werden.

7.5.3.1.2 Agio
Es wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) von bis zu 5% erhoben. Dieser Ausgabeaufschlag (Agio) wird erfolgswirksam zur Deckung der Emissionskosten durch die Fondsgesellschaft vereinnahmt. Insoweit ist zu beachten, dass der Ausgabeaufschlag ab dem Datum des Nachtrags Nr. 1 erhoben wird und somit kalkulatorisch nicht 5% bezogen auf das Kommanditkapital beträgt.

7.5.3.1.3 Fremdkapital
Für die Realisierung der geplanten Investition sind nach Planungen der Fondsgesellschaft die Nettoeinnahmen aus dieser Emission allein ausreichend. Die geplante Investition sollen allein durch das Kommanditkapital finanziert werden. Fremdmittel sind weder als Zwischenfinanzierungs- noch als Endfinanzierungsmittel vereinbart oder verbindlich zugesagt. Es bestehen folglich keine Auswirkungen von Hebeleffekten.

7.5.3.1.4 Erträge
Ausgewiesen sind die prognostizierten Erträge der Fondsgesellschaft, die plangemäß aus den Investitionen in eine stille Beteiligung der Projektgesellschaft und den entsprechenden Vergütungen resultieren, sowie die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve.

7.5.3.1.5 Gesamtfinanzierungsmittel
Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen und zeigt die der Fondsgesellschaft während des Investitionszeitraums für ihre Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel.

7.5.3.2 Investitionsplan
7.5.3.2.1 Aufwand für den Erwerb des Anlageobjekts
Unter dieser Position sind die Aufwendungen für die Anschaffung der Stillen Beteiligung – also die Leistung auf die Einlage – einschließlich Nebenkosten ausgewiesen.

7.5.3.2.2 Emissionskosten/sonstige Kosten
Ausgewiesen sind Aufwendungen für Provisionen, die Fondsstrukturierung, die Prospekterstellung, für den Druck und das weitere Marketing zur Anlegergewinnung in Höhe von ca. 19,8% des Beteiligungskapitals bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag von Euro 200.000.000,- sowie die Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb abzüglich der in die Rückstellung eingestellten Beträge. Soweit die Agiozahlungen geringer sind, reduzieren sich die tatsächlichen Emissionskosten.

7.5.3.2.3 Ausschüttungen/Entnahmen
Ausgewiesen sind die geplanten Entnahmen/Ausschüttungen während des Investitionszeitraums.

7.5.3.2.4 Liquiditätsreserve
Dargestellt ist die zum Abschluss des Investitionszeitraums bestehende Liquiditätsreserve.

7.5.3.2.5 Gesamtaufwand
Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen, wobei aus Vereinfachungsgründen von der Darstellung einer separaten Liquiditätsreserve abgesehen wurde.

21.9. Kalkulation der Investitionen

Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

7.6.2 Kalkulation der Investitionen

Finanzierungsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2013		
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel
1. Gezeichnetes Kapital	25.000	0,01%
2. Kapital stille Gesellschafter	203.629.701	87,10%
3. Fremdkapital	0	0,00%
4. Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit	30.137.196	12,89%
Finanzierungsmittel insgesamt	233.791.897	100,00%

Investitionsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2013		
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel
5. Aufwand für den Erwerb/die Herstellung der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten	203.629.701	87,10%
6. Ausschüttungen/Entnahmen	26.181.004	11,20%
7. Liquiditätsreserve	3.981.192	1,70%
Gesamtaufwand	233.791.897	100,00%

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

7.6.2 Kalkulation der Investitionen[1]

Finanzierungsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2015		
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel
1. Gezeichnetes Kapital	25.000	0,01%*
2. Kapital stille Gesellschafter	640.420.377	81,96%
3. Fremdkapital	0	0,00%
4. Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit	140.892.483	18,03%
Finanzierungsmittel insgesamt	781.337.860	100,00%

* Resultat aus Rundung

Investitionsplan (PROGNOSE) Investitionszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2015		
	absolut in Euro	in % der Gesamtmittel
5. Aufwand für den Erwerb/die Herstellung der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten	640.420.377	81,96%*
6. Ausschüttungen/Entnahmen	71.983.536	9,21%
7. Liquiditätsreserve	68.933.947	8,82%
Gesamtaufwand	781.337.860	100,00%

* Resultat aus Rundung

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die zum Datum der Prospektaufstellung gültige Fassung ist im Abschnitt 22.6.1 auf Seite 108 abgebildet.

21.10. Erläuterung zum Finanzierungs- und Investitionsplan der Projektgesellschaft
Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

7.6.3 Erläuterung zum Finanzierungs- und Investitionsplan der Projektgesellschaft
7.6.3.1 Finanzierungsplan der Projektgesellschaft
7.6.3.1.1 Gezeichnetes Kapital
Das abgebildete gezeichnete und eingezahlte Kapital (Stammkapital) der Projektgesellschaft beträgt insgesamt Euro 25.000,-.

7.6.3.1.2 Kapital stille Gesellschafter
Ausgewiesen ist das Kapital der an der Projektgesellschaft[1] beteiligten stillen Gesellschafter, darunter auch der Fondsgesellschaft.

7.6.3.1.3 Fremdkapital
Für die Realisierung der geplanten Investitionen sind nach Planungen der Projektgesellschaft die Nettoeinnahmen lediglich aus der vorliegenden Emission nicht allein ausreichend. Die auf der Ebene der Projektgesellschaft geplanten Investitionen sollen allein durch das stille Beteiligungskapital finanziert werden. Fremdmittel sind weder als Zwischenfinanzierungs- noch als Endfinanzierungsmittel vereinbart oder verbindlich zugesagt. Es bestehen folglich keine Auswirkungen von Hebeleffekten.

7.6.3.1.4 Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit
Ausgewiesen sind die Erträge der Projektgesellschaft, die plangemäß aus den Investitionen in Projekte und Beteiligungen und den entsprechenden Erträgen bzw. Vergütungen resultieren, sowie die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve.[2]

7.6.3.1.5 Gesamtfinanzierungsmittel
Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen und zeigt die der Projektgesellschaft für ihre Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel.

7.6.3.2 Investitionsplan der Projektgesellschaft
7.6.3.2.1 Aufwand für den Erwerb/die Herstellung der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten
Unter dieser Position sind die Aufwendungen für die Anschaffung der Beteiligungen sowie die Realisierung von Projekten einschließlich Nebenkosten ausgewiesen.

7.6.3.2.2[3] Ausschüttungen/Entnahmen
Ausgewiesen sind die geplanten Entnahmen/Ausschüttungen an die stillen Gesellschafter.

7.6.3.2.3[4] Liquiditätsreserve
Dargestellt ist die zum Abschluss des Investitionszeitraums bestehende Liquiditätsreserve.[5]

7.6.3.2.4[6] Gesamtaufwand
Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen, wobei aus Vereinfachungsgründen von der Darstellung einer separaten Liquiditätsreserve abgesehen wurde.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „ zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“).
[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „ ...mit ca. 14,8% prognostizierten...“).
[3] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „7.6.3.2.3“).
[4] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „7.6.3.2.4“).
[5] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „Dargestellt ist die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehende Liquiditätsreserve der Projektgesellschaft.“).
[6] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014 (ursprünglich: „7.6.3.2.5“).

21.11. Übersicht der wichtigsten Vertragspartner

Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

10.1. Struktur

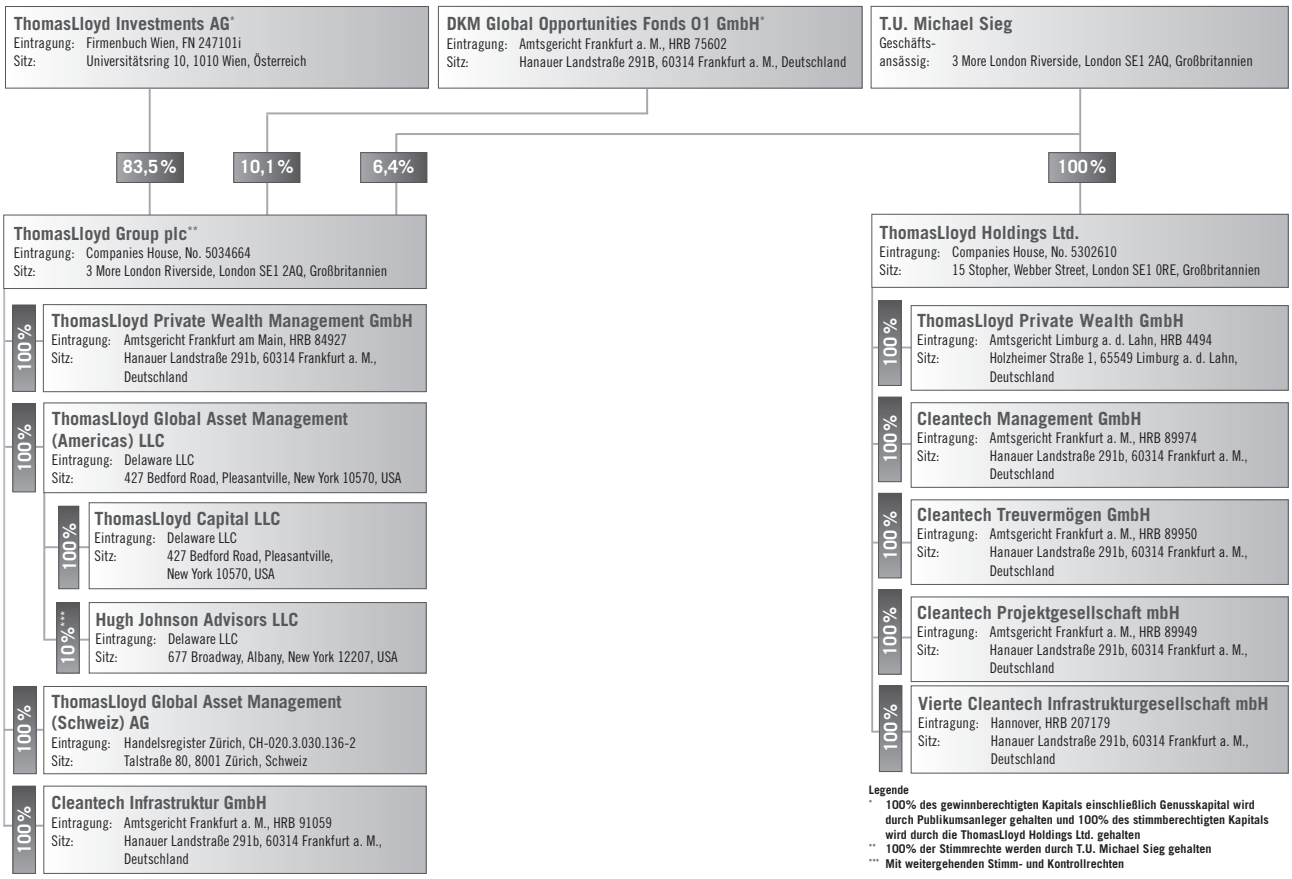

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

10.1. Struktur[1]

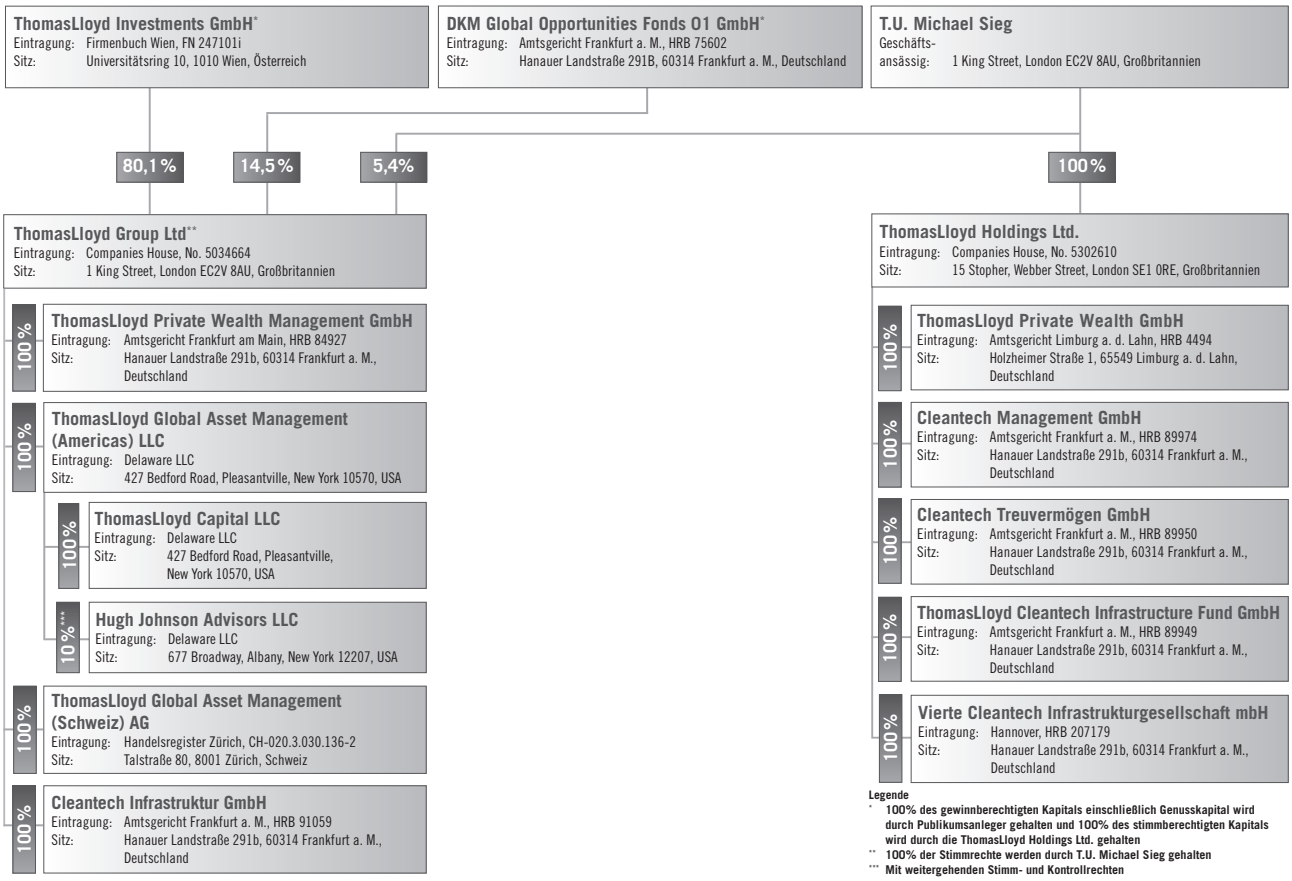

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Es wurde ein aktualisierten Organigramm aufgenommen. Das zum Datum der Prospektaufstellung gültige Organigramm ist im Abschnitt 22.7.1 auf Seite 109 des Verkaufsprospektes abgebildet.

21.12. Eröffnungsbilanz der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG zum 30. Juli 2012

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

11. ERÖFFNUNGSBILANZ DER DRITTE CLEANTECH INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT MBH & CO. KG ZUM 30. JULI 2012

Aktiva	EUR
Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	1.000,-
Summe	**1.000,-**

Passiva	EUR
Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Kapital	1.000,-
Summe	**1.000,-**

12. JAHRESABSCHLUSS DER DRITTE CLEANTECH INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT MBH & CO. KG ZUM 31. DEZEMBER 2012[1]

Bilanz der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2012

A k t i v a	Stand am 31.12.2012 EUR	Eröffnungsbilanz Stand am 30.7.2012 EUR
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	68.153,11	0,00
	68.153,11	0,00

1 Eingefügt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Aufgrund der Einfügung wurden die folgenden Nummerierungen entsprechend fortlaufend angepasst.

P a s s i v a	Stand am 31.12.2012 EUR	Eröffnungsbilanz Stand am 30.7.2012 EUR
A. Eigenkapital		
Kapitalanteile		
1. Persönlich haftender Gesellschafter	0,00	0,00
2. Kommanditisten	56.160,54	0,00
	56.160,54	0,00
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	4.000,00	0,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	476,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	7.516,57	0,00
	7.992,57	0,00
	68.153,11	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung

der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG,

Frankfurt am Main,

für die Zeit vom 30. Juli bis zum 31. Dezember 2012 (Rumpfgeschäftsjahr)

	7-12/2012 EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	22.837,74
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1,72
3. Jahresfehlbetrag	**-22.839,46**
4. Belastung auf Kapitalkonten II der Kommanditisten	22.839,46
5. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	**0,00**

Anhang der

Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main,

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 30. Juli bis 31. Dezember 2012

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind die Vorschriften des HGB für große Personengesellschaften angewandt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

B. Erläuterungen zur Bilanz

1. Flüssige Mittel

Die Position enthält die Guthaben bei einem Kreditinstitut.

2. Eigenkapital

Das Kapital der Kommanditisten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2012 EUR	Eröffnungsbilanz 30.7.2012 EUR
Gezeichnetes Kommanditkapital	100.500,00	1.000,00
Ausstehende Einlagen (nicht eingefordert)	-21.500,00	-1.000,00
Kapitalkonten II	-22.839,46	0,00
	56.160,54	0,00

3. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Für die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestehen branchenübliche Eigentumsvorbehalte an den gelieferten Gegenständen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** betreffen Verbindlichkeiten gegenüber der Cleantech Treuvermögen GmbH, Frankfurt am Main in Höhe von EUR 58,01 (30. Juli 2012 EUR 0,00), der Cleantech Management GmbH, Frankfurt am Main in Höhe von EUR 1.248,43 (30. Juli 2012 EUR 0,00) sowie der ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz in Höhe von EUR 6.210,13 (30. Juli 2012 EUR 0,00).

C. Sonstige Angaben

1. Persönlich haftender Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter ist die Cleantech Management GmbH, Frankfurt am Main, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00.

2. Organ der Gesellschaft

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind die Komplementärin, Cleantech Management GmbH, Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Klaus-Peter Kirschbaum, sowie die geschäftsführende Kommanditistin, ThomasLloyd Global Asset Management (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz, vertreten durch ihren Vorsitzenden der Geschäftsleitung und ihr einziges Mitglied des Verwaltungsrats, Herrn Klaus-Peter Kirschbaum, berechtigt.

D. Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe von EUR - 22.839,46 den Kapitalkonten II der Kommanditisten belastet.

Frankfurt am Main, 31. Juli 2013

Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
vertreten durch
Cleantech Management GmbH
Geschäftsführung

Klaus-Peter Kirschbaum

und

ThomasLloyd Global Asset Management
(Schweiz) AG, Zürich
Geschäftsführung

Klaus-Peter Kirschbaum

21.14. Zwischenübersicht der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

12. ZWISCHENÜBERSICHT DER DRITTE CLEANTECH INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT MBH & CO. KG ZUM 15. OKTOBER 2012

12.1. Zwischen-Bilanz der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG zum 15. Oktober 2012

Aktiva	**EUR**
Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	1.000,-
Summe	**1.000,-**

Passiva	**EUR**
Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Kapital	1.000,-
Summe	**1.000,-**

12.2. Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung vom 30. Juli 2012 bis 15. Oktober 2012

	30.07.2012-15.10.2012
	Euro
1. Sonstige betriebliche Erträge	0,-
2. Eigenkapitalbeschaffungskosten	0,-
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,-
4. Zinserträge	0,-
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,-
6. Jahresergebnis	**0,-**

13. ZWISCHENÜBERSICHT DER DRITTE CLEANTECH INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT MBH & CO. KG ZUM 28. FEBRUAR 2014[1]

Zwischenbilanz der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG,

Frankfurt am Main,

zum 28. Februar 2014

A k t i v a	Stand am 28.2.2014 EUR	Stand am 31.12.2013 EUR
Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	5.495.712,46	5.118.865,27
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	192.103,51	76.927,19
	5.687.815,97	5.195.792,46

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die Fassung zum Datum der Prospektaufstellung ist im Abschnitt 21.16 auf der Seite 115 abgebildet.

P a s s i v a	Stand am 28.2.2014 EUR	Stand am 31.12.2013 EUR
A. Eigenkapital		
Kapitalanteile		
1. Persönlich haftender Gesellschafter	0,00	0,00
2. Kommanditisten	5.590.957,85	4.984.848,46
	5.590.957,85	4.984.848,46
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	6.950,00	4.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2.472,23
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	27.996,68	141.992,55
3. Sonstige Verbindlichkeiten	61.911,44	62.479,22
	89.908,12	206.944,00
	5.687.815,97	5.195.792,46

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG,

Frankfurt am Main,

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2014

	1-2/2014 EUR	1-12/2013 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	10.000,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	174.946,98	1.353.955,21
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	136,67
4. Fehlbetrag	**-174.946,98**	**-1.344.091,88**
5. Belastung auf Kapitalkonten II der Kommanditisten	174.946,98	1.344.091,88
6. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	**0,00**	**0,00**

Anmerkung:

In der Zwischenübersicht sind Erträge der Fondsgesellschaft aus der stillen Beteiligung an der Projektgesellschaft nicht berücksichtigt, da auf Ebene der Projektgesellschaft der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 noch nicht festgestellt worden ist.

21.15. Planungsgrundlagen und wesentliche Annahmen
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

13.2. Planungsgrundlagen und wesentliche Annahmen
Die Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG wurde in Form einer Prognose für die künftig zu erwartende Geschäftsentwicklung erarbeitet.

In die Prognose flossen die Erfahrungen und Analysen der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, Marktentwicklungen sowie Erwartungen aus der Anschaffung des Anlageobjekts der Emittentin ein.

Bei den Kalkulationen handelt es sich um durchschnittliche Planwerte. Die Erlöse und Erträge wurden nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip mit Sicherheitsabschlägen reduziert. Die Kosten und Aufwendungen wurden nach dem gleichen Vorsichtsgebot mit entsprechenden Aufschlägen bedacht, so dass bei der Ausweisung der Ergebnisse ein Sicherheitspotenzial in Bezug auf die kalkulierte Entwicklung der Ertragslage vorhanden ist.

Die Platzierungsphase erstreckt sich bis einschließlich Dezember 2013. Ab dem Geschäftsjahr 2012 soll der Mittelzufluss den Prognosen zufolge hauptsächlich für die Investitionen in das Anlageobjekt der Emittentin eingesetzt werden. Dabei gehen die Planungen davon aus, dass im Geschäftsjahr 2012 bis zu Euro 12 Mio. und bis einschließlich Geschäftsjahr 2013 weitere Euro 88 Mio. platziert und eingezahlt werden, wodurch sich das Eigenkapital der Fondsgesellschaft erhöht und ein positiver Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit generiert werden kann. Die liquiden Mittel der Fondsgesellschaft sollen nach Begleichung der Emissionskosten zur Leistung der Einlage auf die Stille Beteiligung eingesetzt werden, was eine Erhöhung der Finanzanlagen im Aktivvermögen nach sich zieht. Die mit den Finanzanlagen zu generierenden Einnahmen werden als Ergebnisse aus der Geschäftstätigkeit in der Plan- Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesen.

Die angegebenen Prognosezahlen stellen anzustrebende Zielergebnisse dar, deren Erreichen durch ständige Kontrolle der Soll- und Ist-Werte überprüft wird.

Die Erläuterungen der wesentlichen Annahmen für die voraussichtliche Vermögsens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Planzahlen der Emittentin sind in den folgenden Abschnitten enthalten.

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

14.2. Planungsgrundlagen und wesentliche Annahmen[1]
Die Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG wurde in Form einer Prognose für die künftig zu erwartende Geschäftsentwicklung erarbeitet.

In die Prognose flossen die Erfahrungen und Analysen der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, Marktentwicklungen sowie Erwartungen aus der Anschaffung des Anlageobjekts der Emittentin ein.

Bei den Kalkulationen handelt es sich um durchschnittliche Planwerte. Die Erlöse und Erträge wurden nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip mit Sicherheitsabschlägen reduziert. Die Kosten und Aufwendungen wurden nach dem gleichen Vorsichtsgebot mit entsprechenden Aufschlägen bedacht, so dass bei der Ausweisung der Ergebnisse ein Sicherheitspotenzial in Bezug auf die kalkulierte Entwicklung der Ertragslage vorhanden ist.

Die Platzierungsphase erstreckt sich bis einschließlich Dezember 2015. Ab dem Geschäftsjahr 2014 soll der Mittelzufluss den Prognosen zufolge hauptsächlich für die Investitionen in das Anlageobjekt der Emittentin eingesetzt werden. Dabei gehen die Planungen davon aus, dass im Geschäftsjahr 2014 bis zu Euro 35,2 Mio. und bis einschließlich Geschäftsjahr 2015 weitere Euro 158,2 Mio. platziert und eingezahlt werden, wodurch sich das Eigenkapital der Fondsgesellschaft erhöht und ein positiver Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit generiert werden kann. Die liquiden Mittel der Fondsgesellschaft sollen nach Begleichung der Emissionskosten zur Leistung der Einlage auf die Stille Beteiligung eingesetzt werden, was eine Erhöhung der Finanzanlagen im Aktivvermögen nach sich zieht. Die mit den Finanzanlagen zu generierenden Einnahmen werden als Ergebnisse aus der Geschäftstätigkeit in der Plan- Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesen.

Die angegebenen Prognosezahlen stellen anzustrebende Zielergebnisse dar, deren Erreichen durch ständige Kontrolle der Soll- und Ist-Werte überprüft wird. Die Erläuterungen der wesentlichen Annahmen für die voraussichtliche Vermögsens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Planzahlen der Emittentin sind in den folgenden Abschnitten enthalten.

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die zum Datum der Prospektaufstellung gültige Fassung ist im Abschnitt 22.8.1 auf den Seiten 109 f. abgebildet.

21.16. Plan-Bilanz der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

13.3. Plan-Bilanz der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)

AKTIVA				
Geschäftsjahr:	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen				
I. Finanzanlagen	9.408.543	78.397.188	78.397.188	78.397.188
Summe Anlagevermögen	9.408.543	78.397.188	78.397.188	78.397.188
B. Umlaufvermögen				
I. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	277.939	3.346.549	3.368.366	3.378.009
Summe Umlaufvermögen	277.939	3.346.549	3.368.366	3.378.009
Bilanzsumme	**9.686.482**	**81.743.736**	**81.765.553**	**81.775.196**
PASSIVA				
Geschäftsjahr:	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Eigenkapital				
I. Kommanditeinlagen				
1. Anleger	12.000.000	100.000.000	100.000.000	100.000.000
2. Geschäftsführende Kommanditistin	500	500	500	500
3. Treuhandkommanditistin	500	500	500	500
II. Ausschüttung / Entnahmen Kommanditisten	-144.335	-3.926.371	-7.215.322	-7.215.322
III. Rücklagen (Agio)	0	0	0	0
III. Gewinn/-Verlustvortrag Kommanditisten	0	-2.319.518	-18.262.264	-18.255.447
IV. Gewinn/-Verlustzuweisung Kommanditisten	-2.175.183	-12.016.375	7.222.139	7.224.965
Summe Eigenkapital	9.681.482	81.738.736	81.745.553	81.755.196
B. Rückstellungen	5.000	5.000	20.000	20.000
Bilanzsumme	**9.686.482**	**81.743.736**	**81.765.553**	**81.775.196**

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

14.3. Plan-Bilanz der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)[1]

AKTIVA				
Geschäftsjahr:	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen				
I. Finanzanlagen	34.898.654	168.771.913	168.771.913	168.771.913
Summe Anlagevermögen	34.898.654	168.771.913	168.771.913	168.771.913
B. Umlaufvermögen				
I. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	179.782	1.765.161	2.925.049	4.093.486
Summe Umlaufvermögen	179.782	1.765.161	2.925.049	4.093.486
Bilanzsumme	**35.078.436**	**170.537.074**	**171.696.962**	**172.865.399**

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die zum Datum der Prospektaufstellung gültige Fassung ist im Abschnitt 22.9.1 auf Seite 110 abgebildet.

PASSIVA				
Geschäftsjahr:	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Eigenkapital				
I. Kommanditeinlagen				
1. Anleger	41.755.000	200.000.000	200.000.000	200.000.000
2. Geschäftsführende Kommanditistin	500	500	500	500
3. Treuhandkommanditistin	500	500	500	500
II. Ausschüttung / Entnahmen Kommanditisten	-1.079.156	-7.742.394	-13.957.701	-13.957.701
III. Gewinn/-Verlustvortrag Kommanditisten	-1.555.087	-6.697.564	-29.483.926	-28.324.038
IV. Gewinn/-Verlustzuweisung Kommanditisten	-4.063.320	-15.043.968	15.117.589	15.126.137
Summe Eigenkapital	35.058.436	170.517.074	171.676.962	172.845.399
B. Rückstellungen	20.000	20.000	20.000	20.000
Bilanzsumme	**35.078.436**	**170.537.074**	**171.696.962**	**172.865.399**

21.17. Erläuterungen der Plan-Bilanzen der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

13.3.1 Erläuterungen der Plan-Bilanzen der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
13.3.1.1 Aktiva
13.3.1.1.1 Anlagevermögen
Die Kommanditgesellschaft plant bis einschließlich 31. Dezember 2013 insgesamt ca. Euro 78,4 Mio. in eine stille Beteiligung an der Projektgesellschaft zu investieren, diese im Bestand zu halten und daraus entsprechende Einnahmen aus Verzinsungen und Gewinnanteilen zu erzielen.

Nach den Planungen soll ab einer Nettoeinnahme – d.h. nach Abzug der Emissionskosten – in Höhe von Euro 100.000,- mit der Leistung der ersten Einlage auf die stille Beteiligung begonnen werden. Insgesamt sollen im Geschäftsjahr 2012 ca. Euro 9,40 Mio. und im Geschäftsjahr 2012 ca. Euro 69,0 Mio. zusätzlich in eine stille Beteiligung investiert werden.

Diese Position zeigt den Vermögensbestand an Finanzanlagen.

13.3.1.1.2 Umlaufvermögen
In der Position Guthaben bei Kreditinstituten ist die Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft dargestellt und entspricht dem Liquiditätssaldo in der Plan-Liquiditätsrechnung.

13.3.1.2 Passiva
13.3.1.2.1 Eigenkapital
Kommanditeinlagen
Die mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditbeteiligungen in Höhe von insgesamt Euro 100 Mio. sollen nach den Planungen der Emittentin bis zum Ende des Geschäftsjahres 2013 vollständig platziert sein. Dabei geht die Fondsgesellschaft von einem Mittelzufluss aus dieser Emission in Höhe von Euro 12 Mio. im Geschäftsjahr 2012 und von Euro 88 Mio. im Geschäftsjahr 2013 aus. Darüber hinaus beinhaltet diese Position das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter in Höhe von Euro 1.000,-.

Die Position stellt das Kommanditkapital dar.

Ausschüttungen/Entnahmen Kommanditisten
In dieser Position sind die jährlich geplanten liquiden Entnahmen und Ausschüttungen an die Anleger ausgewiesen. Diese sind mit durchschnittlich 7,21525% bezogen auf die Pflichteinlage kalkuliert. Die auf die Kapitalerträge der Anleger bereits steuerrechtlich abzuführende Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag wurde bereits bei der Ermittlung des Jahresergebnisses der Fondsgesellschaft berücksichtigt.

Agio
Mit dem Erwerb der Kommanditanteile haben die Anleger keinen Ausgabeaufschlag (Agio) zu leisten.

Gewinn- und Verlustvortrag Kommanditisten
In dieser Position wurden die auf die Anleger entfallenden Ergebnisse der vorherigen Geschäftsjahre kumuliert ausgewiesen. Den Planungen zufolge soll der Verlustvortrag voraussichtlich im Jahr 2020 durch die Auskehrung des Anteils am Unternehmenswert der Projektgesellschaft in Gänze abgebaut werden.

Gewinn- und Verlustzuweisung Kommanditisten
In dieser Position werden die geplanten Jahresergebnisse der Emittentin, die den Anlegern zugewiesen werden, dargestellt, wobei in den Jahresergebnissen bereits die auf die Kapitalerträge zuzahlenden Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag ergebnismindert berücksichtigt wurde.

13.3.1.2.2 Rückstellungen
Unter dieser Position sind Rückstellungen für Zahlungen von ungewissen Verbindlichkeiten ausgewiesen und beinhalten auch Rückstellungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

14.3.1 Erläuterungen der Plan-Bilanzen der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG[2]
14.3.1.1 Aktiva
14.3.1.1.1 Anlagevermögen
Die Kommanditgesellschaft plant bis einschließlich 31. Dezember 2015 insgesamt ca. Euro 168,8 Mio. in eine stille Beteiligung an der Projektgesellschaft zu investieren, diese im Bestand zu halten und daraus entsprechende Einnahmen aus Verzinsungen und Gewinnanteilen zu erzielen.

Nach den Planungen soll ab einer Nettoeinnahme – d.h. nach Abzug der Emissionskosten – in Höhe von Euro 100.000,- mit der Leistung der ersten Einlage auf die stille Beteiligung begonnen werden. Insgesamt sollen im Geschäftsjahr 2014 ca. Euro 29,8 Mio. und im Geschäftsjahr 2015 ca. Euro 133,9 Mio. zusätzlich in eine stille Beteiligung investiert werden.

Diese Position zeigt den Vermögensbestand an Finanzanlagen.

14.3.1.1.2 Umlaufvermögen
In der Position Guthaben bei Kreditinstituten ist die Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft dargestellt und entspricht dem Liquiditätssaldo in der Plan-Liquiditätsrechnung.

14.3.1.2 Passiva
14.3.1.2.1 Eigenkapital
Kommanditeinlagen
Die mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditbeteiligungen in Höhe von insgesamt Euro 200 Mio. sollen nach den Planungen der Emittentin bis zum Ende des Geschäftsjahres 2015 vollständig platziert sein. Dabei geht die Fondsgesellschaft von einem Mittelzufluss aus dieser Emission in Höhe von ca. Euro 35,2 Mio. im Geschäftsjahr 2014 und von ca. Euro 158,2 Mio. im Geschäftsjahr 2015 aus. Darüber hinaus beinhaltet diese Position das Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter in Höhe von Euro 1.000,-.

Die Position stellt das Kommanditkapital dar.

Ausschüttungen/Entnahmen Kommanditisten
In dieser Position sind die jährlich geplanten liquiden Entnahmen und Ausschüttungen an die Anleger ausgewiesen. Diese sind mit durchschnittlich 7,21525% bezogen auf die Pflichteinlage kalkuliert. Die auf die Kapitalerträge der Anleger bereits steuerrechtlich abzuführende Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag wurde bereits bei der Ermittlung des Jahresergebnisses der Fondsgesellschaft berücksichtigt.

Gewinn- und Verlustvortrag Kommanditisten
In dieser Position wurden die auf die Anleger entfallenden Ergebnisse der vorherigen Geschäftsjahre kumuliert ausgewiesen. Den Planungen zufolge soll der Verlustvortrag voraussichtlich im Jahr 2020 durch die Auskehrung des Anteils am Unternehmenswert der Projektgesellschaft in Gänze abgebaut werden.

[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die zum Datum der Prospektaufstellung gültige Fassung ist im Abschnitt 22.10.1 auf den Seiten 110f. abgebildet.

Gewinn- und Verlustzuweisung Kommanditisten
In dieser Position werden die geplanten Jahresergebnisse der Emittentin, die den Anlegern zugewiesen werden, dargestellt, wobei in den Jahresergebnissen bereits die auf die Kapitalerträge zuzahlenden Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag ergebnismindert berücksichtigt wurde.

13.3.1.2.2 Rückstellungen
Unter dieser Position sind Rückstellungen für Zahlungen von ungewissen Verbindlichkeiten ausgewiesen und beinhalten auch Rückstellungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

21.18. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

13.4. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)

Geschäftsjahr	2012*	2013	2014	2015
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0
2. Sonstige betriebliche Erträge	203.100	5.524.676	10.152.436	10.152.436
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.950	-141.992	-273.800	-273.800
4. Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand	-2.376.000	-17.424.000	0	0
5. Zinserträge	8.667	24.940	28.806	32.644
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.175.183	-12.016.375	9.907.442	9.911.280
7. Steueraufwand	-55.854	-1.463.711	-2.685.303	-2.686.315
8. Jahresergebnis	**-2.175.183**	**-12.016.375**	**7.222.139**	**7.224.965**

* Rumpfgeschäftsjahr vom 30.07. bis 31.12.2012

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28 April 2014)

14.4. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)[1]

Geschäftsjahr	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0
2. Sonstige betriebliche Erträge inkl. Agio	3.398.536	19.668.085	21.193.070	21.193.070
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-61.189	-292.062	-507.416	-507.416
4. Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand	-6.969.843	-31.332.510	0	0
5. Zinserträge	1.797	17.822	29.347	40.958
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.630.699	-11.938.666	20.715.002	20.726.612
7. Steueraufwand	-432.622	-3.105.302	-5.597.413	-5.600.475
8. Jahresergebnis	**-4.063.320**	**-15.043.968**	**15.117.589**	**15.126.137**

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die zum Datum der Prospektaufstellung gültige Fassung ist im Abschnitt 22.11.1 auf Seite 112 abgebildet.

21.19. Erläuterungen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

13.4.1 Erläuterungen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
13.4.1.1 Sonstige betriebliche Erträge
Die prognostizierten sonstigen betrieblichen Erträge resultieren aus den entsprechenden Einnahmen aus den stillen Beteiligungen an der Projektgesellschaft. Gerechnet wird hierbei mit einer mittel- bis langfristigen Durchschnittsrendite von 12,95% p.a. der

stillen Einlagen, welche sich aus den Gewinnanteilen der Projektgesellschaft zusammensetzt. Nach den Planungen für die Projektgesellschaft soll ab Nettoeinnahmen aus dem öffentlichen Angebot – d.h. nach Abzug der Emissionskosten – von Euro 100.000,- der Leistung der Einlagen auf die stillen Beteiligung in 2012 begonnen werden. Dementsprechend erzielt die Fondsgesellschaft ab dem Jahr 2012 entsprechende sonstige betriebliche Erträge. Mit der geplanten Erhöhung der stillen Einlage im Geschäftsjahr 2013 auf insgesamt ca. Euro 78,4 Mio. sollen die sonstigen betrieblichen Erträge ausgebaut werden.

13.4.1.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen
Unter den sonstigen Kosten sind die Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung sowie die sonstigen Verwaltungskosten inkl. der Geschäftsführungsvergütung sowohl für die Komplementärin als auch die Geschäftsführende Kommanditistin und der Vergütung für die Treuhandkommanditistin ausgewiesen.

13.4.1.3 Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand
Unter dieser Position sind die Aufwendungen für die Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand sowie Eigenkapitalbeschaffung (Vermittlungsprovisionen) von insgesamt 19,80% der von den Anlegern eingezahlten Pflichteinlage erfasst.

13.4.1.4 Zinserträge
Ausgewiesen sind die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft, wobei eine durchschnittliche Verzinsung von 1% p.a. den Planungen zugrunde liegt.

13.4.1.5 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
Ausgewiesenen ist das Jahresergebnis der Fondsgesellschaft ohne Berücksichtigung der auf die Kapitalerträge bereits abgeführten Steuern.

13.4.1.6 Steueraufwand
Erfasst sind hier die bereits durch die Projektgesellschaft auf die Kapitalerträge aus der stillen Beteiligung abgeführten Steuern.

13.4.1.7 Jahresergebnis
In dieser Position ist der Saldo aus Erlösen und Aufwendungen ausgewiesen.

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

14.4.1 Erläuterungen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG[2]
14.4.1.1 Sonstige betriebliche Erträge inkl. Agio
Die prognostizierten sonstigen betrieblichen Erträge resultieren aus den entsprechenden Einnahmen aus den stillen Beteiligungen an der Projektgesellschaft sowie den Agiozahlungen. Gerechnet wird hierbei mit einer mittel- bis langfristigen Durchschnittsrendite von 12,95% p.a. der stillen Einlagen, welche sich aus den Gewinnanteilen der Projektgesellschaft zusammensetzt. Nach den Planungen für die Projektgesellschaft soll ab Nettoeinnahmen aus dem öffentlichen Angebot – d.h. nach Abzug der Emissionskosten – von Euro 100.000,- der Leistung der Einlagen auf die stillen Beteiligung in 2014 begonnen werden. Dementsprechend erzielt die Fondsgesellschaft ab dem Jahr 2014 entsprechende sonstige betriebliche Erträge.

14.4.1.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen
Unter den sonstigen Kosten sind die Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung sowie die sonstigen Verwaltungskosten inkl. der Geschäftsführungsvergütung sowohl für die Komplementärin als auch die Geschäftsführende Kommanditistin und der Vergütung für die Treuhandkommanditistin ausgewiesen.

14.4.1.3 Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand
Unter dieser Position sind die Aufwendungen für die Strukturierungs-, Marketing- und Vertriebsaufwand sowie Eigenkapitalbeschaffung (Vermittlungsprovisionen) von insgesamt 19,80% (bei Vollplatzierung des Agios) der von den Anlegern eingezahlten Pflichteinlage erfasst.

14.4.1.4 Zinserträge
Ausgewiesen sind die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft, wobei eine durchschnittliche Verzinsung von 1% p.a. den Planungen zugrunde liegt.

[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die zum Datum der Prospektaufstellung gültige Fassung ist im Abschnitt 22.12.1 auf den Seiten 112 abgebildet.

14.4.1.5 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
Ausgewiesenen ist das Jahresergebnis der Fondsgesellschaft ohne Berücksichtigung der auf die Kapitalerträge bereits abgeführten Steuern.

14.4.1.6 Steueraufwand
Erfasst sind hier die bereits durch die Projektgesellschaft auf die Kapitalerträge aus der stillen Beteiligung abgeführten Steuern.

14.4.1.7 Jahresergebnis
In dieser Position ist der Saldo aus Erlösen und Aufwendungen ausgewiesen.

21.20. Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

13.5. Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)

		2012	2013	2014	2015
		Euro	Euro	Euro	Euro
	Jahresüberschuss	-2.175.183	-12.016.375	7.222.139	7.224.965
+	nicht liquiditätswirksame Aufwendungen (z.B. Rückstellungen)	5.000	0	15.000	0
=	**Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit**	**-2.170.183**	**-12.016.375**	**7.237.139**	**7.224.965**
	Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	0	0	0	0
-	Auszahlungen in Investitionen des Anlagevermögens	9.408.543	68.988.645	0	0
=	**Cash-Flow Investitionstätigkeit**	**-9.408.543**	**-68.988.645**	**0**	**0**
	Einzahlungen Gründungsgesellschafter	1.000	0	0	0
-	Auszahlungen Gründungsgesellschafter	30	72	72	72
+	Einzahlungen Anleger	12.000.000	88.000.000	0	0
-	Auszahlungen Anleger	144.305	3.926.299	7.215.250	7.215.250
=	**Cash-Flow Finanzierung**	**11.856.665**	**84.073.629**	**-7.215.322**	**-7.215.322**
=	**Summe Cash-Flow**	**277.939**	**3.068.609**	**21.817**	**9.643**
+	verfügbare liquide Mittel alt	0	277.939	3.346.549	3.368.366
=	**verfügbare liquide Mittel neu**	**277.939**	**3.346.549**	**3.368.366**	**3.378.009**

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28 .April 2014)

14.5. Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG (PROGNOSE)[1]

		2014	2015	2016	2017
		Euro	Euro	Euro	Euro
	Jahresüberschuss	-4.063.320	-15.043.968	15.117.589	15.126.137
+	nicht liquiditätswirksame Aufwendungen (z.B. Rückstellungen)	16.000	0	0	0
=	**Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit**	**-4.047.320**	**-15.043.968**	**15.117.589**	**15.126.137**
	Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	0	0	0	0
-	Auszahlungen in Investitionen des Anlagevermögens	29.779.789	133.873.259	0	0
=	**Cash-Flow Investitionstätigkeit**	**-29.779.789**	**-133.873.259**	**0**	**0**
	Einzahlungen Gründungsgesellschafter	0	0	0	0
-	Auszahlungen Gründungsgesellschafter	66	72	72	72
+	Einzahlungen Anleger	35.201.225	158.245.000	0	0
-	Auszahlungen Anleger	1.079.090	7.742.322	13.957.629	13.957.629
	Abnahme Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	192.105	0	0	0
=	**Cash-Flow Finanzierung**	**33.929.964**	**150.502.606**	**-13.957.701**	**-13.957.701**
=	**Summe Cash-Flow**	**102.855**	**1.585.379**	**1.159.888**	**1.168.436**
+	verfügbare liquide Mittel alt	76.927	179.782	1.765.161	2.925.049
=	**verfügbare liquide Mittel neu**	**179.782**	**1.765.161**	**2.925.049**	**4.093.486**

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die zum Datum der Prospektaufstellung gültige Fassung ist im Abschnitt 22.13.1 auf Seite 113 abgebildet.

21.21. Erläuterungen der Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

13.5.1 Erläuterungen der Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
13.5.1.1 Jahresergebnis
Ausgewiesen ist das Jahresergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres (siehe Plan-Gewinn- und Verlustrechnung) der Projektgesellschaft.

13.5.1.2 Zugang nicht liquiditätswirksame Aufwendungen
Enthalten sind die in die Rückstellung eingestellten Beträge.

13.5.1.3 Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit
In dieser Position ist der aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultierende Liquiditätsabfluss ausgewiesen.

13.5.1.4 Auszahlung in Investitionen des Anlagevermögens
Die Projektgesellschaft plant auf die Einlagepflicht der stillen Beteiligung an der Projektgesellschaft im laufenden Geschäftsjahr 2012 Zahlungen in Höhe von ca. Euro 9,40 Mio. und in 2013 in Höhe von ca. Euro 68,99 Mio. zu leisten.

13.5.1.5 Cash-Flow laufende Investitionstätigkeit
Ausgewiesen ist der aus der Investitionstätigkeit resultierende Liquiditätsabfluss.

13.5.1.6 Einzahlungen Gründungsgesellschafter
Die Position weist den Mittelzufluss durch Einzahlung des Gründungskapitals aus.

13.5.1.7 Auszahlungen Gründungsgesellschafter
Ausgewiesen sind die auf die Kommanditeinlagen der Treuhandkommanditistin sowie der Geschäftsführenden Kommanditistin entfallenden Entnahmen/Ausschüttungen.

13.5.1.8 Einzahlungen Anleger
Die Planungen der Beteiligungsgesellschaft sehen vor, dass von den Anlegern liquide Mittel im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von Euro 12,0 Mio. und im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von Euro 88,0 Mio. auf die Pflichteinlage zufließen.

13.5.1.9 Auszahlungen Anleger
In dieser Position sind die jährlich geplanten Entnahmen und Ausschüttungen an die Anleger ausgewiesen.

13.5.1.10 Fremdkapital
Die Aufnahme von Fremdkapital ist den Planungen der Fondsgesellschaft zufolgen nicht vorgesehen.

13.5.1.11 Cash-Flow Finanzierung
Die Position weist den Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit der Fondsgesellschaft aus.

13.5.1.12 Summe Cash-Flow
Unter dieser Position ist der Saldo des Cash-Flows aus der Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Fondsgesellschaft dargestellt.

13.5.1.13 Liquide Mittel alt
In dieser Position wird der kalkulierte Liquiditätsbestand der Fondsgesellschaft zu Beginn des Geschäftsjahres aufgezeigt.

13.5.1.14 Liquide Mittel neu
In dieser Position wird der kalkulierte Liquiditätsbestand der Fondsgesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres aufgezeigt. Dieser ergibt sich aus dem Saldo der Summe Cash-Flow sowie des Liquiditätsbestands zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

14.5.1 Erläuterungen der Plan-Liquiditätsrechnung der Dritte Cleantech Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG[2]
14.5.1.1 Jahresergebnis
Ausgewiesen ist das Jahresergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres (siehe Plan-Gewinn- und Verlustrechnung) der Projektgesellschaft.

14.5.1.2 Zugang nicht liquiditätswirksame Aufwendungen
Enthalten sind die in die Rückstellung eingestellten Beträge.

14.5.1.3 Cash-Flow laufende Geschäftstätigkeit
In dieser Position ist der aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultierende Liquiditätsabfluss ausgewiesen.

14.5.1.4 Auszahlung in Investitionen des Anlagevermögens
Die Projektgesellschaft plant auf die Einlagepflicht der stillen Beteiligung an der Projektgesellschaft im laufenden Geschäftsjahr 2014 Zahlungen in Höhe von ca. Euro 29,80 Mio. und in 2015 in Höhe von ca. Euro 133,9 Mio. zu leisten.

14.5.1.5 Cash-Flow laufende Investitionstätigkeit
Ausgewiesen ist der aus der Investitionstätigkeit resultierende Liquiditätsabfluss.

14.5.1.6 Einzahlungen Gründungsgesellschafter
Die Position weist den Mittelzufluss durch Einzahlung des Gründungskapitals aus.

14.5.1.7 Auszahlungen Gründungsgesellschafter
Ausgewiesen sind die auf die Kommanditeinlagen der Treuhandkommanditistin sowie der Geschäftsführenden Kommanditistin entfallenden Entnahmen/Ausschüttungen.

[2] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die zum Datum der Prospektaufstellung gültige Fassung ist im Abschnitt 22.14.1 auf den Seite 113f. abgebildet.

14.5.1.8 Einzahlungen Anleger
Die Planungen der Beteiligungsgesellschaft sehen vor, dass von den Anlegern liquide Mittel im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von Euro 35,2 Mio. und im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von ca. Euro 158,2 Mio. auf die Pflichteinlage zufließen.

14.5.1.9 Auszahlungen Anleger
In dieser Position sind die jährlich geplanten Entnahmen und Ausschüttungen an die Anleger ausgewiesen.

14.5.1.10 Fremdkapital
Die Aufnahme von Fremdkapital ist den Planungen der Fondsgesellschaft zufolgen nicht vorgesehen.

14.5.1.11 Abnahme Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen
Diese Position weist die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen aus.

14.5.1.12 Cash-Flow Finanzierung
Die Position weist den Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit der Fondsgesellschaft aus.

14.5.1.13 Summe Cash-Flow
Unter dieser Position ist der Saldo des Cash-Flows aus der Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Fondsgesellschaft dargestellt.

14.5.1.14 Liquide Mittel alt
In dieser Position wird der kalkulierte Liquiditätsbestand der Fondsgesellschaft zu Beginn des Geschäftsjahres aufgezeigt.

14.5.1.15 Liquide Mittel neu
In dieser Position wird der kalkulierte Liquiditätsbestand der Fondsgesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres aufgezeigt. Dieser ergibt sich aus dem Saldo der Summe Cash-Flow sowie des Liquiditätsbestands zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

21.22. Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis
Fassung zum Datum der Prospektaufstellung (06. November 2012)

13.6. Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis

Prognose				
In Euro	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0
2. Investition	9.408.543	68.988.645	0	0
3. Ergebnis	-2.175.183	-12.016.375	7.222.139	7.224.965
4. Produktion	0	0	0	0

Fassung zum Datum des Nachtrags Nr. 1 (28. April 2014)

14.6. Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis[1]

Prognose				
In Euro	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0
2. Investition	29.779.789	133.873.259	0	0
3. Ergebnis	-4.063.320	-15.043.968	15.117.589	15.126.137
4. Produktion	0	0	0	0

[1] Geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014. Die zum Datum der Prospektaufstellung gültige Fassung ist im Abschnitt 22.15.1 auf Seite 114 abgebildet.

www.thomas-lloyd.de[1]

[1] Eingefügt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 28. April 2014.